Digitized by Google

4°. O. Germ.
445 t.
h

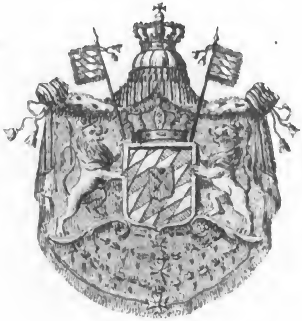

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36604759480013

<36604759480013

Bayer. Staatsbibliothek

Distelly del

Von meinem Freunde zum Geschenk erhalten.

Digitized by Google

Römiſch = Juriſtiſches

Geſangbuch

durch

den poetiſchen (?) Knüttel

des

rothen Apoſtrophen

aus

dem Corpus Juris zur reſpectiven Freude und Aergerniß der Leute glücklich herausgeprügelt.

Eine

canibaliſche Witzſünde

von dieſem Jahre

durch

die gütige Geburtshülfe des Herrn Sühring zu Leipzig den Augen der Welt bloßgeſtellt.

Mit einem allegoriſchen Kupfer.

Leipzig, 1824.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bei dem Motiv, das Dich zu achten mir befohlen,
Bei des bewußten Thalers Zauberklang,
Den meiner Muſe lange Finger Dir geſtohlen
Mit ihrem knüttlichſüßen Corpusſang,

Du wirſt verzeihen mir, wenn in gerechter Rage
Mein Ehrgefühl dem ſünd'gen Leichtſinn flucht,
Der meiner Dichtung Glanz in's Dunkel der Plamage.
Die, mich verhöhnend, aus Druckfehlern lugt,

Schnöd eingehüllt und eingemummelt —
Denk' Dich an meine Stelle doch!
Hab' erſt den Karrengaul getummelt,
Der nach dem Schinderplatz ſchon roch —

Sie im Gallopp gebracht die Mähre —
Ich fühle meine Schenkel kaum —
Und ſie — o fließe, fließe Zähre,
Fließ wie ihr Hypogryphenſchaum!

Mög' Dich, Du arger Bleikorrektor,
An ſeinen Schwanz der Teufel näh'n.
Und — wie Achilles einſt den Hektor —
Anmuthig unter luſt'gem Kräh'n

In ſcharfen Trotte Dich mitſchleppen
Auf des Berufsweg's heil'gen Pfad —

Digitized by Google

Dann mögen ſich manch Schloſſes Treppen,
Auf dem geweiſt ward Teufelsdraht —

Manch Aeſtrich in verſchied'nen Sälen,
Wo gleichen Drath ein Divan zieht,
Mit hübſchen Löchern Dir empfehlen,
Die man an Deinem Häuptchen ſieht! —

Du aber, der ſich acquirirte
Dieß Buch, nimm Rödel jetzt zur Hand
Und ändre das, was ich anführte
Als falſch, am löſchpapiernen Rand —

Sonſt wirſt Du ſchwerlich recht verſtehen
Manch Contrapunktes tiefen Sinn —
Und Dir vielleicht dann auch entgehen,
Welch großer Componiſt ich bin! *) —

Altenburg, in der Nacht des letzten Januars bis zum erſten Februar 1824.

Der rothe Apoſtroph.

---

*) Den beſten Rath kann wohl ich über dieſe poetiſche Grimmaſſe — ich meine das ganze vorliegende Buch — ihren Leſern ertheilen, da ich ſie ſelbſt ſchnitt, und ſomit wiſſen muß, was gut und ſchlecht an ihr iſt — und ſo rathe ich denn Jeden, das Vor- und Nachwort nicht zu überſchlagen.

Dem

Embryo der Hoffnung

zur

zweiten Auflage

in ahnungsgrauender Erwartung

kühn gewidmet

vom

wagehalſigen Verfaſſer.

Digitized by Google

Geſichtspunkte.

Sieh — hier iſt das Buch für deinen Thaler Conventionsmünze, verehrter Pränumerant und Abnehmer Ueberhaupt und mein beſter Dank dazu! Kaufteſt du dir es, theuere Reſpectsperſon, des bloßen Spaßes, des Spaßes in abstracto wegen — ſo möge er in deine ſpaßhaftige dicke Seele reichlich und labend mit anmuthiglärmenden Nüſſegerappel und Aepfelgerolle einziehen, wie Knecht Ruprecht in eine Kinderſtube — kaufteſt du dir es, um erſprießlichen Nutzen daraus für die Erlernung des heiligen Rechtes zu ſaugen, du kleine gelehrte Biene, das ſo unveräußerlich ehrwürdig durch die Ritzen und Spalten der Zeit mit dem zahnloſen Munde hervorlacht, unbekümmert um das Kindergeſpötte ringsumher — ſo möge es ſich um deine Bruſt ziehen als ein ſtarker und tüchtiger Panzer, undurchdringlich für die römiſchen Kartätſchen der Examenbatterie, die hoch und ehrenfeſt auf der legitimen Redoute des Seſſionszimmers aufgefahren iſt und deren furchtbares Kreutzfeuer ſchon Manchen im Zickzack des hinundherfragens dahinſtreckte — kaufteſt du dir es aus abſonderlicher Liebhaberei, aus Luſt und

Liebe zum Baroquen und Bizarren — ſo möge Dir der närriſche Contraſt wohl bekommen, dem Du aus dem Proceß des Singens der jusvollen und guſtloſen Lieder in ihren leid- und freudvollen Melodien gewinnen wirſt — und Dir, lieber Kerl, der Du Dir es kaufteſt, weil die Idee ſolcher Behandlung Waſſer auf Deine Mühle war, die in zeitgeiſtmächt'ger Kraft Europas Antiquitätenkram zermalmt — Dir, Du mir ſehr lieber Müller, werde es zu Waſſer — wie Dir auch ſchon die breittretende Realiſirung ſolcher Idee wäßrig erſcheinen muß — für Dich alſo nur das Titelkupfer — mir und meinem Verleger werde es aber zu Brode. — Und nicht wahr, Herr Sühring, wir getrauen uns trotz allem geſpenſtrigen Spucken, der in Eliſiums ewiger Winterquartierluſt geſtörten Römermahnen, zu der ſie kraft ihres Standes, vermöge ihrer Gelehrſamkeit und mittelſt ihrer Geburt ein Offizierbillet von dem höflichen und artigen Etappencommiſſariat und Einquartirungsbureau der blauen Seligkeit erhielten — nicht wahr, wir getrauen uns trotz allem Sichimgrabumwenden dieſer verehrten Verblichenen und in Digestis ſelig Entſchlafenen ſelbiges Stückchen Brod in Ruhe und mit Appetit zu verzehren — die Kreutzſchnitte unſerer Meſſer ſollen ſie verſcheuchen, das Reſultat unſerer Digeſtion aber verſöhnen. — Iſt nun die frugale Mahlzeit vorbei, greifen wir zu den liegengebliebenen Exemplaren — ich wiſche mir das Maul ab mit ſolch vertracter Serviette und Sie ſich die Augen aus, dann nahe ich mich

Ihnen und applizire dankbarquittirend den Geſegnetemahlzeitskuß auf Ihren trocknen Mund — und Sie ſpüren nach ſolchem aufgeſetztem Schröpfkopf Erleichterung, frei von aller Furcht einer Indigeſtion — doch Gott wird ja Alles zum Guten führen — wozu alſo den Teufel an die Wand mahlen? — Schicken wir uns lieber an mit folgendem Tiſch- und Stoßgebet den Pränumerationsthalergeſang — dieſes ſo herzerhebende Tedeum — zu begleiten:

O förd're, rother Apoſtrophenknüttel,
In deiner heil'gen Ziegenhainermacht
Zu Tag aus Paragraphen und Kapitel,
Aus jener dickbeleibten Grubennacht

Uns Beiden reichen Bergbauſegen!
Und grüne uns wie Aron'sſtab,
Fruchtbar beträufelt vom Kurregen,
Den uns gelind der Himmel gab!

Werd' uns zum ſicher'n Blitzableiter,
Wenn makulaturſchwühl ſich umzieht
Herrn Sühring's Himmel — jetzt noch heiter —
An dem ja auch mein Sternchen glüht —

Doch wenn ſich Funfzehnhundert eingefunden
Mit ihren Thälern blank und rein,
Dann warten dein die ſchönſten Stunden,
Du edler Sproß aus Ziegenhain!

Man wird zwar krumm und g'rad Dich heißen,
Verrückt und närriſch und verkehrt —
Man zu! wir werden ſtets Dich preißen,
Wird nicht dein Brod von uns verzehrt? —

Drum fall' mit deiner Dichtkunſt Schwere
In Gottes Namen auf den Leib
Der heil'gen Juſtinianeiſchen Lehre
Und preſſ' heraus zum Zeitvertreib

Das flücht'ge Oehl der heil'gen Corpusklänge,
Doch raffenier es auch zuvor,
Daß es nicht ranzig werde für die Länge
Der Zeit im ſchnellen Jahrechor..

Ich denke er wird's thun, Herr Sühring — was meinen Sie dazu? — Ein impertinent fataler Strich wäre es freilich, wenn uns im ſchnellen Jahrechor der Zeit das flücht'ge Oehl der heiligen Corpusklänge ranzig würde — hm? — Ein heftig bruſterſchütterndes Achſelzucken, das die Kravatte bis zu dem in Gleichgültigkeit künſtlich zuſammengelegten Munde emporhob, eskortirte einen Blick mit Hoffnung reichbeladen, der eben aus den Augen Herrn Sührings hervorfuhr, dann antwortete er ſelbſt geiſtreich lächelnd in folgender Maaße: „drum wollen wir es lieber gleich zu Firniß ſieden, damit wir nur die Druckerſchwärze umſonſt haben — für ein Frühſtück von gefirnſten Semmeln würde ich dann immer noch gern ſtehen" — Ich und Er lachten jetzo gar gewaltig und über alle Begriffe weithinſchallend, ſo daß allerhand Leute von verſchiedenem Alter und Geſchlecht vor der Gewölbthür ſich verſammelten und zweifelhaft die ungeheuern Lacher anſtaunten — ich

Digitized by Google

ſetzte, zu Oden gekommen, hinzu: „oder wir nehmen das ranziggewordene zur letzten Oehlung unſerer Spekulation.“ Und hier lachten wir wieder bedeutend. — „Oder“ — ſagte nun wieder Herr Sühring — „oder wir ſieden uns einander darin,“ und da lachten wir auch wieder. Und nachdem wir die entſtandene Wechſelverbindlichkeit zum gegenſeitigen Belachen alſo gelößt hatten, und ſich die Leute allmählig mit bedenklichen Kopfſchütteln verlaufen, empfahlen wir uns einander ein Jeder mit ſich und dem gefertigten Witze zufrieden, ihn ſtill noch einmal durchdenkend und bewundernd — Dich, lieber Leſer, will ich aber verſchonen und mich nicht als unberufener Witzlieferant Dir aufdringen, und ſo will ich hier aufhören mich zu bemühen, Dich auf Geſichtspunkte zu führen, von denen aus ſich das Ding betrachten läßt und leidlich in die Augen fällt, das Du mit einem Thaler bezahlt haſt — ja es iſt nun beſchloſſen, ich höre hier auf geſichtspunktirend zu ſprechen und ſchicke mich nun an die Federn zu ſchneiden, mit denen ich die geſchichtliche Entſtehung nachſtehenden Werkes in die Gemüther meiner Leſer hineinzuſchmieren gedenke — auch bin ich Willens noch mancherlei an ſie über ihren weggeworfenen Thaler und das, was ſie dafür erhielten, ausgehen zu laſſen — darum hier abgebrochen —

Digitized by Google

Dort, wo die Saale tiefe Bergeſchluchten
In Frühlingsſtrömen ausgewühlt
Und ſie den klugen Menſchen preisgegeben,
Nimmſt Du die heil'ge Stätte wahr,
Wo deutſche Geiſteskraft ſich kühn entfaltet
Zum einſt'gen Dienſt des Vaterlands,
Wo deutſche Männer deutſche Männer bilden —
Die Helden in der Wiſſenſchaft,
Die wacker ſtreiten, brav und männlich ringen
Trotz aller Teufel Liſt und Wuth
Für jene Wahrheit, die das Leben
In ſeinem mächt'gen Götterblitz,
Der Trug und Lüge niederſchmettert,
Wie eines Mannes Blick den Schuft,
Der Seele prächtig zugeleuchtet
In dunkler mildbewegter Nacht —
Für Wahrheit, die den Geiſt erſchüttert
Mit ungeheurem Donnerwort,
Der für des Menſchthums heil'ge Rechte,
Für Freiheit der Vernunft ſich hob. —
Soll ich die Namen Dir erſt nennen,
Dir, junges deutſches Blumenbeet? —

Digitized by Google

Wohl nicht — Du mußteſt längſt ſie kennen,
Wenns anders tüchtig mit Dir ſteht. —
— — — — — — — —
— — — — — — — —

Wo hat der Strom mich hingeriſſen,
Der in mir hergewogend toſt? —
— — — — — — — —
— — — — — — — —

Hier ſollte Solches nimmer ſtehen,
Wo rechts und links der Scherz durchguckt
Und fratzenhaft mit tollen Kichern
Sich divertirt und luſtig macht —
Soll ich, was mir ſo rein entklungen,
Soll ich's entziehen deinem Ohr?
Mit raſchem Federzug durchſtreichen
Der Klangesbilder Verſereih? —
Magſt Du aus ihren Sinn erkennen,
Aus ihrem reinen friſchen Geiſt,
Die Kraftgeſtaltung meiner Seele,
Die in der heiligen Dreieinigkeit,
Des Guten, Wahren und des Schönen,
Ein treuer Genius geformt. —
Wirſt mich villeicht ſo lieb gewinnen
Und mir den närr'ſchen Spuk verzeih'n,
Den ich im Anfall toller Laune,
Im kind'ſchen Spiele kindiſch trieb,
In dem oft hoher Sinn verborgen
Für des verſtänd'gen Männesblick. —
Doch ich will nun zurück mich wenden
Zur bunten Narrenfaſelei,

Digitized by Google

Der ich mich einmal nun ergeben,
Als ich das tolle Werk begann,
Doch werde erſt ein dicker Strich gezogen,
Und ſo der Ernſt vom Spaß getrennt,
Damit Dich nicht im Heiligthume
Der Narrenkappe Schelle ſtört.

Digitized by Google

Es begab ſich einmal in dem Gaſthaus, das im Dorfe Kamsdorf der Saalbrücke von Jena gegenüberliegt und zur grünen Tanne geheißen iſt, als ſich eben viele Studenten daſelbſt in aller Munterkeit ihres Alters und Verhältniſſes zu einander zum löblichen Thun — als da iſt, Trinken, Singen und Sprechen über Dieſes und Jenes — verſammelt hatten, daß Einer unter ihnen war, der eben heute ganz beſonders im Muthwillen verſtrickt lag und der gar tolle und wilde Streiche mit der ausgelaſſenen Zunge übte und in baroquer Raſerei gegen Alles anlief, was ſich, vom Augenblicke geboren, ihm zeigte. Und da mußte es ſich denn nun treffen, daß ein Exemplar von einer ſonderbaren und nun meiſt vergriffenen Menſchgeſtaltung ſich am Tiſche mitbefand, an dem der tolle Geſell ſeinen waſſerſcheuen Witz abſchlug — und da nun jenes Exemplar ſich ſo wundernärriſch in ſeiner alten Mönchsſchrift leſen ließ, ſo leitete er den Strahl mit unverdroſſener Emſigkeit auf die Schweinshaut des von ehrwürdigen Würmern durchlöcherten Einbandes und überflutete reichlich und tüchtig die ehemalige Pracht vergangener Zeiten. — Die Andern aber ſchwammen in einem Meere von Seelen-

Digitized by Google

vergnügtheit und angeſtachelter Luſt, das von dem wüthenden Orkan eines unbändigen Lachen himmelhoch und bergetief zuſammengepeitſcht ward. Aber mitten auf den tollen krauſen Wogen trieb das alte Wrack, und ſein Anblick hätte Auge und Zwerchfell eines Sterbenden in Rapport geſetzt, geſchweige denn die der wilden und kerngeſunden Jungen. —

Lucus a non lucendo.

*) Dieſer Schlummerzerkräher iſt ein typographiſches Zeichen für einen Nonimprimatur.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

— — — Weiß der Teufel, wie es zugeht — ich kann nicht lange am Narrenſeile ziehen — und doch muß ich es. Zurück in die Stube der grünen Tanne zu Ramsdorf,

> in der mit tollen Pirouetten
> und Entrechats beurlesk der Witz
> herum ſich dreht und närriſch hüpfet,
> und nur nach Lachern gierig ſtrebt —.

Da war denn nun unter gar vielen hübſchen Späßen und Späßchen des auf die Höhe der Unterhaltung durch die Güte und Reſignation der allezeitfertigen Lacher geſtellten Witzfabrikanten — auch einer mit zu ſehen, der wirklich gar nicht ſo übel war, wenigſtens iſt es durchaus nicht in Abrede zu ſtellen, daß man hätte auch ganz anſtändig mitlachen können, ohne Urſache zur Furcht zu erhalten, man mache ſich durch dieſes Lachen lächerlich.— Da dieſer Witz derjenige Schlingel iſt, der dieſes Buch hat entſtehen laſſen, ſo möchte er wohl ſeiner geſchichtlichen *Bedeutung* für *dieſes* Buch wegen in dieſem Buche erzählt werden dürfen, und ſo will

Digitized by Google

ich es denn über mich nehmen, ihn wiederkäuend Euch vorzukauen. — Nämlich jenes Unthier von einem Witzbolde erzählte im Laufe des Geſprächs dem Schlachtopfer ſeiner Laune, dem alten Schweinslederbande, folgende ſcandalöſe Fahrt: —

Ein Verwandter von ihm habe einmal im raſchen Muthwillen des leicht und angenehm durch die Adern hüpfenden Jugendblutes eine That begangen, die ihm hätte theuer zu ſtehen kommen können, ihm auch theuer zu ſtehen gekommen wäre, aber noch theuerer hätte zu ſtehen kommen können, wenn nicht eben jene ſchon erwähnte Eigenſchaft des Jugendblutes bei dem Rechnungsexempel der Zurechnung mit in Rechnung genommen worden wäre von ſeinen Richtern. — Dieſe That wäre denn keine geringere geweſen, als eine Vergreifung an das Heiligſte im Leben — eine Vergreifung an des alten Gottes letzten Willen — an das ſogenannte alte Teſtament. — Nämlich ſelbiger Vetter hätte ſich unterfangen, indem er ſich nicht entblödet habe, die ruchloſen Finger, die gottloſen Hände und die teufliſchen Arme an Gottes Wort zu legen — hätte ſich unterfangen den Geſang der drei feurigen Männer im Ofen, oder vielmehr der drei Männer im feurigen Ofen — dieſen ſo bündigen Beweis von Gottes Wunderkraft Naturgeſetze, die er doch ſelbſt gegeben und ſanctionirt, kraft Kabinetsordre aufzuheben, hatte ſich unterfangen dieſen vortrefflichen Geſang von den drei heiligen Männern nach der Melodie des über-

alldurchgehenden. Ich bin liederlich, du biſt liederlich, ſind wir nicht liederliche Leute?" — ſingen zu laſſen, weßwegen er denn den Sinn des Feuerliedes in das Metrum dieſes Höllenabkömmlings gepreßt habe. — Das Conſiſtorium habe hiervon Wind erhalten — der hoffnungsvolle Reimſchmieder ſey Theolog geweſen, — kurz, er habe umſatteln und Jura ſtudiren müſſen — jetzt ſetze er das Corpus Juris in Muſik. — Das erzählte der Witzvirtuos dem alten lecken Schiffe — das faſt vor Schrecken und Staunen wieder flott geworden wäre. — Wie er aber in ſeiner Stube war, ſich ausgezogen und den Schlafrock umgeworfen, eine Pfeife zurechtgemacht und angebrannt, ins Bett gelegt und Thee vor daſſelbe hatte kommen laſſen — und eben noch in Göthens Fauſt leſen wollte — da fiel ihm das Corpus Juris in Muſik geſetzt wieder ein — „ich will es doch einmal probiren" dachte er bei ſich — ſprang aus dem Bette — holte Federn, Tinte und Pappier und dichtete oder machte — wie Du ſelbſt willſt, lieber Leſer, das Lied, das Du unter Nr. 62 findeſt. — Den andern Tag ſang er es einigen ſeiner Freunde vor, die fanden es delikat und angenehm — er fand es auch ſo — und machte mehrere ſolcher Lieder. — So hatte er denn eine gute Partie verfertigt, da kam ihm der Gedanke zu Kopf — „wie, wenn du das Ding als Ganzes drucken ließeſt? — Es würde Abgang finden, denn die Idee dieſer Behandlung iſt noch neu und anziehend deßwegen — auch haſt

Digitized by Google

du ja ſchon Beweiſe, daß ſie gefällt in der Art ihrer Realiſirung. — Willſt's herausgeben. —“ — Jetzo kömmt es nun auch zum Vorſchein — und ich erwarte die Dankaddreſſen von Europa. — — —

Ich wollte Dir, lieber Leſer, noch Manches erzählen, was gewiß ſich hätte anhören laſſen — aber ich habe gefunden, daß es beſſer für Dich und mich ſeyn würde, wenn ich es Dir in einem Nachworte zu Ende des Ganzen ſchenkte. — Denn ich kann annehmen, daß Du alsdann das Innere in Etwas haſt kennen lernen, und ſo das, was ich ſelbſt darüber zu ſagen mir vorgenommen habe, vielleicht beſſer verſtehen würdeſt — bis dahin alſo Gott befohlen! —

Leipzig, den 6ten October 1823.

Der rothe Apoſtroph.

Digitized by Google

Allgemeiner Theil.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

A. Von den Perſonen.

Erſtes Kapitel.

Von den phyſiſchen Perſonen.

1) Von der Rechtsfähigkeit überhaupt und bei den Römern.

Mel. Wenn mein Pfeifchen dampft und glüht ꝛc.

Mit Persona wird bedeckt,
 Wie im Jus Du ſieheſt,
Was von Rechten als Subject
 In Betracht Du zieheſt,
Dieſes kann moraliſch ſeyn
 Und auch phyſiſch wieder —
Hell und klar will ich es ſchrein
 Durch die Macht der Lieder.

Digitized by Google

Phyſiſch iſt der einz'lne Mann,
    Menſch müßt' ich wohl ſagen,
Der ein Recht erwerben kann;
    Und nun iſt zu fragen:
Wie muß er beſchaffen ſeyn,
    Rechtsfähig zu werden? —
Ich will ſchenken reinen Wein
    Euch Ihr Ungelehrten.

Wie ein Menſch muß er ausſeh'n,
    Wenn er's Licht erblicket,
Auf dem Rumpf ein Kopf muß ſtehn,
    á la Menſch gedrücket,
Vive et fataliter
    Muß er ferner ſeyn,
Darum er atrociter,
    Wie ein Teufel ſchrei'n.

Doch nach röm'ſchen Rechtsſyſtem
    War das Ding viel ſtrenger,
Es zu zeigen ſey Problem,
    Für mich heiſern Sänger;
Nicht ein jeder Menſch war da,
    Rechtsfähig, wie heute,
Denn die tria Capita
    Drückten jene Leute.

Caput iſt die Eigenſchaft,
    Die dem Menſch bedingte
Jene rechtsfähige Kraft,
    Ohne die ſie hinkte;

Digitized by Google

Status wird ſie auch genennt
Und wir haben dreie,
Die ein jeder Fuchs *) ſchon kennt
Bei der erſten Weihe.

Sich der Freiheit zu erfreu'n,
War vor allen Dingen
Nöthig, um Perſon zu ſeyn,
Denn die Römer dringen,
Darauf, daß der Menſch beſitz'
Statum Libertatis. 1)
Doch es ging der ganze Witz **)
Oft verlor'n durch Fatis.

---

*) Wer kennt nicht dieſe Benennung für den neuen Anwuchs in den Ziegenhainerwäldern der Muſen? —

**) Im Nachworte habe ich geſagt, daß, da dieſes Geſangbuch nur zunächſt für den Bruder Studio in Justiniano berechnet ſey, ich nicht anſtände, in ſeinen Liedern allerhand burſchikoſe Schnörkel anzubringen — ſo ein Schnörkel iſt auch die Redensart: der ganze Witz — ſie iſt folgenden des gemeinen Lebens zu vergleichen: „die ganze Paſtete, die ganze Geſchichte, die ganze Schmiere, der ganze Plunder — z. B. „der ganze Plunder — die ganze Schmiere — war keinen Dreier werth" — Sie iſt für diejenigen meiner Leſer erklärt worden, denen ich eine Kenntniß der Studentenſprache — ſo nennt man ja ſonderbar genug die den Studenten eigenthümliche Art ſich auszudrücken — nicht zutrauen kann. —

1) Vergl. Fragment. 15. §. 3. D. 1. 2. §. 6. I. 14. 3.

Wer ein freier Menſch nun war,
    Hatte alle Rechte,
Die das Ius naturae gab,
    Gute oder ſchlechte,
Doch was Ius civile gab,
    War für ihn verlor'n,
Ward er nicht zum Bürger Roms
    Von dem Glück erkohr'n.

Wenn er hatte Bürgerrecht,
    Gleichviel ob er's gratis,
Nannt' der Römer dieß nicht ſchlecht:
    Statum Civitatis;
Peregrini ſind daher
    Gegenſatz von Cives,
So wie Pauper es noch iſt,
    Vom Begriff des Dives.

Um Familiengewalt
    Und zugleich die Rechte,
Die in ihr den Grund und Halt
    Zu erlang'n, war nöthig,
Daß man homo sui [1]) ſey,
    (Scilicet hier: juris)
Solcher war von jeder frei,
    Hing nicht ab von einer.

1) Vergl. Fragment. 195. 196. D. 50. 16.

Digitized by Google

Hierin nun Familiae
Status hat beſtanden:
Ich hiernach die Menſchen ſeh
Eingetheilt in Iuris
Sui, was ich ſchon erwähnt
Und in alieui, [1])
Der ſich vor der Hand noch ſehnt
Nach Familienrechten.

---

2) Verhältniß der 3 Status zu einander und ihre Aufhebung.

Mel. Freut euch des Lebens ꝛc.

Heil'g eLibertas ſteht für ſich unbedingt —
Ihr Civitatem durch ſie erringt;
Den Status der Familiae
Durchs Bürgerrecht bedingt ich ſeh',
Wenn alſo Sclav ich worden war
War gleich das Ganze aus;

Dem nun, der ſolches Status Verluſt erlitt,
Dem Deminutio Capitis fit, [2])
Wem libertas zum Teufel ging,
Den ſtets die maxima einfing,
Doch wer das Bürgerrecht verlohr,
Erbitt die media nur.

---

1) Vergl. princip. J. I. 8.

2) Vergl. Fragment. 11. D. 4. 5. Ulpiani Fragm. tit. XI. §. 10 — 13. Gajus in Fragm. 1. D. 4. 5. u. princ. §. 1 — 3. J. I. 16.

Wer nicht mehr sui juris ſich kann erfreu'n,
Dem ſchlug die kleinſte unter ein Bein.
Als Gegenſatz von dieſen nun
Die Neueren zu nenn'n geruhn
Die Eigenſchaften, die bei'm Menſch
Noch kommen in Betracht,
Die naturales, weil jene ja nur ſind
Stets die civiles; — doch iſt's nur Wind! *)

---

3) Wie betrachtet man die Perſonen in Rückſicht ihres Körpers- und Geiſteszuſtandes?

Mel. Es ritten drei Reuter zum Thore hinaus ꝛc.

Den Zuſtand des Leibes theilen wir ein, Juchhe!
In Krank-, Geſund-, Gebrechlich-ſeyn,
Juchhe! *)
Der Kranke: Morbo laborans,
Gebrechlich: Vitio laborans, 1)
Juchhe, Juchhe, Juchhe!
O! krank und gebrechlich thut weh!

---

*) Doch gewiß ein logiſcher, ob er gleich aus dem legitimen Windloche herpfeift. —

**) Wem dieſe und ähnliche Juchhes zu unchriſtl. erſcheinen, der mag ſie in paſſendere Oweh's umwandeln. — Mir kam es ſo luſtig vor.

1) Vergl. Fragment. 101. §. 2. D. 50. 16. „Verum est, morbum esse temporalem corporis imbecillitatem, vitium vero perpetuum corporis impedimentum, veluti si talum excussit: nam et luscus utique vitiosus est.“

Digitized by Google

Für gebrechlich werde auch der geglaubt, Juchhe!
Dem man das Vermögen zu zeugen geraubt, Juchhe!
Oder der von Natur das nie gehabt,
Wodurch ſich der Mann am Weibe nur labt,
Juchhe, Juchhe, Juchhe!
Castratus vel Spado du biſt! [1])

Und wenn die Krankheit unfähig mich macht,
Juchhe!
Zu allen Geſchäften, die ſonſt ich gewagt,
Juchhe!
So heiße dann ſtets ſolch läſt'ger Morbus,
Beſtändiger, id est ein Sonticus.
Juchhe, Juchhe, Juchhe!
Hic morbus cuique nocet. [2])

In Rückſicht des Geiſtes die Menſchen ſind;
Juchhe!
Die ihrer Vernunft noch mächtig ganz ſind,
Juchhe!
Und ſolche, die eine Verrücktheit quält,
Wo alſo's Vermögen zum Wollen fehlt
Juchhe, Juchhe, Juchhe!
Du dauerſt mich mente Capto!

---

1) Vergl. Fragment. 128. D. 50. 16.

2) Vergl. Fragment. 113. D. 50. 16. „Morbus sonticus est, qui cuique rei nocet.“

Bei wem nicht mehr richtig ſtehet die Mens. Juchhe!
Der kann nun werden ein richt'ger Demens. Juchhe!
Wenn ſich nur nicht ſtellet die Furia ein,
So könnt' er Insanus ja immer noch ſeyn,
Juchhe, Juchhe, Juchhe!
Vesanus und Simplex dazu!

Denn hat dich Verrücktheit zum Raſen gebracht,
Juchhe!
So wird es mit Dir accurat ſo gemacht, Juchhe!
Wie es der Staat mit dem Prodigo hält,
Curator Bonorum wird Dir hingeſtellt.
Juchhe, Juchhe, Juchhe!
O! Furia weiche von ihm.

---

4) Wie betrachtet man die Perſonen in Rückſicht auf Geſchlecht und Alter?

Mel. In meinem Schlößchen iſt's gar fein. ꝛc

Die Menſchen ſind nach dem Geſchlecht,
Entweder Männer oder Frauen,
Doch kommt auch vor im heil'gen Recht,
Man ſoll't dem Ohr' kaum trauen,
Daß es von Hermaphroditen ſpricht, [1])
Und ſagt, daß ſolcher arme Wicht,
Die Kleidung des Geſchlechts annähm'
Deß' Schaamtheil ſeiner näher käm'.

---

1) Vergl. Fragment. 10. D. 1. 5. „Quaeritur hermaphroditum cui comparamus? Et magis puto ejus sexus aestimandum, qui in eo praevalet.
Fragment. 15. §. 1. D. 22. 5.

Wenn unter'm Mond der Menſch gelebt,
Ein Viertelhundert Sonnenjahr,
Ihr ihm getroſt den Namen gebt,
Den Euch das Ius dann bietet dar,
Majorem ſolchen Menſch' dann heißt,
Den Gegenſatz es Euch auch weißt,
Denn Minor dieſer wird genannt,
Wie Ihr dieß auch von ſelbſt erkannt.

Den Minor theil'n wir wieder ein,
In Pubes und in Impubes,
Das Erſt're wird er dann erſt ſeyn,
Wenn vierzehn Jahr ſein Facies
An ſeinem Haupt geglänzet hat,
War dieſer Glanz auch noch ſo matt,
Doch mußt' ein Knäbelein es ſeyn,
Zwei Jahr hat gut das Mägdelein.

Der Impubes noch Infans iſt,
Sah er den Lenz erſt ſiebenmal,
Doch präge Dir es ein, Juriſt,
Dir giebt der Reſt der Jahrezahl,
Beim Knaben ſieb'n, beim Mädchen fünf,
(O merk es, denn Du haſt ſonſt Schimpf!)
Die Antwort d'rauf, ob Imbubes
Mehr Infans ſey, ob mehr Pubes? —

Bei jenem ſtärkeren Geſchlecht
Gehörten ſiebzig Jahr dazu, [1])

---

1) Vergl. §. 13. J. 1. 25. Fragment. 2. pr. D. 2. 1.

Digitized by Google

Wer geltend machen wollt' das Recht,
Des Senex ämterfreie Ruh,
Doch jetzt reicht ſchon ein Alter hin,
Das fünf und funfzig Jahr geſch'n —
Ich meine hier läg' ein ſchmähl'ger Sinn,
Denn das Entnervtſeyn wir geſteh'n. —

---

5) Wie werden die Perſonen in Rückſicht auf Verwandtſchaft betrachtet?

Mel. Was glänzt dort vom Walde im Sonnenſchein. ꝛc

Das Band das Zwei oder Mehre hält
Vom Zeugnungsacte gewunden,
Das wird in der ganzen juriſtiſchen Welt,
So wie es den Laien auch wohl gefällt,
Als Blutsverwandtſchaft gefunden,
Doch ſteht dafür, als das techniſche Wort:
Consangvinitas, am heiligen Ort.

Oft wird jedoch einer, wie's Ius vorſchreibt,
Als mein Verwandter betrachtet,
Deß Lebensmaſchiene kein Tropfen auch treibt
Vom Safte, durch den uns das Leben verbleibt,
Er wird als ſolcher geachtet,
Fingirter[1]) Verwandter wird er dann genannt,
Hält ihn doch nimmer ein wahrhaftiges Band.

---

1) Vergl. Fragm. 4. §. 2. D. 38. 10.

Wie nah Herr A. mit Herr'n B. verwandt,
Das giebt uns die Anzahl der Grade —
Jedwede Zeugung wird Gradus genannt,
Eine Reihe von ihnen, wird Linie genannt
In unſ'rer juriſtiſchen Lade,
Bald fängt ſie als recta — gerade ſich an,
Und bald traverſirend zur Seite die Bahn.

Die Reihe von Graden, die ſich hinſtreckt,
Durch Perſonen alſo verbunden,
Daß der Keim des Einen vom Andern geweckt,
Die wird mit den Namen gerade bedeckt
Descendens von oben nach unten,
Doch wenn Du ſolch' Reihe auch nimmſt umgekehrt,
Dann hat als ascendens ſie Rom uns gelehrt.

Doch wird die Reihe transversa genannt,
Wenn ſolche Perſonen ſie bilden,
Die einen Dritten, als Vorfahr erkannt,
Wo alſo Keiner vom Andern erſtand
Zum Leben in dieſen Gefilden —
Im Namen Collaterales werden gehüllt,
Dann die Perſonen, die ſolch' Reihe gefüllt.

Der Inbegriff Mehre'r die Einen verehrt,
Als ihren gar lieben Stammvater,
Als Stipes communis, wie ihn uns lehrt,
Zu nennen das Buch, das keiner entbehrt,
Der da dienet menſchlichem Hader —
Solch Inbegriff alſo — die Ohren geſpannt! —
Wird von Gelehrten Stirps Gelehrten genannt.

6) Wie werden ferner die Menſchen in Rückſicht auf Verwandtſchaft betrachtet?

Mel. Wenns immer, wenns immer, wenns immer ſo wär' ꝛc.

Bald außer der Ehe, bald in ihr erzeugt,
Iſt ſtets die Verwandtſchaft die unter uns ſchleicht;
Fünf Arten von Kindern die Römer nun kannten,
Die außer der Ehe durch Beiſchlaf entſtanden.
Die Incestuosi — die Blutſchuld erzeugt,
Die Adulterini — die Eh'bruch gereicht.

Die Vulgoquaesiti an's Licht ſind gebracht,
Von einer, die Jedem den Leib übermacht,
Spurii, [1]) ſind die, die ein Mädchen geboren,
Das dadurch die Jungfernſchaft erſt hat verloren.
Noch giebt's Naturales [2]) die ich hab erzeugt,
Mit einer Maitreſſe, die mir ſich nur reicht.

Verwandte, Cognati im weitern Sinn ſind,
Doch ich als Agnati dieſelben dann find',
Sind ſie nur durch Männer erzeuget in Ehen, [3])
Wo wir dann als Gegenſatz die bald erſehen,
Die nur durch Geburt Verwandte ſich ſind,
Gleich iſt hier ein eh'lich und uneh'lich Kind.

---

1) Vergl. Fragment. 23. D. 1. 5. „Vulgo concepti dicuntur, qui patrem demonstrare non possunt, vel qui possunt quidem, sed eum habent, quem habere non licet: qui et spurii appelluntur.“

2) Vergl. tit. C. de natural. liberis 5. 27. Nov. 89. c. 12.

3] Vergl. §. 1. J. 1. 15. und §. 1. J. 3. 2. „Sunt autem agnati cognati per virilis sexus personas cognatione, conjuncti, quasi a patre cognati. — — — —

Cognati im engern Sinn[1]) ſind ſie genannt,
Doch ſind als Spillmagen ſie auch uns bekannt,
Wo dann gegenüber Herr Schwerdtmagen ſtehet,
Wie dieſes aus Schwerdt und der Spindel vorgehet,
Das Schwerdt iſt nicht Frauen, gehört nur dem Mann,
Und Spindeln zu führen die Frau ja nur kann.

---

7) Was iſt in Rückſicht auf Verwandtſchaft noch übrig?

Mel. Durch die Felder, durch die Auen ꝛc. aus der Oper: der Freiſchütz.

Stammten die Collateralen
Ab von einem ganzen Paar,
Wird im Stammbaum man ſie mahlen,
Als vollbürtig ganz und gar.

Als Germani ſie uns weiſzet,
Der das Ius mit Löffeln fraß,
Die Verwandtſchaft, ſelbſt man heißet,
Vinculi duplicitas,

Von Germanen man nun ſcheide
Die halbbürt'ge Vetterſchaar,
Die verwandt zwar von der Seite,
Aber durch kein ganzes Paar.

---

1) Vergl. Fragment. 10. D. 38. 10.

Sind ſie's durch des Stammes Vater,
Consanguinei [1]) ſie ſind,
Und die's von der Stirpis Mater —
Ich als Uterini ſind'.

Die Geſetze mir auch lehrten,
Daß nach röm'ſchen Rechtsgebrauch
Sich verwandt die Menſchen werden,
Ein= und zwei= und mehrfach auch.

Nehmlich wenn in die Verwandten
Sich verſchieden Blut ergoß,
Dann als mehrfach ſie daſtanden,
Weil's von Mehreren einfloß.

Das Verhältniß, das entſtanden
Zwiſchen einem Concumbent
Und des Andern Blutsverwandten —
Dieſes Schwägerſchaft man nennt. [2])

Mit des Andern Blutsverwandten
Ihr verſchwägert in dem Grad,
In dem ſie zu jenem ſtanden
Als Verwandte, Ihr mich ſaht.

---

1) Vergl. §. 1. J. 3. 2.
2) Vergl. Fragment. 4. §. 3. D. 38. 10. „Adfines sunt viri et uxoris cognati: dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur et altera ad alterius cognationis finem accedit."

8) **Wie betrachtet man die Perſonen in Rückſicht auf ihrem Wohnort und der Art, Gott zu verehren?**

Mel. Hoffnung, Hoffnung mild wie Frühliugsſchimmer. ꝛc.

Wählteſt Du ein Oertchen, dort zu bleiben
Für des Lebens ſpannenlange Zeit,
Oder bis ein Etwas Dich vertreiben
Von da thät — vielleicht weil's Dich gereut,
Dann iſt Dir ein ſolcher Ort, Wohnort, [1])
Bis das Schickſal Dich getrieben fort.

Solcher Ort kann ſeyn Dir ein gezwung'ner
Necessarium, nennt ihn dann Juriſt,
Oder ein aus freiem Will'n gedung'ner,
Wo er voluntarium dann iſt;
Und wer keinen feſten Wohnſitz hat.
Zieht als Vagabund von Stadt zu Stadt.

Nothgedrungen müſſen alſo wohnen,
Der Verbannte, wo er hin verbannt, [2])
Die Soldaten — in den Garniſonen, [3])
Der Beamte — wo er hin ernannt,
Ehefrauen — bei dem Mann [4]) und's Kind —
Da, wo ſeine lieben Eltern ſind.

---

1) Vergl. constit. 7. 6. 10. 39.
2) Vergl. Fragm. 22. §. 3. D. 50. 1. „Relegatus in eo loco, in quem relegatus est, interim necessarium domicilium habet."
3) Vergl. Fragment. 23. §. 1. D. ibid. „Miles ibi domicilium habere videtur, ubi meret, si nihil in patria possideat.
4) Vergl. Fragment. 38. §. 3. D. ibid.

Digitized by Google

Praesens heißt der allda iſt zugegen,
Absens der, der nicht zugegen iſt,
Sey es nun, daß er vielleicht von wegen
Rechtens wegzureiſen hät't gemüßt,
Oder ſey es, daß aus eignem Trieb
Er nicht länger da zugegen blieb.

Uns iſt gleich ob jene Urſach wäre,
Lobes oder bittern Tadels werth,
Oder ob ſie kein's von beiden wäre, [1])
Wenn auch manche Nachbarin begehrt,
Es zu wiſſen, warum ſich's zutrug,
Daß Herr Kunze auf den Weg ſich ſchlug.

Nach der Art, wie Gott der Menſch verehret,
Nennt ihn auch verſchieden der Juriſt,
Einen, der da glaubt was Chriſtus lehret,
Einen Andern, der da Jude iſt;
Wer das Gott'sgedogme nicht ſtreng glaubt,
Iſt als Ketzer Seelenheils beraubt.

---

1) Vergl. ût. D. 4. 6.

Digitized by Google

9) Wie betrachtet man die Perſonen in Rückſicht auf Ehre, und wann und wie werden ſie ſelbſt aufgehoben.

Mel. Luſtig ziehen wir zu Felde. ꝛc. oder: ſchöne Minka ich muß ſcheiden. ꝛc.)

Jene Achtung, die die Leute,
Sey's mit Liebe, ſey's mit Neide
Den Vorzügen
Unſ'rer Seele,
Zollen, Ehre heißt.
In ſo fern mir dieſe geben,
Einz'lne, wird es mich erheben,
Daß im guten
Ruf ich ſtehe,
Aber noch was fehlt.

Auch der Staat muß anerkennen,
Daß ich werth bin, mich zu nennen
Seinen Bürger;
Exist'matio*)
Werde mir von ihm. [1])
Mit ihr wird der Menſch geboren,
Doch hat er ſie oft verloren
Welches heißt:
„Exist'matio
Ihm consumitur“

*) Der poetiſche (?) Knüttel ſchlug in ſeiner tölpelhaftigen Wuth und Gierde nach Metrum der Existimatio einen Zahn heraus — hier iſt er — (i).

1) Vergl. Fragment. 5. §. 1. D. 50. 13. „Existimatio est dignitatis illaesae status, legibus ac moribus com-

Digitized by Google

Manchmal auch ein Reſtchen bleibet
Woher ſich die Floskel ſchreibet
In dem Corpus:
„Exiſt'matio
Hŭic minuitur."
Wenn dieß durch's Geſetz geſchehen,
Wir aus dieſem Buch dann ſehen,
Daß die Römer
Ihn geheißen:
Quem notavit lex. [1])

Und die Römer den nicht gaben,
s'Glück die Ehre voll zu haben,
Die mit einer
Levis notae
Macula befleckt
Die Patrizier durften nimmer —
Jetzo machen ſie's nicht ſchlimmer —
Mit Perſonen,
So bezeichnet,
Eine Eh' eingeh'n.

Ferner wird es nicht gelingen,
Wenn Geſchwiſter leer ausgingen,
Daß ſie erbten; —
Hiervon's Näh're
Wir bei'm Erbrecht ſeh'n.

---

probatus, qui ex delicto nostra auctoritate legum aut minuitur, aut consumitur.

1) Vergl. Fragment. 5. §. 2. D. 50. 13. Tit. D. de his qui notantur infamia 3. 2.

Auch war nicht vergönnt ſolch' Wichten,
Daß ſie zeugten vor Gerichten,
Einem Nachbar,
Oder Freunde —
Man verwarf ſie ſtets.

Exiſtenz von den Perſonen,
Wird der Tod nicht höflich ſchonen,
Sey er phyſiſch
Ihren Leibe,
Oder bürgerlich.
Auf Vermuthung ward gegeben,
Wenn es gilt ein Menſchenleben
Nicht 's Geringſte
Denn bewieſen
Mußte ſeyn der Tod.

Waren Mehrere verdorben,
Auf Einmal zugleich geſtorben
Ward vermuthet,
Daß nicht einer
Vor dem Andern ſchied. [1])
Doch die Rechnung ward bald bunter
Waren Eltern mit darunter,
Die die Kinder,
Bei ſich hatten —
Folgendes dann gilt:

---

1) Vergl. Fragm. 16. §. 1. Fragm. 17. 18. D. 34. 5.

Digitized by Google

Wenn natürlich ſie verlieren
'ſ Leben, that man präſumiren,
Daß die Eltern
Vor dem Kindern
Hingeſtorben ſind, [1])
Ward das Leben ih'n geraubet
Durch Gewalt — hat man geglaubet,
Daß Unmündige
Vor den Eltern,
Mündige zuletzt. [2])

Zum Exempel wenn in Stürmen
Sich die Todeswellen thürmen,
Wird der Stärk're
Vor dem Schwächer'n
Länger wehren ſich,
So auch wenn im Handgemenge
Und im wilden Mordgedränge
Eltern fielen
Mit den Kindern
Durch der Räuber Hand.

---

1) Analog. Fragment. 15. princip. D. 5. 2.

2) Vergl. Fragment. 9. §. 4. D. 34. 5. „Si Lucius Titus cum filio pubere, quem solum testamento scriptum heredem habebat, perierit: intelligitur super vixisse filius patri, et ex testamento heres fuisse, et filii hereditas successoribus ejus defertur, nisi contrarium approbetur. — Quod si impubis cum patre, filius perierit, creditur pater supervixisse.

Man wußt' nichts von dem Erklären,
Das die Neueren uns lehren,
Als verſchollen,
Den, der wäre
Lebt' er, ſiebzig Jahr.
Denn bei uns iſt's gar ſehr übel,
Daß man ſich hier auf die Bibel,
Pſalmen neunzig,
Zehnten Verſe
Stützt und ſich beruft. —

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Von den juriſtiſchen Perſonen.

10) Begriff und Art derſelben und von den Gemeinheiten insbeſondere.

Mel. Wo ich ſey und wo mich hingewendet. ꝛc.

Alles, was als Rechtsſubject erkennet
Außer Individuen der Staat,
Dieß juriſtiſche Perſon man nennet,
Myſtiſch und Moraliſch es auch that.

Und dieß Subject konnte nun beſtehen,
Theil's aus Menſchen, die wir wiederum
Einzeln, und auch in Geſellſchaft ſehen,
Feſtgeſchloſſen zwar, doch nimmer krumm.

Universitas, Collegium heißet,
Wie auch Corpus eine ſolche dann,
Von den Einzel'n ſich ein Beiſpiel weißet
An dem Fürſt und dem beamten Mann.

Digitized by Google

Aber ferner können Rechte hegen
 Auch nur Sachen, wo dann dieſe ſind,
Bald ein Grundſtück, [1]) bald ein ganz Vermögen, [2])
 Wo den Fiskus ich als Beiſpiel find'.

Ich die Grundſtücksrechte dann erfaſſe,
 Wenn ich eine Servitut erweck' —
Rechtsſubject wird auch die Gütermaſſe,
 Die gewidmet einem frommen Zweck. [3])

Etwas Näh'res will ich hier mitſagen
 Von dem Corpus, Universitas,
Stets muß eine ſolche Sorge tragen,
 Daß ſie ſanctionire Civitas. [4])

Nöthig ſind zu ihr, wenn ſie errichtet
 Ein Kleeblatt [5]) — zur Dauer aber nicht,
Und dadurch wird nimmer ſie vernichtet,
 Daß ganz neue Glieder ſie gekriegt [6])

---

1) Vergl. Fragment. 1. D. 8. 1. §. 3. J. 2. 2.

2) Vergl. Tit. D. 49. 14. Fragment. 34. D. 41. 1. §. 2. J. 2. 14.

3) Vergl. const. 22. 23. C. 1. 2.

4) Vergl. Fragment. 1. princip. §. 1. D. 47. 22.

5) Vergl. Fragm. 85. D. 50. 16. „Neratius Priscus tres facere existimat Collegium.“

6) Vergl. Fragm. 7. §. 2. D. 3. 4. „In universitatibus nihil refert, utrum omnes iidem maneant, an pars maneat, vel omnes immutati sint. —

Ganz von ſelbſt iſt das als Recht ihr eigen,
Ohne das ſie nicht beſtehen kann,
Und als ſolches ſich Beamten zeigen,
Und daß ſie Statuten ſelbſt erſann. [1])

Ueber eig'ne Angelegenheiten
Spricht ihr Wille als Perſon ſich aus,
Wie's geſchehe, mag ſie ſelber leiten, —
Aus Statuten blickt die Art heraus.

Universitas hat aufgehöret,
Wenn das letzte Glied derſelben ſchwind't,
Oder wenn der Staat ſie hat zerſtöret
Und gemacht zu Waſſer und zu Wind. [2])

Ihre Güter fallen dann dem Staate,
War ſie publica als eigen an,
Ihren Gliedern, ſtand ſie als private,
Lebte anders noch ein Gliedermann [3])

---

1) Vergl. Fragment. 1. §. 1. D. ibid.
2) Vergl. Fragment. 7. §. 2. D. ibid.
Fragment. 21. D. 7. 4.
3) Vergl. Fragment. 3. princip. D. 17. 22.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Sachen.

11) Begriff von Sache und einzelne Arten derſelben.

Mel. Willkommen o ſeeliger Abend. ꝛc.

Res, Sache iſt was einem Rechte
(Als Gegenſatz von dem Subject,
Das es eigenthümlich verfechte)
Als Gegenſtand dient — als Object.

Die Handlung iſt auch aufgenommen
In ſolchem Begriffe von Res;
Doch giebt es auch Sachen, die kommen
In keines Einzeln Poſſeß. [1])

Extra Commercium ſie heißen,
Worunter die Römer gezählt,
Was mit des Weihſtab's heil'gen Kreiſen
Der hehren Gottheit ward vermählt.

---

1) Vergl. Fragm. 6. §. 2. Fragm. 9. §. 5. D. 1. 8.

Digitized by Google

Divini juris ſie nennet
Und in ihnen ſcheidet auch noch,
Was zunächſt geweiht Ihr erkennet,
Sey's Marti, Iovi, Moloch.

Unmittelbar alſo geweihte
Sind sacrae — sanctas aber ſeh't
In Sachen, dem ſelbſt Schutz verleihte
Des Staates hohe Majeſtät.

So zum Exempel ſind die Mauern
Von einer Stadt ein sancta Ding;
Solch' Sachen konnten ſonſt verſauren
In Tutelargott's Schutzesring —

Res religiosae ſind Plätze
In denen die Todten gelegt —
Extra Commercium auch ſetze,
Die man als communes gehegt.

Man hat ſie zu den mitgezählet,
Die viri nullius Res ſind —
Daß dem Zuſammenhang nichts fehlet,
Nehm' ich ſie gleich hier mit geſchwind.

Nullius Res, ganz ſtrickt genommen,
Iſt, was ich verloren nicht gern,
So das auch, was nie noch gekommen
Als Eigenthum zu einem Herr'n.

Doch derelictae ſind Sachen,
Die früher ein Herr zwar geführt,
Doch der ſich Nichts konnte d'rausmachen
Und alſo mit Fleiß ſie verliert.

Digitized by Google

Die Res, die dem Staate zu eigen,
Sind ebenfalls nicht im Commerz,
Als publicae thu'n ſie ſich zeigen,
Zum. Beiſpiel: zu münzen das Erz.

Entgegenſteh'n ihnen privatae
Die ſich ein Privatmann verdankt,
Und die von Un'versitate
Als Eigenthum wurden erlangt.

Haſt Du eine Sache bezeichnet
Ihr'm Individuo nach,
Wie ſie ſich als Einzelnes eignet,
Dann Species [1]) als Namen ſie trag.

Als Namen wird senus ſie tragen [2])
Ward nur ihre Gattung beſtimmt,
Zu der ſie ſich auch mit geſchlagen,
Weil Alles Parthei einmal nimmt.

---

1) Vergl. Fragm. 30. §. 6. D. 30.

2) Vergl. Fragm. 54. princ. D. 45. 1. Fragm. 2. D. 12. 1.

Digitized by Google

12) Wie werden die Sachen ferner eingetheilt?

Mel. Wir winden dir den Jungfernkranz ꝛc. (aus der Oper: der Freyſchütz.)

Die Sachen theils mit Körpern wir,
Theils ohne ſolche ſehen, [1])
Das Rechtsverhältniß, nenn' ich Dir,
Und Du wirſt mich verſtehen,
Denn mit Händen hälſt Du zwar ein ſolches nicht,
Aber dennoch wird es immer Sache bleiben,
Auch kannſt Du hier Genera mitzählen auf.

Beweglich bald und bald auch nicht
Sind nun die Körperſachen,
Das Erſt're dann allein geſchicht,
Wenn es ſich ließ ſo machen,
Daß man, ohne daß die Form und die Subſtanz
Was darunter litten, ſie von einem Orte
Hin zu einem andern Orte bringen könnt'.

Das Letzt're tritt zweifältig ein;
Wenn's ſelbſt Natur gebietet,
Daß man's bewegen laſſe ſeyn,
Und wenn's Geſetz verhüthet,
Daß man Sachen, die beweglich an ſich ſind,
Aber doch verbunden feſt mit einer andern,
Hinwegnehme, weil ſonſt beide Schaden würd'.

---

1) Vergl. pr. J. 2. 2. „Quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporales. §. 2. J. ibid.

Dahin gehören Sachen auch,
  Die ich hab hingegeben
Stets einer andern zum Gebrauch,
  So lange ſie thät leben, [1])
Pertinenzien hat nun aber in Bezug
Jener ander'n Sache, der ſie ſollten dienen
Zum Gebrauche, ſie geheißen ſtets der Juriſt.

Die Sachen, die beweglich ſind,
  Sind wiederum geſchieden
In die, die ich verbrauchbar ſind,
  Und die ſich mir darbieten
Unverbrauchbar, wo es ihr Species gilt,
Denn bei jenen Erſtern wird ihr Genus gelten,
Wo man geben eine and're Species kann. [2])

---

13) Fernere Eintheilungen der Sachen.

Mel. Ich hab' ein kleines Hüttchen nur. ꝛc.

Res singulae die Sachen ſind,
Betrachteſt Du ſie liebes Kind,
  Als einz'lne nur an und für ſich —
  Verſtehſt Du, Schätzchen, mich?

Dann wirſt verſtehen Du auch, was
Sey eine Universitas,
  Die einzelne zuſammenhält,
  Und ſie als Ganzes ſtellt.

---

1) Vergl. Fragment. 17. §. 7. D. ibid.
2) Vergl. Fragment. 2. §. 1. D. 12. 1.

Digitized by Google

Als Beiſpiel aufgeführt im Lex
Iſt hiervon, eine Heerde, Grex,
Doch thut zu ſcheiden hier noch noth,
Welch Sachen ſie darbot.

Faßt' Sachen ſolche ein in ſich,
Die körper- und unkörperlich,
Dann heiße Iuris man ſie nur —
Es leitet Lex die Spur.

Doch Facti werden ſie alsdann
Geheißen vom ſtudirten Mann,
Wenn Sachen, die unkörperlich,
Sie faßte ein in ſich.

Was nun der Sachen Theilbarkeit
Betrifft, man unter ihnen ſcheid',
Der'n Theilen ich unmöglich ſind,
Und die zu theilen ſind.

Wenn phyſiſch man getheilt ein Ding
Dann partem certam der empfing
(Pro diviso er d'ran ſich labt,)
Der Recht daran gehabt

Doch wird dann dieſes nur geſcheh'n,
Konnt' jene Theilung vor ſich geh'n,
Ohn' daß die Sache ward zerſtört, —
So uns das Jus es lehrt.

Digitized by Google

Nur intellectuellen Theil
Wird dem Berechtigten zum Heil,
Den incertam man dann nur nennt, —
Wenn Ihr juriſtiſch trennt.

Wenn singulae zuſammen ſteh'n,
Dann wird der Unterſchied vorgeh'n
Von Haupt- und Nebenſachen mir —
Dieß war zu ſagen hier.

---

14) Vom Zubehör einer Sache.

Mel. Leb wohl mein Bräutchen ſchön ꝛc.

Hört! Causa omnis [1]) heißt,
Wie ſich's im Ius erweißt,
Was ausmacht eine ganze Sache
Und ſich hinſchlägt zu ihrem Fache,
Man rechnet hierzu dreierlei,
Uns Acceſſionen 's Erſte ſey.

Hierunter man verſteht,
All' das, was Ihr erſeh't
Als Nebentheil zu einer Sache,
Sey, daß Natur es dazu mache,
Sey, daß es Menſchenwillkühr that,
Wenn ihr es nur als ſolches ſah't.

---

1) Vergl. Fragment. 31. princip. D. 12. 1. Fragment. 35. 23. D. 50. 16. Fragment. 20. D. 6. 1.

Als Zweites Ihr erkennt,
Was Fructus man genennt;
Im eigentlichen Sinn bedeuten
Sie Früchte, die den Urſprung leiten
Aus einem Ding unmittelbar
Und nützlich ſind der Menſchenſchaar.

Natürlich ſind genannt,
Die Fructus ſo erkannt,
Als stantes [1]) ſind ſie dann gefunden,
Sind mit der Res ſie noch verbunden,
Doch ſind ſie ſchon von ihr getrennt,
Dann separatos man ſie nennt.

Hat der ſie ſeparirt,
Dem hierzu 's Recht gebührt'
Dann er perceptos [2]) ſie gewinne; —
Doch im uneigentlichen Sinne
Vergüten ſie mir den Genuß
Von den Naturae Fructibus.

Als Beiſpiel werd' geſagt:
Die Zinſen, Miethe, Pacht;
Civiles ſind ſie auch geheißen,
Weil ſie als Fructus ſich nicht weißen,
Die mir gegeben die Natur —
Civiles gab ein Recht mir nur.

---

1) Vergl. Fragm. 26. §. 1. D. 27. 2. Fragm. 7. §. 15. D. 24. 3. Fragm. 27. pr. D. 7. 1. Fragm. 44. D. 6. 1.

2) Vergl. Fragm. 13. D. 7. 4. Fragm. 12. §. 5. D. 7. 1.

Digitized by Google

Zuletzt nun Impensae,
Die in Rem collatae,
Iſt alles Das, was man gewendet
Auf einer Sache; war's verſchwendet
Voluptuariae [1]) ſie ſind,
Weil nur die Luſt dadurch gewinnt.

Doch machte man nur ſie,
Daß Nutzen d'raus erblüch',
So ſind ſie utiles geheißen;
Und wenn ſie ſich als nöthig weißen,
Daß ferner noch die Sach' beſteh —
Dann necessarias ich ſeh'.

---

1) Vergl. Fragment 79. D. 50. 16.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von den Handlungen und rechtlichen Geſchäften.

15) Begriff von Geſchäft, Form, Subject und Object deſſelben.

Mel. Es kann ſchon nicht immer ſo bleiben ꝛc.

Was denkſt Du Dir Schätzchen beim Worte:
Negotium, id est Geſchäft?
Gleich will ich Dir ſagen, Verehrter,
Welch' Sinn ich hieran geheft't.

Es iſt uns die Handlung, die bringet
Ein Rechtsverhältniß hervor,
Durch welche ein ſolches verändert,
Durch welche ich eines verlor.

Recht gut, liebes Schätzchen, doch ſage,
Wie theilt man die Handlungen ein?
Ehrwürd'ger, es werden bald äuß're,
Bald inn're dieſelben uns ſeyn;

Digitized by Google

Oft werden dieſelben uns möglich,
Noch öfter uns unmöglich ſeyn;
Oft thut ſie der eigene Wille,
Doch öfter die müſſende Pein;

Bald ſind ſie den Menſchen erlaubet,
Und bald ſind ſie ihnen es nicht,
Und poſitiv manche derſelben,
Und negativ manche geſchicht.

Ei bene, bene, mein Liebchen —
Wie klug und gelehrt Du mir biſt!
Was nimmt aber bei den Geſchäften
In Obacht jeder Juriſt?

Vor Allem die Form von denſelben —
Hat er bis zum Hals nicht ſtudirt,
Doch Subject und Object nicht minder
Er aus dem Geſichte verliert.

Ganz richtig — doch ſage mir jetzo,
Was unter der Form Du Dir denkſt,
Damit Du nicht Mehres zuſammen
In Einunddaſſelbe mir mengſt.

Die Vorſchrift, an deren Beachten
Das Gültig und Nichtgültig hängt,
Das iſt das, ſoll't ich wohl meinen,
Was jeder darunter ſich denkt.

Digitized by Google

Und nennt man ſie inn're, dann geht ſie
Nur ſtets auf den inn'ren Gehalt,
Und Gegenſtand eines Geſchäftes,
Und nicht auf die äuß're Geſtalt.

Und thut ſie das Letzt're, dann ſieht ſie
Darauf, daß Nichts man veracht',
Was über die Art des Eingehens
Das gült'ge Geſetzbuch erdacht.

In Rückſicht des Erſter'n erſcheinet
Uns im Allgemeinen Drei'rlei;
Das Erſte nun Essentiale
Negotii immer uns ſey.

Wie's Wort nun ſchon: Essentiale [1])
Uns dieſes läßt aus ſich erſeh'n,
Kann kein Geſchäft ohne ſolches
Auch nur die Minute beſteh'n.

Als Zweites erſcheint Naturale [2])
Negotii auf dem Tapet,
Was aus dem Geſchäfte als Folge
Natürlich von Rechtswegen geht.

---

1) Vergl. Fragment. 4. Fragment. 5. §. 2. D. 23. 4. Fragment. 1. §. 45. 46. D. 16. 3. Fragment. 36. 38. D. 18. 1. Fragment. 6. D. 41. 6.

2) Fragment. 3. D. 12. 1. „Cum quid mutuum dedimus, etsi non cavimus, ut aeque bonum nobis redderetur, non licet debitori deteriorem, quae ex eodem genere sit, reddere veluti vinum novum pro vetere.“

Digitized by Google

Das kann man denn nun durch Verträge
Verändern und heben auch auf,
Beweiſen muß ſolche Verträge
Der, der ſich berufet darauf. [1])

Das Dritte nun, Accidentale,
Iſt, was man ſo von **ungefähr**
Beſtimmte bei einem Geſchäfte —
Und läuft neben **dieſem** ſo **her.**

Nun ſage mir aber, mein Schätzchen,
Was nöthig ſey bei dem **Subject,**
Und ſo auch bei dem **Objecte** —
Laß ſehen, ob **dieſes** Dich neckt!

Vernunft und **Freiheit des Wollens**
Hab' jedes Subject im Gebrauch,
Das Näh're hiervon zu erzählen —
Ehrwürdiger, ſoll ich dieß auch? —

Zu weit würde dieſes uns führen —
Das nächſte Mal, will's Gott, hiervon,
Bloß was ſich vom Object läßt ſagen,
Sollſt heute noch ſagen, mein Sohn.

Man wähle zum Gegenſatz nimmer
Ein Etwas, **das nicht exiſtirt** —
Und was nicht **im Menſchenverkehre** —
Weil dieß nicht Privaten gebührt.

---

1) Vergl. Fragment. 72. princ. D. 18. 1.

Auch das nicht, von dem man konnt' wiſſen,
Daß nie ſein Erfüllen gelingt,[1])
Und was dem, dem Du es geboten,
Nicht Pfifferlingsnutzen einbringt,[2])

Zu allgemein werde es nimmer,
Noch unbeſtimmt jemals geſtellt,
Noch hänge es ab vom Verſprecher,
Ob es ihm zu leiſten gefällt,[3])

Noch darf die Erfüllung verhöhnen
Des Staates Geſetz [4]) und Moral,
Noch falle ſie dritten Perſonen
Zur Chêne, Pein, oder Qual.

---

1) Vergl. princ. §. 1. 2. I. 3. 20. Fragment. 83. § 5. D. 45. 1. Fragment. 39. §. 8. §. 10. D. 30. Fragment. 61. D. 2. 14.

2) Vergl. Fragment. 31. 185. D. 50. 17. „Impossibilium nulla est obligatio. Fragment. 26. 35. princ. §. 1. Fragment. 141. §. 4. D. 45. 1. Fragment. 112. §. 3. D. 30. Fragment. 7. §. 3. D. 2. 14.

3) Vergl. Fragment. 94. 108. §. 1. Fragment. 115. princ. D. 45. 1.

4) Vergl. const. 5. C. 1. 14. „Nullum pactum, nullam conventionem, nullum contractum inter eos videri volumus subservatum, qui contrahunt lege contrahere prohibente.

16) Von der Willenserklärung bei Eingehung rechtlicher Geſchäfte.

Mel. Sie ging zum Sonntagstanze ꝛc.

Jedweder, der eingehet
Geſchäfte einer Art,
Gäb' von ſich, wie es ſtehet
Um ſeiner Willensfahrt.

Consensus dieſes heißet,
That man es beim Eingeh'n,
Rathabitio [1]) ſich weißet,
War es nachher geſchehn. [2])

Expresse kannſt Du geben [3])
Und tacite Conſens, [4])
Vermuthet wird im Leben
Auch ſeine Exiſtens.

Im Ernſt muß er gegeben [5])
Aus eignem, freiem Trieb,
Von ihm muß weg ſich heben
Ein jeder Willensdieb.

---

1) Hat der poetiſche Flegel wieder einen Zahn eingeſchmiſſen? —

2) Vergl. Fragment. 12. 4. D. 46. 3. „Ratihabitio mandato comparatur."

3) Vergl. Fragment. 38. D. 44. 7. Fragment. 52. §. 10. D. ibid. 11.

4) Vergl. Fragment. 5. D. 46. 8. „Non tantum verbis ratum haberi potest, sed etiam actu." Fragment. 20. pr. D. 29. 2.

5) Vergl. Fragm. 55. D. 18. 1. „Nuda et imaginaria venditio pro non facta est. Fragment. 3. §. 2. D. 44, 7.

Digitized by Google

Ich nenn' ſolch' Willensdiebe,
Die Dame Ignoranz, —
Ich geb' für ihre Liebe
Nicht einen Katzenſchwanz —

Herr Error und Herr Dolus,
Frau Metus und Frau Vis —
Daß Euch in's pullum olus *)
Der Teufel doch hin —!

Simulatio dieſes L—,
Hab' ich noch nicht genannt,
Herr Dolus iſt ihr Bruder —
Sind überall bekannt.

Verſchieden ſind in Mienen
Error und Ignoranz,
Doch das, was folgt aus ihnen,
Das gleicht einander ganz.

Wollt'ſt Du etwas erlangen,
Und irrteſt im Geſetz,
So wirſt Du gar nichts fangen,
Als Dich im Irrthumsnetz.

Wollt'ſt Schaden, Du verhüten,
Und irrteſt im Geſetz —
Stört dieß nicht Deinen Frieden,
Daß dieſes Dich verletz'.

---

*) Pullum olus bei Columella und Plinius für olus atrum —

Kein Rechtsirrthum kann ſchaden,
Wenn ſie ſich auch verhau'n,
Minoribus, Soldaten,
Den Bauern und den Frau'n.

Doch haſt Du Dich geirret
In eigner That Umſtand,
Weil Du Dich drinn verwirret,
Kömmt Schaden Dir zur Hand. [1])

Doch war's geſcheh'n bei Thaten,
Die Andere gethan,
Bringt Dir dieß keinen Schaden,
Haſt Du nur ſonſt verthan. [1])

Herr Dolus legt nur Schlingen
Bei Tag und Nacht mit Müh',
Daß And're ſich drinn' fingen,
Und er dann Nutzen zieh'.

Wird durch's Geſetz erlaubet
Ein Biſchen Spiegelkampf,
Iſt bonus [2]) er beglaubet,
Zum Tort Dir und zum Dampf.

---

1) Vergl. Fragm. 9. §. 2. D. 22. 6. „Sed facti ignorantia ita demum cuique non nocet, si non ei summa negligentia objiciatur: quid enim, si omnes sciant in civitate, quod ille solus ignorat? — Et recte habeo definit, scientiam neque curiosissimi, neque negligentissimi hominis accipiendam.“

2) Vergl. Fragment. 1. §. 3. D. 4. 5. „Non fuit autem contentus Praetor dolum dicere, sed adjecit malum:

Sonſt aber bleibt er malus
Der ſchofele Geſell [1]) —
Daß er verderb im Palus *)
Mit Haaren und mit Fell.

Er causam dans [1]) Dich äffte,
Trieb er Dich dazu an,
Daß Du nie ganz Geſchäfte
Eingie'ſt — Du armer Mann.

Als incidens [1]) ihn mahle,
Den böſen Willensdieb,
Wenn nur Accidentale
Negotii er betrieb.

Simulatio ſtellt ſich immer,
Als wäre etwas nicht, [2])
Was iſt, drum iſt nicht ſchlimmer
Ihr Bruder Böſewicht.

Frau Vis, zum Zweck zu kommen,
Wend't alle Mittel an,

---

quoniam veteres dolum etiam bonum dicebant, et pro solertia hoc nomen accipiebant: maxime, si adversus hostem latronemve quis machinetur.

*) Palus heißt der Styx — Virg. Georg. IV, 479. Ovid. Metam. II, 20.

1) Vergl. Fragment. 7. princip. D. 4. 3. Fragment. 15. §. 4. D. 19. 1.

2) Vergl. Fragm. 30. D. 23. 2. Fragm. 12. D. 39. 5. constit. 17. C. 4. 29.

Digitized by Google

Die Leib und Seel' nicht frommen,
Bis man den Wunſch gethan. [1])

Die Metus ſteht in Dienſten
Bei dieſer böſen Frau,
Sie gängelt ſelbſt die Kühnſten,
Macht ſtarke Willen flau. [1])

Bald causam dans könn'n beyde,
Und incidens bald ſeyn —
Wenn man ſie alſo ſcheide,
Sahſt Du beim Dolus ein.

---

17) Die Nebenbeſtimmungen bei einem Geſchäfte, in ſo weit ſie ſich auf ſeine Modalität beziehen.

Mel. Da droben auf jenem Berge ꝛc.

Das Accidentale theilet
In zweierlei Branchen man ein,
Der Modalität des Geſchäftes
Wird eine von ihnen ſich weih'n;
Die and're will es beſtärken,
Das wie und wodurch wird geſagt
Im gleichd'rauffolgendem Liede,
Daß man über Länge nicht klagt.

---

1) Vergl. Fragment. 2. D. 4. 2. „Vis est majoris rei impetus, qui repelli non potest.“

2) Vergl. Fragment. 1. D. ibid. „Metus est instantis et futuri periculi causa mortis trepidatio.“

Oft fügt man zu einem Geſchäfte
Bedingungen, wie man es denkt,
So fügt man hinzu ſuſpenſive,
Von deren Eintritt es abhängt,
Ob überhaupt ich erlange
Ein Recht, ſey's groß oder klein —
Und wenn ich nur reſolutive
Ob auch das Erlangte bleibt mein.

Und hat man ſie übergelaſſen
Des Zufalls ſchwankendem Ball,
Nennt man casuales dieſelben,
Denn Casus heißet Zufall,
Doch dann ſtets poteſtative,
Stand ihre Erfüllung in Macht
Des Einen der Herr'n Paciscenten,
Dem ſie hat der And're erdacht.

Von Beiden iſt möglich ein Mixtum,
Wo man ſie gemiſchte dann heißt,
Breit will ich hier nicht das treten,
Was ſich ja von ſelber erweißt. —
So giebt es auch affirmative,
Wo Negativ Gegengewicht,
Hier hängt es nur ab von der Frage,
Ob etwas geſcheh' oder nicht? —

Und ferner kann ihr Erfüllen
Bald möglich, bald unmöglich ſeyn;
In Phyſiſch und in Moraliſch
Theilt alsdann das Letzt're man ein,

Digitized by Google

Und wiederum iſt ſie expressa,
Ward ſie ganz beſtimmt abgered't,
Und tacita, die ſich am Rande,
Von ſelbſt, der Natur nach verſteht.

Und die Conditio noch pendet,
Sobald ſie noch nicht ward erfüllt,
Stets aber dieſelbe existit,
Sobald ihr Verlangen geſtillt;
Doch wiſſen wir, daß ihr Erfüllen
Nur am Nimmermehrstag' geſcheh',
Dann ſag' in Rückſicht von ſolcher:
Sie deficit me Hercule!

Nun wären wir hiermit fertig,
Drum ſchnell zur Beſtimmung der Zeit,
Die wir zu einem Geſchäfte,
Als wir es eingingen, gereih't!
Hier werde denn unterſchieden,
Der Dies Aquo und Adquem,
Der erſt're ſieht das Beginnen,
Der Letzt're nur das Finem [1])

Es können nun Beide ſeyn certi,
Sobald ihr Erſcheinen gewiß,
Und wäre dieß nicht — dann incerti,
Id est: ſie ſind nicht gewiß. —

---

1) Vergl. Fragment. 44. §. 1. D. 44. 7.

Digitized by Google

Und ferner kann man hinfügen,
Den Modus und Causa — das iſt,
Den Zweck und Grund es zu thuen;
Und hiermit Ihr's Nöth'ge nun wißt.

---

18) Die Nebenbeſtimmungen bei den Geſchäften, in ſofern ſie ſich auf die Beſtärkung derſelben beziehen.

Mel. Da droben auf den Berge, da ſteht eine Capell' ꝛc.

Durch dreierlei Mittel wird Sicherheit mir
In einem Geſchäfte und Zutrauen Dir,

Zuerſt werd' der Eid — Iusjurandum — genannt,
Und ſeine Eintheilung zugleich mit bekannt.

Das Korps der Juriſten hat zwiefach getheilt
Dieß heilige Mittel, das Mißtrauen heilt;

In Promissorium — Verſprechungseid —
Und Assertorium — Verſicherungseid.

Der erſt're kömmt hier nur allein in Betracht,
Da er nicht Vergangenes, wie Letzt'rer, bewacht.

Verbindlichkeit bringet auf's Neue nicht vor
Derſelbe nach Rechten, die Rom ſich erkohr.

Die vor ihm beſtanden — beſtärkt er allein,
Drum wird, was nicht gültig, durch ihn es nie ſeyn.

Nach päbſtlichen aber wird gültig durch ihn
Das, was an ſich früher ungültig erſchien.

Sie ſagen: wer ſchwöret — gelob't etwas Gott,
Und drum muß er's halten — denn ſonſt trieb' er
Spott.

Die conventionalis Poena uns nun ſey
Das Zweite von jenem erwähnten Drei'rlei.

Nach dieſer ich etwas zu leiſten verſprach,
Könnt' ich nicht erfüllen, was auf mich doch lag. [1])

Das Dritte — die Arrha, wird Handgeld genannt,
Ich geb' es dem Ander'm als Treuunterpfand.

Woll'n wir erſt noch ſchließen feſt einen Vertrag,
Und hätteſt die Arrha gegeben demnach,

Und hältſt nicht 's Verſprechen — ſo ſteck ich ſie ein;
Halt' ich's nicht — wird doppelt ſie wiederum Dein [2])

Gehalten wird's aber auf zweierlei Art,
Wenn Ihr durch Verträge gebunden ſchon war't.

---

1) Vergl. §. 7. I. 3. 15. (16). §. 19. I. 3. 19. (20). Fragment. 38. §. 17. D. 45. 1.

2) Vergl. princ. in fin. I. 3. 23. (24). const. 17. C. 4. 21.

Digitized by Google

Ward ſie zur Beſtärkung gegeben allein,
Wirſt Du durch ihr Laſſen nicht pflichtenfrei
ſeyn; [1])

Doch wird ſie gegeben, käm' Reu' Dir in's Herz,
So laß ſie nur fahren — und aus iſt der Schmerz. [2])

Die confirmatoria wird erſt're genannt,
Als poenitentialis iſt letzt're bekannt.

---

1) Vergl. const. 3. C. 4. 44. „De contractu venditionis et emtionis iure perfecto, alterutro invito, nullo recedi tempore bona fides patitur.

2) Vergl. const. 6. C. ibid. Fragment. 35. princip. D. 18. 1.

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten und deren Verfolgung.

19) Subject und Object des Rechts.

Mel In dieſen heil'gen Hallen ꝛc aus der Oper: die Zauberflöte.

Befugniß was zu fodern,
 Befugniß was zu thun,
Wird in dem Recht auflodern,
 Wird in dem Rechte ruhn;
Doch deute es dann ſubjectiv,
Denn ſonſt beſtimmteſt Du es ſchief.

In jedem Recht vorkommen
 Ein Sub- und ein Object,
Dem erſter'n wird es frommen,
 Wenn es ganz ungeneckt
Das letzt're leicht erlangen kann —
Denn dann es immer Seide ſpann.

Digitized by Google

Das Recht kann ſelbſt ausüben
Das Subject jeder Zeit,
Doch ſollt' es dieß nicht lieben,
Macht's Andern eine Freud'
Und läßt's von ihnen üben aus,
Denn Mutter iſt dieß wie auch Maus. *) [a])

Nach Willkühr kann verfügen
Mit ſeinem Recht's Subject —
Es läßt daſſelbe liegen,
Auch Ander'n es zuſteckt, *)
Wie es nun will, wie es nun denkt,
Doch iſt es oft hierin beſchränkt.

---

20) Allgemeine Regeln über die Ausübung der Rechte.

Mel. Mahler, mahl mir mein Liebchen ꝛc.

Der, dem Rechte zuſtehen,
Uebt ſolche, wie er nur will,
War kein and'res zu ſehen,
Das ihn hierinne beſchränkt.

---

*) Es iſt Maus wie Mutter, ob ich ſage: denn Mutter iſt dieß wie auch Maus, — oder: denn dieß iſt Maus wie Mutter.

a) Vergl. Fragment. 12. §. 2. D. 7. 1. „Usufructuarius vel ipse frui ea re, vel alii fruendam concedere, vel locare, vel vendere potest: nam et qui locet, utitur, et qui vendit, utitur."

*) Wer kennt nicht die Redensart: ich ſtecke dir etwas zu? —

Innerhalb ihrer Zäune, *)
Würden auch Schäden dadurch
Andern — groß' oder kleine —
Werden ſie voll ausgeübt. [1])

Wer ein Recht nun erlangte,
Der kann verlangen auch das,
Ohne welches es wankte,
Sollte es werden geübt. [2])

Auch das Wenig're thue,
Wer da zu Mehr'rem befugt [3])
Und was von Laſten d'rauf ruhe,
Trage man willig und gern. [4])

---

*) Zäune für Grenzen.
1) Vergl. Fragment. 55. 151. 155. §. 1. D. 50. 17. Qui iure súo utitur, neminem laedit.
2) Vergl. Fragment. 10. D. 8. 1. Fragment. 3. §. 3. D. 8. 3.
3) Vergl. Fragment. 21. D. 50. 17. „Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere.
4) Vergl. Fragment. 10. D. 50. 17. „Secundum naturam est, commoda cujusque rei eum seqni, quem incommoda sequuntur.

Digitized by Google

21) Verſchiedenheit der Rechte.

Mel. Alles liebt und paart ſich wieder ꝛc oder: Prinz Eugen, der edle Ritter ꝛc.

Actus Facultatis werden
Rechte ſeyn, wenn ſie zukehrten
Dem, der Subject ihnen iſt,
Freiheiten im Allgemeinen,
Singularia dann erſcheinen
Gegentheilweiß dem Juriſt.

Iura potestatis waren
Bei den röm'ſchen Völkerſchaaren
Rechte, die darauf geſtellt,
Daß B unter A ſo ſtehe,
Daß man As Gewalt d'raus ſehe,
Die es über B erhält. [1])

Nun in Re ich Iura ſinge!
Rechte, die an einem Dinge
Zuſteh'n — ſind alſo genannt,
Wie in Rem dieſelben heißen,
Auch realia ſie ſich weißen
In der Neu'ren Sprachgebrauch.

Wenn ein Recht mir ſo zuſtehet,
Daß ſein Sinn darauf hingehet,
Daß ein Menſch der Pflicht getreu,

1) Vergl. princ. §. 1. I. 1. 8, Fragment. 14. pr. D. 36. 1.

Die er hatte übernommen
Hand'le — ſo iſt's vorgekommen
In dem Wort Obligatio.

Doch die Neu'ren dieſes taufen
Ius ad rem und ſie verkaufen
Es auch in den Worten wohl:
Personale — und nicht minder,
In Personam — Prägt Euch Kinder
Juſtinians, *) dieß Alles ein! —

---

22) Ende und Wiederherſtellung der Rechte **).

Mel. Was gleicht wohl auf Erden dem Jägervergnügen ꝛc. aus der Oper: der Freiſchütz.

Durch Renunciatio [1]) erlöſchen die Rechte,
Wie auch durch die Alienatio, wenn ſie,
Ihr Subject nicht länger als Eigenthum möchte,
Vielleicht weil ſie machten ihm viel zuviel Müh'

---

*) Die Kinder ſeines Geiſtes und Herzens — die Herren Studioſen der Rechte, die Brüder in Iustiniano, —

**) Gewiß hat noch kein poetiſcher (?) Knüttel das Sprichwort: „Reim dich oder ich freß dich,“ ſo grell und ſchroff in's Leben treten laſſen — als dieſer rothe im nachſtehenden Liede. — Abſichtlich wurden Härten gehäuft, um einmal einen rechten ordentlichen, tüchtigen Knüttelvers zu liefern.

1) Vergl. const. 29. C. 2. 3. „Quilibet iuri pro se introducto renunciare potest,“ const. 11. C. 4. 1. Ad iura renunciata non datur regressus.“ const. 4. C. 2. 3.

Doch öfters erlöſchen auch wieder den Willen
Des Subjects die Rechte — ich ſinge Euch wann,
Dieß iſt meine Pflicht — ich muß ſie erfüllen,
Da ich eingeſchlagen die ſingende Bahn.

Die Rechte, die von einem Status abhängen,
Dann, wenn ihr bedingender Status aufhört,
So ſind auch die dinglichen nicht mehr in Bänken *)
Sobald ihr Object die Vernichtung erfährt,
Und ſo auch die Forderung, wenn ſie ward befriedigt,
Das Recht des Beſitzes, wenn ſelbſt er aufhört — —
Du denkſt wohl, ich wäre im Singen ermüdigt?
O nein, meine Kehle iſt noch unverſehrt!

Die Rechte auch wider den Willen dann ſchwinden,
Wenn ſie wiederruflich, der ſie hat ertheilt,
Beſeſſen und die Revocatio aus Gründen
Nun eintritt — ſie ſchwinden Trotz dem, daß man heult;
So auch wenn Ertheiler ſie ſelbſt revozirte,
Wenn resolutiva conditio geſchicht, [1])

---

*) Die Redensart: es iſt etwas in Bänken" bezeichnet bei den Bruder Studio die Exiſtens eines Dinges, und mag wohl von den leeren oder vollen Bänken in den Hörſälen entſtanden ſeyn.

1) Vergl. Fragm. 4. pr. D. 8. 1. Fragm. 4. D. 7. 1. Fragm. 6. pr. D. 20. 6. Fragm. 44. §. 1. 2. D. 44. 7.

Digitized by Google

Wie auch die ad quem, unter welchen gebührte
Das Recht jenem Mann, dem es war erblüht.

Wenn ihre Benutzung nicht Nutzen mehr währte, [1])
Wenn man ſie des Mißbrauches wegen verliert, [2])
Was von der Verjährungserlöſchung mir lehrte
Das Corpus — ſich hier nicht zu ſagen gebührt.
Doch hergeſtellt werden oft wiederum Rechte,
Die alſo der Teufel zum Spaaße geholt —
O daß er die Reime recht hart mir doch brächte,
Da ſolch' Reimerey ich nun einmal gewollt.

Es kommen die Rechte durch Richtersſpruch wieder,
Wenn er mich im vorigen Stand wieder ſetzt,
Und zweitens, von wegen des Rechtes [3]), Ihr Brüder,
Den Ehrenmann dieß ja am Meiſten ergötzt,
Und drittens, konnt' es vom Subject auch geſchehen,
Nahm's wieder die nöthigen Thatſachen vor, [4])
Mich Hartleib'gen grimmig die Reime aufblähen,
Ich reime auf: „vor" nun ganz richtig: „ich Thor!"

1) Vergl. Fragm. 8. §. 6. D. 17. 1.
2) Vergl. const. 3. C. 11. 42.
3) Vergl. Fragm. 35. D. 20. 1. Si insula, quam tibi ex pacto conveuto vendere licuit, combusta est, deinde a debitore tuo restituta, idem in nova insula iuris habes.
4) Vergl. Fragm. 27. §. 2. D. 2. 14. „Pactus, ne peteret, postea, convenit, ut peteret; prius pactum per posterius elidetur.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Mitteln der Rechtsverfolgung.

23) Begriff und Erforderniſſe der Klagen.

Mel. Sagt, wo ſind die Veilchen hin ꝛc.

Actio heißt im weiter'n Sinn
  Jedes jener Mittel,
Die ich, wenn ich Willens bin
  Durch des Machtworts Knüttel,
Den der Richter ſchwingt, ein Recht
Zu behaupten, angeregt.

In den engern Sinn verſteht
  Unter ihr man's Mittel,
Deſſen Zweck darauf hingeht,
  Daß durch jenen Knüttel
Mir geleiſtet werd' wozu
Recht ich hatt', zu meiner Ruh.

Zwei Perſonen nöthig ſind
  Zu jedweder Klage,
Actor ich als Kläger find'
  Und als Namen trage —
Wie's Lectur der Acten ſagt,
Reus, den man angeklagt.

Digitized by Google

Jch Consortes litis ſind', [1])
Die zuſammenſtreiten,
Sobald Mehrere da ſind
Auf den beyden Seiten;
Auch ſind zu erwähnen da,
Die Iudicia duplicia. [2])

Hier iſt denn ein jeder Theil
Reus und auch Kläger,
Glaubt nicht, daß am Narrenſeil
Jch wie ein H'rumträger *)
Euch zum Spaaß herumgeführt —
Solch' Verdacht mir nicht gebührt.

Vor Gericht zu handeln ſey
Fähig, der da klage,
Drum ihn in der Bürgerreih'
Mit der Staatsſchutz trage —
Alſo ein verbannter Mann
Niemals mich verklagen kann.

Ferner ſind dazu mit Grund
Fähig, die da haben,

(1 Vergl. Cod. 3. 40.
2) Vergl. Fragm. 2. §. 3. D. 10. 2. In familiae erciscundae iudicio unusquisque heredum et rei et actoris partes sustinet. §. 7. I. 4. 15. Fragm. 10. D. 10. 1.
*) Jch meine mit dieſem ängſtlich geſchraubten Bilde überhaupt einen Gauner, den faſt jeder Waarenherumträger und Hauſirer, der eine mehr, der andere weniger abgiebt, — auch könnte ich damit gemeint haben, daß man nicht wähnen ſolle, ich böte meine kurze Verswaare aus wie ein Hauſirer — doch ich würde alsdann von manchem moraliſch von mir bei den Herrn des Nichtandersumhingekonnthaben her-

G'rad genug von Einſicht und
Ueberlegungsgaben;
Findet hier ein Mangel Statt —
Actio Gültigkeit nicht hat. [1])

---

24). Verſchiedenheit der Klagen nach ihrem Urſprung.

Mel. Hoch klingt das Lied vom braven Mann ꝛc.

In Rückſicht ihres Urſprungs ſind
Actiones nach römiſchen Brauch,
Civiles, [2]) die geboren ſind
Aus des Civilrecht's weitem Bauch,
Und Honorariae, [2]) und die ſind
Von Magiſtratsedicten ein Kind.

Und beide ſind directae dann,
Wenn ihr durch ſie verfolgen ſaht
Das Recht, wofür zunächſt ſie ſpann
Die Lex, als ſie ſie gründen that —
Die ähnliches Recht kraft Analogie
Verfolgen — als utiles immer dann ſieh. [3])

---

beigezogenen Zwangsſubſcribenten Lügen geſtraft werden dürfen — darum will ich dieß nicht gemeint haben.

1) Vergl. Fragment. 1. pr. Fragm. 7. princ. D. 27. 10. const. 1. 2. C. 5. 6.

2) Vergl. Fragment. 25. §. 2. D. 44. 7. „Omnes autem actiones aut civiles dicuntur, aut honorariae.“ §. 3. I. 4. 6. „Actiones civiles sunt, quae ex legitimis et civilibus causis descendunt: praetoriae, quas Praetor ex sua jurisdictione comparatas habet.

3) Vergl. Fragm. 21. D. 19. 5.

Die, denen nicht ein Gegenſtand,
Der ein für allemal beſtimmt,
Zum Grunde liegt, die ſind genannt:
Praescriptis verbis [1]), ganz beſtimmt;
Und die ein beſonderer Name nicht nennt,
Man unter Actiones in factum [1]) kennt.

Actiones honorariae,
Die ich im erſten Verſe ſang,
Erſcheinen als Praetoriae,
Wenn ich dem Prätor ſie verdank',
Als aedelitiae, wenn ſie Aedil
Gegoſſen als Waſſer auf meine Mühl'.

Civiles, die erſt eingeführt ſind
Durch neu're Geſetze, nennt man,
Ein jeder dieß im Corpus find't,
Ex lege condictiones [2]) dann —
So die auch, an deren Entſteh'n war ſchuld
Sonſt irgend ein neu'res Senat'sconſult.

---

1) Vergl. Fragment. 1. princ. D. 19. 5. Fragm. 2. 3 D. ibid.

2) Vergl. Fragment. unic. D. 13. 2. „Si obligatio lege nova introducta sit, nec cautum eadem lege, quo genere actionis experiamur, ex lege agendum est.

25) Verſchiedenheit der Klagen nach ihren Grund und Gegenſtand.

Mel. Frau Magdalis weint auf ihr letztes Stück Brod ꝛc. *)

Rückſichtlich des Grund's und des Gegenſtand's ſind
Nun zwiefach zerfallen die Klagen,
Als Klagen in Rem — dann die einen ich find',
In Personam die andern ſchlagen.

Die erſter'n, die auf eine Sache ſtets geh'n,
Sind wiederum dreifach geſchieden,
Erſt laß ich die Praejudiciales Euch ſeh'n, [1])
Die andern will unten ich bieten.

Mit ſolcherlei Klagen wird nur ausgemacht
Die Rechtsfähigkeit von Perſonen —
Sind Zweifel an ihr vor dem Richter gebracht,
Die Zweifler ja Niemand verſchonen.

Und ferner giebt es von ihnen auch noch
Zur Zweit' — poſſeſſoriſche Klagen,
Einſtweil'ger Beſitz aus dieſen nur kroch,
Wenn Kläger den Sieg davon tragen.

Als dritte Abtheilung zu nennen jetzt ſind
Die petitoriſchen Klagen,
Die ich als Vindicationes auch find',
Für die wir auch dingliche ſagen.

---

*) Da dieſe Melodie nicht bekannt ſeyn mögte, wohl aber die des Liedes: „Wohl auf Kameraden, auf's Pferd ꝛc." — ſo kann man dieſes Lied, jedoch mit Weglaſſung des Chors, nach ihr ſingen.

1) Vergl. §. 13. J. 4. 6. „Praejudiciales actiones in rem esse videntur: quales sunt per quas quaeritur, an aliquis liber an libertus sit, vel de partu agnoscendo.

Digitized by Google

Mein Eigenthum wird mir durch ſolche geſchützt,
Will man mir daſſelbe entreißen,
Wenn Liſt und Betrug um mich herum blitzt,
Wenn keck man mich wollte beſch —

Die Klagen, die wir in Personam genannt,
Sind theils auf Perſonen gerichtet,
Die ſich durch Verträge zu etwas bekannt,
Und doch es nicht hatten verrichtet.

Theils auf Perſonen, die etwas gethan,
Das mit den Geſetzen nicht ſtimmte,
Und das man wohl bildlich könnt' nennen den Span,
Aus dem erſt die Klage entglimmte.

Die erſtern ſetzen direct ſich zur Wehr',
Geh'n ſie auf das Essentiale
Von einem Geſchäft', doch immer conträr,
Geh'n ſie auf das Accidentale.

Als persecutoriae rei uns ſind
Und auch als poenales zum Frommen,
Die von unerlaubter Handlung ein Kind,
— Sind wir die Verletzten — gekommen.

Durch erſt're verlang' ich nur Schadenerſatz,
Durch andere aber Geldſtrafe,
Durch mixtae Beides zuſammen ich kratz', [1])
Liegt Richter und Recht nicht im Schlafe

1) Vergl. §. 16—19. J. 4. 6.

26) Wie lange bleibt dem Verletzten das Recht zu klagen?

Mel. Schön iſt's unter freiem Himmel ꝛc.

Wir im Corpus Iuris leſen,
Daß es Regel ſonſt geweſen
In dem alten Rechtsgelehr' *),
Daß, ſo lang' das Recht noch lebte,
Aus dem ſich die Klage hebte,
Auch der Klage Dauer währ' [5])

Und da noch aus jeder Regel
Aufgeflogen ſind wie Vögel, **)
Exceptionen — hat man auch
Etliche hier ausgenommen,
Sie nur temporär uns frommen,
Wurden vor dem Recht zu Rauch.

Um den Gegenſatz zu weißen
Mußten alle ander'n heißen
Ewige — perpetuae;
Solches iſt nun ganz veraltet,
Anders ſeh' ich es geſtaltet,
Wenn ich's neu're Recht anſeh'.

---

*) Freilich ein neues Wort — aber ein gutes und analog gebildetes. —

5) Vergl. princ. J. 4. 12.

**) Welche kühne Bilder lehrt uns nicht die Reimnoth?

Nach ihm meiſt in dreißig Jahren,
Die ſonſt ewig, weg ſchon waren,
Weg wie ſpan'ſcher Schnupftaback —
— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

---

27) Einreden, Re-, Du-, Tri- und ſonſtige plick.

Mel. Die Lebensblume blüht ſchön ꝛc.

All das, was einer vorgebracht
Von ſtreitenden Parthei'n,
Wovon er ſich vorhergedacht,
Daß es ihm würd' gedeih'n —
Das nenn' Exceptio —
Einrede — Praescriptio —
Doch nur im weiter'n Sinn wird ſo
Exceptio definirt. [1])

Einreden in dem enger'n Sinn [2]),
Sind die Rechtsmittel, durch

---

1) Vergl. Fragment. 2. §. D. 34. 1. „Replicationes nihil aliud sunt, quam exceptiones et a parte actotis veniunt.“ Fragment. 22. §. 1. D. ibid. „Replicatio est contraria exceptio, quasi exceptionis exceptio. §. 3. I. 4. 14.

2) Vergl. princ. I. 4. 13. „Comparatae autem sunt exceptiones defendendorum eorum gratia, cum puibus agitur. Saepe enim accidit, ut licet ipsa persecutio, quo actor experitur, justa sit: tamen iniqua sit adversus eum cum quo agitur.“

Die ich, wenn ich Beklagter bin,
Den Angriff auf die Burg
Von meinem Recht, das
Als mein ich erfaß,
Wohl tapfer abzuſchlagen ſuch'
Als braver Commandant.

Nach ihrem Urſprung hat man ſie
Wie Klagen eingetheilt [1]) —
Nach ihrem Subject aber ſieh'
In Rebus ſie zertheilt —
Und in Personam von
Juriſt'ſcher Diſtinction;
Was erſt're und was letzt're ſind
Im nächſten Verſe ſieh.

Personae cohaerentes ſind,
Die nur der einz'ge Mann,
Dem ich ſie zugeſtanden find'
Mit Recht vorſchützen kann;
Der Rei Rechtsgebrauch
Kömmt dem zu ſtatten auch,
Der eines Schuldners Statt vertritt,
Und der ſein Bürge iſt.

Und ihrer Wirkung nach ſind ſie
Bald peremtoriae,
Wie auch perpetuae, durch die
Ich ganz gehoben ſeh'

1) Vergl. §. 6. (7 J. 4. 13.

Der Klage Grund und bald
Nur die ein kurzes Halt
Der Klage rufen zu — die nenn'
Dann Dilatoriae. [1])

Enthalten ſie ein Thatumſtand
Sind Facti ſie alsdann,
Und Iuris [2]) ſind ſie dann genannt,
Wenn der verklagte Mann
Sich auf ein Rechtsgrundſatz,
Gehoben aus dem Schatz,
Der uns gegeben in den Ius —
Geſtützt zu ſeinem Schutz.

Einreden werden oft zu nicht'
Durch Replicatio [3]),
Die Kläger fördert an das Licht
Der Rechtsſtraußkriegesloh'
Weicht Reus nicht zurück,
Verſuch' er die Duplick [4]) —

---

1) Vergl. Fragment. 3. D. 44. 1. Fragment. 2. §. 4. ibid. §. 7—9. (8—10.) J. 4. 13.

2) Vergl. §. 1. J. 4. 13.

3) Vergl. Fragm. 2. §. 1. Fragm. 22. §. 1. D. 44. 1. pr. J. 4. 14. „Interdum evenit, ut exceptio, quae prima facie justa videtur, tamen inique noceat: quod cum accidit, alia allegatione opus est, adjuvandi actoris gratia: quae replicatio vocatur: quia per eam replicatur, atque resolvitur jus exceptionis.“

4) Vergl. §. 1. J. ibid. „Rursus interdum evenit, ut replicatio, quae prima facie justa est, inique noceat. Quod cum accidit, alia allegatione opus est, adjuvandi rei gratia, quae duplicatio vocatur.“

Digitized by Google

Der Actor aber ſetz' darauf,
Kann er, gleich die Triplick.[1]

So geht es immer weiter fort
Und des Verklagten Recht,
Zu führen ſtets das letzte Wort,
Macht nie Verjährung ſchlecht;
Wie Klage wird betracht't
Was Kläger ausgedacht,
Und iſt verjährbar [2]) dieſer gleich,
Sieh' nach den Klagenſang. —

---

1) Vergl. Fragm. §. 2. J. ibid. „Et ſi rurſus ea (duplicatio) prima facie juſta videatur, ſed propter aliquam cauſam actori inique noceat: rurſus alia allegatione opus eſt, qua actor adjuvetur: quae dicitur triplicatio." Vergl. Fragm. 2. §. 3. D. 44. 1.
2) Vergl. Fragm. 9. §. 4. D. 12. 2.

Digitized by Google

Sechster Abſchnitt.

Vom Beſitz.

28) Begriff, Wirkung und Eintheilung des Beſitzes.

Mel. Vom hoh'n Olymp herab ꝛc.

Dem Urſinn nach kann uns Beſitz nur heißen
Der Stand zu irgend einem Ding,
Vermöge deſſen ich es könnt' zerreißen,
Wenn's üpſte *) zu zerreißen ging
Alſo, wenn ſchalten und walten ich kann,
Wie es die Willkühr in mir erſann.

Und dieß Verhältniß nannten nun Gelehrte
Mit wichtighohem ernſtem Ton,
Mit ehrenfeſter Miene und Gebehrde
Gar hübſch und niedlich Detention,
Und unterſchieden mit trefflichem Witz
Von ihr gar ſtreng juriſt'ſchen Beſitz.

*) üpſte, ein thüringiſcher Provinzialism, bedeutet ſo viel als das Flickwort des gewöhnlichen Umganglebens; halbweg, irgend.

Sie ſagen, dieſer habe als Abzeichen
Von jener eigenthümlich, daß
Dann ſein Inhaber ſtrebte, daß als eigen
Er jenen Gegenſtand erfaß,
Aber die Abſicht, die ihn dahin führt,
Nennen ſie Animus tiefgerührt.

Solch ein Beſitz führt nun herbey als Folge
Der Interdicte hohes Recht,
Sie werden dem Verletzten ſcharfe Dolche,
Mit denen er Verletzung rächt —
Führt durch Verjährung zum Eigenthum hin,
Kam er nur treu nach dem Formenſinn.

Demnach mußt' justum titulum er haben,
Das heißt denn, einen gült'gen Grund,
Die Art des Anfangs durft' nicht untergraben
Den feſtgeſchnürten Bürgerbund,
Iusta Possessio war er, war er ſo,
Aber injusta, wenn er es floh.

Drei Fehler [1]) konnte dann ein ſolcher haben
Fing man ihn nicht rechtmäßig an,
Er konnte vi und clam den Grund ſich graben,
Precario ſich ſchlagen Bahn,
Und die Possessio, die ſo ſich anfing,
Sicherlich immer zum Teufel ging.

---

1) Vergl. Fragm. 1. §. 9. Fragm. 2. D. 43. 17.

Digitized by Google

Und ferner muß er ſich auch dann anfangen
Im guten Glauben, daß man hätt'
Das beſte Recht allein ihn zu erlangen,
Den mala fides macht nicht ſett,
Fidei bonae [1]) und malae [2]) nun iſt
Demnach Possessio jedem Juriſt.

---

29) Erwerb und Verluſt des Beſitzes.

Mel. Iſt denn Liebe ein Verbrechen? ꝛc.

Apprehensio ſey verbündet
Innig mit dem Animus, [3])
Wenn man den Erwerb begründet
Des Beſitzes nach dem Ius;

Und ſolch' Handlung uns dann ſetzet
In dem Stand zu einem Ding,
Daß ſich nun an ihm ergötzet
Unſ're Willkühr, wie es ging.

Und ſie wird wohl auch geheißen
Sonderbar genug Corpus, [4])
Und als Seele wir ihm weißen
Conſequent den Animus,

---

1) Vergl. Fragm. 109. D. 50. 16. Fragm. 27. D. 18. 1. Fragm. 32. §. 1. D. 4. 5.

2) Vergl. §. 35. J. 2, 1. Fragm. 38. D. 41. 3. „Qui intelligit alienum se possidere, mala fide possidet.

3) Vergl. Fragm. 3. §. 1. D. 41. 2. Adipiscimur possessionem corpore et animo: neque per se animo, aut se corpore.

4) Vergl. Fragm. 3. §. 1. D. 41. 2.

Ihn hat ſchon ein Lied geſungen,
Euch, Ihr Götter, ward's geraubt,
Von der Fähigkeit iſt er bedungen,
Was zu wollen überhaupt.

Und wir können auch erlangen
Den Beſitz durch And'rer Thun,
Wo dann ſie activ anfangen,
Während wir passive ruh'n.

Doch es mußte dann uns binden
Ein juriſtiſch Wechſelband,
Das ein Zwangsſtatus that winden,
Oder auch ein freier Stand.

That es erſt'rer, wird ſich hüllen
Animus in Iussus [1]) ein,
That er's nicht — wird zu erfüllen
Ein Mandatum [2]) ſtets nur ſeyn.

Wie erworben, ſo verloren,
Wird Beſitz und ſein Genuß,
Wird vernichtet und geboren
Von dem Corp — und Animus.

---

1) Vergl. Fragm. 1. §. 5. 6. 8. Fragm. 49. D. 41. 2. Fragm. 21. pr. D. 41. 1.

2) Vergl. Pauli sent. rec. I. c. §. 2. „Per liberas personas, quae in potestate nostra non sunt, adquiri nobis nihil potest: sed per procuratorem adquiri nobis possessionem posse, utilitatis causa receptum est.“ Fragm. 18. pr. Fr. 1. §. 20. D. 41. 2. Fragm. 41. D. 41. 3.

Digitized by Google

Denn man woll' und thu' von allen
Früher'm Thu'n und Wollen dann
Stets das Gegentheil und fallen
Wird Possessio jedem Mann. [1])

---

30) Von der Quaſipoſſeſſio.

Mel. Auf, ihr Brüder! ſinget Lieder ꝛc.

Was im Liederblitze
Früher ſang mein Seitenſpiel
Vom juriſtiſchen Beſitze
Herrlich und pandectenſchwül,
Ließ nur Sachen, die zu faſſen
Ihm als Gegenſtände paſſen,
Doch die's nicht ſind, paſſen auch.

Denn es iſt Beſitz nichts weiter,
Als an einem Gegenſtand
Eigenthum'srecht, trotz der Neider,
Auszuüben, wie bekannt —
Und ſo läßt es ſich ja denken,
Daß in des Beſitzes Bänken
Auch ein Ius in re könnt' ſeyn.

---

1) Vergl. Fragm. 153. D. 50. 17. (Fragm. 8. D. 41. 2.) „Fere, quibuscunque modis obligamur, iisdem in contrarium actis liberamur: cum quibus modis acquirimus, iisdem in contrarium amittimus. — Ut igitur nulla possessio acquiri, nisi animo et corpore potest: ita nulla amittitur, nisi in qua utrumque in contrarium actum est.

Doch, da wir nicht leiblich können
  Dieſes faſſen, werden wir
Den Beſitz von ſolchen nennen,
  Quasi — und ich ſag' auch Dir,
Daß wir ähnlich ihn erwerben,
Wie den echten, daß auch ſterben
  Er, wie jener, kann und wird.

Denn der Corpus wird begründet
  Hier, daß factiſch man geübt,
Was als Gegenſtand man findet,
  Zum Exempel, wenn's beliebt,
Servituten zu beſitzen,
Wirſt Du ſie erſt dann beſitzen,
  Wenn Du factiſch ſie geübt.

---

31) Begriff und Eintheilung der Interdicte.

Mel. Brüder lagert Euch im Kreiſe ꝛc.

Interdicte anfangs waren
Bei den röm'ſchen Völkerſchaaren
  Nur des Prätors Machtwortſprüche,
Die er gab, war es preſſant. [1])

---

1) Vergl. princ. J. 4. 15. „Erant autem interdicta formae atque conceptiones verborum, quibus Praetor aut jubebat aliquid fieri, aut fieri prohibebat; quod tunc maxime fiebat, cum de possessione aut quasi possessione inter aliquos contendebatur.“

Digitized by Google

Später nannt' man Interdicte,
Die Geſuche, die man ſchickte,
Zu dem Prätor, daß man hind're
Einen Frevel kräftigſchnell.

Als Befehle nun betrachtet [1]),
Die als ſolche hoch man achtet,
Sind ſie dann prohibitoriſch,
Lag in ihnen ein Verbot. [2])

Sollte aber Jemand ſetzen,
Der ein Etwas that verletzen,
In dem vor'gen Stand' es wieder,
Sind reſtitutoriſch ſie, [3])

Sollte aber er h'rausgeben
Eine Sache, auf die eben
Uns ein Recht war — dann erſcheinen
Sie exhibitoriſch [4]) uns.

---

1) Vergl. §. 1. J. 4. 15. „Summa divisio interdictorum haec est: quod aut prohibitoria sunt, aut restitutoria, aut exhibitoria.“

2) Vergl. Fragm. 2. §. 1. 43. 1. de sepulchro aedificando. Fragm. 1. princ. D. 43. 27. de arboribus caedendis. Fragm. un. D. 43. 28. de glande legenda.

3) Vergl. Fragm. 1. pr. §. 1. D. 43. 2.

4) Vergl. Fragm. 1. pr. D. 43. 30. Fragm. 1. pr. D. 43. 29. Fragm. 1. pr. D. 43. 5.

Digitized by Google

Wenn wir aber nur als Klagen,[1])
Die zum Richter wir hintragen,
Sie betrachten, dann zerfallen
Sie in gleiches Dreierley.

Interdictum retinendae
Possessionis ich anwende,
Soll der Richter Schutz mir geben,
Ward mir der Beſitz bedroht.

Aber man recuperandae
Possessionis dann es nannte,
Wollt' ich dadurch wieder haben
Den Beſitz, den ich verlor.

Durch adipiscendae[2] wollen
Wir, daß die uns geben ſollen
Das heraus, worauf uns blühte
Gültiges Beſitzungsrecht.

---

1) Vergl. §. 2. J. 4. 15. Fragm. 2. §. 3. D. 43. 1. „Sequens divisio interdictorum haec est, quod quaedam adipiscendae possessionis causa comparata sunt, quaedam retinendae, quaedam recuperandae. Fragm. 2. §. 3. D. 43. 1.

2) Vergl. §. 3. J. 4. 15.

32) Die novi operis Nunciatio.

Mel. Ich ſaß vor meiner Thür und ſpann ꝛc.

Zwar iſt verboten ſich ſelbſt Recht
Durch eig'ner Hände Kraft zu ſchaffen,
Doch dieſe Regel ihr dann brecht,
Wenn Euch durch frommes Schaafszugaffen,
Durch Stilldaſtehen wie ein Klotz,
Ein Nachtheil würde Euch zum Trotz.

Zum Beiſpiel nehmen wir den Fall,
Es käm' ein Flegel hergegangen,
Hätt', ſich zu bauen einen Stall,
In Deinem Garten angefangen.
Du aber meinſt ſolch Pavillion
Lief wider allen Gartenton.

Bliebſt ruhig Du dabei, zerwühlt
Er deine ganzen Blumenfluren,
Für die Dein Herz ſo innig fühlt,
Die nie ſo was von Dir erfuhren —
Du alſo biſt hier auch nicht faul,
Wirſt rackrig und thuſt auf das Maul.

„Was ſoll mir das? — Willſt gleich Du fort! —
Die ſchwere Noth ſollſt ſonſt Du kriegen!“
Er aber bleibt an ſeinem Ort. —
Wie wär's, denkſt Du, wenn wir ihn ſchlügen?
Geſagt, gethan — Du ziehſt heraus
Den nächſten Pfahl — der Spaß iſt aus.

Digitized by Google

So machſt Du's auch, wenn einer käm',
Der Dir etwas wollt' niederreißen,
Erſt fragſt Du: „ob er ſich nicht ſchäm'?"
Und thät er's nicht, wirſt Du ihn ſchmeißen.
Denn ſonſt könnt' er Dein ganzes Haus
Zerſtören ja in Saus und Braus.

Und Nunciatio operis,
Quod novum uns zu nennen lehren
Die Alten, die die Zeit zerriß,
Solch ein Verbieten und Verwehren,
Und Nunciant, der es verwehrt,
Und Nunciat, der drin geſtört.

Fährt aber Nunciat noch fort
Zu bauen oder zu zerſtören,
Schleicht ſich vielleicht hin zu dem Ort,
Daß Du's nicht ſehen kannſt und hören,
Kannſt Du d'rauf dringen ganz gewiß
Auf Wiederbau vel Niederriß.

Doch droht Gefahr in dem Verzug
Und ſollt' Nunciatus d'rauf beſtehen,
Läßt man Caution für Liſt und Trug
Ihn ſtellen, und ſollt' es geſchehen,
Daß Du nicht wollteſt und thät'ſt dumm,
Wird ihm's Prohibitorium.

Digitized by Google

Beſonderer Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beſonderer Theil.

Erſtes Buch.

Perſonen Recht.

Erſter Abſchnitt.

Von der Ehe.

33) **Von der Eingehung der Ehe — Verlöbniß.**

Mel. Roſen auf den Weg geſtreut ꝛc.

Wenn von zweierley Geſchlecht
Für ihr ganzes Leben
Zweie nach den Formen recht,
Die das Ius gegeben,
Sich verbinden innig eng —
Iſt die Ehe fertig, [1])
Ihrer Folgen ganzer Train
Iſt des Lied's gewärtig.

1) Vergl. §. 1. J. 1. 9. „Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens.

Digitized by Google

Ein Vertrag pflegt vorzugeh'n
Der geſchloſſnen Ehe,
Als Verlöbniß wir ihn ſeh'n [1])
Vor dem Stand der Wehe;
Bloß den Willen zu erklären [2])
Brauchen beyde Leutchen,
Und man wird den Wunſch gewähren,
Gönnen 's kleine Freudchen.

Iſt Familiengewalt
Ueber Ein's von Beyden,
Dann kömmt es d'rauf an alsbald,
Ob's die Eltern leiden. —
Doch iſt Ein's auch jetzo noch
Nicht zur Eh' berechtigt —
Iſt es zur Verlobung doch
Vor der Hand ermächtigt. [3])

Den Vertrag, der Dir einbringt
Eine Braut zum Küſſen,
Kannſt Du auch ſo **gut bedingt**,
Wie die ander'n ſchließen;
Doch begründet dieſer nicht
Eine Klag' auf Ehe [4])

---

1) Vergl. Fragm. 1. D. 23. 1. „Sponsalia sunt mentio et repromissio ſuturarum nuptiarum."
2) Vergl. Fragm. 4. pr. ibid. „Sufficit nudus consensus ad constituenda ſponsalia."
3) Vergl. Fragm. 14. D. 23. 1. Fragm. 10. §. 1. D. 23. 2. „Quae virum eluget, intra id tempus sponsam fieri non nocet."
4) Vergl. Fragm. 2. D. 24. 2. const. 1. C. 5. 1.

Gegen den, den ſeiner Pflicht
  Ich nicht treu mehr ſehe.

Dem Verletzten ſteht dann zu
  Nur Entſchäd'gungsklage,
Die er dann in ſich'rer Ruh
  Zu dem Richter trage —
Und man gebe ſich zurück
  Alle die Geſchenke,
Die man gab im Liebesglück,
  Daß man ſein gedenke. [1])

Aufgelößt wird dieſes Band
  Von des Todes Händen,
Wenn es Beyde ſelbſt erkannt,
  Beſſer ſey's zu enden,
Oder wenn's nur Einer that,
  Sey es nun aus Gründen,
Oder nicht, und dann wird ſtatt
  Stets Entſchäd'gung finden.

---

1) Vergl. Fragm. 38. D. 23. 2. const. 5. C. 5. 1.

31) Erforderniſſe der Eingehung einer Ehe.

Mel. Heinrich ſchlief bei ſeiner Neuvermählten ꝛc.

Nimmer können eine Ehe ſchließen
Die, die reif am Körper noch nicht ſind. 1)
Und von denen es ſich ausgewieſen,
Daß ſie zeugen können nie ein Kind.

Ferner heurath' weder Mönch noch Nonne, 2)
Denn bey dieſen gilt das Cölibat,
Und zu koſten einer neuen Wonne
Darf der nicht, der noch den Gatten hat. 3)

Die in linea recta ſind Verwandte,
Dürfen führen ſich einander nicht
Zu des Eh'bett's heil'gem Wolluſtſtrande,
Denn das Conſiſtorium es ſpricht.

So will dieſes zwar auch nimmer haben,
Daß Collateralen zweiten Grad's
Sich zuſammen in der Ehe laben,
Doch für Geld und gute Worte that's.

---

1) Vergl. pr. J. 1. 10. „Justas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt, masculi quidem puberes, feminae autem viri potentes.

2) Vergl. Cod. 1. 3. Nov. 5.

3) Vergl. §. 6. 7. J. 1. 10. „Duas uxores eodem tempore habere non licet. cont. 2. C. 5. 5.

Digitized by Google

In dem Grad, in dem Verwandten
Sich zu eh'lichen verboten war,
Iſt's auch denen, die da ſtanden
Zu einander in der Schwägerſchaar. [1])

So auch denen, die zuſammenfinden
Sich in Quaſiſchwägerſchaftgebiet;
Folgende wird dieſe Vorſchrift binden,
Die ich hier aufzähl' im Lied.

Mit dem erſten und geſchied'nen Manne
Ihrer Mutter wird die Tochter nie, [2])
Ward ſie auch gezeugt vom zweiten Manne,
Sich vermiſchen durch des Beiſchlafs Müh'.

Sohnes und des Vaters Wittwen, Bräute
Ich in Quaſiſchwägerſchaft auch ſeh', [3])
D'rum kann niemals zu des Einen Beute
Die des Andern werden durch die Eh'.

Außerdem ſind Ehen noch verboten
Aus Verſchiedenheit der Religion;
Juden, Chriſten dürfen ſich nicht ſchroten [4])
Auf des Eh'betts wolluſtreichen Thron.

---

1) Vergl. §. 6. 7. J. 1. 10. Fragment. 14. §. 4. D. 23. 2.

2) Vergl. §. 9. J. 1. 10.

3) Vergl. §. 9. J. ibid.

4) Vergl. const. 6. C. 1. 9.

Der Entführer wird mit der Entführten [1])
Niemals vom Paſtor getraut, wie auch
Die ſich ehebrecheriſch berührten [2]) —
Denn ſo iſt des heil'gen Ius Gebrauch.

Ferner darf der Vormund nie ſein Mündel,
Und auch ſo ſein Kindfamilias,
Eh' man durchſah ſeiner Rechnung'n Bündel,
Führen zu Gott Hymens ſüßen Spaß. [2])

---

35) Wirkung der Ehehinderniſſe und von der Form bei Eingehung einer Ehe.

Mel. Ich denke Dein, wenn mir der Sonne Schimmer ꝛc.

Ward eine Eh' trotz ſolchen Hinderniſſen
Geſchloſſen doch,
Will Juſtinian von ihr nichts wiſſen —
Sie hat ein Loch.

Der Ehe Vortheil' aber noch ſtatt fanden
Nicht mit Gefahr
Für das, das bona fide hat geſtanden
In ſolchem Paar. [3])

Ein Solches war in putativer Ehe,
Wie's Ius es nennt,
Und dann ward auch den Kindern nimmer Wehe,
Die es erkennt.

---

1) Vergl. Fragm. 26. D. 23. 2. const. unic. C. 9. 13.
2) Vergl. Fragm. 59. Fragm. 62. §. 2. D. 23. 3.
3) Vergl. §. 12. J. 1. 10.

Digitized by Google

Doch aufgehoben ſey, ſobald man's kannte,
Sogleich die Eh',
Es ſey, daß man zum Fürſten ſich hinwandte
Und fern're fleh'. [1])

Was nöthig ſey zum Eingang einer Ehe,
Ward ſchon geſagt
Bei dem Verlöbniß, und man nur nachſehe
Was da geſagt.

---

36) Wirkungen der Ehe auf das perſönliche Verhältniß der Ehegatten.

Mel. Des Pfarrers Tochter von Taubenhain comp. v. Zumpfſteg. Den Vers gleichen Anfangs.

Jedwedes kann von dem Andern Treu'
Verlangen für das Leben, [2])
Und ſteten Umgang, und daß unterſtützt
Es werde von ihm, wenn's donnert und blitzt,
Wenn Armuth und Mangel ſich heben.

Des Beiſchlafs zitterndem Wolluſtrauſch
Muß Jedes von ihnen ſich geben,

---

1) Vergl. const. 4. C. 5. 5. „Qui contra legum praecepta — — — nuptias forte contraxerit: nihil ex eodem matrimonio — — consequatur: — — exceptis tam feminis, quam viris, qui aut errore Acerrimo, non affectato, in simulatore, neque ex vili causa decepti sunt: aut aetatis lubrico lapsi. Quos tamen ita demum legis nostrae laqueis eximi placuit, si aut errore comperto, aut ubi ad legitimos pervenerint annos conjunctionem hujusmodi sine ulla procrastinatione diremerint." Fragm. 57. §. 1. D. 23. 2.

2) Vergl. Nov. 117. c. 8. §. 2. c. 9. §. 5.

Das Wohnen zuſammen iſt nicht einerlei,
Sie wohnet bei ihm und Er wohnet Ihr bei,
Wie das nun ſo gehet im Leben.

Den Unglücksfall, der das Eine trifft,
Den muß auch das And're mittragen, [1])
Dieß wär's, was Beiden zuſammen zuſteht;
Was aber dem Einz'len von ihnen angeht,
Auch das ſoll dieß Lied Dir mit ſagen.

Der Mann von der Frau verlangen kann,
Gehorſam und daß ſie ihn ehre,
Daß häußliche Arbeit ſie ſelbſt mit treib',
Im Nothfall züchtigt er auch ihren Leib,
Hört ſie nicht auf Wort und auf Lehre. [1])

Sie aber vom Eh'herr'n verlangen kann,
Daß er ſie vertheid'ge und ſchütze,
Und ſeinen Namen, den Rang und den Stand,
Wie auch das Forum, das ihm zuerkannt
In proceſſual'ſcher Kampfhitze.

Dieß Letzt're behält auch dann noch die Frau,
War auch ſchon ihr Männchen entſchlafen,
So lang' ſie als Wittwe denſelben beweint,
Und war ſie geſchieden, ſo lang' ſie nicht meint
Zu capern den zweiten Eh'ſclaven. [2])

---

1) Vergl. Fragment. 16. §. 2. D. 23. 2. Fragment. 22. §. 7. D. 24. 3.

2) Vergl. Fragment. 22. §. 1. D. 50. 1. „Vidua mulier amissi mariti domicilium retinet, exemplo clarissimae personae per maritum factae, sed utrumque aliis interventionibus nuptiis permutatur.“

Digitized by Google

Das ſonſt'ge Verhältniß iſt aber gelößt
Stets mit dem Bande der Ehe,
Und von dem Divortium will ich noch etwas
Hier ſagen, damit es ein jeder erfaſſ'
Wie's eigentlich hiermit zugehe.

Viel Federleſens ward nimmer gemacht,
Wann römiſche Ehen ſich ſchieden,
Divortium fecit das eh'liche Paar,
Sobald's mit der Scheidung zufrieden ſelbſt war,
Die Obrigkeit ließ es in Frieden. [2])

Wenn aus einer Urſach' und rechtlichem Grund
Sich Eins von dem Andern losſagte,
Dann ſolches misit repudium, [3])
Es kümmerte ſich ebenfalls nicht d'rum
Die Obrigkeit — Niemand nachfragte.

Doch heut'ges Tag's wird's anders gemacht;
Der Papſt läßt nimmer ſich ſcheiden,
Und die, die Luther hat losgemacht
Von päpſtlicher Kirche und päbſtlicher Macht,
Die ſcheiden für's Geld Obrigkeiten.

Als Auskunftsmittel findet noch ſtatt
Die Scheidung vom Tiſche und Bette;
Die Gattenpflicht hebt ſolche nur auf,
Die Wirkung der Ehe geht noch ihren Lauf,
Den ſo ſie genommen auch hätte,

---

1) Vergl. Nov. 22. c. 3. 4. Nov. 140. Fragm. 2. pr. 6. 9. D. 24. 2.

2) Vergl. Nov. 117. c. 8. 9. 10. Fragment. 2. §. 1. D. 24. 2.

Sie kommt auch vor in des Pabſtes Buch,
In jener heil'gen Petarde, *)
Die Stelle der Scheidung dort ſie vertritt,
Der Proteſtant nimmt als Mittel ſie mit
Zu ſchmelzen das Zähe und Harte.

*)

Lucus a non lucendo.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von der våterlichen Gewalt.

37) Von der eh'lichen und uneh'lichen Vater- und Kindſchaft.

Mel. Wer wollte ſich mit Grillen plagen ꝛc.

Trotz böſer Måuler böß Gemunkel
  Heißt doch das Kind ein eh'lich Kind,
Das nach der Brautnacht ſüßem Dunkel,
  Das in der Seufzerluſt verrinnt,
Nach hundertzweiundachtzig Tagen [1])
  Das Licht der Welt hell auf beſchreit,
Und ehrlich kann's die holde tragen,
  Die die Natur zur Mutter weiht.

Iſt es im zehnten Mond erſchienen,
  Nachdem die Ehe ſchon getrennt.
Wird ebenfalls ſie nicht verdienen,
  Daß man ſie eine Hure nennt;

1) Vergl. Fragm. 3. §. 12. D. 38. 16. „De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die notus est, Hippocrates scripsit et Divus Pius pontificibus rescripsit, justo tempore videri natum." Fragment. 12. D. 1. 5.

Digitized by Google

Es wird auch Ehliches geheißen, [1])
So gut, wie man's bei erſter'm that,
Denn der iſt Vater, den da weiſen
Die Kirchenbücher in dem Staat. *)

Der Eh'mann wird in dieſen Fällen
So lang' als Vater angeſeh'n,
Bis aus Umſtänden thut erhellen,
Daß hier das Gegentheil geſcheh'n, [2])
Doch den Beweis muß Er dann führen,
In allen andern ſtets die Fraa,
De agnoscendo wird gebüren
Ihr eine Actio directa.

Der Eheſprießling kann verlangen
Erziehung, die dem Stand gemäß,
Und Unterhalt bis ſelbſt anfangen
Er etwas könnt', wovon er äß',
Doch muß er wiederum auch die ernähren
Im Fall' des Dranges und der Noth, [3])
Die uns als Eltern hoch zu ehren
Zu viert Herr Moſes ſtreng gebot.

Die Mutter eines Unehlichgebornen
Führt Actio utilis geſchwind,

---

1) Vergl. Fragm. 3. §. 11. D. 38. 16.
*) quem nuptiae demonstrant.
2) Vergl. Fragm. 6. D. 1. 6.
3) Vergl. Fragm. 5. §. 5. ibid.

Digitized by Google

Mit der ſie dem zur Luſt Erkohrnen
Zur Anerkennung von dem Kind
Zwingt, der dann Alimente geben [1])
Demſelben wird — weil er es muß —
So büßt man oft für's ganze Leben
Minutendauernden Genuß.

Und kann nicht ausgemittelt werden,
Wer fabrizirt das kleine Kind,
Dann ſolches, wie's die Römer lehrten,
Die Nahrung und Erziehung ſind'
Stets bei den Eltern ſeiner Mutter, [2])
Und ſind die arm und können's nicht,
Dann giebt der Staat ihm Brod und Butter
Und ſurrogirt die Vaterspflicht.

---

38) Von der Erwerbung der väterlichen Gewalt durch eheliche Zeugung und Legitimation.

Mel. Freund, ich achte nicht des Mahles ꝛc.

Ueber die, die in der Ehe
Ich mit Fleiß gemacht,
Väterlich mich walten ſehe
In der Liebe Pracht, [3])

---

1) Vergl. Fragm. 5. §. 8. D. 25. 3.
2) Vergl. Fragm. 5. §. 4. D. 25. 3. „Ergo et matrem cogemus praesertim vulgo quaesitos liberos alere. Fragm. 8. D. ibid.
3) Vergl. pr. J. 1. 9.

Wenn Familienrecht die Leuchte *)
Mir gehalten, als ich zeugte; [1])
Eignes Recht,
Lebe hoch!

Wenn ich ſelbſt mich noch befunden
In des Vaters Macht,
Sind von ihr auch die gebunden,
Die ich vorgebracht;
Doch ſteh'n ſie nach ſeinem Tode
Kindlich dann mir zu Gebote —
Eignes Recht,
Lebe hoch!

Wenn der Wolluſt Flammen wogen
Weſen Daſeyn gab, —
Süßes Spiel, das nicht geflogen
In des Eh'bett's Grab —!
Wird mir über ſie gebühren,
Wenn ich ſie that legit'miren
Vaters Macht
Und Gewalt.

Setzt ich gleich ſie vor Gerichten
Denen die erzeugt
Durch des Ehemannes Pflichten,
Was ein Erbrecht reicht — ;

---

*) Wenn ich nicht Alieni Juris war.
1) Vergl. §. 9. J. 1. 12.

Digitized by Google

Hab' ich ſie legitimiret;
Auf drei Arten dieſes führet
'ſ röm'ſche Recht —
Hör't mir zu!

Nur die Concubinen Kinder
Wurden legit'mirt
Von dem röm'ſchen Wolluſtſünder —
And're er verliert; —
Dieß mußt' ich vorher noch ſagen,
Weil man ſonſt thät drüber klagen,
Wenn man mich
Recenſirt.

Matrimonio subsequente [1])
Konnt' es nun geſcheh'n,
Wenn ich mich mit der verbände
Durch das Band der Eh'n,
Deren Leib ich vor genoſſen,
Als der Wolluſt Stunden floſſen
Reiſſend ſchnell,
Lieblich ſüß!

Curiae oblatione [2])
Ward Legit'matio
Meinem Sohne dann zum Lohne,
Ward er Decurio *)

1) Vergl. §. 13. J. 1. 10.
2) Vergl. const. 3. C. 5. 27.
*) Was ſchiert ſich ein Knüttel um Kurz und Lang.

Meiner Tochter wird ſie frommen,
Wenn ſie hat zum Weib genommen
Seiner Wahl
Decurio.

Principis rescripto wurde [1])
Mein Kind legit'mirt,
Wenn ich die Gnadenfurthe,
„Fürſtengunſt," paſſirt,
Und dann ein Reſcript erlangte
Von dem Fürſt, dem ich verdankte,
Vaters Macht
Und Gewalt.

Eine Art von dieſer achte,
Die durch's Teſtament;
Wenn ich ſie zu Erben machte
Noch vor meinem End',
Doch mußt' ich Befugniß geben,
Daß 'sReſcript ſie könnten heben [2])
Von dem Fürſt,
Gnadenreich. *)

---

der Alles kurz und klein ſchlägt in ſeinem verkehrten Ziegenhainerthum?

1) Vergl. Nov. 74. c. 1. Nov. 89. c. 9. 10. 15.

2) Vergl. Nov. 74. c. 2.

*) Es fragt ſich, ob der Erſte oder wie vielſte Gnadenreich, Fürſt von Gottesgnaden und Wiegenglück? Auch fragt ſich bei dieſer Frage, ob aus Gott oder ſeiner durchlauchtigen Wiege ſeiner Durchlaucht Legitimität floß? ad vocem: Gnade beiläufig aufgeworfen.

Doch ſolch' Handlung ſtets verlangte
  Auch der Kinder Ja,
Denn vielleicht es ihnen bangte
  Vor der minima
Denn es läßt ſich gar nicht ſtreiten,
Daß ſie eine ſolche leiden —
  Suitaet
Schwindet hin. 1)

---

59) Erwerbung der väterlichen Gewalt durch Adoption.

Mel. Als ich auf meiner Bleiche ꝛc.

Die Rechtshandlung, durch welche
  Mit Staatesauctor'tät,
Ich klein' und große Bälge,
  Wie es nun kommt und geht,
Und über die ich hatte
  Nicht väterlich Gewalt,
Nun nahm an Kindesſtatte —
  Heißt Adoption alsbald.

Als Namen wird bekommen
  Sie Arrogatio dann,
Sobald ich hab' genommen
  Zum Kinde einen Mann,
Dem ſchon ſein Recht zu eigen,
  Der sui juris iſt;

1) Vergl. Fragm. 11. D. 1. 6.

Digitized by Google

Im *engern* Sinn 1) wird zeigen
Sie ſonſt ſich dem Juriſt.

Für den, der adoptiret
Tritt ſtets die Regel ein:
„Natur werd imitiret,
Will man Adoptans ſeyn."
Somit dann differire
Sein Alter achtzehn Jahr, 2)
Zum Zeugen Kraft er führe
Sie wenigſtens ihm war. 3)

Man kann nie adoptiren
Nur auf gewiſſe Zeit, 4)
Doch wohl *emancipiren*
Den, dem ich mich geweiht, *)
Doch dann nicht adoptiren
Zum zweiten Mal ſolch' Mann, 5)
Denn Vaterſchaft verlieren
That man auf immer dann.

---

1) Vergl. Fragm. 1. pr. D. 1. 7.
2) Vergl. §. 4. J. 1. 11.
3) Vergl. 7. 9. J. ibid.
4) Vergl. Fragm. 34, D. 1. 7.
*) Da nach römiſchen Begriffen ſich ſtets der Vater in Avantage befand, und das Kind in Desavantage — wenigſtens nach dem conſequenten Guß des römiſchen Rechtes, denn das Kind *verlor* bei Adoption die Suität und der Vater *gewann* die väterliche Gewalt — ſo kann man auch ſtatt: „*dem* ich mich geweiht," — ſingen: „den ich *mir*" geweiht — zur beliebigen Ueberlegung.
5) Vergl. Fragm. 37. §. 1. D. ibid.

Hat einer Frau erlaubet
Der Fürſt die Adoption,
Die ihres Kind's beraubet,
So adoptirt ſie ſchon —
Doch wird ſie nie erhalten
Je väterlich Gewalt, [1])
Wie könnt' ſie auch verwalten
Dieſelbe nach Gehalt? —

Wer Kinder aus der Ehe
In der Gewalt noch hat,
Dem's Nehmen nicht zuſtehe
Noch Eins an Kindesſtatt;
Doch wär' es, daß entſtände
Kein großer Nachtheil d'raus
Für jene, nun, dann fände
Schon Platz noch ein's im Haus'. [2])

Das Mündel adoptiret
Vorher der Vormund nicht,
Eh' Rechenſchaft er führet [3])
Von ſeiner Vormundspflicht,
So auch nicht einem Reichen
Der, der bedürftig iſt, [4])
Er könnte ja erſchleichen
Des Reichen gold'nen Miſt.

---

1) Vergl. §. 10. J. 1, 11.
2) Vergl. Fragm. 17. §. 3. D, 1. 7.
3) Vergl. Fragm. 17. princ. D. ibid.
4) Vergl. Fragm. 17. §. 4. D. ibid.

40.) Beſondere Erforderniſſe der Arrogation und der Adoption im engern Sinn.

Mel. Das weiß meine ganze Sippſchaft ſchon ꝛc.

Wer einen arrogiren will, in Hoffnung nicht mehr ſteh,
Daß Vater eines eignen Kind's er jemals ſich hier ſeh, [1])
Und nöthig iſt's, daß er erklär,
Daß es ihm Ernſt im Wollen wär [2])
Und daß zuſtimm' der arrogirt [3])
Von ſolchem werden ſollte,
Und daß beſtät'ge es der Fürſt vom Lande, wo's geſchah. [4])

Will einen, der nicht würdig iſt, man arrogiren gern,
Dann ſehe man vorher erſt zu, ob's Heil bringt ſeinem Stern, [5])
Ob der Verwandten nächſte Schaar,
Und Vormund nicht dagegen war, [6])
Und daß der Mann, der arrogirt,
Genug Caution beſtelle,
Daß, wenn unmündig jener ſterb', er's Geld h'rausgeben woll'. [3])

---

1) Vergl. Fragm. 15. §. 2. D. 1. 7.
2) Vergl. Fragm 2. princ. D. ibid.
3) Vergl. Fragm. 2. princ. l. l. §. 1. J. 1. 11.
4) Vergl. Fragm. 17. 8. 2. D. 1. 7.
5) Vergl. Fragm. 17. §. 1. D. ibid.
6) Vergl. Fragm. 17. §. 5. Fragm. 18. 19. D. ibid.

Digitized by Google

Enterbt er Solchen ohne Grund, giebt er auch
Alles h'raus,
Und noch den vierten Theil von dem, was Sein's
getragen aus,
Die Quarta Divi Pii heißt
Solch Viertel und es ſich auch weißt
Beim Falle, wenn emanzipirt
Der Arrogirte worden,
Was, mündig, er verlangen kann, doch nur wenn
er's verdient [1]).

Die Adoption im engern Sinn verlangt, daß ihr
beiſtimmt
Der Vater, deſſen leiblich Kind an Kindesſtatt man
nimmt,
Und nimmt man es als Enkel an
Von einem Sohn, kömmt es d'rauf an,
Ob dieſer dazu conſentir [2]);
Vor competenten Richter
Nähm man die Handlung ſelbſt dann vor, ſoll Wir-
kung haben ſie [3]).

1) Vergl. Fragm. 32. D. ibid.
2) Vergl. §. 7. J. 1. 11.
3) Vergl. §. 1. J. ibid.

41.) Wirkungen der Arrogation und der Adoption im engern Sinn.

Mel. Caffeechen, Caffeechen, du himmliſcher Trank ꝛc.
oder:
Es ritten drei Reiter zum Thore hinaus mit Oweh! und Juchhe! ꝛc.

O! Arrogirter, was haſt Du gethan?
Du ließeſt vom Arrogator Dich fah'n
Haſt aufgehört nun ein Suus zu ſeyn,
Dein wartet des Filiifamilias Pein!

Die Kinder, die vorher in deiner Gewalt,
Steh'n unter dem Herrn Arrogator alsbald, [1])
Zwar wirſt Du von ſeinen Agnaten Agnat, [2])
Doch kömmt's noch drauf an, ob Vortheil dieß hat.

Laß ſehen nun Du, was Du für Gewinn
Du Adoptirter im engeren Sinn!
Hat Dich adoptirt ein Herr Ascendent?
Mit Juſtinian dieß plene man nennt. [3])

Deminutio minima wird Dir dann auch,
Die Suität gleichfalls zu Waſſer und Rauch,
Mit Kindern aber, die vorher erzeugt,
Verfährſt Du [4]) wie es Dir väterlich deucht.

---

1) Vergl. Fragm. 2. §. 2. D. 1. 7.
2) Vergl. Fragm. 22. D. ibid.
3) Vergl. const. 10. C. 8. 48.
4) Vergl. Fragm. 40. pr. D. 7. „Adrogato paterfamilias, liberi qui in ejus erant potestate, nepotes apud adrogatorem efficiuntur: simulque cum suo patre in ejus recidunt potestatem. Quod non similiter in adop-

Mit nachhererzeugten verfåhrt aber der,
Der Dich adoptirte — dieß årgert doch ſehr? —
Doch werden Dir ſeine Agnaten dann auch
Agnaten [1]) nach einem gar lòblichen Brauch:

Und mit ihm — Allons die Ohren geſpannt!
Und mit ihm wirſt Du gar doppelt verwandt —
Geſchah es aber nicht vom Ascendent,
Dann minus plene der Kaiſer es nennt.

Ein ſolch Adoptirter kòmmt nicht in Gewalt
Des Adoptivvaters — er 's Recht nur erhalt',
Als Inteſtaterbe zu erben ſein Gut,
O! wårſt Du ein ſolcher, dann håtteſt Du 's gut.

Das Kind nun, das annahm ein kinderlos Weib
An Kindesſtatt zu Mutterluſtzeitvertreib,
Erleidet auch nichts, bekòmmt nur das Recht
Der Mutter zu folgen [2]) — gefållt Dir dieß ſchlecht?

---

tione contingit: nam nepotes ex eo in avi naturalis retinentur potestate.

„Fragm. 27. D. ibid.

1) Vergl. Fragm. 23. D. 1. 7.
2) Vergl. const. 5. C. 8. 48.

42.) Des römiſchen Vaters Gewalt über die Perſon ſeiner Kinder.

Mel. Erhebt Euch von der Erde ꝛc.

Beim Vater und den Kindern,
Die unter ihm noch ſteh'n,
Die er noch kann verhindern,
Daß ſie nach Willkühr geh'n,
Wird Einheit der Perſonen
Von wegen Rechts fingirt [1])
Man wird damit verſchonen
Den Sohn, wenn ſich's gebührt.

Der Vater nun verlange
Dienſtleiſtung von dem Kind, [2])
Und ſtraft es, wenn die Range
Die Lehre ſchlug in Wind, [3])
Er kann's dann puffen, ſchellen,
Daß ihm der Backen brennt,
Auch ihm ein Vormund ſtellen
In ſeinem Teſtament. [4])

De libris exhibendis
Stellt er ein Interdickt —
Und libros Detinentis
Beginn dann nimmer glückt. [5])

---

1) Vergl. const. 11. C. 6. 26. „— cum pater et filius eadem esse persona intelliguntur."
2) Vergl. Fragm. 3. D. 33. 2.
3) Vergl. const. 3. C. 8. 47.
4) Vergl. §. 3. J. 1. 13. Fragm. 1. pr. D. 26. 2.
5) Vergl. Fragm. 1. pr. D. 43. 30.

Digitized by Google

Er willigt in die Ehen — [1])
Wenn's kaum geboren war,
Und er zu Grund müßt' gehen
Verkauft er es ſogar. [2])

43.) Ende der väterlichen Gewalt.

Mel. Gott grüß Euch Alter, ſchmeckt das Pfeifchen ꝛc.

Wer maxima und media leidet *) [3])
Und wer da ſtirbt, verliert
Gewalt, die ſonſt ſo ausgebreitet,
Er über Kinder führt.

Wie auch, wenn dieſes dreilei **) würde
Dem Kinde voll zu Theil,
Wenn ihm ein hohes Amt zur Bürde
Und doch dabei zum Heil. [4])

Wenn der Herr Vater Preiß gegeben,
Der Tochter Jungfernleib, [5])
Wenn er in Blutſchand' thäte leben [6])
Zum greul'chen Zeitvertreib.

---

1) Vergl. Fragm. 2. D. 23. 2.
2) Vergl. const. 2. C. 4. 43.
*) Scilicet: deminutio capitis.
3) Vergl. §. 2. J. 1. 9. „Ius potestatis, quod in liberos habemus, proprium est civium Romanorum.“
**) Nämlich deminutio maxima et media capitis und Tod.
4) Vergl. §. 4. J. 1. 12.
5) Vergl. const. 12. C. 1. 4.
6) Vergl. Nov. 12. cap. 2.

Wenn er das zarte Kind ausſetzte, [1])
Und wenn er die Gewalt
In langer Zeit nicht übte, [2]) ſchätzte
Man frei das Kind alsbald.

Auch wenn er ſich ließ arrogiren,
Wenn einem Ascendent
Er's übergab zum Adoptiren —
Wenn er es von ſich trennt.

Ich meine hier mit dieſem Trennen,
Wenn er's emancipirt,
Denn techniſch thut man ſo es nennen,
Er werd' nun deſcribirt.

Er giebt das Kind aus freiem Willen [3])
Und in der Abſicht frei,
Um ſeinen Wunſch [4]) nun zu erfüllen,
Daß es ein Suus ſey.

Die Obrigkeit wird es firmiren—
Doch ausnahmsweiſe muß
Er manchmal 's Kind emancipiren
Von der Gewalt Genuß.

1) Vergl. Nov. 153. cap. 1.

2) Vergl. Fragm. 5. D. 1. 7. const. 1. C. 8. 47.

3) Vergl. §. 10. J. 1. 12.

4) Vergl. const. 5. C. 8. 49.

Digitized by Google

Zum Beiſpiel, wenn er's ſo behandelt,
Daß ſich ein Stein erbarmt, [1])
Im vollen Mitleid ſich umwandelt,
In Mitleid es umarmt.

Es giebt nach neuer'm röm'ſchen Rechte
Zwei Arten nun hiervon —
Die urſprünglich ſonſt einzig echte
Sah nicht Juſt'nians Thron. [2])

Nach dieſer kaufte vom Erzeuger
Sich bildlich ſelbſt das Kind —
Weiß nicht, ob ärmer oder reicher
Nun beide Leute ſind? —

Die anaſtaſ'che [3]) iſt die eine,
Wo man vom Fürſt gewinnt
Stets ein Reſcript, doch dann erſcheine
Einwilligend das Kind.

Die andre wurde eingeführet
Vom Kaiſer Juſt'nian, [4])
Wo man das Kind emancipiret,
Vor competenten Mann.

---

1) Vergl. Fragm. 5. D. 37. 12.

2) Vergl. const. 1. C. 8. 49. §. 6. J. 1. 12.

3) Vergl. const. Anastasii 5. 6. 8. 49.

4) Vergl. cont. Justin. 6. C. 8. 49.

Digitized by Google

Hier ſey perſönlich 's Kind zugegen
Und widerſpreche nicht,
Sonſt müßte immer es noch hegen
Des Vaters Kraft und Pflicht.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaft.

44) Was iſt ſie und was iſt Tutel?

Mel. Der David und der Salomo ꝛc.

Es iſt die Pflicht *) von jedem Staat, Perſonen
Schutz zu geben,
Die für ſich ſelbſt zu ſorgen nicht berechtigt ſind im
Leben,
Und auch nicht könnten, wären ſie's — und Vor-
mundſchaft geheißen
Iſt jener Schutz, den And're nun ſolch' Leuten
ſorgend weiſen.

Tutela bald, bald Cura, auch Curatio wird ſie
werden,
Die älter'n röm'ſchen Rechte nur uns erſt're kennen
lehrten,

*) Nur nicht des Guten zu Viel gethan, mein werther Staat — wie leicht könnte es ſonſt kommen, daß man den allgemeinen Schirmherrn, der ſich um ungelegte Eier bekümmert, ganz höflich zwänge, die Saiten auf der Legitimitätswindharfe herabzuſpannen.

Als die Befugniß und Gewalt die Rechte zu
vertreten
Von einem, der nicht mündig iſt, hätt' er's auch
nicht erbeten.

Nach neuer'm Rechte wurde ſie nun Pflicht für
einen Jeden,
Dem angetragen ſie der Staat, er durft' nichts
gegen reden, [1])
Und Tutor wurde der genannt, dem man ſie
übertragen,
Sind's mehrere, ſie ſich alsdann als Contuto-
res plagen.

Unfähig ſind zu der Tutel, Nicht-Bürger und die
Sclaven, [2])
Und ſo auch die der Wahnſinn und [3]) die Taub-
und Stummheit [4]) trafen,
Die Prodigi, [5]) die man erklärt, und alle
Fraun'sperſonen, [6])
Doch thut Mamma und Großmamma man manch-
mal hier verſchonen. [7])

---

1) Vergl. Fragment. 1. §. 3. 4. Fragment. 18. §. 1. D. 50. 4.
2) Vergl. const. 7. C. 4. 35.
3) Vergl. Fragm. 17. D. 26. 1.
4) Vergl. Fragm. 1. §. 2. D. 27. 10.
5) Vergl. §. 3. J. 1. 23.
6) Vergl. Fragm. 16. 18. D. 26. 1.
7) Vergl. Nov. 118. cap. 5.

Digitized by Google

Minores, [1]) Biſchöff, [2]) Mönche [2]) auch, und
dienende Soldaten, [3])
Und die des Mündels Eltern ſich vorher beſtimmt
verbaten, [4])
Die ſich für Geld hinzugedrängt [5])—von denen
man erfahren,
Daß Schuldner oder Gläubiger von dem Pupill
ſie waren. [6])

Die ſich als Feinde des Pupillen und Vaters deut-
lich zeigten [7]) —
Solch Allen nun die Römer nie das Amt Tutelae
reichten,
Wir [8]) ſie auch einem Juden nicht von einem
Chriſten geben,
Dieß Alles merke Dir, mein Schatz, merk' Dir's
für's pract'ſche Leben.

---

1) Vergl. §. 13. J. 1. 25.
2) Vergl. const. 52. C. 1. 3.
3) Vergl. §. 14. J. 1. 25.
4) Vergl. Fragm. 21. §. 2. D. 26. 5.
5) Vergl. Fragm. 22. §. 3. D. ibid.
6) Vergl. Nov. 72. c. 1. 2. 3. 4.
7) Vergl. §. 11. J. 1. 23.
8) Vergl. Fragm. 15. §. 6. D. 27. 1.

Digitized by Google

45) Wann kann man die angetragene Tutel ablehnen?

Mel. In des Waldes düſtern Gründen ꝛc. *)

Wollte nicht der Römer nehmen
Die Tutel, die man antrug,
Mußte er, war er in Rom,
Drei [1]) von ihm in Eh' erzeugte
Schon gebor'ne Kinder haben —
Viere, [1]) wenn er ſie ausſchlug
In Italiens Land und Raum.

Fünfe, [1]) that er's in Provinzen;
Konnt' er aber bringen nicht
Jene Drei und Vier und Fünf,
und ſie doch nicht nehmen wollte,
Zähl' er über ſiebzig Jahre — [2])
Und frei iſt er von der Pflicht,
Anzunehmen die Tutel.

Ferner iſt auch dispenſiret
Jeder, dem, als er verreißt
War in Sachen, die den Staat

---

*) Der Text von dem Liede, deſſen Melodie der Text von dieſem untergelegt worden iſt, zählt nur vier Zeilen und zwei Reime in jedem Verſe — die Melodie wiederholt eigentlich die 2te, 3te und 4te Zeile eines jeden Verſes, — hier ſind aber ſtatt der zu wiederholenden neue eingeſchoben — jedoch reimlos.

1) Vergl. pr. J. 1. 25.

2) Vergl. Fragm. 2. pr. D. 27. 1. „Excusantur a tutela et curatoria, qui septuaginta annos compleverunt." —

Angeh'n, man im nächſten Jahre
Nach der Rückkehr angetragen
Eine hat — er ſie abweiſt,
Wenn er ſie nicht nehmen will. [1])

Alle, die ein Amt bekleiden
Ihrem Staat zum Wohl und Heil — [2])
Alle Lehrer einer Kunſt, [3])
Die da frei, und pract'ſche Aerzte, [3])
Die Verwalter von den Gütern, [3])
Die dem Fiskus ſind zu Theil
Worden — der Domänen auch. [4])

Jeder, der wo anders wohnet, [5])
Der aus Haß gerufen war [6])
Von dem Vater für ſein Kind,
Jedes Kind aus der Familie,
Wo ſchon Dreie man verwaltet
Auf Familienhaupt's Gefahr — [7])
Alle die ſind diſpenſirt.

Funfzig Tage nach Erfahren,
Daß zum Tutor man mich rief,

1) Vergl. §. 2. J. 1. 25.
2) Vergl. §. 3. J. 1. 25.
3) Vergl. §. 15. J. ibid.
4) Vergl. §. 1. J. ibid, Fragm. 22. §. 1. D. 27. 1.
5) Vergl. Fragm. 46. §. 2. D. ibid.
6) Vergl. §. 9. J. 1. 25.
7) Vergl. §. 5. J. ibid. Fragm. 2. §. 9. Fragm. 3—5. Fragm. 15. §. 15. Fragm. 17. pr. Fragment. 31. §. 4. D. 27. 1.

Mußt' ich geltend machen dieß,
Sonſt hab 's Recht ich d'rauf verloren, [1])
Wie auch dann, wenn ich verſprochen,
Eh' der Vater ſanft entſchlief,
Aufzugeben dieſes Recht. [2])

Nahm ich, was im Teſtamente
Mir in Rückſicht nur auf ſie
Von dem Vater ward vermacht,
Hilft mir los von ihr kein Richter,
Keiner der Entſchuld'gungsgründe,
Ich muß nehmen ihre Müh',
Sey ſie ſchwer mir, ſey ſie leicht. [3])

Von Tutel, die übernommen,
Hat man den nur diſpenſirt,
Der's im Stande nicht mehr iſt,
Weil er krank und arm geworden,
Ferner ſie noch fortzuführen, [4])
So auch den, den weggeführt
Von dem Wohnort Fürſtenwort. [5])

Doch muß Letzt'rer erſt erlangen
Die Erlaubniß vom Regent,
Daß er niederlege ſie;
Der, Staatsangelegenheiten

---

1) Vergl. §. 16. J. 1. 25. const. 9. C. 5. 34.
2) Vergl. §. 9. J. 1. 25.
3) Vergl. Fragm. 5. §. 2. D. 34. 9.
4) Vergl. §. 6. J. 1. 25.
5) Vergl. Fragm. 12. §. 1. D. 27. 1.

Zu beſorgen, weit wegreiſte,
Kann verlangen, daß erwählet
Ein Curator für ſie werd'. [1])

---

46) Teſtamentariſche, geſetzliche und Dativ-Tutel.

Mel. Es iſt ſo köſtlich Hand in Hand das Leben ꝛc.

Der Vater, der ernennen will
Tutorem ſeinem Kinde
Durch Teſtament, durch Codizill,
Sich im Beſitz befinde
Der vollen Vaterskraftgewalt, [2])
Sonſt gilt das Ganze nichts alsbald.

Ein ſolch Ernannter frei nun iſt
Von allem Bürgſchaftgeben, [3])
Und Rectedatus nennt' Juriſt [4])
Im alten röm'ſchen Leben
Solch' einen, und die Obrigkeit
Hat nie ſolch' einen erſt geweiht. [5])

Doch die geſetzliche Tutel
Iſt auf den Satz gegründet,
Daß ſich als Tutor der erwähl',
Der ſich als Nächſter findet

---

1) Vergl. §. 2. J. 25. Fragm. 10. pr. §. 2. D. 27. 1.
2) Vergl. §. 3. J. 1. 13.
3) Vergl. Fragm. 7. Fragm. 17 — 19. D. 26. 2.
4) Vergl. Fragm. 1. §. 1. D. 26. 3.

Von allen denen, die da ſind
Verwandt mit dem verwaiſten Kind. [1])

Und zuzulaſſen ſind zu ihr
Zugleich gleichnahe Erben, *) [2])
Und wenn ſie Erſtem nicht gebühr',
Wird Sequens ſie erwerben — [3])
Ich meine, wenn nicht fähig ſey
Zu ihr der Erſte in der Reih'.

Auch Solcher ward nicht erſt geweiht,
Nach alten röm'ſchen Rechten,
Vom Fürſten oder Obrigkeit,
Man konnt' ihn nicht anfechten.
Zuletzt noch ſag' ich ohne Hehl
Euch, was da ſey: Dativtutel.

Die Obrigkeit ſetzt ſolche ein,
War'n erſt're **) nicht vorhanden,
Doch mußt autoriſirt ***) ſie ſeyn, [4])
Sonſt macht ſie ſich zu Schanden,
Und Jedem, der bei intreſſirt,
Sie zu verlangen, ****) ſtets gebührt; [5])

*) Gleichnahe Inteſtaterben, gleichnahe Verwandte. (Vorhergegangner-Vers.)
**) Die teſtamentariſche und geſetzliche Tutel.
***) Die Obrigkeiten.
****) Die Dativtutel.
1) Vergl. Nov. 118. c. 5.
2) Vergl. Nov. 118. l. l. §. 7. J. 1. 16.
3) Vergl. Fragm. 3. §. 9. D. 26. 4.
4) Vergl. Fragm. 6. §. 2. D. 26. 1.
5) Vergl. Fragm. 2. pr. D. 26. 6.

Digitized by Google

Verpflichtet aber dazu ſind,
Wenn ſelbſt ſie nicht antraten,
Die vom Geſetz beſtimmt ich ſind' —
Und wenn ſie es nicht thaten,
Verlieren ſie ihr Erberecht, [1])
Weil faul ſie waren oder ſchlecht.

---

47) Auctoritas Tutoris und Consensus Curatoris, nebſt dem Begriff vom Curator ſelbſt.

Mel. Ich will einſt bei Ja und Nein ꝛc.

War das Mündel Infans noch
Kann es nicht eingehen
Rechthsgeſchäfte einer Art —
Für ihn wird einſtehen
Sein Herr Vormund ganz und gar —
Doch dieß wird ſich wandeln,
Iſt's Infantiae Major ſchon,
Denn dann kann's ſchon handeln. [2])

Doch der Vormund darf auch hier
Nicht ganz müßig ruhen,
Denn ſo ganz und gar für ſich
Kann's auch dann nichts thuen,
Denn uns weh't die Worte zu
Der Geſetze Athem:

---

1) Vergl. const. 6. C. 1.
2) Vergl. §. 10. J. 3. 19. (20).

Debet interponere
Die Auctoritatem. 1)

Das heißt denn auf gutes Deutſch,
„Er muß mit zuſtimmen,"
Thut er's nicht, und will Pupill
Dann ſtromauf noch ſchwimmen,
Mag er es der junge Fant,
Selbſt wird er ja ſehen,
Was für Folgen ihm hervor
Aus ſolch Schwimmen gehen.

Schaden wird ihm nicht entſteh'n, 2)
Aber wohl Plamage —
Denn das Jus giebt dann nicht zu,
Trotz der Jünglingsrage,
Daß er dem Vertrag getreu
Seine Pflichten löſe,
Frißt ihm auch die Wuth entzwei
Galle und Gekröße.

Um es beſſer einzuſeh'n,
Will ich kürzer ſagen:
Mann kann nie aus dem Vertrag
Den Puppill verklagen;
Aber Er kann jeder Zeit
Aus ihm auf's Vollbringen
Deß, was man ihm zugeſagt,
Vor dem Richter dringen. 2)

1) Vergl. §. 9. pr. J. ibid.
2) Vergl. pr. J. 1. 21.

Ohne die Auctorität
Durft's auch nicht verändern,
— War's Infantiae major auch —
In den röm'ſchen Ländern
Seinen Status — aber nun
Wär wohl auch zu fragen:
Wie mußt' ſie gegeben ſeyn? —
Hört! Ich will's Euch ſagen:

Beim Eingehen des Geſchäft's
Mußte ſelbſt zugegen
Der Herr Vormund ſeyn, war's auch
Ihm nicht recht gelegen,
Und er mußte dann ſogleich [1])
Ohne Zeitverlieren, [2])
Ohne Zwang und unbedingt [3])
Sie interponiren.

Dieß war die Auctorität,
Von ihr unterſcheide
Den Consensus — den ich Dir
Treten will in's Breite.
Er wird vom Curator nur —
Hätt' ich doch vergeſſen
Bald bei einer Haar, daß Du
So 's noch nicht könnt'ſt eſſen.

---

1) Vergl. §. 2. J. 1. 21.
2) Vergl. Fragm. 17. D. 26. 8.
3) Vergl. Fragm. 2. D. ibid.

Digitized by Google

Denn ich muß ja ſagen erſt —
Sollſt Du es einſehen —
Was Curator ſey, und wie
Man ihn müßt' verſtehen. —
Sieh', ein ſolcher Mann ſorgt für
Fremder Leut' Vermögen,
Daß es nicht zum Teufel geh',
Oder auf die Regen.

Schön drückt uns die Regel aus,
Die wir in Digeſten
Sechs und zwanzig, zwei und zu
Vierzehn in den Reſten
Aufgezeichnet ſtehen ſeh'n. —
Schön lehrt ſie uns ſcheiden
Seinen und des Tutors Zweck —
Irrthum zu vermeiden.

Sie heißt: Tutor datur non
Rei, sed Personae —
Denke d'rüber — und es wird
Klarheit Dir zum Lohne. —

Was von ſeiner Fähigkeit
Und Entſchuld'gungsgründen
Gilt — dieß wird man ſchon geſagt
Bei dem Tutor finden,
Doch wär' zu bemerken noch
Und darauf zu horchen,
Daß der Ehemann für's Weib
Nie ſo durfte ſorgen.

Digitized by Google

So auch nie ein Bräutigam [1])
Für das liebe Bräutchen. —
Könnt' ich nun wohl vom Conſens
Reden zu Euch Leutchen?
Nun es ſoll gewaget ſeyn,
Soll's mit einem Sprunge!
Auch Zuſtimmung nennt man ihn
In der deutſchen Zunge.

In der Cura, die ich ſang
Als die der Minoren, *)
Giebt Curator ihn von ſich,
Schreibt's Euch an die Ohren!
Fehlt er, tritt daſſelbe ein,
Was wir ſchon geſungen,
Als das Lied Auctorität
Klar und hell geklungen.

1) Vergl. const. 2. C. 5. 34.
*) Sieh das nächſte Lied.

Digitized by Google

48) Arten der Cura.

Mel. Herr Bruder zur Rechten, Herr Schwager zur Linken ꝛc. *)

Ich will Euch neun Arten der Cura jetzt nennen,
Auch ſollt Ihr ein Bischen ſie lernen mit kennen.
Zuerſt ſoll die Cura Pupilli auftreten;
In folgenden Fällen wird ſie ſich ausbeten
Der junge Herr Mündel: wenn er hat zu ſchließen
Mit ſeinem Vormunde in jenem und dieſem
Betreff — ein Geſchäft [1]) — auch wenn er Proceſſe
Mit ihm hat zu führen, [1]) damit nicht wegfreſſe
Der Vormund ſein Gut!

Wenn Güter in großer Entfernung ihm liegen, [2])
Wenn Tutor ſo etwas ſuspect ſollte ringen, [3])
Und wenn er ſein Amt nicht gleich konnte antreten, [4])
Wenn er ſich entſchuld'gend es ſich hat verbeten:
Sobald die Veranlaſſung ſchwindet wird ſchwinden
Die Cura, [5]) die ich that als erſte verkünden;

---

*) Jeder fidele Bruder Studio kennt wohl dieſes Lied, das bei dem Maltheſerkreuz im Trinkſpiele: „luſtige Sieben“ geſungen und geklungen wird. — Seiner Melodie habe ich meinen Text nur bis zum Ende ihres erſten Theils untergelegt, bis zum: „und rud're d'rauf los — los — los!!“ —

1) Vergl. §. J. 1. 21.
2) Vergl. Fragm. 21. §. 2. D. 27. 1.
3) Vergl. Fragm. 17. §. 1. D. 49. 1. §. 7. J. 1. 26.
4) Vergl. Fragm. 10. §. 7. 8. D. ibid.
5) Vergl. §. 3. J. 1. 21. Fragm. 10. §. 8. D. 27. 1.

Digitized by Google

Und iſt des Tutoris Auctoritas nöthig,
Iſt ſie ihm zu geben ein Tutor erbötig,
Den neu dann man wählt. — [1])

Die zweite der Curen ſey die der Minoren,
Die eigentlich [2]) niemals der Herr'n Curatoren
Bedürfen, doch thaten bei drei Rechtsgeſchäften
Die Römer denſelben die Cura aufheften,
Wenn ihnen Schuldpoſten bezahlt werden ſollten, [3])
Wenn ſie vor Gericht Proceß führen wollten, [4])
Und wenn die Tutoren die Rechnung ablegten, [5])
Wenn dieſe auch nimmer den Aufpaſſer mögten,
Stänk' es — ſo wonach!

Doch wenn ſich um einen Curator bemühte
Freiwillig ein Minor — dann ſtets ihm auch blühte,
Bis Major er wurde, die Cura fortwährend, [6])
Und ſolche kann werden ihm äußerſt beſchwerend,
Denn an des Curators Conſens iſt gebunden
Sein Handel und Wandel, wie das uns bekunden
Gar mancherlei Stellen des heiligen Buches —
Dem Bollwerk, das gegen die Macht des Betruges
Uns Bruſtwehr verleiht.

1) Vergl. Fragm. 17. §. 1. D. 49. 1.
2) Vergl. Fragm. 2. §. 4. D. 26. 6.
3) Vergl. Fragm. 7. §. 2. D. 4. 4.
4) Vergl. §. 2. J. 1. 23.
5) Vergl. const. 7. C. 5. 31.
6) Vergl. Fragm. 1. §. 3. D. 44.

Digitized by Google

Die Cura Furiosi nenn' ich nun als dritte,
Sie wird mir dann, wenn mich der Wahnſinn zerritte;
  Sie war legitim nach älterem Rechte,
  Und eine dative nach neuer'm Gemächte, [1])
Und in intervallo dilucido ſchwindet
Dieſelbe, ſo lange Verſtand ſich vorfindet,
  Und ganz wird ſie ſchwinden, wenn ganz man geneſen,
  Wie wir in Digeſten ganz deutlich dieß leſen — [2])
Verlaßt Euch darauf!

Zu viert wird die Cura den Leuten gegeben,
Die ſo in den Tag und das Blaue h'nein leben,
  Kurz, den für Verſchwender gerichtlich Erklärten,
  Weil ſonſt ſie ja Alles vollends noch verzehrten —
Und ſolch' eine Cura wird Prodigi heißen;
Als fünfte wird aber ſich die uns nun weiſen,
  Die denen zu fordern mit Recht wird gebühren,
  Die sontico morbo ſehr ſcharf *) laboriren,
Sie ſind ja zu ſchwach.

Stack einer in Schulden bis über die Ohren,
Und liefen zuſammen die Herr'n Creditoren,

1) Vergl. §. 3. J. 1. 23.

2) Vergl. Fragm. 1. pr. D. 27. 10.

*) Sehr ſcharf iſt dem Bruder Studio ſynonim mit allen Verſtärkungsadverbien, z. B. heftig, ſehr, ſtark u. ſ. w.

So iſt ein Curator für das hinzuſetzen —
Um nicht der Herr'n Gläubiger Recht zu verletzen. —
Was in dem Vermögen des Schuldners geweſen,
Der *) rein kehrt mit hastis, *) als wären es Beſen,
Und Cura bonorum iſt ſolche zu nennen,
Ich lehrte als ſechſte ſie Euch hier erkennen.
Sequeſtert d'rauf los! —

Wenn nach des Mann's Tode in ſeiner Frau Schooſe
Sanft ruhet ein Früchtchen vom Liebegekoſe,
Dann wird Hereditati die Cura bereitet,
Damit 's Embryönchen nicht Schaden erleidet —
Und Hereditatis jacentis wird werden,
So lang' die Geruf'nen ſich noch nicht erklärten —
Wenn Keinem ein Absens hat Vollmacht gegeben,
Wird ſich die bonorum Absentis erheben. —
Das waren die Neun! —

---

*) Nämlich der Curator — Sequeſter. —

Digitized by Google

Zweites Buch.

Sachenrecht.

Erſter Abſchnitt.
Reines Sachenrecht.

Von dem Eigenthume.

49) Begriff und Rechte des Eigenthums an ſich.

Mel. Die Welt iſt nichts als ein Orcheſter ꝛc.

Das Recht nach Willkühr zu verfügen
Mit einem körperlichen Ding,
Sollt' es auch brechen oder biegen,
Man in dem enger'n Sinn einfing,
In dem das Eigenthum ſich hüllte,
Als es Dominium genannt —
Im weitern Sinne es ausfüllte,
Was Jus in Re uns ward bekannt.

Digitized by Google

Demnach beſteht darinn ſein Weſen,
Daß ſeines Gegenſtandes Leib
Dem Eigenthümer ſey ein Beſen *)
Zur Luſt, zum Dienſt, und Zeitvertreib,
Gewöhnlich iſt damit nun auch verbunden,
Possessio und das Nutzungsrecht —
Doch wird auch dieß getrennt gefunden,
War er vielleicht uns viel zu ſchlecht.

Um nicht die Jugend zu verderben,
Nicht zu empören Keuſchheitsſinn,
Was mir nicht könnte Lob erwerben,
So lobeswürdig ich auch bin,
Muß ich ausdrücklich hier erklären,
Ich meinte dort den Gegenſtand,
Der Nutzen könnt' dem Eigner währen,
Wär' ſein Beſitz in ſeiner Hand.

Ob er's nun thue, ob er's laſſe —
Hiervon hängt ab der Unterſchied
Der Rechte, die der Mann erfaſſe
Durch ſeines Eigenthums Gebiet.

---

*) Ohne Unziemliches und Arges dabei zu denken, nennt der Student auf allen deutſchen Hochſchulen das Mädchen, das ihm als Aufwärterin beſtellt — und in dieſem Bezug alſo unterworfen iſt — ſeinen Beſen. Aus dieſem Verhältniß iſt der Sinn dieſes Gleichniſſes zu erkennen — die Subſtanz des Gegenſtandes ſey dem Eigenthümer unterworfen — ſey ihm ein Beſen.

Natürliche ſind ſie geheißen,
Uebt er auch das Beſitzungsrecht,
Und weſentliche ſich dann weiſen,
War es zu üben ihm zu ſchlecht.

Und dann wird er ſich nur begnügen
Mit jenem Recht, mit der Subſtanz
Des Gegenſtandes zu verfügen
In voller Willkühr, Macht und Glanz,
Und dieſes Recht iſt nun geheißen:
Proprietas im röm'ſchen Ius;
Im nächſten Lied will ich auch weiſen,
Wie ſehr verſchieden Dominus.

---

50) Rechte des Eigenthums in ſeinen verſchiedenen Arten.

Mel. Gaudeamus igitur ꝛc.

Steh'n dem Eigenthümer zu
Jene beiden Rechte,
Die Natur und Weſen gaben,
Wird Proprietas er haben
Plena im Geſchlechte.

Wenn er aber den Beſitz
Andern zugeſtanden,
Wird Proprietas ihm werden
Nuda, wie's Fragmente lehrten,
Die wir noch vorfanden.

Iſt er en detailles beſchränkt,
 Auszuüben Rechte,
Iſt Dominium limitatum
Ihm geworden durch das Fatum,
 Er's umgränzt verfechte.

Jedes Eigenthum iſt frei
 Und unbeſchränkt zu glauben,
Bis aus irgend einem Grunde
Rechtlich gingen ihm zu Grunde
 Seine Freiheitslauben.

Liegen kann ein ſolcher Grund
 Bald in den Geſetzen,
Bald in einem Teſtamente,
Bald in dem auch, was ich fände
 Als Vertrag zu ſchätzen.

Wiederruflich und auch nicht
 Im Betreff der Dauer
Wird das Eigenthum erſcheinen,
Und wir ſagen, wie wir's meinen,
 Wird es uns auch ſauer.

Steh't dem vor'gen Herren zu
 Es zurückzunehmen,
Doch im Einklang der Geſetze —
Dann man's wiederruflich ſchätze,
 Wenn wir es bekämen.

Digitized by Google

Revocabel iſt's ex Tunc,
Wenn ſchon beim Erwerben
Eigenthümer hat geſehen,
Daß es nicht könnt' ewig ſtehen,
Sondern ihm müßt' ſterben.

War es aber beim Erwerb
Nicht zu wiederrufen,
Sondern ſpäter, weil eintraten
Gründe, die es ſich ausbaten,
Dann ex Nunc ſie ſchufen.

Ferner iſt's Dominium,
Wird es Einem eigen,
Solitarium zu heißen,
Doch that's Mehreren ſich weiſen,
Wird das Con ſich zeigen.

51.) Erwerbung des Eigenthums überhaupt.

Mel. Hier im ird'ſchen Jammerthal ꝛc. aus der Oper: Der Freiſchütz.

Willſt Du was erwerben, Chriſt,
Iſt es nöthig, daß Du biſt
Irgend fähig zum Erwerb,
Sonſt — ich ſag' es ziemlich derb —
Holt Dich gleich der Teufel.

Und um fähig nun zu ſeyn,
Sey dein Geiſtchen frei und rein,
Von dem Wahnſinn nicht umſtrickt,
Auf daß man bei Dir erblickt,
Volles Will'nsvermögen.

Kannſt Du wollen, dann gieb Acht,
Daß Dich keine Norm verlacht,
Thuſt Du den Erwerbsſchritt kühn,
Denn ſonſt würde Dir erblühn,
Wohlverdiente Strafe.

Ferner ſey in dem Commerz,
Jene Sache, die dein Herz
Zu erlangen ſich beſtrebt;
Und nun noch ein Drittes hebt
Stolz ſein keckes Häuptchen.

Unbarmherzig dieſes ſpricht,
Dein Erwerben gelte nicht,
Wenn's auf eine Art geſcheh'n,
Die wir nicht im Rechte ſeh'n
Angeführt, als gültig.

Der lateiniſche Juriſt,
Der auch deutſcher Anwald iſt,
Nennt ſtolz ſolch' Erwerbungsart,
Murmelnd im gelehrten Bart:
Causa acquirendi.

Digitized by Google

Schritt er mit dem Zeitgeiſt fort,
Nimmt er auch der Neu'ren Wort,
Setzt ſtatt causa, modus dann,
Meint', es zieme ſich dem Mann,
Mit der Zeit zu gehen.

52.) Erwerbung des Eigenthums durch Occupation.

Mel. Kennſt Du das Land, wo die Citronen blühn ꝛc.

Kennſt Du, mein Sohn, was Occupatio iſt,
Und welch Erwerbungsart ſo nennt Juriſt?
Weißt Du es nicht, Du lieber, lieber Schatz,
So ſag' es Dir ein alter röm'ſcher Satz,
Er ſagt, daß prius occupanti res
Nullius cedit und ihm eigen wird. [1])

Der Occupationen giebt es drei,
Nach röm'ſchen Recht — die erſte uns nun ſey,
Die ein lebendig herrenloſes Ding,
Sey's nun mit Netzen oder Sprengel fing,
Mit Vogelleim, mit Angelhakenliſt,
Durch Sennenkraft, wenn auf der Jagd Du biſt. [2])

---

1) Vergl. Fragm. 3. D. 41. 1.

2) Vergl. §. 12. J. 2. 1.
„Ferae igitur bestiae, et volucres, et pisces, et omnia animalia, quae mari, coelo et terra nascuntur, simul atque ab aliquo capta fuerint jure gentium statim illius esse incipiunt. — Quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur. Nec interest, feras bestias et volucres utrum in suo fundo quis capiat, an in alieno."

Digitized by Google

Die zweite aber bringt uns Sachen ein,
Die ohne Leben ſind — wie Gold und Stein; [1])
Hier wäre wohl noch zu bemerken gut,
Daß, wenn im Kampfe mit der Wellenwuth
Der Schiffer Preiß giebt ſeines Schiffes Laſt —
Daß Keiner ſie als herrenlos erfaßt. [2])

Und daß auch Keiner occupiren kann,
Das, was verloren *) ein vergeſſ'ner Mann,
Und daß der Schatz, den Dir das Glück zuweiſt,
Dir halb nur werde, halb ihn an ſich reißt
Das Grundſtück, das ihn treu in ſich gehegt,
Denn der Acceſſio Sinn ihn ſo abwägt. [3])

Was der Soldat ſich durch des Fauſtrechts Kraft
Im wilden Kriegesdrang zuſammenrafft,
Dieß reicht die dritte Occupatio ihm,
Denn wer da iſt mit röm'ſchem Brauch intim,
Der weiß, was feindlich Gut dem Römer war,
Denn herrenlos ſchien es ihm ganz und gar. [4])

---

1) Vergl. §. 18. J. 2. 1. §. 47. ibid.
2) Vergl. §. 48. J. ibid.
*) Z. B. Die Schlachten, die durch einen vergeſſenen Journaliſten die Spanier verloren haben, Illuminationen und Bewillkommnungen, die das bourbonſtrahlende Genie Angoulems durch die vergeſſenen Spanier vermißt hat, u. ſ. w.
3) Vergl. §. 39. J. 2. 1.
Fragm. 31. §. 1. D. 41. 1.
4) Vergl. Dig. 49. 15.

Digitized by Google

Erwerbung durch Acceſſion.

53.) Wie laſſen ſich die Acceſſionsfälle eintheilen und was gilt von denen, die uns Sachen zuweiſen, die ſonſt ohne Herren geblieben wären? *)

Mel. Hört zu, ich will Euch Weisheit ſingen ꝛc.

Was durch Accessio wir bezwangen,
Und dann als Eigenthum einfangen,
Hat ſtets von zweien ein Merkmal,
Es wäre herrenlos geblieben,
Wär' in der Welt herumgetrieben,
Wie Epikurs Atom,
Im blinden Zufallſtrom.

Dieß war das Erſte, nun das Zweite:
Dann war's geworden ſchon zur Beute
Glücksrittern, oder ſonſt'gen Herr'n;
Von Beiden werde ich Euch ſingen,
Doch ſoll das Erſte ſchon erklingen
Hellauf, wenn auch nicht ſchön,
In dieſes Lied's Getön.

So wird ein Jeder nun erringen
Die Früchte, die hervor ihm bringen

*) Was Acceſſion überhaupt ſey, ſang das Lied No. 14. im allgemeinen Theil (pag. 51.)

Digitized by Google

Die Sachen, die er ſein ſchon nennt,
Und zwar, ſobald ſie nur entſtehen, [1])
Wir's auch bei Sclavenkindern ſehen,
Und bei der Jungenſchaar,
Die ihm ein Thier gebar. [2])

Wenn mitten aus den grünen Wogen,
Mit Gras und Schilfrohr ſanft umzogen,
Ein Inſelland ſein Haupt erhob,
Wird es den Grundſtücksherren eigen,
Die gegenüber ſich ihm zeigen —
Nachdem ihr Grundſtück breit,
Wird ihnen es verleiht. [3])

Doch es nur die Anläger fanden,
War es inmitten nicht entſtanden,
Die ihm zunächſt zu ſehen ſind;
Und ſollt' ein Fluß ſein Bett verlaſſen,
So werden's dann die Leute faſſen,
Die ihm Grenznachbar'n ſind —
Accessio es gewinnt. [4])

---

1) Fragm. 44. D. 6. 1.
„Fructus pendentes pars fundi videntur.

2) Vergl. §. 19. J. 21.
Fragm. 5. §. 2. D. 6. 1.
Fragm. 28. D. 22. 1.

3) Vergl. §. 22. J. 21.

4) Vergl. §. 23. J. ibid.

Digitized by Google

Doch wird ein Stück vom Strom umgangen,
Von ſeinen Armen wild umfangen,
Bleibt es dem Mann, dem es ſchon war.
So kann auch nimmer uns entreißen
Ein Stück und Andern dann zuweiſen
Der Ueberſchwemmung Wuth,
Es bleibt, wie vor, uns gut. [1])

Wenn nach und nach des Flußgott's Güte
Uns Land anſchwemmte, dann erblühte
Uns der Accessio Heil ſogleich, [2])
Doch wenn er ſollte ſo uns lieben,
Daß er uns hätte angetrieben
Auf Ein Mal ein Stück Land,
Dann Folgendes beſtand:

Als Eigenthum wir erſt erlangten,
Was wir dem Flußgott ſo verdankten,
Wenn's feſt mit Unſerm worden war, [3])
Doch mußten wir dem er's entführte
So viel erlegen, als man ſpürte,
Daß uns dadurch Vortheil
Geworden wär' zum Heil. [4])

---

1) Vergl. §. 24. J. 2. 1.
Fragm. 7. §. 6. D. 41. 1.
2) Vergl. §. 20. J. 2. 1.
Fragm. 7. §. 1. D. 41. 1.
Fragm. 16. D. ibid.
3) Vergl. §. 2. J. ibid.
4) Vergl. Fragm. 23. §. 4. D. 6. 1.

Digitized by Google

Wohl weiß ich, daß hierher nicht paſſe
Solch Fall, da ich durch ihn erfaſſe,
Was früher hatte einen Herr'n,
Doch da die Ströme einmal floſſen,
Hab' ich es mit in ſie gegoſſen,
Damit der ganze Guß
So komme in den Fluß.

Auch giebt Accessio von dem Schatze
Die Hälfte allemal dem Platze,
Auf dem ein Glücklicher ihn fand,
Der dann die and're wird erwerben,
Ob Diamanten oder Scherben —
Was geht mir dieſes an,
Hab' ich doch nichts daran? —

Digitized by Google

Acceſſionsfälle, die uns Sachen zuweiſen, die ſchon einen Herrn hatten.

54) Acceſſionsfälle durch Specification.

Mel. Es waren einmal vier Geſellen ꝛc.

Wenn Sachen uns nun accedirten,
Die einen Herren früher führten,
Konnt' dieſes vor ſich geh'n
Auf dreifach Art und Weiſ',
Und jeder werd' ein Lied
Zur Ehre, Lob und Preiß.

In dieſem hier werden wir ſingen
Der Specificatio Erringen,
Und was ſie ſelber ſey,
Damit ihr ſie verſteht
Und ſie erklären könnt,
Wenn's zum Examen geht,

Sie iſt dem Juriſten das Handeln,
Durch das wir die Formen verwandeln
Von irgend einem Stoff,
Daß eine Species dann

Ganz neu entſtänd' daraus,
Die man vorher erſann.

Solch' Species wir auch dann erreichen,
Wenn auch ihr Stoff nicht ganz uns eigen,
Doch, wenn von ihm kein Theil
Uns hätte zugehört,
Wird oft, doch oft auch nicht,
Die Freude uns geſtört.

Denn dann iſt erſt darnach zu ſehen,
Ob es nicht könnte auch geſchehen,
Daß man der Species Stoff
Auf ſeiner frühern Form
Von Neuem zurückführ'
Nach der Mechanik Norm.

Und wäre dieß nun angegangen,
Dann wird die Species der erlangen,
Der ihren Stoff ſein nennt,
Doch gänge ſolches nicht,
Erhält ſie der, der ſie
Hat künſtlich zugericht't.

In keinem von dieſen zwei Fällen
Darf Einer den Andern anſchnellen,

Digitized by Google

Der Eine giebt ſo viel
Dem Andern, als durch ihn
Ihm Vortheil worden war,
Mehr — wird er nicht einzieh'n.

Doch, wenn ſich die Specificanten
Erwerbend im Argen befanden,
So müſſen ſie den Werth
Bezahlen voll und ganz
Von dem, was ſie geraubt
Zu ihrer Species Glanz.

---

55) Acceſſionsfälle durch Adjunction.

Mel. Was iſt der Menſch? halb Thier, halb Engel ꝛc.

Hab' ich mein Ding ſo feſt verbunden
Mit irgend einem ander'n Ding,
Von mir als gut dazu befunden,
Daß mit dem einen 's and're hing,
Doch die man beide leicht erkennen
Und unterſcheiden konnte noch —
So iſt ſolch Actus dann zu nennen:
Adjunctio — und ſie lebe hoch! —

Zerſtörte man ſie, wollt' man ſtören
Ihr inniges Zuſammenſeyn,
Wird dieſes ſtreng das Ius verwehren,
Wuthſtampfend mit dem Römerbein,

Wie auch, wenn man ſie nur verletzte;
  Und Einer ſeines ſtets verlor —
Den Einen nur das Ius dann ſetzte
  Als Eigenthůmer beiden vor.

Zu dieſem Einen wird's den machen,
  Der Eigenthůmer frůher war
Von der der engvereinten Sachen,
  War ſie auch weder ſchôn, noch rar,
Die zu der ander'n ſich verhielte
  Als matator'ſcher Gegenſtand —
Wer fůhlte, wenn er Lombre ſpielte
  Nicht ſolcher Hauptkerls Todeshand? —

Als Adjunctionen ſind zu nennen:
  Das Malen, wo alsdann das Bild
Als Principale wir erkennen, [1])
  Das Schreiben, wo als dieſes gilt,
Der Stoff, auf dem man hat geſchrieben, —
  Das, was man ſchrieb, man ihm mitgab, [2])
Dieß war bald wieder abgeſchrieben,
  Doch ſagt, wer ſchreibt die Bilder ab? —

Ja, Ja es hat ſo ſein Bewenden
  Mit der Scriptura, wie ich ſang, *)

---

1) Vergl. §. 33. J. 2. 1.
Fragm. 9. §. 1. D. 41. 1.

2) Vergl. §. 34. J. 2. 1.

*) Dieſer Vers mit ſeinem determinirten Jaja an der Spitze, verdankt ſeinen Urſprung den Scheineinwůrfen eines Freundes — die mich zweifelhaft machten,

Ich ſchwör's Euch zu bei jenen Lenden,
Die Juſt'nian gebraucht zum Gang;
Er ſpricht ja: „Litterae cediren,
Selbſt wenn ſie wären pur von Gold,
Den Chartis" — auch kann ich anführen
Die Stelle ſelbſt, wenn Ihr es wollt.

Auch das Anſchweiſſen [1]) und Einweben [2])
Sind Adjunctionen treu und gut,
Das Bauen, wo ſich thut erheben
Der Satz mit röm'ſchen frommen Muth:
Quod solo inaedificatur
Stets Solo cedit [3]) — und ſo auch
Beim Sä'n: quod solo implantatur,
Sey's Artiſchocke oder Lauch.

Und dieſes gilt auch von dem Pflanzen,
Von Stickerei zum Augenſpaß,
Vom Bordbeſatz, von Treſſen, Franzen,
Von Färberei — Gott weiß von was!
So wird auch das Juwelenfaſſen
In Silber oder gelben Gold,
Und ſonſt noch mancherlei hierher gut paſſen,
Denkt es Euch ſelber — wenn Ihr's wollt.

---

an der Wahrheit des Frühergeſagten — doch Höpfners Commentar überzeugte mich bald in ſeiner ehrenfeſten Corpusbreite, und mit Triumphgekräh erſcholl dieſes Einſchiebſel.

1) Vergl. Fragm. 23. §. 5. D. 6. 1.
2) Vergl. §. 26. J. 2. 1.
3) Vergl. §. 29. 3. ibid.

Nun ſchreibt Euch hinter Eur'n Ohren,
Wie's Ius Entſchädigung erſann
Für den, der etwas hat verloren,
Vom Andern, der etwas gewann, —
Wenn dieſer ſelber adjungirte
Und gut im Glauben ſich befand,
Dann Jenem nur ſo Viel gebührte,
Als Jenem Vortheil zugewandt. 1)

Doch wußte er, daß nicht ſein wäre
Das, was er Seinem anverleibt',
Trägt er davon die Diebesehre,
Denn es geht ſo, wie man es treibt,
Und muß dem Andern den Verluſt erſetzen,
In ſo weit als dem Nachtheil ward, 2)
Wenn er auch höher dieſen müßte ſchätzen,
Als ſeinen Vortheil auf ſein Part. *)

Wenn ihm Bauſtoff veraccedirte, **)
Er dann de ligno juncto bei
Dem Richter eine Actio führte
Beſcheiden ohne viel Geſchrei,

1) Vergl. Fragm 23. §. 4. 5. D. 6. 1.
2) Vergl. §. 26. J. 2. 1.
*) Das Part findet man eben ſo oft in der Sprache des ſogenannten gemeinen Lebens (im Gegenſatz vom vornehmen, denn dieſe nennt es partage) als die Part.
**) veraccedirte — durch die Acceſſion ihm verloren ging. — Wozu haben wir die Vor- und Anhängeſylben, wenn wir nicht durch ſie ſprachgeiſtgemäß der Worte Sinn unſerer Rede Sinn anpaſſen? —

Durch ſie wird er dann leicht erſiegen,
Daß ihm ſein Baumaterial
Vergütet wird mit viel Vergnügen
Nach ſeinem Werthe ſtets zweimal. [1])

Doch hatten wir's uns zuzuſchreiben,
Wenn uns Adjunctio etwas holt,
Weil wir das leid'ge Anverleiben,
Daß es der Teufel fielgeholt! —
Sorgfältig ſelbſt beſorgt mit Eifer,
Wird nimmer uns Erſatz dafür,
Hätt' uns der mala Fides Geifer
Beſudelt wie ein rotzig Thier. [2])

Doch war das, was er ſo verloren,
Als nöth'ger Aufwand anzuſeh'n,
Wird eine Klage ihm geboren,
Und dann Entſchädigung geſcheh'n. [3])
Und wen die bona ſanft umſchlungen,
Der übt ein Retentionsrecht aus,
Und hat man es ihm abgerungen,
Giebt ihm der Römer nichts heraus. [4])

---

1) Vergl. §. 29. J. 2. 1.
2) Vergl. §. 30. J. 2. 1.
3) Vergl. const. 5. C. 3. 32.
4) Vergl. §. 33. J. 2. 1.
§. 34. ibidem.

Digitized by Google

56) Acceſſion durch Vermiſchung der Körper.

Mel. Tyroler ſind luſtig, Tyroler ſind froh ꝛc.

Vermiſchung der Körper weiſt Fremdes uns an,
Wenn wir als Confusio dieſelbe erſah'n,
Denn war, was man miſchte, ſtets flüſſig und naß,
Zum Beiſpiel: Tokayer mit Tinte und Gas. (? —)

Denn war ſie Commixtio im engeren Sinn,
Die Feſtes mit Feſtem vermiſcht, ſieht nicht drinn
Der Kaiſer, der Alles in Allem *) uns gab,
Ein Mittel zu mehren die eigene Hab'.

So nach ſeinen Worten, die er hinterließ,
Als ſeinen tres humble ihm Petrus erwieß,
Doch wer ſie mit eigenen Kälbern umpflügt,
Der and're Anſicht und Meinungen kriegt.

Zwar wird er auch finden als richtig und gut,
Daß man nichts erwerbe durch ſie, wenn ſie ruht
Auf der Uebergabe, Traditio genannt —
Sie wird Euch im folgenden Liede bekannt.

Und hiermit die Miſchung ich habe gemeint,
Zu der ſich zwei Herren von Sachen vereint,
Weil ſie es beſchloſſen im tiefen Herzgrund,
Sie ſchloſſen ein Herzen- und Eigenthumsbund,

*) πᾶν und δεχόμαι.

So wird er auch finden, daß man nichts erlangt,
Wenn einem Zufalle die Miſchung man dankt
Von Körpern, die wieder man trennen leicht kann,
Manch Beiſpiel hierüber Herr Höpfner erſann.

Dieß gilt auch, wenn Einer Etwas ſo vermiſcht,
(Zum Beiſpiel: die Früchte, die Eſau erfriſcht,
Mit Aepfeln von Sina im Guſto bethört)
Ganz ohne Zuſtimmung deß, dem es gehört.

Der Kaiſer von Gottes Genaden beſtellt,
Und jetzo grundſeelig in Chriſt's Himmelwelt,
Gäb' das Imprimatur uns ſicherlich gleich
Zu dem Hiergeſagten von ſeinem Bereich.

Doch ſagt, ob er's gäbe, ſpräch kecklich ich aus:
„Vermiſchung des Feſten bringt Fremdes in's Haus
Deß, der es vermiſchte, war's möglich dem nicht,
Dem es zugeſtanden, zu ſondern nach Pflicht?"

Denn dieſes wird gelten Kraft Analogie
Der Adjunctionen und nach deren Plüe
Wird der auch erlangen, der dabei verlor,
Entſchäd'gung vom Andern, der nicht dabei fror.

Laßt uns nun beſehen, doch ohne daß ſie
Uns wirre die Sinne, denn das duldet nie! —
Der Sachen Confusio mit Ernſt im Gemüth
Von hinten und vorne — die Zeit ja entflieht! —

Digitized by Google

Sie wird nur als ſolche ein Modus, wenn man
Ganz ohne Zuſtimmung das Miſchen gethan,
Und wenn gleich an Species die Theile
man fand,
Sonſt war man ein miſchender Specificant.

Dann ward das Gemiſchte dem Miſcher zum Lohn
Nur kraft der gemachten Specification —
Und dem Eigenthümer, der hierbei verliert,
Von Andern Entſchädigung rechtlich gebührt.

---

57) Erwerbung durch Tradition.

Mel. Ich war ein rechter Faſelhans ꝛc.

Wenn mir der Eigenthümer ſelbſt
Die Sache übergiebt,
Weil ich ein Recht an ihr gehabt,
Das ihm das ſeine trübt —
Dann wurde ſie mein Eigenthum,
Das ſeine ſchwindet hin,
Sie iſt dann mein und bleibet mein
Nach der Traditio Sinn.

Der Uebergabe Art gilt gleich,
Wenn nur die Möglichkeit
So einzuwirken, wie's beliebt,
Sie ſicher mir verleih't,

Digitized by Google

So kann er denn die Sache mir
Selbſt geben in die Hand,
Und war's ein Acker, führt er mich
Hin auf das Ackerland.

So übergiebt er mir auch wohl,
Wodurch mir möglich wird
Der phyſiſche Beſitzergriff —
Denn wenn er ſich nicht irrt,
Und ſich in Schlüſſeln nicht vergreift,
Kann es ganz gleich mir ſeyn,
Ob er den Schlüſſel mir nur reicht
Zu dem beſtimmten Schrein.

Symboliſch hat man nun genannt
Solch mittelbaren Act
Der Uebergabe nach dem Brauch,
Den Neuere gebackt.
So hat man auch, wenn ich ein Ius
In re hatt' eingeräumt,
Quasi traditio dieß genannt,
Weil analog man träumt.

Denn Uebergabe kann doch nur
Nach ihrem Sinn geſcheh'n,
Wenn factiſch mir ein Ding man giebt,
Das ich kann leiblich ſeh'n —

Digitized by Google

So geht es aber mit dem Ius,
Man dreht und drechſelt d'ran,
Damit ein conſequenter Guß
Entſpring' aus Formenwahn!

Erwerbung durch Uſucapion.

58) Uſucapio im Allgemeinen.

Mel. Voll Zärtlichkeit will ich der Dirne ſagen ꝛc.

Es breitet ſüß ſich über uns ein kühler Schatten,
Den Usucapio uns verleiht,
Erwarben wir ein Etwas, weil wir's hatten
In dem Beſitz ſeit langer Zeit
Nach Normen, die das Ius hierüber hingeſtellt [1])
Und die's durch ſeine Allmacht mächtig ſchützt und hält,
Nach ihnen giebt's zwei Uſucapionen,
Die in und außer Ordnung ſind.

Praescriptio longi temporis nun nannten,
Die ordentlich entſprang und ſtand,
Die Römer, und die lüderlich entſtanden,
(Nicht in der Ordnung ſich befand)

---

1) Vergl. Fragm. 3. D. 41. 3.
„Usucapio est adjectio dominii per continuationem possessionis temporis lege definiti."

Die hießen ſie die temporis longissimi,
Doch finden wir auch einen Namen noch für ſie —
Praescriptio tri — vel quadraginta annis *)
Heißt er auf gut lateiniſch uns.

Will man durch ſie nun Eigenthum errechen, **)
Iſt nöthig, daß man den Beſitz
Fortwährend habe ohne Unterbrechen [1])
Die Zeit hindurch, die von dem Witz
Der Römer Beiden reſpective hingeſtellt, [2])
Daß ferner bona Fides uns umwunden hält, [3])
Und daß erſitzungsfähig ſey die Sache,
Die zu erſitzen man begehrt.

Sie ſey demnach nicht dem Commerz entriſſen [4])
Und nicht beſonders vom Geſetz geſchützt,
Als ſolche wir das Mündelgut nun wiſſen, [5])
Die Mitgift, die der Mann beſitzt, [6])

---

*) Im juriſtiſchen Latein: praescriptio triginta vel quadraginta annorum.

** Gebildet von Rechen— Zeitwort: rechen — zuſammenrechen — errechen.

1) Vergl. Fragm. 25. D. 41. 3.

2) Vergl. Fragm. 6.
Fragm. 7.
Fragm. 31. §. 1. D. 41. 3.

3) Vergl. Fragm. 7. §. 4.
Fragm. 2. §. 13. D. 41. 4.

4) Vergl. §. 1. J. 2. 6.
Fragm. 9. D. 41. 3.

5) Vergl. const. 3. C. 7. 35.

6) Vergl. const. 30. C. 5. 12.

Und was da iſt zu ſeh'n in des Peculium Kreiß [1]) —
Dieß alles wird der Usucapio nie zum Preiß,
Das Ius nahm's unter ſeiner Allmacht Flügel,
Wie ſeine Küchlein 's treue Huhn.

Zuletzt noch muß, um etwas zu erſitzen,
Dem Eigenthümer möglich ſeyn,
Es zu verſuchen, ob er könnt' ſich ſchützen
Im Rechteskampf für Meinunddein
Sein Recht am Dinge, dem der Uſucapient
Nachſtellt — ſo lange er dieß nicht für möglich fänd',
Ruht die Erſitzung — wird ſo lange ſchlafen,
Dormit Praescriptio, wie es heißt. [2])

---

59) Praescriptio longi temporis.

Mel. Wo Kraft und Muth in deutſcher Seele flammen ꝛc.

Erſitzung, die man ordentlich geheißen,
Verlangt drei Jahre ihrer Dauer nach,
Wenn ſie Bewegliches uns thät' anweiſen,
Und wenn ſie's Gegentheil — nun dann man frag',
Ob die Parthey'n man fände
In Einem Depart'mente

---

1) Vergl. const. 1. §. 2. C. 7. 40.
2) Vergl. const. 30. C. 5. 12.
„Omnis temporalis exceptio — — — mulieribus ex eo tempore opponatur, ex quo possunt actiones movere. —“
const. 1. §. 2. C. 7. 40.
const. 7. §. 4. C. 7. 39.

H

Feſtwohnen — oder ob man ſie in Zwei'n,
Denn hiernach wird es zu beſtimmen ſeyn.

Zehn Jahre unter Erſter'n ſchon zu reichen,
Doch zwanzig [1]) unter Letzter'n nöthig ſind,
Und ſollte ſich's nun treffen ſo ganz eigen,
Daß, während der Verjährung Sand noch rinnt,
Die Leute theils zugegen,
Theils nicht — wird man aufwägen
Zwei Jahre, die man nicht zugegen war,
Mit einem einz'gen, in dem man es war. [1])

Doch dieſer Zeitraum wird nie Sachen geben,
Die Majeſtäten und dem Staate ſind, [2])
Der Kirche Güterfond zum Weltlichleben —
Hätt' ſonſt die heil'ge Mühle Wind? —
Doch nimmt ihr weg, was mobel
Solch Usucapio Hobel,
Der röm'ſchen Kirche aber nimmt er's nicht [2]) —
Er fürchtet ſich vor's heil'ge Pabſtgeſicht.

Auch das, worüber ein Proceß entſtanden,
Der aber nachher ruhig liegen blieb,

1) Vergl. const. un. C. 7. 31.
2) Vergl. Nov. 119. c. 8.
1) Vergl. §. 9. J. 2. 6.
const. 6. C. 7. 39.
2) Vergl. Nov. 111. und 113. C. 6.
Nov. 9. — Auth. Quas actiones C. 1. 2.

Kömmt nicht durch ſie Beklagten [1]) je zu Handen,
So wie Geſtohlnes auch zum Fett dem Dieb
Durch ſie nicht wird gedeihen, [2])
Und wie ſich nicht erfreuen
Der ihrer wird, der Etwas ſich gekauft,
Was einer durch Betrug ſich hatt' errauft.

Der Söhne Adventitien auch nie werden [3])
Nach aufgehob'ner väterlicher Macht
Durch ſie erlangt, und ſo auch nie verjährten
Die Sachen, über die man hat gewacht
In gült'gen Teſtamenten,
Daß ſtets ſie in den Händen,
Deß blieben, dem man gütig ſie vermacht, [4])
Denn nie noch ward ſolch Teſtament verlacht.

Doch war auch alles And're gut und richtig,
Und fehlt Beſitzern justum Titulum,
So iſt doch gleich die ganze Schmier nichtig, [5])
Denn um die Tittel dreht ſich Alles h'rum;
So darf man auch im Irren
Der Sache ſich nicht wirren, [6])

---

1) Vergl. const. 1. C. 7, 33. und const. 9. C. 7. 39.

2) Vergl. §. 2. 3. J. 2. 6.

3) Vergl. Nov. 22. C. 24.

4) Vergl. const. 2. C. 7. 26.

5) Vergl. const. 24. C. 3. 32.

6) Vergl. Fragm. 2. §. 6. D. 41. 4.

Digitized by Google

Doch Error facti in Autors Perſon
Iſt nicht ein greller unharmon'ſcher Ton. *) [1]

---

60) Praescriptio longissimi temporis und immemorialis.

Mel Jüngſt hat mir mein Leibarzt geboten ꝛc.

Praescriptio longissimi tempi,
Hochſeel'ger Donate, excuse! —
Gewährt uns die casus exemti —
Die ich in der longi Euch wieß!

Sie wird nicht vom Ehrgeitz getrieben,
— Ihr äußerer Glanz iſt ſehr bleich —
Steißſchlüſſel, Strohwiſche und Rüben
Und Titteldreck gelten ihr gleich.

Steht's richtig nur im Allgemeinen,
Das jeder Verjährung noth iſt,
Dann uns drei Jahrzehnte erſcheinen
Als die ihr gegebene Friſt.

Doch hat man als Ausnahme viere
Beim Fürſten- und Staatsgut geſetzt,
Und was unbeweglich, verliere
Auch dann erſt die Kirche zuletzt.

---

1) Vergl. Fragm. 31. pr. D. 41. 3.

*) Macht nicht das ungültig, was ſonſt rechtlich gültig war — hebt nicht den Einklang der Rechtsformen auf — nicht die Harmonie der Sphären.

So wie auch, was nicht zu bewegen
Zu frommmilden Zwecken vermacht,
Denn auf dieſem ruhet ein Seegen,
Den niemals die longi verſacht.

Der Kirche, die Petrus einweihte
In eigener hoher Perſon,
Der ſind hundert Jahre zur Freude
Geworden, den ander'n zum Hohn.

Jetzt gilt für des Streits Gegenſtände,
Der liegen geblieben dann iſt,
Und für das, was Bürger verbände, *)
Die vierzig Jahr dauernde Friſt.

So ſind zwar Ausnahmen zur Regel
Geworden im Laufe der Zeit,
Uns aber bleibt's immer noch Regel,
Weil man's vor Jahrtauſend geweih't!

Und jetzt gilt noch die Verjährung,
Die man unvordenklich genannt,
Sie iſt ſubſidiariſche Währung,
Wenn keine der ander'n beſtand. [1])

---

*) Sogenanntes ſtädtiſches Commungut.

1) Vergl. cap. 1. de praescript. in 6. (2. 13.)

Der länger als Menſchengedenken
    Fortwährend ein Etwas beſaß,
Dem wird ſie dieß Etwas nun ſchenken,
    Es wuchs ja darüber ſchon Gras.

Digitized by Google

B. Von den Servituten.

61) Freiheit und Dienſtbarkeit einer Sache.

Mel. Wohl mir, daß ich ein Schreiner bin ꝛc.
(Mildheimiſches Lieder- und Notenbuch: No. 679.)

Frei nennt man eine Sache dann,
  Sobald ausüben kann
Jedwedes Recht ihr Eigner gut,
Das in dem Eigenthume ruht,
  Und ſich daraus entſpann;
Die Eigenthumesrechte ſang
Ich ſchon bereits mit hohem Klang.

Es äußert ſolche Freiheit ſich
  Zwiefach — hört mir nur zu!
Ich kann die Handlung'n alle thu'n,
Die in dem Eigenthume ruh'n,
  Und leide nicht, [1]) daß Du
Etwas vornähm'ſt, wodurch mein Recht
Geringer würde oder ſchlecht.

Sobald die Sache ward beſchränkt
  Zu eines Ander'n Heil,
Dann servit Res von ihr man ſagt,
Die Freiheit man umſonſt beklagt,

1) Vergl. Fragm. 151. 155. §. 1. D. 50. 17.
Fragm. 24. §. 12. D. 39. 2.
Fragm. 9. 14. D. 8. 2.
Fragm. 16. D. 8. 3.

Sie iſt nicht mehr ihr Theil,
Die Sclaverei ja auf ihr ruht —
Durchlöchert iſt der freie Hut! —

---

62) Allgemeine Grundſätze von Servituten.

Mel. Laß die verdammten Manichäer pochen ꝛc.

Nur an einen Ding, das mir **nicht eigen**, [1])
Läßt ſich denken eine Servitut,
Und ſie wird ein **dinglich Recht mir zeigen**
An den Dinge ſelbſt, auf dem ſie ruht,
Das dann gegen einen Jeden gilt,
Der's beſitzt, wenn er auch gröblich ſchilt. [2])

Ferner darf ich ſie nur ſo beſtellen,
Daß Possessor etwas **leiden** muß, [3])
Und es muß mir ferner auch erhellen,
Daß mir Nutzen bring' die Servitus, [4])
Und nur dem allein, dem es gehört,
Steh't es zu, daß er das Ding beſchwert. [5])

---

1) Vergl. Fragm 5. pr. D. 7. 6.

2) Vergl. Fragm. 20. §. D. 41. 1.

3) Vergl. Fragm. 15. §. 1. D. 8. 1.
Fragm. 6. §. 2. D. 8. 5.

4) Vergl. Frag. 15, pr. D. 8. 1.

5) Vergl. Fragm. 2. D. 8. 1.

Digitized by Google

Wie die Beſtellung ſteht geſchrieben,
Alſo iſt ſie auszulegen ſtreng, [1])
Und weil wir ſoll'n den Nächſten lieben,
Läßt es jedem Chriſten gut und fin,
Daß er die Ausübung ſo vornimmt,
Wie's der Sache ſelbſt am Wen'gſten grimmt. [1])

Und in dubio darfſt Du nicht glauben,
Daß Dir eine Sache dienſtbar ſey, [2])
Denn wie ſehr Du auch das Ius kannſt ſchrauben,
Bleibt im Zweifel doch die Sache frei,
Klar'n Beweis verlangt die Servitut,
Sonſt iſt ſie juriſtiſch nimmer gut.

Leider muß ich hier noch was erhellen,
Was ich an dem rechten Ort vergaß,
Denn Du kannſt ſie Dir auch ſo beſtellen,
Wie ich eben in dem Corpus las,
Daß Possessor nicht nur was zulaß',
Sondern, daß er auch was unterlaß'. [2])

---

1) Vergl. Fragm. 20. §. 5. D. 8. 2.
Fragm. 4. §. 1. 2.
Fragm. 6. §. 1. D. 8. 1.
Fragm. 24.
Fragm. 33. §. 1. D. 8. 3.

2) Vergl. Fragm. 13. §. 1. D. 8. 4.
„Servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat quis, sed ut aliquid patiatur, aut non faciat."
Fragm. 6. §. 2. D. 8. 5.

63) Arten der Servituten.

Mel. Crampampuli, das iſt mein Tittel ꝛc.

Höret, ich will Euch jetzt ſingen
Der Servituten Unterſchied, vivallera,
Zweierlei könnt Ihr bedingen, [1])
Dieß lehre Euch mein künſtlich Lied; vivallerā,
Die Einen nennt Ihr personal,
Die andern aber ſind real, re — re — re —
real, die andern ſind real.

Dieerſter'n, wie's der Name lehret,
Perſonen einzig nützt und frommt,
Iſt mit den andern was beſchweret,
Der Nutzen auf das Grundſtück kommt,
Und dieſes nennt das röm'ſche Jus,
Wohl auch die Praedii Servitus.

Nur für den, der ſie ſo bedungen,
Giebt personalis ſtets ein Recht,
Nichts thut's, wenn's ihm auch gelungen
Fortzupflanzen ſein Geſchlecht,
Denn hier ſchwindet Servitut,
Sobald er in der Erde ruht.

Mit der zweiten Art hingegen,
Da ſieht das Ding ganz anders aus,
Und Du mußt es Dir einprägen,
Burſchikoſer Saus und Braus,

1) Vergl. Fragm. 1, D. 8. 1.

Digitized by Google

Daß ſie einem jeden nützt,
Der das Grundſtück recht beſitzt.

Vivat sequens thut hier gelten,
Und gleichviel, wer hierdurch lebt,
Ob Hans Kunz und ob Hans Velden,
Wenn er's nur durch's Recht erſtrebt,
Bleibt der Sequens ungeneckt,
Denn das Grundſtück iſt Subject.

Doch es kommt auch vor im Leben,
Servitus composita,
Der den Namen man gegeben:
Servitus anòmala,
Doch der Römer ihn nicht kennt,
Denn der Neu're ſo es nennt.

Einem Grundſtück Vortheil bringen
Dieſe Servitut erſieht;
Sie zu üben wird gelingen,
Dem allein, für den ſie zieht,
Und ſo iſt ſie perſonal,
Und auch wieder halb real.

Digitized by Google

Perſönliche Servituten.

64) Ususfructus — Rechte und Pflichten des eigentlichen und Quaſiuſufructnars.

Mel. Caffeechen, Caffeechen, du himmliſcher Trank ꝛc.

Der Nießbrauch das Recht iſt, ein Ding, das nicht mein,
Gebrauchen zu können, ſo grob und ſo fein,
Wie man's unbeſchadet deſſelben nur kann, [1])
Und Fructuar heißt ſolch berechtigter Mann.

Des Dings Eigenthümer heißt Proprietar,
Und Res fructuaria es ſelber ſtets war,
Doch mußt' es verbrauchbar und körperlich ſeyn,
Wenn vere, nicht quasi, der Nießbrauch ſollt' ſeyn.

Als Fructuars Rechte, der verus nun iſt,
Führt dieſe das Corpus auf für den Juriſt:
Zu nutzen vollſtändig ſolch Ding, wie er's denkt,
Und nicht auf perſönlich Bedürfniß beſchränkt. [2])

1) Vergl. Fragm. 1. D. 7. 1.
Ususfructus est jus alienis rebus utendi, fruendi, salva rerum substantia.“
princ. J. 2. 4.

2) Vergl. §. 37. J. 2. 1.

Die Fructus, qui pendent beim Nießbrauchs
Anfang, [1])
Die während deſſelben [2] — wofür Gott ſey Dank! —
Geworden erſt waren — er percipir' ſie,
Denn nichtpercipirte ſind eigen ihm
nie. [3])

Genuß und Ausübung von ſeinem Recht nun
Darf er übertragen, ſollt' ihm es geruh'n
Auf And're, [4]) doch zu cediren nicht geht
Das Recht des Nießbrauch's — denn ihm's
nur zuſteht. [5])

Doch trage er, was ihm als Pflicht iſt zu thu'n,
Die Laſten und Gaben, die auf der Res ruh'n,
Erhalte aus ſeinem Geldbeutel im Stand
Die Sache, damit ſie nicht werde zu ſchand. [6])

Erleidet die Sache nun Schaden durch ihn,
(Ganz gleich, ob durch ſein abſichtlich Bemüh'n,

---

1) Vergl. Fragm. 27. pr. D. 7. 1.
2) Vergl. Fragm. 59. §. 1. D. ibid.
3) Vergl. §. 36. J. 2. 1.
4) Vergl. Fragm. 12. §. 2. D. 7. 1.
5) Vergl. §. 3. J. 2. 4.
Fragm. 66. D. 23. 3.
6) Vergl. Fragm. 7. §. 2. D. 7. 1.

Digitized by Google

Ob durch ein Verſehen und aus Nachläſſigkeit)
Er ſolchen dem Eigner erſetze bereit. [1])

Er gebe, wenn Nießbrauch gelaufen zu End',
Die Sache dem Eigner zurück in die Händ'. — [2])
Was hat nun für Pflichten und Rechte der Mann,
Der einen Nießbrauch nur quasi gewann? —

Ein ſolcher wird Eigner der Sache und kann
Daher mit ihr machen, was er ſich erſann,
Und giebt er die Sache am Ende zurück,
So gebe er ein ihr ganz ähnliches Stück.

Er ſtelle beim Antritt für Reſtitution,
Dem Eigner zur Sicherheit eine Caution; [3])
Caution zur Sicherheit ſtellt auch der Mann,
Der einen wahrhaftigen [4]) Nießbrauch gewann.

---

1) Vergl. Fragm. 65. pr. D. 7. 1.
Fragm. 2. D. 7. 9.
„Fructuarius custodiam praestare debet."
2) Vergl. Fragm. 1. pr.
Fragm. 9. §. 3. D. ibid.
3) Vergl. Fragm. 71. D. 7. 5.
4) Vergl. Dig. 7. 9.

Digitized by Google

65) Erwerbung und Ende des Nießbrauchs.

Mel. Ich bin der luſtige Jäger ꝛc.
(Mildheimiſches Lieder- und Notenbuch No. 703.)

Des Nießbrauchs Recht wird erworben
Pro primo: durch einen Vertrag,
Wo die Tradition dann muß folgen,
Sonſt würde ſein Gelten erdolchen
Das Jus, das ſchon Manches erſtach.

Und zweitens kann er entſtehen,
Durch einen letztwill'gen Befehl,
Auch adjudiciren bei Klagen
Auf Theilung [1]) ihn Richter — dieß ſagen,
Digeſten uns klar ohne Hehl.

Hat Einer im guten Glauben
Ihn ununterbrochen geübt,
In einer Zeit von zwanzig Jahren,
Ja, wenn es auch nur zehen wären,
Ihm's Jus dann auch den Nießbrauch giebt. [2])

Auch Ihr in vielerlei Fällen
Gegründet den Nießbrauch wohl ſah't,

---

1) Vergl. Fragm. 6. §. 1. D. 8. 3.
„Constituitur adhuc ususfructus, et in judicio familiae erciscundae, et communi dividendo, si judex alii proprietatem adjudicaverit, alii usumfructum."

2) Vergl. const. 12. in finem C. 7. 33.
„Eodem observando et si res non soli sint, sed incorporales, quae in jure consistunt veluti ususfructus et ceterae servitutes.

Auf einz'len Geſetzesvorſchriften,
Der'n Schleier wir hier noch nicht lüften,
Kömmt Zeit, ſo kömmt ja auch Rath.

Der Nießbrauch aber verſchwindet,
Sobald abgelaufen die Zeit,
Für welche er mir zugeſtanden —
War keine beſtimmte vorhanden,
Gelt' Lebens- und Bürgerthum'szeit. [1])

Wenn die Bedingung geworden,
Von welcher ſein Ende abhing, [2])
Wenn die intreſſirten Perſonen,
Vornahmen Conſolidationen, [3])
Und wenn die Res ſelbſt unterging. [4])

Doch halt — ich muß ja erſt ſagen,
Was Consolidatio heißt,
Sie iſt uns der Tod eines Rechtes
Im Handgemeng' eines Gefechtes,
In das es ein anderes reißt.

---

1) Vergl. §. 3. J. 2. 4.

2) Vergl. Fragm. 4. princ. D. 8. 1.

3) §. 3. J. 2. 4.

4) §. 3. J. 1. 1.
Fragm. 10. §. 2 — 4.
Fragm. 12.
Fragm. 30.
Fragm. 31. D. 7. 4.

Demnach nun wird ſie eintreten,
Erlangte nur Eine Perſon
Zwei Rechte, von denen das eine
Das and're beſchränkt, wie das Kleine
Stets nachſteh't dem Großen und Hoh'n.

Auch wird der Nießbrauch verſchwinden,
Wenn dem, der ihn hatte beſtellt,
Res war wiederruflich zu eigen,
Wann ſich Wiederruf thäte zeigen, [1])
Wie dieß aus ſich ſelbſt ja erhellt.

Im zehnten und zwanzigſten Jahre,
Nachdem man ihn nicht hat geübt,
Wird man das Recht an ihn verlieren,
Und wird dann dem Manne gebühren,
Dem es die Erſitzungskraft giebt. [2])

---

66) Usus und Habitatio.

Mel. Schön Suschen kannt' ich lange Zeit ꝛc.

Die Servitut, kraft welcher man
Ein Ding, das zwar nicht ſein,
Getroſt gebrauchen darf und kann,
Wie es wird paſſend ſeyn
Mit der Beſtimmung und den Zweck
Von ihm, nennt Usus man,

---

1) Vergl. Fragm. 11. §. 1. D. 8. 6.
2) Vergl. const. 16. §. 1. C. 3. 33.

Digitized by Google

Doch Früchte mitzunehmen weg,
Man eigentlich nicht kann. [1])

Doch wenn das Ding von der Art iſt,
Daß ohne Fruchtgenuß
Es nicht gebrauchen kann ein Chriſt,
Wird Usuarius,
Bekommen einen mäß'gen Theil,
Der nach Verhälteniß
Ihm werden wird zu ſeinem Heil
Von dem Bedürfeniß. [2])

Noch giebt es eine Servitut,
Die Habitatio heißt,
Kraft ihr ihr Eigner wohnt und ruht
In einem Hauſe dreiſt,
Das gar nicht eigen ihm gehört,
Und kann vermiethen auch
An And're, wie das Ius uns lehrt,
Solch Servitutgebrauch. [3])

---

1) Vergl. Fragm. 2. pr. D. 7. 8.
„Cui usus relictus est, uti potest, frui non potest —"
2) Vergl. Fragm. 12. §. 2. D. 7. 8.
3) Vergl. §. 2. 5. J. 2. 5.
Fragm. 10. D. 7. 8.

Prädialſervituten.

67) Allgemeine Grundſätze der Prädialſervituten.

Mel. Guter Mond, du gehſt ſo ſtille ꝛc.

Servitus *) ruht auf Grundſätzen,
Die nicht wider Gott und Staat
Streben, und iſt hoch zu ſchätzen,
Darum vom geheimen Rath,
Denn ſag't ſelbſt, Ihr Legitimen,
Ob Euch dieſes Lied mißfällt,
Das nur ſingt, wie man mit Riemen
Schnüren müſſ' die Sachenwelt? — —

In das Leben ließt Ihr treten
Satzungsrein die Sclaverei,
Weil ſie Euer'm Vortheil Feten
Gab [1]) mit feiner Schmeichelei —

*) Das 63ſte Lied, Arten der Servituten im Allgemeinen, hat geſungen, daß man die Prädialſervitut auch Servitutes ſchlechthin zu nennen pflege, auch kann man ſie hier, iſt das lateiniſche Wort dem Vaterlande anſtößig, ſie mit der deutſchen Sklaverei überſetzen und ſie ſo ihm geben.

1) Vergl. Fragm. 15. pr. D. 8. 1.

Fragm. 3. pr. D. 43. 20.

„Hoc jure utimur, ut etiam ad irrigandum, sed pecoris causa, vel amoenitatis, aqua duci possit,“

Doch, daß man ſich ihrer freue,
Und es ſich der Müh' verlohn',
Kam ihr erſt die kräft'ge Weihe,
Von dem Gott'sgenadenthron. —

Denn der Menſch, den Gott einſetzte,
Als rechtmäß'gen Menſchenherr'n, *)
Ihre Wurzeln klug benetzte
Wegen ihrer Früchte Kern —
Und ſo müſſen alle Knechte
Ewig dienen ihrem Herr'n, [1])
Denn ſo ſteht es in dem Rechte,
Jenem lebensheil'gen Stern.

Und der Herr braucht nicht zu heben
Seinen kleinen Finger auf,
Für ſein ganzes, ganzes Leben
Sieht der Knecht nur einzig d'rauf,

---

*) Den verblichenen Juſtinian mein' ich hier — weiter Niemanden. —

1) Vergl. Fragm. 28. D. 8. 2.

„Omnes autem servitutes praediorum perpetuas causas habere debent: et ideo neque ex lacu, neque ex stagno concedi aquaeductus potest. Stillicidii quoque immittendi naturalis et perpetua causa esse debet."

Fragm. 9.

Fragm. 23. §. 1. D. 8. 3.

Fragm. 2. D. 8. 4.

Daß er ſeinem Herren bringe
Den bezweckten Nutzvortheil, *) —
Denn wenn es nicht alſo ginge,
Brächte Sclaverei wohl Heil?

So iſt auch ein jeder Sclave
Nach der heil'gen Rechtslehr',
Die ſo hübſch uns läßt im Schlafe,
Anzuſeh'n als Zubehör [1])
Von dem Herren, dem er eigen,
Denn er hängt mit feſten Band
An der Scholle — darf nicht weichen
Von ihr in ein and'res Land. [1])

Auch kann man das Recht nicht theilen
Auszuüben Sclaverei,
Unzertrennlich wird es weilen, [2])
Unzerſtörbar ſelbſt es ſey, —

---

*) Vergl. hier Seite 188 Not. 2.

1) Vergl. Fragm. 11. §. 3. D. 20. 1.

„Jura praediorum urbanorum pignori dari non possunt: igitur nec convenire possunt ut hypothecae sint."

Fragm. 44. D. 19. 2.

2) Vergl. Fragm. 17. D. 8. 1.

„Viae, itineris, actus, aquaeductus pars in obligationem deduci non potest: quia usus eorum indivisus est: et ideo, si stipulator decesserit pluribus heredibus relictis, singuli solidam viam petunt: etsi

Digitized by Google

Nun ſo nimm ſie denn im Sinne,
Eines Rechts, das Dir zuſteht,
Denn für Beide gilt der Name,
Den Ulpian uns zugeweht.

Jura, jura praediorum,
Nennt ſie dieſer weiſe Mann, [1])
Oefter komm'n ſie vor als ſolche,
Im juriſt'ſchen Alcoran. [2])

Oefters auch ein und dieſelbe,
Wenn's nur phyſiſch gehet an,
Rustice und bald urbane
Uns ein Recht und Laſt ſeyn kann. [3])

Wenn Du haſt an Deinem Hauſe
Ein tief Loch, das Waſſer faßt,
Und ich hab' das Recht des Haustus,
So haſt Du davon die Laſt.

Wenn ich nun 's geſchöpfte Waſſer
Durch Dein Haus mir tragen muß,
So muß ich mir noch bedingen
Die gehör'ge Servitus.

---

1) Vergl. Ulpiani Fragmenta tit. 19. §. 1, und §. 3. J. 2. 2.
2) Vergl. Fragm. 1. D. 8. 1,
3) Vergl. pr. §. 2. J. 2. 3.
Fragm. 11. §. 1. D. 6. 2.
Fragm. 18.
Fragm. 19. pr. D. 8. 2.
Fragm. 7. §. 1. D. 8. 4.

Digitized by Google

Rustice und auch urbane,
Wäre ſolche Servitut,
Auf dem Platze hinter'm Hauſe
Und auf dieſem ſelbſt ſie ruht.

---

69) **Beiſpiele von Prädialſervituten, die am öfterſten vorkommen.**

Mel. Was gleicht wohl auf Erden dem Jägervergnügen ꝛc.
(Aus der Oper: der Freiſchütz.)

Als ich vor der Lade, wie David einſt, hüpfte
Im ſchott'ſchen, franzöſ'ſchen, coſackiſchen Pas,
Und leicht, wie ein Wieſel, vor ihr herumſchlüpfte,
Mit manch Pirouettchen und manch Entrecha,
Da ward ich urplötzlich vom herrlichſten Glanze,
Den jemals ein ſterbliches Auge erſah,
Umſtrahlt und erleuchtet im Schweiß und im Tanze,
Und vor mir ſtand herrlich mein Jehova da.

„Du künftiger Prieſter in meiner Verehrung,
Dein Schwitzen und Springen gefällt mir gar ſehr,
Zum Lohn ſoll nun werden Dir jetzo Belehrung,
Mein Buch zu verſtehen, das göttlich und hehr,
Was iſt in demſelben vorzüglich Dir dunkel?
Sag' mir's, und ich zünde ein Licht Dir dann an,
Das heller ſoll glänzen als Sonnenkarfunkel,
Er ſey gegen jenes ein brennender Span.“

So ſprach er, ich machte 'nen Bückling und kratzte
Gar lieblich mit meinem Gefüße *hinaus*,
Und ſtammelnd und ſtammelnd ich endlich h'raus-
platzte:
— Ich war, wie man ſagt, aus dem Häuschen
heraus —
„O, wenn Ew. Liebden mir wollten erzählen,
Was für Servituten auf einem Grundſtück
Am Meiſten vorkommen, ſo könnt' es nicht fehlen,
Ich würde crepiren vor Wonne und Glück. —"

„Das iſt ja ſehr wenig — willſt weiter nichts
wiſſen? —
Doch will ich erfüllen das, was Du gewollt,
Doch denk' ich, doch denk' ich, es wird Dich ver-
drießen,
Daß Blei Du verlangteſt ſtatt Silber und Gold.
Ich werde Dir nennen erſt die Servituten,
Die auf einem Grundſtück, urbanum genannt,
Beſonders vorkommen — in wen'gen Minuten
Sind ſie, liebes Männchen, Dir alle bekannt.

Kraft Oneris ferendi laſſ' auf ſeiner Mauer
Dein lieber Herr Nachbar Dein Häuschen mit
ruh'n,
Kraft Tigni immittendi, macht er auch ein ſauer
Geſichtchen, kannſt Du in derſelben h'neinthu'n
Mit Recht alle Balken von Deinem Gebäude,
Und kraft projiciendi er einen Vorbau

Gern in ſeinen Luftraum hineinragend leide, — [1])
Vielleicht einen kleinen Balkon für die Frau.

Mit letzt'rer kannſt Du protegendi vergleichen,
Kraft welcher Dein Nachbar ein Wetterdach laſſ'
In ſeine Luftſäule herüber ſich neigen,
Damit nicht vom Regen die Schwelle werd' naß,
Durch Fumi immittendi muß er ſich befaſſen,
Dir Rauch wegzuleiten durch ſeinen Rauch-
fang, [2])
Und durch Sterculinii wird er nicht mehr haſſen
Nah' an ſeiner Mauer des Miſtlochs Geſtank. *)

Und durch Stillicidii wird ſtets Dir das Waſſer
Des Regens entweder aus Deinem Gerinn
Durch das deines Nachbars, und wär'ſt Du kein
Haſſer
Vom Element — ja wenn es brächte Gewinn —
Das von dem Herr'n Nachbar durch's Deine ge-
leitet, [3])
Doch bei der Cloacae wird aus Deinem Haus
Das Spülicht durch jenes Herr'n Goſſen geleitet, [4])
Er mache ſich was, oder gar nichts daraus.

---

*) Er wird ihn ſogar, um ſich wegen dieses Mus zu tröſten, lieblich finden. —

1) Vergl. Fragm. 242. §. 1. D. 50. 16.
Fragm. 2. D. 8. 2.

2) Vergl. Fragm. 8. §. 5. 6. D. 8. 5.

3) Vergl. Fragm. 17. §. 2. D, ibid.

4) Vergl. §. 1. J. 2. 3.
Fragm. 2. D. 8. 2.

Digitized by Google

Und daß er mir niemals beliebig verbaue
  Durch höhere Mauern von ſeinem Gehäus
Die Ausſicht aus meinem weit hin in das Blaue —
  Wird ſtets der non altius tollendi zum Preiß,[1]
Mit ihr iſt die Servitusve officiatur
  Prospectui luminibusve verwandt,
Sed Servitus abs te prospectus tunc datur,
  Wenn er darf durchfenſtern mit Recht Deine Wand.[2]

Das wären wohl die, die am Meiſten vorkommen
  Auf einem Grundſtücke, urbanum genannt,
Doch bin ich in Anſpruch auf die auch genommen,
  Die auf einem rustico Praedio gebannt,
Und ſo muß ich auch noch von dieſen die nennen,
  Die wir aus dem Buche der Bücher erſeh'n,
Hörſt Du ihre Namen, wirſt Du ſie auch kennen,
  Ihr Sinn liegt nicht tief, iſt leicht zu verſteh'n.

Die Fußſteigs- und Viehtriftsgerechtigkeit ſtehe
  Mit der von dem Fahrweg zuerſt oben an,
Wer letzt're erhalten, der treibe und gehe
  Zugleich mit, es geh't nichts dem Flurſchützen an,

Fragm. 20. §. 3—6.
Fragm. 21.
Fragm. 28. D. ibid.
Fragm. 8. D. 8. 6.
1) Vergl. Fragm. 7. D. 8. 1.
2) Vergl. Fragm. 5. 12. 15. D. 8. 2.

Denn in ihr ſind ſtets die zwei erſten enthalten,
So wie's in der zweiten die erſte auch iſt,
Ganz ähnlich mit ihnen ſah auch ſich geſtalten
Die Status civiles bereits der Juriſt.

Und ferner erlangen wir's Recht auch zum Weiden
Für's Vieh, das zum herrſchenden Gute gehört,
So wird uns auch öfters das Waſſer zu leiten
Auf, über und unter der Erde beſcheert,
So wie auch das Vieh in der Schwemme zu laben,
Und Waſſer zu ſchöpfen aus Quellen und See'n,
Und Kalk ſich zu löſchen, und Sand auszugraben,
Und Obſt aufzuleſen im Stehen und Geh'n.

Noch manch Undſoweiter muß übrig uns bleiben,
Denn ſieh — es iſt ſchon ein Viertel auf zehn! —
Nun warte, ich will's mit Gelegenheit ſchreiben —
Denn jetzt muß ich wahrlich zu Hauſe nun geh'n,
Ich habe daheim mein Geld liegen laſſen,
Und heute ſoll Thorſchluß halb zehen ſchon ſeyn —"
Er war ſchon verſchwunden, eh ich mich konnt' faſſen
Einſtweilig ihm einen Thorgroſchen zu leih'n. —

C. 70) Die Emphyteuſis.

Mel. Lenore fuhr um's Morgenroth.

Die Emphyteuſis iſt das Recht,
Als Eigner zu benutzen
Ein fremdes Grundſtück, das noch ſchlecht,
Um es mit zuzuſtutzen,
Damit es werde cultivirt,
Und alſo auch mit meliorirt —
Doch ließ man ſich auch eben,
So oft ein'n Canon geben. [1])

Solch Canon, den man Pensio auch
Und Reditus kann nennen,
Heißt nach juriſt'ſchem Sprachgebrauch,
Den Jeder muß erkennen,
Ein feſtgeſetzter Zinsbetrag,
Den man entrichte an den Tag,
Der ausgemacht geweſen
Und man dazu erleſen.

Und Emphyteuseos Dominus
Wird uns der Eigner heißen,
Der gegen einen Reditus
Solch Recht that Einem weiſen;
Und Emphyteuta iſt der Mann,
Der dieſes Recht ausüben kann,

---

1) Dig. 6. 3.
Cod. 4. 61.

Digitized by Google

Und vectigalis Ager,
Das Grundſtück im Flurlager.

D. 71) Die Superficies.

Mel. Wenn's immer, wenn's immer, wenn's immer ſo wär' ꝛc.

Was auf der Oberfläche Ihr ſeh't
Von einem Grundſtück und Gebäude,
Und das verbunden mit ihr daſteht,
Das nennen juriſtiſche Leute
Euch Superficies mit wichtigem Ton —
Und wird dem gehören kraft der Acceſſion,
Dem Grundſtück und Mauer gehörten. [1])

Auch wenn es Andere haben gebaut,
Wird's immerdar ihnen gehören, [2])
Doch man bei jenen ein Recht auch ſchaut,
Das dieſe nimmer zerſtören. —
Dem's ſuperficiariſche Recht zuſtand,
Wird' Superficiarius von uns genannt,
Solarium der Grundzins dann heiße.

---

1) Vergl. Fragm. 32. D. 23. 3.
2) Vergl. Fragm. 1. §. 4.
Fragm. 2. D. 43. 18.
Fragm. 19. pr. D. 39. 2.

E.

Das Pfandrecht

in

der ſehr grellen Oper:

Der von der Rotüre in ſpaniſchen Bock geſpannte Cavalier

oder

Das letzte Loch einer adlichen Pfeiſe

mit Geiſtererſcheinungen, Strömen alten Blutes, allerliebſten Vornehmigkeiten und ritterlichen Lebensanſichten, zierlich und geſchmackvoll dekorirt

für

das Puppenliebhaber Theater eines hohen Adels und ſonſtigen Publikums.

(Gedruckt in dieſem Jahre.)

Digitized by Google

verſpreche ich den verehrlichen Abnehmern der Knüttelhiebe in 10 Monaten nachzuliefern, da mehrere Urſachen, von einem Zuſammentreffen unvorherzuſehender Umſtände herbeigeführt, mir es jetzt unmöglich machen, es hier gleich mit abdrucken zu laſſen, ob es ſchon fertig mir daheim im Pulte liegt. — Nur zwei Urſachen, die zugleich einen Troſt für diejenigen meiner Herren Leſer enthalten werden, die in der Ungeduld des Erwartens jenes Zuſammentreffen betrauern (?), will ich angeben — die eine iſt die, daß einer meiner Freunde mir Zeichnungen zu Kupferſtichen, ein anderer die Ouvertüre für dieſe Oper verſprochen hat, aber beide noch nicht Wort haben halten können; die andre aber, daß mein Verleger ſich nicht dazu verſtehen kann, für den einmal angeſetzten Pränumerationspreiß mehrere Kupferabdrücke mit in den Kauf zu geben, *) das Ganze aber ſehr verlieren würde, ja ſich vielleicht nicht einmal halten aus eigner Machtvollkommenheit — wenn jene Strebepfeiler ihm abgingen. — Da aber das **Pfandrecht** bekanntermaßen eine Materie der Inſtitutionen iſt, und ich die ganzen Inſtitutionen in der gegebe-

*) Auf den Fall nämlich, daß ich die Zeichnung der Kraftmomente einem Andern zu übertragen geruht hätte.

nen Weiſe zu geben verſprochen habe — ſo verpflichte ich mich hiermit, den in Rede ſtehenden in ſpaniſchen Bock von der Rotüre geſpannten Cavalier ſo an meinen Verleger zu verkaufen, daß er in Stand geſetzt werde, ihn ſeinen Abnehmern mit ſammt den Kupferſtichen und Ouvertürenoten für einen verhältnißmäßig ſehr wohlfeilen Kaufpreiß abzulaſſen.

Zur größeren Sicherheit meiner Leſer in Betreff der Gewähr jenes erwähnten wohlfeilen Kaufpreiſes ſetzen wir beide unſere Namen hier unter.

Leipzig, den 7. December 1823.

Der rothe Anonyme
und
J. Sühring.

Zweiter Abſchnitt.

Das Sachenrecht beſtimmt durch Familienverhältniſſe.

A. Einfluß der Ehe.

73.) Begriff der Dos und allgemeine Regeln darüber.

Mel. Als ich noch im Flügelkleide ꝛc.

Unumſchränkt kann Eh'mann walten
Ueber das, was ſein er nennt,
Ja für's Seine wird gehalten,
Bis man's Gegentheil erkennt,
Was in ſeinem Haus vorhanden, [1])
Sey es niet und nagelfeſt —
Und dieß gilt in allen Landen,
Wo man ſich antrauen läßt.

Obendrein hat er noch Rechte
Am Vermögen ſeiner Frau, —
Daß als Dos ſie dieß mitbrächte,
Wünſch' ich dir gewiß nicht lau,

---

1) Vergl. Fragm. 51. D. 24. 1.
„Quintus Mucius ait, cum in controverſiam venit, unde ad mulierem quid pervenerit: et verius, et honeſtius eſt, quod non demonſtratur unde habent, exiſtimari a viro, aut qui in poteſtate ejus eſſet, ad eum perveniſſe. Evitandi autem turpis quaeſtus gratia circa uxorem hoc videtur Quintus Mucius probaſſe,

Denn an Bona paropherna
Haſt Du eben ſo ein Recht,
Wie der Deutſche am See Lerna
Und am Lerchenneſt der Specht.

Was die Frau am Hochzeitsmorgen [1])
In der Abſicht zugebracht,
Um der Ehe ſchwere Sorgen,
Ueber die wohl Keiner lacht,
Mit zu tragen, mit zu heben,
Das wird Dos, Mitgift, genannt, [1])
Uns die Frau'n damit vergeben,
Doch wir küſſen ihre Hand.

Doch auch vor und nach der Sonne,
Die uns trunken überraſcht
Von dem Glücke und der Wonne,
Wird die Dos mit eingepaſcht. —
Von ihr's alte Recht gut ſcheidet,
Hiermit, lieber Freund, es wiſſ',
Was das heut'ge nicht mehr ſcheidet,
Instructus muliebris.

Er beſteht in ſolchen Sachen,
Die die Frau Dir mitgebracht,
Um bequem es Euch zu machen,
Wenn es in der Wirthſchaft ſtinkt,

---

1) Vergl. Fragm. 7. princ. Dig. ibid. constitutio 20. Cod. 5. 12.

Digitized by Google

Denn vorerſt ſich einzurichten
Hat ſie klug dabei gedacht,
Als die Meubles und Geſchichten
In Dein Haus ſie mitgebracht.

---

74) Arten der Dos, je nachdem ſie beſtellt worden iſt.

Mel. Liebes Mädchen hör' mir zu ꝛc.

Wenn die Frau die Dos verdankt
Ihrem lieben Pater,
Oder wenn ſie ſie erlangt
Von des Vaters Vater,
Gleichviel, ob von ihm beſtellt,
War's nur ſein Vermögen, —
Sie als profectitia gelt', [1])
Sonſt die Leges lögen.

Eine zweite Art der Dos
Adventitia heißet;
Sie aus dem Vermögen floß,
Wie das Jus das weiſet,
Das dem Weibe eigen iſt,
Oder ſeiner Mutter,

---

1) Fragm. 5. princ. §. 1. D. 23. 3.
„Profectitia dos est, quae a patre vel parente profecta est de bonis, vel facto ejus.

Digitized by Google

Der Digeſten Fragment fünf
Drei und zwanz'gſten Buches
Und Capitel drei [1]) — o Schimpf
Solch gelehrten Truges! —

Ohn' Vermögen ſey es auch,
Will's ſolch Dos erringen,
Und nach neu'rem Rechtsgebrauch
Kann's nicht auf ſie dringen,
Wenn es ſich verehlicht hat
Wider Vaters Willen,
Denn dann findet nicht mehr ſtatt
Vaterspflicht zu füllen. —

So auch, wenn ſie ſchuldig iſt
Einer der Urſachen,
Deren Grund das Erbtheil frißt —
Ach, wenn Du willſt lachen,
Brech' ich ab, ſag' nur noch Dir,
Wie ſolch Dos geheißen —
Necessaria wird ſie mir
Sich im Corpus weiſen. —

---

1) „Si pater pro filia emancipata dotem dederit — profectitiam nihilominus dotem esse nemini dubium est — quia non jus potestatis, sed parentis nomen, dotem profectitiam facit — sed ita demum, si ut parens dederit — ceterum, si cum deberet filiae, voluntate ejus dedit, adventitia dos est.“

Digitized by Google

76) Rechte und Pflichten des Ehemannes an der Dós.

Mel. Wohl auf Kameraden auf's Pferd ꝛc.

Beſtand aus vertretbaren Sachen die Dos,
Erhält an ihr Eigenthumsrechte
Der Mann, der ihre Beſitz'rin genoß
In Euch, Ihr glücklichen Nächte!
Er giebt aber, giebt er ſie zurück,
Den Werth dafür nur und nicht das Stück. [1])

Doch wenn nicht vertretbare Sachen die Dos
Ausmachen, ſo iſt dann zu fragen:
Ob als äſtimirt dieſelbe ausfloß,
Das heißt: zu Geld angeſchlagen,
Oder ob man ſie, als ſie inferirt,
Nicht hatte nach ihrem Werthe taxirt. —

War's Erſt're, dann nimmt ſtets an der Juriſt,
Daß käuflich ſie ward Dir gelaſſen,
Und dann auszuwählen berechtigt Du biſt —
Willſt Du die Minute aufpaſſen! —
Ob Du die Dos ſelbſt, oder den Werth
Zurückerſtatteſt, wenn ſich's gehört. [2])

---

1) Vergl. Fragm. 42. Dig. 23. 3.
„Res in dotem datae, quae pondere, numero, mensura constant, mariti periculo sunt: quia in hoc dantur, ut eas maritus ad arbitrium suum distrahat; et quandoque soluto matrimonio, ejusdem generis et qualitatis alias restituat vel ipse, vel heres ejus.“

2) Vergl. Fragm. 10. Dig. 23. 3.
constitutio 5, Cod. 5. 12.
constitutio 9. Cod. 5. 13.

Digitized by Google

Doch bis dahin haſt Du ein Eigenthumsrecht,
Und mußt für Gefahren ſtets ſtehen,
Doch auf den Fall, daß die Frau einbrächt'
Die Dos ohne Schätzung beſehen,
So hat zwar dieſelbe das Eigenthumsrecht,
Doch während der Ehe ſie's nimmer ver-
fecht'. [1])

Der Mann verwaltet die Sachen alsdann,
Braucht Rechenſchaft nicht abzulegen, [2])
Die Früchte von ihnen er ziehen kann, [3])
Und Sachen, die zu bewegen,
Veräuß're er immer d'rauf los und d'ran,
Die Frau gilt hier nichts, es gilt nur der Mann. [4])

Doch Sachen, die zu bewegen nicht ſind,
Darf er auch dann nicht veräußern,
Wenn's Frauchen dazu auch willig ſich find't, [5])
Verboten ward's von den Kaiſern,
Nicht während der Ehe, ſondern nach ihr
Ficht't ſie die Veräußerung an mit Gebühr.

---

1) Vergl. Fragm. 75. Dig. 23. 3. „quamvis in bonis mariti dos ſit, mulieris tamen eſt."
2) Vergl. const. 1. 2. Cod. 5. 20.
3) Vergl. Fragm. 7. princ. Dig. 23. 3.
„Dotis fructum ad maritum pertinere debere, aequitas ſuggerit: cum enim ipſe onera matrimonii ſubeat, aequum eſt, eum etiam fructus percipere."
4) Vergl. princ. Inst. 2. 8.
const. 3. C. 5. 12.
5) Vergl. princip. Inst. cit.
Fragm. 4. 5. 6. Dig. 23. 5.
constitutio 2. Cod. 5. 23.

Digitized by Google

Er ſelbſt aber und ſein Erbe auch nicht
Kann ſolche Veräuß'rung anfechten,
Und war die Frau Erbinn — nun dann zerbricht
Dieß Anfechtungsrecht nun aus Rechten,
Denn das, was Jemand aus Muß gewähr,
Er nimmer und niemals gültig entwähr! [1])

Iſt Er Verwalter, dann haftet er für
Den Schaden, der durch ihn entſtanden,
Für ander'en zu haften, war nimmer Gebühr, [2])
Doch Impensae immer ihn brannten, [3])
Auch werden zum Beſten der Ehe verwandt [4])
Die Fructus, ſo kamen in Ehemann's Hand.

---

77) Die Perſonen, an denen und die Zeit, in der die Dos zurückgegeben wird.

Mel. Feinde ringsum ꝛc.

Des Ehemann's
Recht an der Dos
Schwindet nach Trennung der Ehe,
Thät' es ihm auch noch ſo wehe
Giebt er dann h'raus
Ihren Betrag.

---

1) Vergl. Fragm. 1. princ.
Fragm. 3. Dig. 21. 3.
2) Vergl. Fragm. 10. princ.
Fragm. 13. Dig. 25. 1.
3) Vergl. Fragm. 3. §. 1.
Fragm. 13.
Fragm. 16. Dig. 25. 1.
4) Vergl. Fragm. 22. §. 8. Dig. 24. 3.

Digitized by Google

Starb nun die Frau,
Fordert zurück
Profectitiam der Vater,
Oder des Vaters Herr Vater —
Selbſt wenn's vorher
Nicht ausgemacht. [1])

Ward ausgemacht
Aber vorher,
Daß nach der Ehefrau Tode
Sie dem Mann zu Gebote
Stehe — dann wird
Bleiben ſie ſein. [2])

Erben der Frau
Fället anheim
Adventitia, doch habe
Nicht ausbedungen Rückgabe
Der dritte Mann, [3])
Der ſie beſtellt.

---

1) Vergl. const. 4. Cod. 5. 18.
„Dos a patre profecta, si in matrimonio decesserit mulier, filiafamilias ad patrem redire debet.“

2) Vergl. Fragm. 12. princ. Dig. 23. 4.
Fragm. 48. Dig. 24. 3.
Constitutio 6. Cod. 5. 14.

3) Vergl. Fragm. 29. §. 1. Dig. 24. 3.
„Si quis pro muliere dotem dederit, conveneritque, ut, quoquo modo diremto matrimonio, ipsi solveretur; postea maritus uxori dotem solverit, rectissime dicetur, exactionem nihilominus ei, qui dedit contra maritum competere.“

Digitized by Google

Lebt noch die Frau,
Wird ihr die Des [1])—
War nicht ihr Rückfall bedungen,
Eh' ſie das Eh'paar errungen,
Von dem, der ſie
Hatte beſtellt. [2])

Wie auch, wenn ſie
Sie nicht verwirkt. [3])
Ward die Zeit der Rückgabe
Nicht ausgemacht, nun dann habe
Sie den Anfang,
Wie es hier folgt:

Grundſtücke giebt
Man gleich heraus,
Als ſich das Eheband trennte —
Binnen der Friſt, in der rennte (? ?)
Erde um's Licht
Uebriges ſtets.

Zögernder Mann
Giebt vier Procent,

Const. unic. §. 13. Cod. 5. 13.
Fragm. 22. princ. Dig. 24. 3.
Fragm. 20. §. 1. Dig. 23. 4.

1) Vergl. Fragm. 2. Dig. 24. 3.
Const. unic. §. 11. Cod. 5. 13.

2) Vergl. Fragm. 29. princ. Dig. 24. 3.

3) Vergl. cap. 10. X. 1. 4.

Digitized by Google

Als den Zins des Verzuges; [1])
Zögern iſt nimmer was Kluges,
Wenn Summen man
Baar zahlen ſoll.

---

78) Klage auf Zurückgabe der Dos.

Mel. Friſch auf ihr Jäger frei und flink ꝛc.

Die Klage gegen Ehemann'
Und gegen Erben ſein,
Iſt die ex Stipulatu jetzt — [2])
Des Richters Weisheitszahn ſich wetzt
Zum Kampf für Meinunddein.

Mag auch ausdrücklich ſtipulirt,
Und nicht, Rückgabe ſeyn,
Man doch ex Stipulatu klagt —
Der Kläger nicht 's Geringſte wagt,
War nur ſein Anſpruch rein.

Die Klage aus dem Pfandrecht, das
Ihr das Geſetz verlieh'n
An dem Vermögen ihres Mann's
Als eine feſte tücht'ge Schanz' —
Wird auch der Frau erblüh'n.

---

1) Vergl. const. unic. §. 7. Cod. 5. 13.
2) Vergl. const. unic. princip. §. 2. sequentib. Cod. 5. 13.

Auch die, die aus dem Eigenthum
Der Dos, das ſie erlangt,
Als ihre Ehe ward getrennt —
Denn dann ſie ſtets ihr eigen nennt,
Was ſie ſich ſelbſt verdankt.

Beſaß ſie, als die Eh' gelößt,
'S Vermögen vom Gemahl,
Uebt ſie, bis ſie die Dos erhält
Ein Retentionsrecht, [1]) wenn auch bellt
Des Eh'mann's Erbenzahl.

Mit der Hauptſache muß der Mann
Was in dem Lauf der Eh'
Als Accessorium ihr erſtand [2])
H'rausgeben dem, dem zuerkannt
Von dem Geſetz er's ſeh'.

Wenn nun Fruchtperioden ganz
Solch' eine Eh' geſeh'n,
Dann ſind die Früchte all' dem Mann —
Sie ſein zu nennen er nicht kann,
War anders es geſcheh'n.

Fiel der Anfang oder das End'
Einer Ehe im Lauf
Der Periode — dann wird getheilt,

---

1) Vergl. const. 29. 30. Cod. 5. 12.

2) Vergl. Fragm. 10. §. 1. Dig. 23. 3.

Je nachdem die Ehe geweilt,
Solcher Früchte Gehauf. [1])

Impensae, die die Noth erzeugt,
Werden dem Manne erſetzt,
Retentionsrecht ſtehet ihm zu,
Hätt' er wegen derſelben nicht Ruh' —
Glaubt' er, er würde verletzt.

Auch ein Compenſationsrecht —
Was aber dann nicht angeht,
Fodert er die Koſten zurück,
Die da brachten Vortheil und Glück
Dem, was als Mitgift daſteht. [2])

---

79) Donatio propter Nuptias, Parapherna, Pacta dotalia.

Mel. Bekränzt mit Laub den lieben vollen Becher ꝛc.

Im röm'ſchen Recht kömmt Doti gegenüber,
Wie Du dieß ſelbſt kannſt ſeh'n,
Donatio propter Nuptias vor, mein Lieber —
Wie wirſt Du ſie verſteh'n? —

---

1) Vergl. Fragm. 7. §. 3. Dig. 23. 3.
Fragm. 7. princ. §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. seq.
Fragm. 31. §. 4. Dig. 24. 5.

2) Vergl. Dig. 25. 1.
Fragm. 56. §. 3. D. 23. 3.

Sie iſt das, was, um ihre Dos zu ſichern,
Der Frau der Mann ausſetzt;
Dann kann er nicht in Teufelsfreude kichern,
Wenn er die Pflicht verletzt.

Auch Antipherna hat man ſie geheißen,
Auch ante Nuptias — [1])
Doch heut'ges Tag's wird ſie ſich nicht mehr weiſen,
Aus iſt der ganze Spaß. —

Was außer ihrer Dos die Frau mitbrachte,
Nennt Parapherna man,
Sie hält 's damit, wie ſie es ſich ausdachte,
Sie geh'n dem Mann nichts an. [2])

Vermögensrechte der zwei Ehegatten
Hat näher oft Vertrag,
Den vor und nach der Eh' gemacht ſie hatten,
Beſtimmt — ſieh' weiter nach. —

Ich nenne ihn dotale Pactum richtig —
Auch Eltern er beliebt —
So wie auch Dritten — und er iſt gleich richtig,
Wenn man Zuſtimmung giebt. [3])

---

1) Vergl. §. 3. Inst. 2. 7.

2) Vergl. const. 8. 11. Cod. 5. 14.

3) Vergl. const. 6. Cod. 5. 11.

Digitized by Google

Das, was dem Zweck der Ehe widerſtritte
Und des Gemahls Anſeh'n,
Und das, worunter Frauenwürde litte —
Kann nie durch ihn geſcheh'n.

So werden auch das, was das Recht des Einen
An Dos und Antiphern
Gefährden könnt' und ſchmälern, ſtets verneinen
Die rechtsgelehrten Herr'n. [1])

Doch iſt's erlaubt, daß auf der Frauen Tode
Der Mann die Dos behält — [2])
Und die Verordnung ſteht ihr zu Gebote,
Daß Nichts ihr Pfandrecht gelt'. [3])

1) Vergl. Fragm. 2.
Fragm. 4. princ.
Fragm. 12. §. 1.
Fragm. 4. §. 2.
Fragm. 6.
Fragm. 14. 15. 16. 17. Dig. 23. 4.
2) Vergl. Fragm. 12. princ.
Fragm. 26. §. 2. Dig. 23. 4.
3) Vergl. const. 11. 21. Cod. 4. 29.

Digitized by Google

80) Eheſcheidung und Nachtheil der zweiten Ehe.

Mel. Das Volk ſteht auf, der Sturm bricht los ꝛc.

Wenn das Divortium die Ehe trennt,
Erliſcht jedwede Verfügung die beſtänd'
Und die's Eine auf Todesfall errichtet
Zu des Andern Gunſten — auch iſt vernichtet
's geſetzliche wechſelſeit'ge Erbrecht. 1)

Das Schuld'ge wird dadurch geſtraft,
Daß den Vortheil es verliert,
Den der Eh'vertrag hergab —
Aber er wird zum Heil
Immer dem unſchuld'gen Theil. 2)

War ſchuld nur die Frau, verliert ſie Dos,
Die alsdann auf immer dem Manne zufloß —
War keine da, dann muß ſie zulaſſen,
Wenn er ein Viertel thäte erfaſſen
Von den Vermögen, das eigen ihr war. —

War jedoch der Eh'mann ſchuld,
Giebt er's Viertel oder läßt,
Was er propter Nuptias gab —
Und ihr wird Nießbrauch nur,
Wenn erblühte Kinderflur. 3)

---

1) Vergl. Fragm. 49. §. 6. D. 32. 11.
2) Cap. 10. 1. 4.
3) Vergl. const. 8. §. 4. 5. 7. const. 11. Cod. 5. 17. Novel. 117. cap. 8. §. 2. cap. 9. §. 2. Novel. 134. cap. 10. Cap. 4. X. 4. 20.

Verheirath't ſich zum zweitenmal
Ein Gatte mit ehlicher Sprößlingszahl,
Wird er das Inteſtaterbrecht verlieren
In Bezug derer, die da herrühren
Aus den Luſtnächten der vorigen Eh'. [1])

Wie auch, was er ſchon ererbt,
Nießbrauch aber hat er noch,
Doch giebt Kindern Hypothek
Das Geſetz auf das, was
Sein Vermögen in ſich faſſ'. —

Auch iſt nicht mehr die Proprietät,
Die an dem, was er erhalten zuſteht
Von dem Andern, als ſich that trennen
Das Verhältniß, das Ehe ſie nennen,
Sein, er verliert ſie, hat nur Nießbrauch; [2])

Aber den Kindern wird Hypothek
Hier gegeben vom Geſetz
Auf's Vermögen ganz und gar,
Zu dem er Eigner iſt, —
So will's haben der Juriſt.

---

1) Vergl. const. 3. §. 1. Cod. 5. 9.
Nov. 22. cap. 46. §. 2.

2) Vergl. const. 3. praec.
Const. 4.
Const. 5. §. 2. Cod. 5. 9.
Const. unic. Cod. 5, 10.
Nov. 22. cap. 3c.
Nov. 98. cap. 1.

Digitized by Google

Und ferner darf er vermachen nicht mehr
Dem Zweiten — er liebe auch noch ihn ſo ſehr —
Oder vielleicht durch Schenkung zu wenden —
Als von dem Erſten das Kind mit den Händen,
Dem er die kleinſte Portion ausgeſetzt,

Als Erbtheilbetrag erfaßt [1]) —
Hat dem Kind aus erſter Eh'
Seine Mutter was geſchenkt —
Kann ſie rückfordern dieß,
Faßt das Kind des Mordes Spieß,

Ging damit auf ſie los,
Ihr zu geben Todesſtoß —
Wenn's den Leib angerührt —
Und wenn Alles ſie verliert. [2])

---

1) Vergl. const. 6. princ.
Const. 9. Cod. 5. 9.
Nov. 22. cap. 27. 28.

2) Vergl. const. 7. et Authenti **Quod mater** Cod. 8. 56.
Nov. 22. cap. 35.

Digitized by Google

B. Vom Einfluſſe der väterlichen Gewalt.

81) Allgemeine Ueberſicht. — Begriff und Arten des Peculium.

Mel. Ich ging einſt an dem Ufer der Donau ꝛc.

Du ſieheſt zwei Rechte, die dem Vater zuſteh'n
Und die nur 's Vermögen des Kindes angeh'n,
Am Peculium das Erſte das Corpus beſtellt,
Das Näh're von dieſem wird hier mit erhellt.

Wenn 's Kind als ein Infans die Erde verläßt,
Setzt dann nach dem Zweiten den Erben er feſt —
Hier haben wir aber mit dem erſten zuthun,
Denn's zweite — das thut auf dem Erbrecht beruhn. —

Peculium iſt Alles, was Filius erlangt,
Und heißt das Vermögen, das er ſich verdankt,
Und ebendeßwegen gehört es meiſt ſein,
Wie er es erworben, ſo theilen wir's ein.

Was er ſich gewonnen mit tapferer Hand,
Das werde castrense von Jedem genannt, [1])

---

1) Vergl. Fragm. 3.
Fragm. 4. princ.
Fragm. 8.
Fragm. 11.
Fragm. 13.
Fragm. 16. §. 1.
Fragm. 19. princ. Dig. 49. 17.
Const. 1. Cod. 12. 37.

Und quasi castrense der Staatsfürſt ihm
ſchenkt,
Wenn er als beamtet die Staatskraft gelenkt. [1])

Doch nennt auch, was alſo erlangt worden iſt,
Peculium militare der neu're Juriſt,
Und quasi castrense, castrense
ſchlechthin,
Das iſt ihm dann ein und derſelbe Gewinn.

Paganum iſt Alles, was ſonſt noch ward ſein,
Doch theilen wir dieſes in zweierlei ein. —
Wie hat er's gewonnen? — durch eigene Kraft,
Oder hat's ihm der Alte durch ſeine geſchafft? —

Das erſte — adventitum im römiſchen Jus, [2])
Profectitium das zweite durch Vatersvorſchuß, [3])
Wenn nämlich der Alte die Mittel hergab,
Durch welche der Sohn dann erlangte die Hab'. —

1) Vergl. const. 7. Cod. 1. 51.
Const. unic. Cod. 12. 31.
Const. ultima Cod. 12. 37.
Const. 4. 14. Cod. 2. 7.
Nov. 123. cap. 19.

2) Vergl. §. 1. Inst. 2. 9.
Fragm. 16. Dig. 49. 17.
Const. 6. Cod. 6. 61.

3) Vergl. §. 1. Inst. I. I.
Const. 6. Cod. I. I.
Const. 1. 2. Cod. 6. 60.

Digitized by Google

82) Welche Rechte hat der Vater, welche der Sohn an den Peculien?

Mel. Vom hoh'n Olymp herab ꝛc.

Es wird dem Sohn Militare ganz zu eigen,
Er hält's damit, wie's ihm gefällt,
Im dritten Buch des Codex will ich's zeigen,
Daß er durch's Jus dieß Recht erhält;
Aber der Alte hat keines daran,
Denn der Herr Sohn hat ja Alles gethan.

Daß die Perſoneneinheit nun verſchwinde,
Was dieß Peculium angeht,
Die ſonſt beſtand bei'm Vater und dem Kinde,
Folgt hieraus, wie ihr alle ſeht,
Und ſie ſchließen nun Tag für Tag,
Si eos lubet, d'rüber Vertrag. [1])

Proprietät und Nießbrauch hat der Alte,
Wenn's ſeiner Hülfe Filius dankt, [2])
Doch ſorge dieſer, daß er's gut verwalte,
Damit nicht jener mit ihm zankt,
Denn ſein Herr Vater hat's Beſte gethan,
Und darum hat er auch's Beſte daran.

---

1) Vergl. const. 3. Cod. 12. 37.
— „Manent quidem milites in potestate parentum: sed peculium castrense proprium habent, nec in eo ullum jus patris est. —“
Fragm. 1. §. 3. Dig. 14. 6.
„— — — — filiifamilias in castrensi peculio vice patrem familiarum funguntur.“
§. 6. Inst. 2. 11.

2) §. 1. Inst. 2. 9.

Und wenn dem Vater wegen Schlechtigkeiten
Der Staat die Bona confiszirt,
So wird der Sohn darunter doch nicht leiden,
Das Profectitium ihm gebührt,
Und es bleibt ihm daſſelbe zurück, [1])
Denn was konnt' er für Vaters Geſchick? —

Und wenn der Vater es nicht hat genommen,
Eh' er den Sohn emancipirt,
So wird er um Proprietas gleich kommen,
Den Nießbrauch er mit ihr verliert, [2])
Einerlei iſt es, ob's nur verſeh'n,
Oder ob es mit Willen geſcheh'n.

Beim Adventitio aber ſteht den Kindern
Proprietät von Rechtens zu,
Doch können ſie den Vater ſelten hindern
Den Nießbrauch zu bezieh'n in Ruh', [3])
Er auch ſolches verwaltet und pflegt —
Rechenſchaft aber er nimmer ablegt. [4])

Verkaufen darf er nur etwas von Sachen,
Die Adventio eigen ſind,
Wenn Schulden iſt ein Ende bald machen; [5])

---

1) Vergl. Fragm. 3. §. 4. in fin. Dig. 4. 4.
2) Vergl. Fragm. 31. §. 2. Dig. 39.5.
§. 20. Inst. 2. 20.
3) Vergl. §. 1. Inst. 2. 9.
Const. 6. princ. Cod. 6. 61.
4) Vergl. const. 8. §. 4. in fin. Cod. 6. 61.
5) Vergl. const. 4. const. 8. §. 4. 5. Cod. ibid

Zur Sicherheit hat jedes Kind
Hypothek, durch's Geſetz geweiht
Auf das Vermögen, das Er ſich geſtreut.

Das Adventitium geht nichts an dem Vater,
Wenn eine Erbſchaft 's Kind antrat,
Bei der nicht zugeſtimmt der carus Pater, [1])
Und wenn beſtimmt ſich der's ausbat,
Der dem Herr'n Sohne etwas geſchenkt,
Daß er's verwalte, wie ſelbſt er es denkt. [2])

So auch, wenn's Kind ein vollbürtig Geſchwiſter
Zugleich mit ihm beerben thut, [3])
Wie auch, wenn er gewiſſenlos als Küſter
Schlecht zu verwalten das geruht,
Was für das Kind ihm ward anvertraut
Als Fid'commiß von Einem erbaut. — [4])

Dem Adventitium, alſo erlangt
„Irregulare" als Beinamen prangt. *)

---

*) Dieſe beiden letzten Zeilen werden am Ende des Lieds in der Weiſe geſungen, in der bei den übrigen Strophen die beiden letzten wiederholt werden.
1) Vergl. const. 8. princ. §. 1. Cod. 6. 61.
2) Vergl. Nov. 117. cap. 1. princ.
3) Vergl. Nov. 118. cap. 2.
4) Vergl. Fragm. 50. Dig. 36. 1.

Digitized by Google

C. Einfluß der Vormundſchaft.

83) Pflichten des Vormunds bei Antretung der Vermögenverwaltung und während derſelben.

Mel. Der Vers aus des Pfarrerstochter von Taubenhaim: Von drüben herüber, von drüben herab ꝛc.

Sobald der Curator und Tutor antritt
Muß er ein Verzeichniß aufnehmen
Von Allem, was das Vermögen enthält,
Zu deſſen Verwaltung er hin ward geſtellt, [1])
Er müßte ſich's Leichtſinns ſonſt ſchämen.

Er müßte für jeglichen Schaden auch ſtehn,
Wird abgeſetzt ſelbſt als verdächtig. [2])
Mit Sorgfalt erhalt' und verwahre er das,
Was man ihm vertraute, denn wär' er hier laß,
So müßt' er den Schaden erſetzen. [3])

Nur dann darf Geſchenke er geben hinweg,
Wenn Anſtand und Sitte es wollen,
Oder wenn ein dürftig Geſchwiſterchen iſt
Zu alimentiren vom Mündel als Chriſt, [4])
Sonſt wird er Nichts wegſchenken ſollen.

---

1) Vergl. const. 24. Cod. 5. 37.
„Tutores, vel curatores mox quam fuerint ordinati, sub praesentia publicarum Personarum inventarium rerum omnium et instrumentorum solenniter facere curabunt. —“

2) Vergl. Fragm. 7. princ. Dig. 26. 7.

3) Vergl. Fragm. 1. princ. Dig. 27. 3.

4) Vergl Fragm. 12. §. 3. Dig. 26. 7.

Digitized by Google

Veräußern muß auf Verantwortung er
Das, was ſich nicht läßt aufbewahren, [1])
Doch das, was ſich läßt, veräußere er nur,
Wenn er das Mahnen und Treten erfuhr *)
Der dringenden Gläubigerſchaaren. [2])

Doch gebe die Obrigkeit auch dann dazu
Die Zuſtimmung durch ein Decretchen, [3])
Es ſey denn, daß ſelbſt es der Vater erlaubt —
Wo man das Decretchen nicht nöthig dann glaubt, [4])
Sonſt aber thut ſolches ſtark nöth'gen **)

Denn ohne daſſelbe wird ungültig ſtets, [5])
Genehmigt Puppill es nicht ſpäter,
Wurd' er majorenn [6]), oder wenn's nicht erſitzt
Der neue Beſitzer, denn dann dieſen ſchützt
Des heil'gen Geſetzbuches Aether. —

---

*) Treten iſt ein burſchikoſer Ausdruck, und bedeutet ſo viel, als heftiges Erinnern, Verbindlichkeiten zu erfüllen.

**) Provinzialismus für nothwendig. — Für dieſen Vers kannſt du auch folgenden ſingen:
„Doch ſuche ſelbſt dann bei der Obrigkeit nach,
Ward 's ihm nicht ausdrücklich erlaſſen
Vom Vater des Mündels — er um ein Dekret,
In dem ihr Consensus geſchrieben klar ſteht.“
Sonſt könnte den Vormund man faſſen. —“

1) Vergl. const. 22. in finib. Cod. 5. 37.
2) Vergl. Fragm. 5. §. 14. Dig. 27. 9.
3) Vergl. const. 22. Cod. 5. 37.
4) Vergl. const. 1. 3. Cod. 5. 72.
5) Vergl. const. 10. 14. 15. 16. Cod. 5. 71.
6) Vergl. Fragm. 10. Dig. 27. 9.

Doch hab' er die Sache — ward ſie ihm geſchenkt,
Er inter Praesentes zehn Jahre —
Sonſt aber ſtets zwanzig im guten Beſitz —
Die Schenkung wäre nichts nutz und nichts nütz —
Wär' bloß ein leer Larifare. *)

Doch wenn er ſich hatte das Ding anerkauft,
Kann er es in Fünfen erſitzen —
Doch rechne in beiden ſolch Fällen die Zeit
Von da an, wo's Mündel die Volljährigkeit —
Sonſt wird ſie Dir dennoch nichts nützen. [1])

---

84) Pflichten des Vormundes nach der Vermögensverwaltung und Klagen aus derſelben.

Mel. In dieſen heil'gen Hallen ꝛc.

Iſt Vormundſchaft zu Ende,
Wird Rechnung abgelegt,
Wie durch des Vormunds Hände
Das Mündelgut gehegt — [2])
Legt man ſie dem Pupillen ab,
Wird ein Curator ihm zum Stab. [3])

---

*) Eigentlich ſollte wohl „Larifari" ſtehen — doch weiß ich es wahrhaftig nicht gewiß.

1) Vergl. const. 1. 4. Cod. 5. 73.
Const. 2. 3. Cod. 5. 74.

2) Vergl. Fragm. 4. princ. Dig. 27. 3.

3) §. 2. Inst. 1. 2. 3.

Der muß denn nun aufpaſſen,
Daß Vormund nicht betrügt,
Kein Vitium darf er laſſen,
Kein Mätzchen ungerügt —
Zu Grund wird's Inventar gelegt,
Das das Vermögen in ſich trägt.

Was ausgegeben worden,
Was eingenommen ward,
Werd' an gehör'gen Orten
Specificirt nach Art,
Mit einer Quittung werd' belegt,
Was halbweg ſich nur hoch beträgt.

Er muß reſtituiren
Das, was noch übrig bleibt,
Muß dieß verintreſſiren,
Wie's ihm das Jus vorſchreibt,
Vom Tage des Abſchluſſes an,
Wenn er's an dieſen nicht gethan.

Geſetzhypotheken haben
Der Minor und Pupill,
Die Wahnſinn tief vergraben, —
Der'n Geiſtesuhr ſteht ſtill, —
Doch Kranke nicht, Absentes nicht,
Und nicht der prodigoſe Wicht. [1])

1) Vergl. const. 20. Cod. 5. 37.
Const. unic. §. 1. Cod. 5. 13.

Die Tutelae directa
Actio wird dem Pupill,
Macht ſich Vormund frech Secta, *)
Schwieg ſein Pflichtgefühl ſtill,
Als er verwaltend ſich noch befand
Ueber Jenes Vermögenszuſtand.

Die contraria tutelae
Stellt aber Vormund an —
Mittelſt dieſes medelae **)
Bricht er ſtets ſich die Bahn,
Die zur Erlangung deſſen führt,
Was Pupill von ihm acquirirt. [1])

Und utiliter finden
Jene Klagen auch ſtatt,
Um den Curator zu binden,
Und den, deſſen Gut hat
Er einſt adminiſtrirt —
Beide ſolch beiden gebührt. [2])

*) Von sectum in der Bedeutung Schnitt. — Wer kennt nicht die Redensart: er hat ſich etwas geſchnitten, er hat ſich ein Schnittchen gemacht, er hat einen Schnitt gemacht?

**) Hülfsmittel. Justinus et Gellius!!? —

1) §. 2. I. 3. 27. (28.)
Fragm. 1, princ. Dig. 27. 4.

2) Vergl. Fragm. 1. §. 2. Dig. 27. 4.

Noch ſtellt de distrahendis
Actio Rationibus,
Wenn ſeiner Güter Sementis *)
Abmäht Vormunds Dolus
An der Pupill, der er dann dankt,
Daß Erſatz er doppelt erlangt. [1])

---

*) Saat — Wenn der Vormund Unterſchleif beging.

1) Vergl. Fragm. 1. §. 19. 20. 21. 22. 23, 24. Dig. 27, 3.

III. Von den Erbſchaften und Vermächtniſſen.

A. Allgemeine Begriffe von Erbfolge.

85) Erbſchaft und Erbfolge.

Mel. Wo ich ſey und wo mich hingewendet ꝛc.

Ward der Menſch vom phyſ'ſchen Tod geraubet,
Ward gehalten bürgerlich er todt,
So ſind drum die Rechte noch beglaubet
Auf die Sachen, die das Leben bot.

Das, was er im Leben konnte fodern,
Was zu leiſten lebend er verſprach,
Alles dieſes gilt noch trotz dem Modern,
Andern wird's, die noch erblickt der Tag.

Alles, was dem Leben er gelaſſen,
Heißt Hereditas in heil'ger Schrift,
Doch iſt dieß nur objectiv zu faſſen,
Sonſt im Meer des Irrens Jeder ſchifft.

Doch auch Patrimonium Defuncti,
Auch Familia wird es genannt,
Und es ſind die Bona des Defuncti
Als daſſelbe überall bekannt.

Digitized by Google

Iuris Universitas Euch gelte,
Was mein Lied jetzt eben hat geſagt,
Welchen Sinn man dieſem Wort geſellte,
Werd't Ihr ſehn, wenn's Corpus Ihr nach-
ſchlagt.

Denn Familia umfing ja Alles,
Was dem Menſchen lebend hat gehört
Auf dem weiten Raum des Erdenballes —
Selbſt die Schuld, die ihn ſo oft geſtört. [1])

Von dem Allen, iſt nur ausgenommen,
Was perſönlich einzig ihm einſt galt,
Denn in's Grab hat er dieß mitgenommen,
Als der Tod verderblich ihn gekrallt. [2])

Wer vom Glück dazu ward auserſehen,
Sein zu nennen, was er hier verließ, —
Heißet Heres [3]) und den guten Feen
Dankt er's Recht, das ihm ſein Geld zuwieß.

---

1) Vergl. Fragm. 3. princ. Dig. 37. 1.
„Bona autem hic ita accipienda sunt universitatis cujusque successionem, qua succeditur in jus demortui, succipiturque ejus rei commodum et incommodum, nam sive solvendo sunt bona, sive non sunt, sive damnum habuit, sive lucrum, sive in corporibus sunt, sive in actionibus: in hoc loco proprie bona appellabantur.“
Vergl. Fragm. 200. D. 50. 16.

2) Vergl. 1. §. 43. D. 43. 20. const. tit. 14. C. 3. 33.

3) Vergl. Fragm. 37. D. 29. 2.
„Heres in omne jus mortui non tantum singularum rerum dominium succedit.“
Fragm. 208. D. 50. 16.
Fragm. 11. D. 44. 3.

Subjectiv Hereditas zu deuten,
Heißt das Recht, das Solches ihm gebracht, [1])
Denn man muß Object vom Subject ſcheiden,
Thun wir's nicht — ein Jeder uns verlacht.

Wenn man nun die Erbſchaft angetreten,
Heißt Successio dieſer heitre Act,
Denn gewiß ergötzt und freut es Jeden,
Wenn er Gelder in die Taſchen ſackt.

Dieſen Act nenn'n die Geſetzesſchränke
Auch Hereditas und umgekehrt
Successio — doch objectiv man's denke —
Die Verlaſſenſchaft nach ihrem Werth. [2])

---

86. Der Erbe.

Mel. Zu Stephan ſprach im Traume ein graues ꝛc.

Beerbſt Du einzig mich allein,
Du solus Heres biſt,
Ex asse auch, und was war mein,
Das Deinige nun iſt.

---

1) Vergl. Fragm. 62. D. 50. 17.
Fragm. 24. D. 50. 16.
„Nihil aliud est hereditas, quam successio in universum jus, quod defunctus habuit."

2) Vergl. Fragm. 19. D. 5. 2.
constitutio 10. C. 3. 36.
constitutio 2. C. 6. 15.
constitutio 3. C. 6. 58.
constitutio 9. C. 6. 59.

Wenn Mehrere der Erben ſind,
Coheres Jeder heißt,
Pro Parte aber Jeder find't,
Was ihm mein Wille weiſt. —

Beim Erb'n der Unterſchied noch gelt':
Fideicommiſſar,
Der das Vermögen erſt erhält
Durch einen Fiduciar — [1])

Directus Heres, der ſogleich
In meine Rechte tritt,
Sobald ich in das Himmelreich
Mit freier Seele ritt.

Ein Singular Succeſſor iſt,
Der nicht in's ganze Recht
Des Mannes, der geſtorben iſt —
Sey gut dieß, ſey es ſchlecht —

Getreten, ſondern einzig nur
In einzeln Theil'n dieß Rechts, [2])
Erbt er, zum Beiſpiel, nur die Uhr,
Er dann nach Mehr'm nicht lechz'.

---

1) Vergl. §. 2. J. 2. 23.
„Cum igitur aliquis scripserit, Lucius Titius heres esto; potest adjicere, rogo te, Luci Titi, ut, cum primum poteris hereditatem meam adire, eam Cajo Sejo reddas, restituas. Potest autem quisque et de parte restituenda heredem rogare. —

2) Vergl. princip. Just. 2. 24.

Digitized by Google

Wer mir nach altem röm'ſchen Recht
In meinem folgen will,
Muß hüten ſich, daß er verfecht,
Sey laut es, ſey es ſtill,

Das, was ein Ketzer glaubt und denkt, [1])
Und daß er etwas thu',
Woran die Todesſtrafe hängt [2])
Zum Staatswohl und zur Ruh.

Und in den röm'ſchen Bürgerreih'n
Mußt' jeder Erbe ſteh'n, [3])
Und Sohn durft' er von den nicht ſeyn,
Die Hochverrath begeh'n. [4])

Universitas, die nicht erlaubt,
Beerbt mich nimmermehr. — [5])
Dieß Alles nur getroſt mir glaubt,
Ich gab nicht falſche Lehr'. —

„Potest tamen quis etiam singulas res per fideicommissum relinquere — veluti fundum, argentum, hominem, vestem, et pecuniam numeratam.

1) Vergl. const. 4. 5. C. 1. 6.
Const. 3. C. 1. 7.
2) Vergl. Fragm. 13. D. 37. 1.
3) Vergl. Fragm. 6. §. 2. D. 28. 5.
Const. 1. C. 6. 24.
Bei uns ſind die Fremden erbfähig;
Authent. Omnes peregrini. C. 6. 58.
4) Vergl. const. 5. §. 1. 3. C. 9. 8.
5) Vergl. const. 8. C. 6. 24.

Digitized by Google

87) Anfall und Erwerb der Erbſchaft.

Mel Aus Feuer ward der Geiſt geſchaffen ꝛc.

Wohl muß man richtig unterſcheiden
Der Erbſchaft Anfall und Erwerb,
Ich will's Euch lehren jetzt bei Zeiten,
Eh' ich vielleicht ſchon morgen ſterb',
Und lernet ſo den Unterſchied
Der Beiden durch dieß ſchlichte Lied.

Dann iſt die Erbſchaft angefallen,
Delata est, ſpricht der Juriſt,
Sobald es jemand hat gefallen
Zu ſagen: „der mein Erbe iſt," —
Und dann erwerben dieſer kann,
Was ihm vermachte jener Mann. [1])

Dann iſt die Erbſchaft acquiriret,
Wenn im Beſitz der Menſch ſie
nimmt, [2])
Dem ich ſie hatte deferiret,
Als ich von Krankheit lag gekrümmt;
Und hatt' ich's nicht, und falſch gethan,
So kömmt's Geſetz und macht ſich d'ran.

---

1) Vergl. Fragm. 15. D. 50. 16.
„Delata hereditas intelligitur, quam quis possit adeundo acquiri."

2) Inst. 2. 19. — — Dig. 29. 5.

Digitized by Google

So giebt es denn zwei Succeſſoren,
Ex testamento einer iſt,
Den andern nennt gelehrten Ohren
Ab intestato der Juriſt, [1])
Sobald der Erſt're leuchten kann.
Zünd't nie der And're Lichter an. [2])

Hierauf die Regel iſt gegründet,
Die durch Pandecten uns bewahrt
Im Buche ſiebenzehn man findet,
Und daß's Citat Ihr ganz erfahrt:
Im Tittel funfzig, und dann ſeht
Fragmentchen ſieb'n, und hier ſie ſteht. [3])

---

1) Vergl. §. 6. J. 2. 9.
„Ac prius de hereditatibus dispiciamus, quorum duplex conditio est: nam vel ex testamento, vel ab intestato ad vos pertinent."

2) Vergl. Fragm. 39. D. 29. 2.
„Quamdiu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur."
const. 8. Cap. 6 59.

3) Fragm. 7. D. 50. 17.
„Jus nostrum non patitur eundem in paganis et testato et intestato decessisse; earumque rerum naturaliter inter se pugna est,"
Fragm. 41. §. 8. D. 28. 6.
Fragm. 1. §. 4.
Fragm. 34. D. 28. 3.
Const. unic. §. 5. C. 6. 51. §. 9. 3. 2. 14.

88) Die Bonorum Possessio.

Mel. In meiner Kneip' iſt alles leer ꝛc.
oder:
Was fang ich armer Teufel an ꝛc.

Jedwede der Erbfolgen ruht
  Zuerſt auf Civilrechten,
Und wär' nach dieſen ſie nicht gut,
  Und wollt' man ſie anfechten
Auf's Recht, das nur der einz'ge Mann,
Der Praetor iſt, Dir geben kann.

Die, welche auf's Civilrecht ruht
  Nennt man Hereditatem, —
Die erſt durch Prätors Spruch ward gut:
  Bonorum Possessionem —
Bonorum Possessorem nennt,
Dem ſie der Prätor zuerkennt.

Die letztre in zwei Theile fällt,
  Zuerſt in edictalis,
Die wirklich's Erberecht erhält —
  Und in die decretalis,
Durch die ich intermiſtiſch hab',
Was mir des Prätors Machtwort gab.

Die edictalis theilen wir
  Jetzt wieder in zwei Theile —
Verſagte das Civilrecht Dir
  Das Erbrecht, o dann weile
Nicht lange, ſondern geh nur hin
Zum Prätor, und Du haſt Gewinn. —

Digitized by Google

Die necessariam er giebt,
Wenn ſolches war geſcheh'n,
Durch utilis er das wegſchiebt, [1])
Was in dem Weg' ſollt' ſteh'n,
Sich die Hereditas zu hol'n,
Eh' noch 's Civilrecht ſie geſtohl'n.

---

89) Einzelne Arten der Possessio Bonorum edictalis und der decretalis.

Mel. Was glänzt dort vom Walde im Sonnenſchein ꝛc.

Wenn wirkliches Erbrecht der Prätor anweiſt,
Wo kein Teſtament war vorhanden,
Bonorum intestati [2]) Possessio dann heißt,
Wie ſich's aus dem Corpus Iuris erweiſt —
Was durch den Prätor entſtanden,
Doch wenn ein Teſtament exiſtirt,
Dann dieſes Recht noch and're Namen führt.

Hat der Prätor vernichtet ein Teſtament,
Das nach dem Civilrecht mußt' gelten,
Und einen Andern als Erben ernennt,
Man unter den Namen dies Recht dann kennt,
Den ich Euch im Chor will jetzt melden:

---

1) Vergl. princ. §. 1. I. de bonorum possessione III. 10; Ulpiani Fragm. tit. 28. §. 12.
Fragm. 1. 2. D. 37. 1.

2) Vergl. Ulpiani Fragm. tit. 28. §. 1.
„Bouorum possessio datur aut contra tabulas testamenti, aut adversus tabulas, aut intestati."
Fragm. 6. §. 1. D. 37. 1.

Digitized by Google

Possessio contra Tabulas — [1])
Auch Nuncupationem ſtatt Tabulas.

Hält aber der Prätor durch ſeine Gewalt
Ein Teſtament, das nicht richtig
Nach civilrechtlichem Stand und Gehalt,
So heißet das Recht ſolch' Erbens alsbald,
Zu wiſſen dieſes iſt wichtig,
Possessio juxta Tabulas,
Auch Nuncupationem ſtatt Tabulas. [2])

Von Possessio decretalis jedoch
Giebt's folgende einzelne Arten:
Erſt die, die aus dem Edicte einſt kroch,
Durch das Herr Carbo manch Gauner betrog, [3])
Der rauben wollte dem zarten
Kinde ſeines Vaters Erbſchaft,
Weil er that leugnen ſeine Kindſchaft.

Nach dieſem Edicte verlangt nun das Kind,
Daß aller Proceß werd' verſchoben,
Bis ſeine Unmündigkeit gänzlich verſchwind't,
Und ſo lang' die Sachen zu geben ihm ſind,
Die auf ihm ſein Vater gehoben,
Wenn auch, wenn man den Proceß begönn',
Alles am Ende Jener gewönn'.

---

1) Vergl. Ulpiani Fragm. tit. 28. §. 1.
Fragm. 6. §. 1. D. 37. 1.
2) Vergl. Ulp. Fragm. tit. 28. §. 1.
Fragm. 6. §. 1. D. 37. 1.
3) Vergl. D. 37. 10.

Digitized by Google

Die zweite von dieſer Possessio iſt
Quae ventris uomine gegeben, [1])
Der Prätor dieſelbe der Eh'frau verlieh,
Wenn ſchwanger ſie war durch des Ehemanns Müh,
Als dieſer geſchieden vom Leben,
Sie ſichert, bis ſie geboren das Kind,
Ihr die Sachen, die in der Erbſchaft ſind.

Und drittens giebt intermiſt'ſchen Beſitz
Der Prätor dem Furiosus,
Hierauf jedweder Vater ſich ſtütz',
Deß Sohn verloren Verſtand und Witz,
War der auch nie gloriosus. —
Es dauert ſolch intermiſt'ſcher Beſitz,
Bis ihm geworden wieder ſein Witz.

Wenn aber, eh' dieſes Glück eintrat,
Daß ſolcher ſich konnte erklären,
Ob er, — da anzunehmen man bat,
Indem man's ihm deferiren that —
Auch dächte die Bitt' zu gewähren,
Der Furiosus als ſolcher noch ſtirbt,
Dann nimmer ſein Erbe 's Erbrecht erwirbt. [2])

---

1) Vergl. D. 37. 9.
2) Vergl. const. 7. cap. 5. 70.
const. 8. pr. §. 1. cap. 6. 61.

B. Von der Inteſtaterbfolge.

90) Das Eintreten und die Succeſſionsordnung bei der Inteſtaterbfolge.

Mel. Was ſchmettern die Trompeten ꝛc. (— das Lied von dem Blücher.)

Wenn der, der geſtorben, kein Teſtament gemacht,
Und wenn das gemachte 's Geſetz hat verlacht,
Und dieſem Verlachen der Prätor nicht gewehrt —
Gilt Inteſtaterbfolge wie's Jus mir gelehrt.
Juchheiraſaſa die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah!

Was jenes Verlachen nun angeht, ſo bedenkt,
Ob es mit dem Machen des Teſtaments anfängt,
Oder, ob dieß beim Anfang war gültig gemacht —
Und ſpäter erſt ward vom Rechte verlacht. —
Juchheiraſaſa, die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah!

War's Letzt're, dann thut es zu ſcheiden noch noth,
Ob's nichtig ward nach, ob's nichtig vor dem Tod' —
War's Erſte — dann die Successio erſteht,
Sobald des Nichtgeltens Gewißheit vorgeht. [1])
Juchheiraſaſa, die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah.

---

1) Vergl. §. 6. I. 3. 4.

Ein Jeder, der erben will ohne Teſtament,
Hab' Factio passiva ohn' Unterlaß und End',
Gerechnet von da, wo der Erblaſſer ſtirbt,
Bis zu der Zeit, da er die Erbſchaft erwirbt. [1])
Juchheiraſaſa, die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah!

Ob aber der Erbe im Mutterleibe ſitzt,
Und ſorgend für das Seine ein Angſtſchweißchen ſchwitzt,
Oder, ob er ſchon lange geboren vorher war,
Gilt gleichviel, und bringet ihm nimmer Gefahr. [2])
Juchheiraſaſa ein Embryo iſt da,
Im Mutterleibe ſitzt er und rufet: hurrah!

Zugleich wird nicht Allen, die mit mir ſind verwandt,
Das, was ich verlaſſen, vom Jus zuerkannt —

---

1) Vergl. Fragm. 1. §. 4. D. 38. 17.
„Filio, qui mortis tempore matris cives romanus fuit, si ante hereditatem aditam in servitutem deducitur, legitima hereditas non desertur.“

2) Vergl. Fragm. 7. 26. D. 1. 5.
„Qui in utero est, perinde si in rebus humanis esset custoditur, quotiens de commodo ipsius partus quaeritur.“

Ferner: Fragm. 1. §. 3. D. 38. 17.
„Si matris exacto ventre, filius editus sit, magis dicendum est, tunc quoque ad legitimam hereditatem admitti.“

— — — — — — —

Nasciturus pro jam nato habetur, si de ejus commodo agitur. —

Digitized by Google

Denn klüglich hat dieſes die Reihe beſtimmt,
In der jeder Vetter ſein Theil davon nimmt.
Juchheiraſaſa die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah!

Die Ordo succedendi hat ſolche Reih' genannt
Die Sprache der Geſetze, und ich mach' Euch bekannt,
Daß ſie nicht beruhe auf einer Gradennähr'
Nein darauf, wie es mit der Gradenart ſteh' —
Juchheiraſaſa die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah!

Drum ſind in vier Claſſen die Vettern*) gebracht, [2])
Die Schaar der Descendenten, die erſte ausmacht —
Die zweite Ascendentes Germanique füll'n,
Auch Neffen und Nichten verwaiſt ſich h'neinhüll'n. —
Juchheiraſaſa die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah!

Halb'ürt'ge Geſchwiſter die dritte füllen an,
Es ſchließen ſich Kinder derſelben mit d'ran,

---

*) Vetter iſt hier in der allgemeinen Bedeutung von Verwandten genommen — man wähne nicht, daß ich geglaubt hätte, daß ſich eine gerade Linie zugleich auch auf die Seite etwas herüber hängen könnte. —

2) Vergl. Nov. 118.

Doch eher nicht, als bis vom Elterngepaar
Des Todten Geſchwiſter geſtorben auch war. —
Juchheiraſaſa die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah!

Die vierte macht aus, was ſonſt noch verwandt,
Und was man auch lachende Erben genannt, *)
Die lachen vor Freude ſich ſelbſt faſt halb todt,
Daß endlich den Vetter gefangen der Tod.
Juchheiraſaſa die Verwandten ſind da,
Die Verwandten ſind luſtig, ſie rufen hurrah! —

---

91) In wie fern erben illegitim Erzeugte und Adoptirte?

Mel. Namen nenne dich nicht ꝛc.

Ohne ein Teſtament
Beerben die Incestuosi
Keinen vom Elternpaar — 1)

---

*) Man hat vier lateiniſche Verſe, die die Eintheilung der Verwandten in jene vier Klaſſen uns anzeigen:
Descendens omnis succedit in ordine primo,
Ascendens proprior, germanus, filius ejus.
Tunc latere ex uno frater quoque, filius ejus.
Denique proximior reliquorum quisque superstes.

1) Vergl. const. 6. cap. 5. 5.
Nov. 74. cap. 6.
Nov. 89. cap. 15.

Digitized by Google

Aber die Adulterini
Die Mutter und die ihr verwandt,
So wie dann dieſe auch ſie. [1])

Alſo erben auch die,
Die Vulgoquaesiti man nennt,
Spurii thuen es auch.

Doch die Naturales
Beerben außer der Mutter
Ihren Erzeuger *manchmal*.

Sterben mußte jedoch
Er ohne ehliche Kinder,
So wie auch ohne Gemahl.

Dann ererben ſie nur
Den ſechſten Theil des Vermögens,
Den ihre Mutter mittheilt. [2])

Wurde legitimirt
Der Sprößling außer der Ehe,
Erbt er wie ehlich erzeugt. [3])

---

1) Vergl. §. 4. I. 3. 5.
§. 3. I. 3. 4.
const. 5. cap. 6. 57.

2) Vergl. Nov. 18. cap. 5.
Nov. 89. cap. 12. §. 4. 6.

3) Vergl. const. 10. cap. 5. 27.
Nov. 89. cap. 8. 5. 9. §. 1.
Nov. 74. cap. 2.

Digitized by Google

Putativer Ehe
Producte erben des Vaters,
Erben der Mutter Nachlaß.

Aber es iſt nur der
Von beiden Eltern erbfähig,
Der bona Fide ſtets war, [1])

Menſchen, die arrogirt,
Beerben den Adoptivvater,
Deſſen Agnaten dazu,

Die beerben auch ſie, [2])
Aber die Eh'frau des Vaters
Erbt und beerben ſie nicht. [3])

Alſo erben auch die,
Die Ascendens adoptirte,
Und er beerbt ſie auch ſo. [4])

---

1) Vergl. const. 4. cap. 5. 5.
„Qui contra legum praecepta — nuptias forte contraxerit: nihil ex eodem matrimonio — consequitur: — exceptis tam feminis, quam viris, qui aut errore acerrimo, non affectato, insimulatove, neque ex vili causa decepti sunt, aut aetatis lubrico lapsi. — Quos tamen ita demum legis nostrae laqueis eximi placuit, si aut errore comperto, aut ubi ad legitimos pervenerint annos conjunctionem hujusmodi sine ulla procrastinatione diremerint."
Fragm. 57. §. 1. D. 23. 2.

2) Vergl. §. 2. I. 1. 11.
const. 10. princ. §. 5. cap. 8. 48.
§. 2. 14. Inst. 3. 1.

3) Vergl. Fragm. 23. D. 1. 7.

4) Vergl. l. l. sub 2. 3.

Digitized by Google

Menſchen, die adoptirt
Von einer Frau, die beerben
Nur dieſe Gute allein. [1])

Immer werdet Ihr noch
Von Eu'ren leiblichen Eltern
Erben alsdann, wie auch die. *)

Aber nöthig es iſt,
Daß ſtets das Band Euch gehalten,
Das ſich gewunden ſo hat [2])

---

92) Beſondere Regeln der Succeſſions-ordnung.

Mel. In des Waldes düſtern Gründen ꝛc.

Was die Ordo succedendi
Der vier Claſſen unter ſich
Nun betrifft, ſo mögen dieſe
Regeln gelten ſtets für Dich.

Stets wird jede ſpät're Claſſe
Von der früheren beſiegt,
Und den Vorzug in der Einzeln'n
Nach der Gradennäh' man wiegt.

---

*) Die Blutsverwandſchaft dauert ja troz der, durch Adoption entſtandnen fort — nie wird Wahrheit durch Dichtung derogirt — nie das Natürliche durch das Bürgerliche. — Man kann auch Nov. 118 nachleſen, —

1) Vergl. const. 5. cap. 8. 48.
2) Vergl. §. 11. I. 3. 1.

Aber von der letzt'ren Regel
Dieſe Fälle man ausnahm:
Wenn ſich Deſcendenten finden,
Jeder von verſchied'nem Stamm. [1])

So gelangen die Germani
Zur Erbfolge allzumahl
Mit den Aſcendenten alle, —
So auch ihre Kinder Zahl.

Gleich gilt es ob Ihr in Graden,
Sie verſchieden ſtehen ſaht,
Aber Aſcendenten folgen
Unter ſich ſtets nach dem Grad.

Concurriret mit Geſchwiſtern
Ein verwaiſt Geſchwiſterkind,
Schließen nie aus jene dieſes,
Wenn auch näher jene ſind. [2])

---

1) Vergl. Nov. 118. cap. 1.
„In hoc enim ordine gradum quaeri nolumus: sed cum filiis et filiabus ex praemortuo filio aut filia nepotes vocari sancimus.

2) Vergl. Nov. 118. cap. 3.
„Si autem defuncti fratres fuerint et alterius fratris aut sororis praemortuorum filii, vocabuntur ad hereditatem isti cum de patre et matre masculis et feminis: et quanticunque fuerint, tantum ex hereditate percipiunt portionem, quantam eorum parens futurus esset accipere, si superstes esset. (So vergleiche man auch noch mit dieſer Stelle die Novellen 127 im Anfang.)

Stets tritt dieſes in die Stelle
Des verſtorb'nen Parens ein,
Und wie viel dem worden wäre,
So viel wird auch dieſem ſeyn.

Ius Repraesentationis *)
Dieſes Recht lateiniſch heißt,
Dieſes Indieſtelletreten,
Das dem zuſteht, ſo verwaiſt.

Ferner findet ſtatt Successio
Graduum et Ordinum,
Iſt gegründet auf's prätor'ſche
Successorium Edictum. 1)

Drum, wenn aus dem erſten Grade
Alle Erb'n geſchwunden ſind,
Aber in derſelben Claſſe
Man noch and're Leute find't,

---

*) Sowohl im Erbrecht, als im Völkerrecht ſpielt das Repräſentationsrecht eine große Rolle — und iſt der Grund im Völkerrecht, daß denjenigen, die als geborne Volksrepräſentanten vom lieben Gott und Herrn von Haller (der uns das alte Teſtament ſo ſchön reſtaurirt hat, daß dieſe mit Ritterrüſtungen und Mönchskutten ſo erhaben dekorirte Halle noch einige Zeit zur Augenfreude aller braven Feudalſtiefelſchuſter zuſammenhalten wird) den Völkern auf den Hals geſchickt worden ſind, die Völker zu fallen ex testamento und ab intestato — wie es nun kommt und geht. —

1) Vergl. §. 7. I. 3. 2.
§. 4. 4. 5. 3. 9. (10.)
Ulpiani Fragm. tit. 28. §. 11.

So wird den'n die Erbſchaft eigen,
Wären aber keine da,
Dann man in der nächſten Claſſe
Jedesmal den Erben ſah.

---

93) Art und Weiſe der Vertheilung.

Mel. In des Waldes düſtern Gründen ꝛc. *)

Beſtimmt befehlen die Geſetze,
Wie eine Erbſchaft werd' vertheilt,
Wenn eine Vetterſchaar die Netze
Darnach zu werfen ſich beeilt;

Sie wird vertheilt auf dreilei Arten,
Die erſte heißt in Capita,
Dann theilt man ſie in ſo viel Parten,
Als überhaupt ſind Vettern da. [1])

In Stirpes nennt man nun die zweite,
Wo ſo viel Theile ſind gemacht,
Als die mit mir verwandten Leute
In einzel'ne Stämme ſind gebracht. [2])

---

*) Man kann auch dieſes Lied nach der Melodie: „Was iſt der Menſch, halb Thier, halb Engel ꝛc. von ſich geben.

1) Vergl. Nov. 118. cap. 3. in fiuib.
„Secundum personarum numerum inter eos hereditas dividatur, quod in capita nostrae leges appellant."

2) Vergl. Nov. 118. cap. 2.
„Tantam de hereditate morientis accipiunt partem quanticunque sint, quantam eorum parens, si viveret,

Dann wird nur Ein Theil dem Hauptſtamme,
Den er vertheilt — ſich zankend d'rum, —
Bald nach den Zinken in dem Kamme,
Bald nach den Stämmen wiederum.

In Lineas die dritte heißet,
Hier in zwei Theile das zerfällt,
Worauf die Erben 's Erbrecht weiſet. [1]) —
Der eine Theil wird den'n beſtellt,

Die väterliche Ascendenten,
Der and're, die's der Mutter ſind,
Und ſolche Theilung wird dann enden,
Wenn jeder Kopf ſein Theilchen find't.

War einer mit dem Herrn Erblaſſer
Auf mehr als eine Art verwandt,
Wird troß der Neider und der Haſſer,
Ihm dann mehr Theile zuerkannt.

---

habuisset, quam successionem in stirpes vocavit antiquitas. (Man ſehe auch das 3te Kapitel derſelben Novelle nach und vergleiche es mit dieſer Stelle.)

1) Vergl. Nov. 118. cap. 2.
„Ex aequo inter eos (ascendentes paternos et maternos) hereditas dividatur: ut medietatem quidem accipiant omnes a patre ascendentes, quanticunque fuerint; medietatem vero reliquam a matre ascendentes, quantoscunque eos inveniri contigerit.“

Doch muß von Anfang nicht nach Köpfen
Die Theilung vorgenommen ſeyn,
Denn dann wird Jeder, auch mit Zöpfen,
Ein einzig Mal gerechnet ein. [1])

---

94) Wie wird in der erſten und zweiten Claſſe der Verwandten ſuccedirt und getheilt?

Mel. Der Ritter muß zum blut'gen Kampf hinaus ꝛc.

Bin ich geſtorben ohne Teſtament,
Wird den'n nur, die gerade von mir ſtammten,
Mit Recht zuerſt die Erbſchaft zuerkannt, [2])
Wenn hoch in Zorn die Vettern auch aufflammten,
Und wenn im erſten Grade nur
Zu seh'n die Descendenten wären,
Alsdann man ſtets zu theil'n verfuhr
Nach Köpfen unter bittern Zähren. [3])

Doch hatt' ich weder Kind noch Kindeskind,
So kömmt heran die Schaar der Aſcendenten,
Die hier nicht in Verlegenheiten ſind,
Wenn ſich verſchied'ne Linien auch fänden

---

1) Vergleiche die Noten unter 1. 2. 3. der vorgehenden Pagina.
2) Vergl. Nov. 118. cap. 1.
3) Vergl. Nov. 118. cap. 1. §. 6. 16. Inst. 3. 1.

Ein jeder näh're Aſcendent
Schließt aus den fern'ren ſeiner Linie,
So wie auch den, der ſich vorfänd
Als fern'rer einer andern Linie.

Wer ferner noch mit dieſen ſuccedirt,
Hat ſchon ein Lied mit hohen Klang geklungen,
Doch wie zu theilen ſich es hier gebührt,
Sey jetzo klar, wenn auch nicht ſchön geſungen,
O töne laut mein Saitenſpiel,
O töne laut für alle Zeiten,
Das Corpus Juris ſey dein Stiel,
Die Paragraphen deine Saiten. *)

Wenn nur von einer Seite Aſcendenz
Vorhanden wär', dann theilen wir nach Köpfen,
Tritt ein der beiden Seiten Concurrenz,
Nach Linien erſt, und dieſe dann nach Köpfen;
Sind aber nur Geſchwiſter da,
Wie auch, wenn nur Geſchwiſter-
ſproſſen,
Alsdann man dieſe theilen ſah
Die Köpfe zählend unverdroſſen.

---

*) Dieſe Winſel, wie die thüring'ſchen Bauern die Zyther nennen, müßte ſich ganz drollig vorkommen, wenn ſie dem Zeitgeiſte ſecundiren ſollte, wann er in fröhlicher Laune ſein Leibſtückchen ſich ſpielt, mit der lodernden Fackel die Saiten mächtig ſtreichend, die auf einem Conſtitutionsbuch geſpannt ſind. — Ich glaube vor lauter Verlegenheit würde ſie keine Note treffen.

Nach Stämmen wird die Erbſchaft dann getrennt,
Sind Kinder der Geſchwiſter, die entſchliefen,
Mit Tanten und mit Onkels z'ſamm'n gerennt;
Und wenn zuſammen ſolche Kinder liefen
Mit Aſcendenten, ſo wird dann,
Was ſie angeht, getheilt nach Köpfen,
Doch was ihm aus der Erbſchaft rann,
Wird Aſcendent nach Stämmen ſchöpfen.

Und concurrir'n Aſcendenten mit
Den Brüdern, Schweſtern deß, den ſie beerben,
Alsdann wird Jeder, wenn der Fall eintritt,
In Capita die Erbſchaft mit erwerben;
Und komm'n dazu noch obendrein
Verwaiſte Nichten oder Neffen,
Wird ſtets ein Stammtheil dieſen ſeyn,
Und jene nur ein Kopftheil treffen. [1])

---

1) Vergl. Nov. 118. cap. 2. 3.
Nov. 127. pr. cap. 17.

95) Wie wird in der dritten und vierten Claſſe der Verwandtſchaft ſuccedirt und getheilt?

Mel. Vom hoh'n Olymp herab ward uns die Freude ꝛc.
NB. Die 4te Claſſe, die entfernten Seitenverwandte ſitzen an der Bahre des Erblaſſers, trinken und ſingen.

Einer.

Herr Jx iſt ohne Teſtament verſchieden,
Vom güt'gen Tod gefordert ab,
Drum lachen wir und wünſchen Ruh und Frieden
In un'ſres Vetters kühles Grab.

Chor.

Fröhlich hinſchalle der Jubelgeſang
Lachender Erben bei Bahre und Trank.

Einer.

Die 4te Claſſe der Verwandten lebe,
In der zu ſeyn das Glück ich hab',
Ein jeder Vetter hoch ſein Glas jetzt hebe,
Und ſtoße an auf Jxens Grab.

Chor.

Fröhlich hinſchalle der Jubelgeſang
Lachender Erben bei Bahre und Trank.

Digitized by Google

Einer.

Steh'n Mehrere darin in Einem Grade,
Erbt jeder gleich viel Mann für Mann,
Wie man das in der heil'gen Bundeslade,
Dem Corpus Juris finden kann.

Chor.

Fröhlich erſchalle der Jubelgeſang
Lachender Erben bei Bahre und Trank.

Einer.

Wie gut war es, daß ſeine Descendenten
Aus unſ'rer Reih' geſchwunden ſind,
So wie auch alle ſeine Ascendenten,
Geſchwiſter und Geſchwiſterkind.

Chor.

Fröhlich erſchalle der Jubelgeſang
Lachender Erben bei Bahre und Trank.

Einer.

Die 3te Claſſe füllten Halbgeſchwiſter
Und die verwaiſte Sprößlingſchaft,
Jetzt ſind geſtrichen ſie aus dem Regiſter,
Und nur die 4te hat jetzt Kraft.

Chor.

Fröhlich hinſchalle der Jubelgeſang
Lachender Erben bei Bahre und Trank.

Digitized by Google

Einer.

Dieſelben Regeln hätten ſonſt gegolten,
Was des Vertheilens Art angeht,
Nach den 's die leiblichen Geſchwiſter ſollten,
Weil ſo es ja im Buche ſteht. [1])

Chor.

Fröhlich erſchalle der Jubelgeſang
Lachender Erben bei Bahre und Trank.

---

96) Erbfolge der Ehegatten.

Mel. Mich fliehen alle Freuden, ich ſterb' vor Ungeduld ꝛc.

A. Klagen des einen Ehegatten, Mannes oder Frau.

So biſt Du hingeſchieden,
Du, der (die) mit mir getheilt
Die Leiden und den Frieden,
Als er (ſie) noch hier geweilt;
Ach wär' doch kein Verwandter da,
Dann würd' ich — ich war Dir ſo nah' —
Als Erbe hingeſetzt, [2])
Dein Sterben, ach Dein Sterben,
Was hilft es mir denn jetzt? —

---

1) Vergl. Nov. 118. cap. 3.
2) Vergl. §. 4. Inst. de bonorum possessione.
„Aliam vero bonorum possessionem, quae unde vir et uxor appellatur in suo vigore servavimus.
Constitutio 1. Codicis 6. 18.

Klagen einer armen Wittwe. *)

Du warſt ſo reich, mein Fritze,
Und haſt mir nichts vermacht? —
Denn das iſt nicht viel nütze,
Was mir 's Geſetz gebracht;
Wenn's höchſtens 3 Verwandte wär'n,
Wollt' gern ich mich mit theil'n im Bär'n, **)
Ich hätt' den vierten Theil, [1])
Dann hätte, ach dann hätte,
Dein Tod gebracht mir Heil.

So aber ſind es Viere,
Und das Geſetz ausſpricht,
Daß dann mir nur gebühre
Ein Kopftheil und mehr nicht. [2])
Zwar, da ich concurrir' mit Franz,
Behalt' ich dieſen Kopftheil ganz,
Da dieſer nicht durch mich
Geboren, denn gezeugt er iſt
Er einzig nur durch Dich.

---

*) Klagen eines armen Wittwers giebt es jetzt nicht im Corpus Juris, denn es ſteht geſchrieben in der 117ten Novelle 5ten Kapitel:

„Virum enim in talibus casibus quartam secundum priorem nostram legem (Nov. 55. cap. 6.) ex substantia mulieris accipere, modis omnibus prohibemus.“

**) Sich theilen im Bären heißt hier ſich in die Erbſchaft theilen.

1) Vergl. Nov. 53. cap. 6. princ.

2) Vergl. Nov. 53. cap. 6. pr.

Wenn ich mit Dir erzeugte
Ein Kindchen ſchön und fein,
Dann das Geſetz mir reichte
Den Nießbrauch nur allein,
Und dafür nimm mein'n Dank jetzt hin,
Daß ich von Dir nicht Mutter bin,
Es hätte mich chenirt,
Sobald vielleicht ein And'rer mich
In neue Ehe führt. —

---

97) Erbfolge des Verpflegers eines Wahnſinnigen, gewiſſer Corporationen, und des Fiscus.

Mel. Was gleicht wohl auf Erden dem Jägervergnügen ꝛc.
(Jägerchor aus der Oper: der Freiſchütz.)

Wenn mich hat umfangen des Wahnſinnes Schrecken,
Und mein Herr Curator vergeblich gefleht,
Mir Mitleid bei meinen Verwandten zu wecken,
Daß ſie mich verpflegten, ſo wie es nur geht,
Dann wird der mein Erbe, der mich hat gehalten
In Liebe und Sorgfalt und ſchließet ſie aus [1])
Vom Recht mir zu folgen, — ſo ſtraf ich die kalten,
Die garſt'gen Gemüther, geh' ich einſt hinaus.
Jetzo trallera ꝛc.

---

1) Vergl. Nov. 115. cap. 3. §. 12.
„— — — extraneum — — ad ejus (furiosi) successionem pervenire decernimus. — —“

So geht es auch denen, die, eh' ich getroffen
Vom Wahnſinn, zu Erben ich hatte geſetzt,
Und mich dann verließen, nichts können ſie hoffen,
Wie ſehr auch ein Jeder den Schnabel zuwetzt,
Denn der wird mein Erbe, der mich hat gehalten
In Liebe und Sorgfalt und ſchließet ſie aus [1])
Vom Rechte mir zu folgen, ſo ſtraf ich die kalten,
Die garſt'gen Gemüther, geh' ich einſt hinaus.
Jehho trallera ꝛc.

Doch wenn bis zum Tode mein Geiſt konnte faſſen,
Und weder ein Erbe durch ein Teſtament,
Noch ohne ein ſolches ſich finden hat laſſen,
Dann würd' mich beerben, wenn ich mich befänd'
In Corporationen, die, wo ich geweſen,
Und war ich ein Pfaffe, die Kirche alsdann, [2])
Das Regiment Krieger, bei dem ich verleſen
Vom Feldwebel wurde, war ich Kriegesmann. [3])
Jeho trallera ꝛc.

Noch wird mich beerben nach neuerem Rechte
Das Haus, das mich milde als Armen verpflegt,
In dem ich als Kranker durchwachte die Nächte,
Und das mich als Todten in Ruhe gelegt,
Und ferner die Stiftung, auf die ich mich bilde
Für's Leben der Menſchen in freier Wiſſenſchaft,—

1) Vergl. Nov. 115. cap. 3. §. 12.
2) Vergl. const. 20. cap. 1. 3.
3) Vergl. const. 2. cap. 6. 26.

Digitized by Google

Denn bin ich geſtorben in ſolch' einer Gilde,
Und hatt' keinen Vetter, erbt dieſe die Erbſchaft.*)
Jetzho trallera ꝛc.

Wenn aber von allen Genannten kein Erbe
Sich ſeh'n läßt, dann folget der Fiscus mir nach, [1])
Doch muß in vier Jahren, von da, wo ich ſterbe,
Derſelbe antreten, was erblos dalag,
Denn ſonſt iſt's verloren, und der wird's *behalten*,
Der eben daſſelbe einſtweilen beſaß, [2])
Er kann d'rüber ſchalten und kann d'rüber walten,
Den Anſpruch des Fiscus Verjährung auffraß.
Jetzho trallera ꝛc.

---

*) Hier habe ich, wie Jeder beim Scandiren es merken wird, die Schnelligkeit des Erbfaſſers ausdrücken wollen.

1) Vergl. const. unic. cap. 10. 14.

2) Vergl. const. 1. 4. cap. 10. 10.
Fragm. 10. princ. §. 1. Dig. 44. 3.
Fragm. 11. Dig. 40. 11.
Fragm. 114. §. 2. Dig. 30. 7.
Fragm. 8. §. 1. Dig. 29. 7.
Const. 29. cap. 6. 12.

Digitized by Google

C. Teſtamentariſche Erbfolge.

98) Von der Fähigkeit ein Teſtament zu errichten.

Mel. Kleine Blumen, kleine Blätter ꝛc.

Die Testamenti Factio [3]) habe
    Ein Jeder, der teſtiren will,
Denn ſonſt iſt nichtig ſeine Gabe
    Mein Six, trotz einem Pappenſtiel;

Doch jene Factio iſt gegründet,
    Theils auf Geſetzen der Natur,
Doch man bisweilen ſie auch findet,
    Auf des civilis Juris Spur.

So von Natur unfähig wären
    Gewiß erſt die, die gänzlich nicht
Den freien Willen könn'n erklären,
    Zum wen'gſten nicht mit Zuverſicht;

So muß denn der, der weder ſchreiben,
    Noch Wort und Zunge führen kann, [1])
Das Erbenſetzen laſſen bleiben,
    Und ſollt' ſich ärgern todt der Mann.

---

1) Vergl. §. 4. Inst. 2. 19.
Fragm. 4.
Fragm. 16. princ. Dig. 28. 1.

1) Vergl. const. 29. cap. 6. 23.
Fragm. 21. princ. Dig. 32.

Jedoch, wer taubſtumm kann erreichen
Erlaubniß, — doch nur vom Regent, —
Daß er nur bloß durch äuß're Zeichen
Errathen laſſ' ſein Teſtament. [1])

Doch nimmer, nimmer könn'n teſtiren,
Bei den'n verrückt iſt der Verſtand, [2])
Welch Recht die Leute auch verlieren,
Die man für Prodigis erkannt. [3])

Die Herren Römer ferner ſchloſſen
Streng als unfähig alle aus,
Die nicht von ihrem Volk Genoſſen, [4])
Und die noch war'n im Elternhaus;

Hier ſind die Kinder zu verſtehen,
Die noch ſind in des Vaters Hand;
Hier konnt' es nicht einmal geſchehen,
Wenn's auch der Vater ſelbſt zuſtand. [5])

---

1) Vergl. const. 10. cap. 6. 22. §. 3. Inst. 2. 12.
Fragm. 6. §. 1.
Fragm. 7. Dig. 28. 1.

2) Vergl. §. 1. Inst. 2. 12. const. 9. cap. 6. 22.

3) Vergl. l. 7. ibid.
Fragm. 18. princ. Dig. 28. 1.

4) Vergl. Fragm. 8. Dig. 28. 1.

5) Vergl. Fragm. 6. princ.
Fragm. 19. Dig. 28. 1.

Digitized by Google

Nur die ſich ſelbſt verdienten Sachen,
Die Militare *) man genennt,
Kön'n ungehindert ſie vermachen
In einem gült'gen Teſtament. [1])

So können ferner die Pupillen,
Wie Ihr dieß im Civilrecht ſeh't,
Niemals erklären ihren Willen,
Selbſt niemals durch Auctorität. **)

Und ſo auch die zum Tod' Verdammten, [2])
Und der in einer Blutſchand' lebt,
Wenn er die Kinder, die d'raus ſtammten,
Zu ſeinen Erben keck erhebt. [3])

---

*) Siehe das Lied vom Peculium.
**) Bei der Berechnung der Teſtamentsmündigkeit gilt die Regel: „dies coeptus pro die completo habetur." Vergl. Fragm. 5. Dig. 28. 1. „A qua aetate testamentum vel masculi, vel foeminae facere possunt, videamus? Verius est in masculis quidem quartum decimum annum est, in feminis vero duodecimum completum. Utrum autem excessisse debeat quis quartum decimum annum, ut testamentum facere possit: an sufficit complesse? Propone aliquem Kalendis Januariis natum testamentum ipso natali suo fecisse quartodecimo anno: an valeat testamentum? Dico valere Plus arbitror, etiam si pridie Kalendarum fecerit post sextam horam noctis valere testamentum jam enim complesse videtur annum quartum decimum, ut Marciano videtur.

1) Vergl. princ. Inst. 2. 12.
2) Vergl. Fragm. 8. §. 4.
Fragm. 15. §. 2. Dig. 28. 1.
Nov. 22. cap. 8.
Nov. 134. cap. 13.
3) Vergl. const. 6. cap. 5. 5.
Nov. 12. cap. 1. 2.

Die Leute, die Verrath begingen
    Am König, Volk und Vaterland, [1])
Und ſo auch die, die Unglück bringen
    Durch ihre freche Wucherhand. [2])

Und wer an einem guten Namen
    Feig einen Meuchelmord beging,
So daß vielleicht am Fenſterrahmen
    Er höhnende Pasquille hing. [3])

Und wer vom Chriſtus iſt gefallen, [4])
    Und wer die Dogmen ſtreng nicht glaubt,
Dann das Civilrecht ſolchen Allen
    Die Testamenti Factio raubt.

---

1) Vergl. const. 5. §. 1. cap. 9. 8.
2) Vergl, cap. 3. X. 5. 28. — cap. 2. de usuris in 6to.
3) Vergl. Fragm. 18. §. 1. Dig. 28. 1.
   Fragm. 21. princ. Dig. 22. 5.
   Fragm. 5. §. 9. 10. Dig. 47. 10.
4) Vergl. const. 1. Cod. 1. 7.
   const. 4. §. 5. Cod. 1. 5.

99) Von der Form der Teſtamente.

Mel. Geſtern, Brüder, könnt' ihr's glauben ꝛc.
oder:
die ſogenannte neue Mode: Bomben, Kugeln und Granaten ꝛc.

Was die Form der Teſtamente
Angeht, ſo ſind bei der Lende
Juſtinians *) derſelben zwei:
's Näh're jetzt erzählet ſey.
(Auf die neue Mode).

Oeffentliche Teſtamente —
Sie ſetzt nieder vor dem Ende
Des Teſtators das Gericht, —
Und auch ſolche, wo dieß nicht.
(Auf die neue Mode)

Erſt're könn'n errichtet werden,
Wie mir die Geſetze lehrten,
Daß ich's dem Regenten ſag',
Oder ſchriftlich zu ihm trag'.
(Auf die neue Mode)

Dieß heißt: Principi oblatum
Auribusve intimatum,

*) Deren muskulöſen Zeugungskräften jetzt noch von allen römiſchen Rechtsgelehrten Hymnen geſungen werden, da aus denſelben noch heutiges Tags ſo manches Tröpfchen Heil ihnen zufließt. — Nicht wahr, Herr Notar?

Digitized by Google

Keine Form thut hierbei Noth,
Denn der Fürſt gilt ja als Gott. *)
(Auf die neue Mode)

Hab' ich einem Magiſtrate
Im organiſirten Staate,
Erſteres inſinuirt,
Dieſem auch voll Recht gebührt.
(Auf die neue Mode)

Keine Formen ſind hier nöthig,
Aller Normen iſt man ledig,
Denn der Fürſt der Obrigkeit
Kraft und Glauben ja verleiht. **)
(Auf die neue Mode.)

---

*) — — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —

**) — — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —
— — — — — — — —

Digitized by Google

Aber Formen man beachte,
Bei dem Teſtament, das machte
Ein Privatmann vor ſich hin,
Auf daß nicht ſey Trug darinn.
(Auf die neue Mode.)

---

100) Allgemeine Erforderniſſe der ordentlichen Form bei Privatteſtamenten.

Mel. Wohlauf Cammeraden ꝛc.

Es iſt bei einem Privatteſtament
Im Allgemeinen ſtets nöthig,
Daß hin zu Sieben der Erblaſſer ſend', [1])
Und gewiß ſie ſind auch erbötig —
Und dieſe als Zeugen gleich kommen läßt
Von dem, was er ſetze zuletzt noch feſt.

Die ſieben Zeugen, die er nun regiert, [2])
Laßt jetzt uns bei Lichte betrachten,
Ob Jeder mit Recht den Namen auch führt,
Ob Jeder als Zeuge zu achten;
Wenn einer zum Zeugen unfähig war,
So kömmt auch das Teſtament in Gefahr.

Iſt Einer von ihnen im Geiſte verrückt,
Kann Einer nicht ſprechen noch hören,

---

1) Vergl. const. 21. cap. 6. 23.
§. 3. I. 2. 10.
2) Vergl. Fragm. 21. §. 2. Dig. 28. 1.

Digitized by Google

Und wird noch Einer vom Vormund gedrückt,
Und wenn der Staat laut that erklären,
Daß Einer ein Prodigus ſey und nichts nutz, —
Dann hat auch das Teſtament keinen Schutz.

Und ferner hab' ich Unfäh'ge erkohr'n,
Erwählte ich die, die aus Strafe
Die Teſtamentsfähigkeit verlor'n —
O, hätt' ich doch Gute und Brave!
Und Lege Intestabilis heißt
Der, dem das Geſetz ſolch' Strafe zuweiſt.

Was weiblich und was kein Römer iſt, 1)
Kann ferner nimmer hier zeugen,
Du auch nicht, der Du in Hausgewalt biſt
Deß, der ſich zum Grabe will neigen, 2)
Auch kann der Erbe nicht zeugend zuſeh'n 3)
Und nicht die Perſonen, die unter ihm ſteh'n. 3)

Gezwungen werde kein Zeuge dazu, 4)
Er muß den Teſtator auch ſehen; 5)

---

1) Vergl. §. 6. Inst. 2. 10.
Fragm. 20. §. 4. 5. 6. 7. Dig. 28. 1.
2) Vergl. §. 9. Inst. 2. 10.
3) Vergl. §. 10. Inst. ibid.
Fragm. 20. princ. Dig. 28. 1.
4) Vergl. Fragm. 20. §. 10. Dig. ibid.
5) Vergl. const. 9. Cod. 6. 23.
„Si — — — testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sunt nullo jure testamentum valet.“

Damit man nicht mache ein X für das U,
So muß es in Einem Strich gehen,
Was das Machen des Teſtaments ſelbſt angeht [1])
Auch ſorgt, daß die Zeugen zuſammen Ihr ſeht.

---

101) Beſondere Erforderniſſe der ordentlichen Form bei Privatteſtamenten und der außerordentlichen bei den eines Blinden.

Mel. Freude, ſchöner Götterfunken ꝛc.

Lieg' ich auf dem Todtenbette,
Denk' ich an das Teſtament —
Wenn den Wunſch ich nun noch hätte,
Daß geſchrieben es mein Erbe fänd',
Und ich könnt's nicht ſelber ſchreiben,
Wär vielleicht ja ſchon zu matt,
Wird's ein And'rer für mich treiben,
Den ich höflich darum bat.
Wenn ich's nun nicht ſelbſt geſchrieben,
Heißt es dann allographum,
'ſ Gegentheil holographum,
Dieſe Namen ſind geblieben.

---

1) Vergl, Fragm. 21. §. 3. Dig. 28. 1.
„Uno contextu actus testari oportet: est autem uno contextu, nullum actum alienum testamentum intermiscere, quod si aliquid pertinens ad testamentum faciat, testamentum non vitiatur."
§. 3. Inst. 2. 10.
Fragm. 20. §. 8. Dig. 28. 1.
const. 21. princ. §. 2.
const. 28. princ. Cod. 6. 25.

Digitized by Google

Daß ich's erſt're unterſchreibe,
  Heiſcht die Form ob Trug und Liſt,
Doch bin ich ſo krank am Leibe,
  Daß mir dieß nicht möglich iſt,
Zieh' ich zu den ſieben Zeugen
  Noch den achten, der's dann muß,
Ihm wird man den Namen reichen:
  „Ein subscriptor octavus." [1])
O, verzeiht mir den Proſoden,
  Ich war gar zu ſehr in Noth —
  Und gewiß, ich bin ſchon roth,
Schäm' mich vor Horatii Oden.

Dann werd' ich's den Zeugen geben —
  Und ein Jeder unterſchreibt,
So ein Pitſchaft gleich daneben
  In den Lack auch Jeder treibt, [2])
Will ich das geheim nun halten,
  Was das Teſtament enthält,
Werd' ich es zuſammen falten —
  Und die Neugier iſt geprellt,
Doch muß ich dann laut erklären,
  Daß, was in dem Umſchlag ſey,
  Meine Willensmeinung ſey,
Und dann wird ſie Jeder ehren.

---

1) Vergl. const. 28. §. 1. Cod. 6. 23.
2) Vergl. §. 5. Inst. 2. 10.
  Fragm. 22. §. 2. 5. Dig. 28. 1.

Digitized by Google

Auf den Umſchlag ſich hinſchreiben
    Meine Zeugen Mann für Mann,
Kann ich ſelbſt mich nicht d'rauf ſchreiben,
    Nun, dann thut's der achte Mann,
Und es folgen dann die Siegel
    Rein in rothen Lack gedrückt,
So daß, klechſte kein Schweinigel,
    's Ganze ſchön das Aug' entzückt;
Und wenn ich nun ſelbſt erkalte,
    Dann mich nichts mehr irritirt, *)
    Denn es iſt ſolenniſirt,
Was mein Wille auch enthalte. 1)

Kömmt es aber nicht zum Schreiben,
    Nun, ſo ärg're ich mich nicht,
Laſſe dann das Schreiben bleiben,
    Bin nicht weiter d'rauf erpicht,
Denn wenn ich in einer Sprache,
    Die die Zeugen all' verſteh'n,
Meinen letzten Willen ſage,
    Wird er auch gewiß geſcheh'n, 2)

---

*) „Es irritirt mich nichts“ heißt ſonderbar genug in der Anwendungskraft fremder Wörter, die dem Halbgebildeten ſo wunderlich eigen iſt, ſo viel als: „es ſtört mich nichts“ — „es macht mich nichts irr — es irrt mich nichts.“ — (irrt= (irritare?) irritirt.)

1) Vergl. const. 21. princ. Cod. 6. 23.

2) Vergl. §. 14. Inst. 2. 10.
Fragm. 21. princ. Dig, 28. 1.
„Heredes palam ita ut exaudiri possint, nuncupandi sunt.“
Fragm. 25. Dig. ibid.
const. 21. §. 2. Cod. 6. 23.

Keine Form iſt alsdann nöthig,
Schreibt man dieſen Willen auf;
Paßten nur die Zeugen d'rauf,
Iſt man aller Formen ledig.

Bei dem Teſtament des Blinden
Sind die Formen noch vermehrt,
Denn hier iſt auch ſtets zu finden
Ein Notar, der mit verkehrt,
Der den mündlich letzten Willen
Aufſchreibt vor der Zeugen Chor,
Und um ganz die Form zu füllen,
Das Geſchrieb'ne lieſt noch vor,

Chor.

Unterſiegeln, unterſchreiben
Mit den Zeugen nach der Reih'
Thut dann nöthig, und ſtets treu
Wird dann dieß verwahret bleiben.. —
Wenn der Blinde ſeinen Willen *)
Einem Andern ſchreiben ließ,
Dann, Notar, das auch verlies!
Weiter war nichts zu erfüllen.

---

*) Hier wird das Chor in der Melodie wiederholt, nicht im Text.

Digitized by Google

102.) Beſondere Erforderniſſe der außerordentlichen Formen bei den Teſtamenten der Soldaten, Bauern, Peſtkranken und bei frommen Stiftungen.

Mel. Friſch auf, friſch auf mit raſchem Flug' ꝛc.

Den Teufel ſcheert man ſich im Feld [1])
Um allen Formenmiſt,
Des Kriegers Teſtament ſtets gelt',
Wenn's mangelhaft auch iſt.
Genug iſt's, wenn man ſicher weiß,
Daß er es ſelbſt gemacht,
Und war es mündlich — nun dann ſey's
Vor Zweien ausgeſagt.

Die Zweie brauchen nicht rogirt,
Und fähig nicht zu ſeyn [2])
Welch Privilegium der auch führt,
Bei dem der äuß're Schein
Vorhanden iſt, daß in Gefahr
Sein Lebenslicht ihm ſteht,
Obgleich er nicht in Kriegerſchaar
Als Krieger ſelbſt mitgeht.

1) Vergl. const. 17. cap. 6. 21.
„Ne quidam putarent in omni tempore licere militibus testamenta, quoquo modo voluerint, componere: sancimus his solis, qui in expeditionibus occupati sunt, memoratum indulgeri circa ultimas voluntates conficiendas beneficium."
§. 3. Inst. 2. 11.

2) Vergl. Fragm. 24.
Fragm. 40. princ. Dig. 29. 1.
§. 1. Inst. 2. 11.

Zum Beiſpiel: der Herr Auditeur,
Obgleich er nicht Soldat,
Und ſo auch der Herr Commiſſair
Gefahren dennoch hat;
Doch das gemachte Teſtament
Verliert gleich ſeine Kraft, [1])
Wenn die Gefahren ſind zu End',
Die es hervorgeſchafft.

Bei einem Bauer auf dem Land'
Gilt doch ein Teſtament,
War'n nur fünf Zeugen bei der Hand,
Und mehre man nicht fand,
Wenn Einer hier nicht ſchreiben kann,
Ein And'rer 's für ihn thut,
Und kann's auch nicht ein einz'ger Mann,
Iſt's eben auch ſo gut. [2])

Iſt obend'rauf die Peſtilenz,
Hat's nimmer Noth gethan
Zur Gültigkeit des Teſtament's,
Daß ſich die Zeugen ſah'n
In pleno [3]) Alle vor dem Bett',
In dem ich niederlag,
Und wenn noch nicht die Peſt ich hätt',
In dem ich ſonſt ſiech lag.

---

1) Vergl. Fragm. 44. §. 1. Dig. 29. 1. Fragm. unic. Dig. 37. 13.
2) Vergl. const. 31. cap. 6. 23.
3) Vergl. const. 8. Cod. 6. 23.

Das, was zu frommen Zweck vermacht,
Iſt gültig — wie's Ius will,
Sey es im Teſtament geſagt,
Sey es im Codizill,
Wenn nur zwei Zeugen es geſeh'n, [1])
War's mündlich, es gehört,
Dann wird es ewig, ewig ſteh'n,
Von Teufeln nur geſtört.

---

02) Testamenta inter parentes et liberos — reciproca et correspectiva.

Mel. Helft Leutchen mir vom Wagen doch ꝛc.

Setzt mich zum Erben Einer ein,
Der mir iſt Ascendent,
So wird die Form verändert ſeyn
Bei dieſem Teſtament.
Denn hierbei thut kein Zeuge noth
Und keine Unterſchrift,
Sein Descendent ja nach dem Tod
Ohn' dem die Erbſchaft trifft.

Doch ſchreib' er mit der eignen Hand
Den Nahm'n vom Descendent —
Mit Worten aus [2]) wie viel erkannt
Er ihm im Teſtament —

---

1) Vergl. cap. 11. X. 3. 26.
2) Vergl. Nov. 107. cap. 1.

Parentum inter liberos
Heißt ſolches Teſtament,
Es iſt nicht gänzlich formenlos,
Wie Jeder dieß erkennt.

Da dieſes Liedchen ſonſt zu klein,
Wollt' ich es ſchließen jetzt,
So füg' ich von den Formen ein,
Was ſie betrifft zuletzt;
Beantwort't ſey die Frag' von mir —
Mein't nicht, ich glaubt' Euch dumm —
Was nenn't correspectivum Ihr,
Und was reciprocum? —

Wenn in demſelben Aufſatz Zwei
Ihr Teſtament gemacht,
Alsdann die Form nur Einmal ſey
Von dieſen Zwei'n beacht't, [1])
Das Zeugenrufen aber muß
Von Jedem ſtets geſcheh'n —
Erſt mußte fallen dieſer Schuß,
Um's Weit're zu verſteh'n.

Wenn wechſelſeitig zwei ſich nun
Zu Erben eingeſetzt,
Kann Jeder, was er will, noch thun,
Das Recht er nicht verletzt,

---

1) Vergl. §. 2. Inst. 2. 16.
Fragm. 20. princ. Dig. 28. 6

r nimmt, weiß's auch der And're nicht,
Sein Teſtament zurück,
Von ſelbſt geht aber dadurch nicht
Das and're auch zurück.

Ward einer aber Erbe ſchon,
Bleibt ſteh'n, was ausgemacht,
Denn nimmer wird mit Spott und Hohn
Des Dritten Recht verlacht;
Und ſolche Teſtamente nennt
Jurist reciproca —
Correspectiva jetzt erkennt!
Sie ſtehen dieſen nah'.

Sobald ein Jeder ſich vorſah,
Und ſcharf beſtimmt ausſpricht:
„Mein Teſtament ſteht gültig da,
Wenn Du Dein's änderſt nicht,
So daß, wenn Du zurücke gehſt,
De Facto ich's auch kann —
Du mich von Dir zurück ja ſtöß'ſt,
Hälſt mir nicht Wort als Mann."

Digitized by Google

103) Fähigkeit, genaue Bezeichnung des eingeſetzten Erben und die Modalität der Erbeinſetzung.

Mel. Rüſtig ziehen wir zu Felde ꝛc.

Nöthig iſt's beim Teſtamente,
Daß ich d'rinnen einen nennte, *)
Der mir folge
Als directus
Heres, ſtürbe ich,
War dieß aber nicht geſchehen,
Wird als Codizill man ſehen
Meinen letzten
Wunſch und Willen, —
Nicht als Teſtament.

Fähig nur zu ſuccediren,
Sey der, den ich that anführen
Als den Erben
Meiner Sachen,
Die ich hier verließ,
Wer aus allgemeinen Gründen
Dieſe konnte niemals finden,
Wirſt Du wiſſen —
Nun erfahre
Die beſondern auch.

*) Dieſes Imperfectum hat die imperfecte Reimke[tte] zur Perfection gebracht — vielleicht kann man sa[gen], daß ſie im Imperfecten perfect ſey. —

Digitized by Google

Niemals fand ſie Imperator, [1])
Wenn befohlen ihm Testator,
Daß er führe
Fort Proceß
Gegen Unterthan,
Auch wird es zum Jus nicht paſſen,
Daß ich könnt' mehr hinterlaſſen
Meinem Gatten,
Als dem Kinde,
Dem ich's Wen'gſte gab. [1])

Die Perſon, mit der begangen
Blutſchand' ich, wird nichts erlangen, [2])
So auch Kinder,
Die da würden
Aus dem Blutſchand greu'l. [3])
Nur ein Zwölftel darf ich geben
Von dem, was ich hatt' im Leben
Meinen Kindern
Außer Ehe —
Hatt' ich Eh'liche.

Hatt' ich keine, nun dann fänden,
Lebten mir noch Ascendenten,

1) Vergl. Fragm. 91. Dig. 28. 5.
§. 8. Inst. 2. 17.
2) Vergl. const. 6. princ.
Const. 9. Cod. 5. 9.
Nov. 22. cap. 27. cap. 28.
3) Vergl. const. 6. Cod. 5. 5.
Authentica; „ex complexu Cod. ibid.“

Sie, was bliebe
Nach Abzuge
Von dem Pflichttheil noch.
Doch ſind dieſe auch geſtorben,
Dann hab' ich das Recht erworben
Sie zu ſetzen
Ein als Erben
Auf den Nachlaß ganz. 1)

Solch' passiva Factio habe
Von der Zeit, da vor dem Grabe
Ich gegeben
Meinen Willen
Durch ein Teſtament,
Und in der man deferirte
Das, was ihm durch's Recht gebührte,
Unaufhörlich
Jeder Erbe
Bis zum Antritt ſelbſt. 2)

Ganz genau muß man bezeichnen
Wie ſich thät der Erbe eignen,
Daß kein Zweifel
Je entſtehe,
Wer da wär' gemeint. 3)
Teſtaments Modalitäten

1) Vergl. const. 2. Cod. 5. 27.
Nov. 89. cap. 12.
2) Vergl. §. 4. Inst. 2. 19.
3) Vergl. Fragm. 9. §. 8. Dig. 28. 5.

Digitized by Google

Sind ganz ſo, wie bei Legaten,
Darum ſchweige
Ich einſtweilen —
Bei'm Legat dann nicht.

---

104) Vom Pflichttheil.

Mel. Wo zur frohen Feierſtunde ꝛc.

Nimmer darf ich Descendenten,
Die ab intestato auch,
Was ich hinterlaſſe, fänden,
Uebergeh'n nach Rechtsgebrauch, [1])
Auch nicht die Leute, durch die ich gezeugt,
Wenn die Geſetze es ihnen gereicht. [2])

„Si quis nomen heredis quidem non dixerit, sed in-lubitabili signo eum de monstraverit, quod paene nihil nomine distat, non tamen eo, quod contumelia causa olet addi: valet institutio.“
Fragm. 9. princ. Dig. ibid.
§. 29. Inst. 2. 20.
„Si quidem in nomine, cognomine, praenomine, ag-omine legatarii testator erraverit: cum de persona onstat, nihilominus valet legatum. — Idemque in here-ibus servatur: et recte. Nomina enim significandorum ominum gratia reperta sunt: qui si alio quolibet mo- intelliguntur, nihil interest.“

Vergl. princ. §. 1. Inst. 2. 18
Fragm. 29. §. 1. 3. D. 5. 2.

Vergl. §. 1. Inst. 2. 18.
Fragm. 1.
Fragm. 15. princ.
Fragm. 30. princ. Dig. 5. 2.

Digitized by Google

Und die Schweſtern, und die Brüder,
Die's durch beide Eltern ſind,
Was auch gilt von denen wieder,
Die's nur durch den Vater ſind,
Kann ich allein nur alsdann übergeh'n,
Wenn ſie nicht einem Turpi nachſteh'n. [1])

Das, worauf ſie Rechte haben,
Iſt als Pflichttheil uns bekannt,
Und die Größe ſeiner Gaben
Hat man ſtets daraus erkannt,
Wie viel ein Jeder ohne Teſtament
Hätte bekommen nach Erblaſſers End'.

Wenn nur Viere und darunter
Solcher Leut' zu ſehen ſind,
Dann beträgt der ganze Plunder,
Den von ihnen Jeder find't,
Stets nur ein Drittel von der Portion,
Die er ſonſt hätte getragen davon. [2])

1) Vergl. const. 27. Cod. 3. 28.
„Fratres, vel sorores uterini ab inofficiosi actione contra testamentum fratris, vel sororis peritus arceantur: consanguinei autem, durante agnatione, vel non, contra testamentum fratris sui, vel sororis de inofficioso quaestionem movere possunt, si scripti heredes infamiae, vel turpitudinis, vel levis notae maculae adspergantur.“

2) Vergl. §. 6. 7. Inst. 2. 18.
Fragm. 8. §. 6. Dig. 5. 2.
const. 29.
const. 31.
const. 35. Cod. 5. 28.

Waren ihrer mehr als Viere,
Dann ein Jeder ſeinen Theil
Intestati halb verliere,
'ſ Ganze wird ihm nicht zum Heil,
Wie's mit den Rechten dieſer Theile ſteht,
Werdet Ihr finden, wenn weiter Ihr ſeh't.

Sie ſind nach dem Stand der Sachen,
Wie er zu der Todeszeit
Des Erblaſſers [1]) — abzumachen,
Woran ſich gleich das mit reiht,
Daß ihn beſtimmt das Plus im Beſtand [2])
Deß, was geweſen in Erblaſſers Hand.

In Berechnung kommen Alle,
Die, wenn ohne Teſtament
Er ſich von dem Erdenballe
Und dem Leben hätt' getrennt,
Ihn beerb't hätten, da ſie ihm verwandt,
Denn ſo man immer den Pflichttheil auffand. [3])

Hat der etwas ſich zum Frommen,
Der auf's Pflichttheil Rechte hat,

Hierher gehört auch folgender Vers:
Quatuor, aut infra natis dant jura trientem —
Dant vero semissem, si quinque vel ultra.

1) Vergl. const. 6. Cod. 3. 2. 8.

2) Vergl. Fragm. 1. §. 9. Dig. 5. 2.

3) Vergl. Fragm. 8. §. 8. Dig. 5. 2.
„Exheredatus numerum facit ad augendam et partem facit ad minuendam legitimam.

Digitized by Google

Vom Erblaſſer ſchon bekommen,
Aber nicht genug und ſatt,
Iſt's mit zu rechnen — war's aber Geſchenk,
Nur wenn's befohlen[1]) — dieß wohl du bedenk'.

---

105) Form der Enterbung.

Mel. Wo Kraft und Muth in deutſcher Seele flammen ꝛc.

Notherben ſind, die's vorige Lied geſungen,
Und Nichtnotherben wie es trifft und geht —
Den De= und Aſcendenten iſt's gelungen,
Daß als Notherben Ihr ſie ſtets erſeh't,
Man darf nicht präteriren,
Muß ſie inſtituiren
Als Erben, oder ſie mit Recht enterben
Im Teſtament, errichtet vor dem Sterben.

Doch thut dieß nicht bei jenen Andern nöthig,
D'rum Nichtnotherben ſie das Jus genannt;
In dieſem Lied' bin ich zugleich erbötig
Zu helfen, daß Enterbung werd' erkannt.
Sie ſchließet aus Notherben
Durchaus, was zu erwerben
Von dem, was ich nach meinem ſeeligen Tode
Dem Leben ließ nach der Natur Gebote.

---

1) Vergl. Fragm. 8.
Fragm. 27. princ. 30. 36. Dig. 52.
const. 22. princ. Cod. 6. 20.
const. 35. §. 2. Cod. 3. 28.

Digitized by Google

Sie muß der Form nach unbedingt geſchehen,
Und ſtreng und ganz beſtimmt den Worten nach,
Im Teſtament darf einzig ſie nur ſtehen,
Und nur ein Rechtsgrund's Erbrecht gültig brach;
Wem's alſo nicht genommen,
Wird präterirt vorkommen,
Die Gründe nun, die ſolches nehmen, ſehet
Im Lied', das Euch der Lyra Klang zuwehet.

---

106) Enterbungsurſachen.

Mel. Wo Kraft und Muth in deutſcher Seele ꝛc.

Exheredatio werd' allein nur denen,
Die frech an Elternleib die Hand gelegt,
Die trotz der Wuth der Tieger und Hyänen,
In den'n Natur ſich immer ja noch regt,
Den'n ſtellten nach dem Leben,
Die ihnen es gegeben,
Die peinlich ſie verklagten vor Gerichte,
Denn undankbar ſind ſolche ſchlechte Wichte.

Und ferner denen, die ſich nicht annahmen
Der Eltern, die vom Wahnſinn wild umdrängt,
Die in den Schuldthurm wegen Wechſel kamen,
Und die der Feind im blut'gen Kriege fängt, —
Die ſich getrennt vom Glauben,
Von Chriſtus Himmelslauben,
Die ihren Eltern 's Teſtament abrangen,
Und die zum Nichtteſtiren frech ſie zwangen.

N

Digitized by Google

Die ſich ergeben einer Diebesbande,
Die, war's der Vater oder Mutter nicht,
Geworden ſind Atlethen auf dem Sande,
Lichttheilchen vom Theaterlicht,
    Und wenn der Sohn am Leibe
    Von ſeines Vaters Weibe
Der Unzucht Greu'l beging mit heißer Gierde,
Wird er enterbt, weil ihn der Teufel führte.

Doch Kinder durften Eltern nur enterben,
Wenn dieſe ſie verklagten auf den Tod,
Wenn ſie mit Kinderblut ſich thaten färben
Und mit verdammten Ketzerſeelenkoth, *)
    Und wenn ſie nicht verpflegten,
    Und nicht in Liebe hegten
Die Kinder, die dem Wahnſinn heimgefallen,
Und die mit fixer Luft den Geiſt verknallen. **)

Wenn ſie die kriegsgefang'nen nicht erlößten,
Mit ihres Beutels hellen Sang und Klang;

---

*) — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

**) Die im Knallgolde einer fixen Idee ihren Verſtand verpuffen.

Der Rache Wolluſt wird die Kinder tröſten
Für des erlittnen Uebels bittern Drang,
Sie geben keinen Heller,
Kein'n Tiegel, keinen Teller
Den'n auch, die ihm's Teſtament abrangen,
Und die zum Nachteſtiren hart ſie zwangen.

---

107) Folgen der widerrechtlichen Ausſchließung.

Mel. Caffeechen, Caffeechen, du himmliſcher Trank ꝛc.

Iſt **Nothheres** auf den Pflichttheil eingeſetzt,
Werd das Teſtament nimmer von ihm verletzt —
War der Pflichttheil nicht voll, ſteht im Actio zu
Legitimam ad supplendam zu ſeiner Ruh'. [1])

Den Geſchwiſtern wird dieß Klag'recht werden auch
Nach des heiligen Juris ſo heiligem Brauch. —
Sind ausgeſchloſſen die Notherben **durchaus**,
Dann könnte entſtehen Proceß und Rechtsſtrauß.

---

1) Vergl. §. 3. Inst. 2. 18.
„Sed haec ita accipienda sunt, si nihil eis penitus a testatoribus testamento relictum est. Sin vero quantacunque pars hereditatis vel res eis fuerit relicta: de inofficioso querela quiescente, id quod eis deest vique ad quartam legitimae partis repleatur."
const. 35.
const. 36. Cod. 3. 28.
Nov. 115. cap. 5. princ.

Digitized by Google

Enterbte man ſo in das Blaue hinein,
Dann wird auch mein Tage nicht gültig dieß ſeyn —
Dann zieht die Querela Nullitatis gleich blank,
Und ſtecht's mit ihr nieder dem Teufel zum Dank.

Doch ward zum Enterben ein Grund angeführt,
Der aber mit eitelem Lug angeſchmiert —
Dann nimmt man die inofficiosi *) zur Fauſt —
Die dann um die Ohren des Teſtaments ſauſt.

Die inofficiosi nach neuerem Recht
Verbeſſert, was ſolch Teſtament gemacht ſchlecht,
Die ältere ſtellen Geſchwiſter dann an,
Wenn ſie einer turpi Personae nachſtah'n. [1])

---

108. Subſtitution.

Mel. Ein Leipziger Student hat jüngſt nach Haus geſchrieben:

Setz' einen Andern ich
Noch zum directen Erben,
Der meine Erbſchaft fänd'
Nach meinem ſeel'gen Sterben,
Wenn dieſer nicht gekonnt —
Wie auch, wenn nicht gewollt —
Dann war die Subſtitution
Vulgar ſtets Jenem hold. [2])

---

*) Die Querela inofficiosi testamenti.
1) Vergl. const. 27. Cod. 3. 28.
2) Vergl. Fragm. 1. princ. Dig. 28. 6. princ. Inst. 2. 15.

Digitized by Google

Ernennt nun auf dem Fall,
Daß ihm ſein Kind ſollt' ſterben,
Das unmündig noch iſt,
Ein Vater einen Erben,
Wenn nämlich über 's Kind
Er die Potestas führt —
Hat pupillariter
Er ihn ſubſtituirt. [1])

Der Kaiſer Juſtinian
Ließ auch ſubſtituiren
Von jedem Ascendent,
Mocht' er Gewalt auch führen,
Dem Kind, das wahnſinnkrank, [2])
Und dieſe Subſtitution
Nennt exemplaris man
Im Corpusjuriston.

1) Vergl. princ. Inst. 2. 16.
„Nam moribus institutum est, ut cum ejus aetatis filii sint, in qua ipsi testamentum facere non possunt, parentes eis faciant.“

2) Vergl. const. 9. Cod. 6. 26.
§. 1. Inst. 2. 16.

Von der Ungültigkeit der Teſtamente.

109) Wann ſind die Teſtamente von Anfang an ungültig?

Mel. Es wollt' ein Jäger jagen ꝛc.

Dein Teſtament wird gelten
So viel — (.......*) gleich beim Entſteh'n —
Haſt in den äuß'ren Formen
Ein Jota Du verſeh'n. —

Wie auch, wenn Du's im Weſen,
Und wenn, trotz daß Du noch
Unfähig zum Teſtiren —
Es haſt errichtet doch.

Es heißt non jure factum, [1])
War's formenungeſund,
Und testamentum nullum [2])
Aus weſentlichem Grund'.

---

*) Hier iſt mit dem Daumen und dem Mittelfinger der rechten Hand zu ſchnippen.

1) Vergl. Fragm. 1. Dig. 28. 3.
„Testamentum non jure factum dicitur, ubi solennia defuerunt."

2) Vergl. Fragm. 1. Dig. ibid.

110) Wann werden die Teſtamente in der Folge ungültig?

Mel. Weine nicht, es iſt vergebens ꝛc.

Teſtamente, die erſt gelten
Werden ſpäter gar nicht ſelten
Nur zum leid'gen Spott und Hohn —
Sich der Erbe nicht d'ran weidet,
Wenn der Herr Testator leidet
Capitisdeminution.

Solches Teſtament wird heißen —
Ich kann auch die Stelle weiſen —
Testamentum irritum [1])
Destitutum wird es werden,
Wie es uns die Römer lehrten,
That der Eingeſetzte dumm. [2]) *)

---

*) Dumm thun heißt in der Umgangsſprache des gemeinen Lebens, ſo viel, als ſich weigern Jemandes Wünſche zu erfüllen, und zwar aus dem Grunde nur, weil es Vergnügen macht Wünſche nicht zu erfüllen, die man mit leichter Mühe und ohne große Aufopferung erfüllen könnte — der dumme Menſch will ſich hierdurch einen Anſtrich von Wichtigkeit geben — hier iſt dieſe Redensart durch den Schwitzkaſten der Reimnoth ſublimirt worden — und hat jenen Gemeinheitsſchmutz im Proceſſe verloren — ſie ſoll hier nur das bloße Weigern bezeichnen.

1) Vergl. §. 4. 5. Inst. 2. 17.
Fragm. 6. §. 5. Dig. 28. 3.

2) Vergl. Fragm. 181. Dig. 50. 17.
„Si nemo subiit hereditatem omnis vis testamenti solvitur.“
princ. §. 7. Inst. 3. 1.
Fragm. 9. Dig. 26. 2.

Digitized by Google

Ruptum aber ſie es nannten,
Wenn die Erben es berannten
Mit der Erbungsſchwerenoth —
Kühn ſolch' Mauerbrecher führten,
Mit des Sieges Glück ihn rührten
Nach der heil'gen Form Gebot. [1])

Ruptum iſt's auch, wenn's zerſchneidet
Der Teſtator — eh' er reitet
In das Himmelszelt vergnügt —
Denn ſpatzierlich iſt der Wille, [2])
Bis in's Leben ſeine Knülle
Raſch der garſt'ge Tod einbiegt, *)

Widerruft er ſeinen Willen —
Darf dieß nie geſcheh'n im Stillen
Ohne Zeugen und Gericht —
Wenigſtens vor drei Paar Ohren
Werd' der Widerruf geboren —
Giebt man vor Gericht ihn nicht. —

---

*) Das Buch dann zuſchlägt und einſtweilen nicht weiter leſen läßt.

1) Vergl. §. 1. Inst. 2. 17.
§. 1. 2. Inst. 2. 13.
§. 2. Inst. 3. 1.
Fragm. 3. §. 3. Dig. 28. 3.
const. 4. Cod. 6. 29.

2) Vergl. Fragm. 4. Dig. 34. 4.
„Ambulatoria enim est voluntas hominis usque ad vitae supremum exitum. —“

Digitized by Google

Doch es müſſen noch zehn Jahre,
Von der Wiege bis zur Bahre,
Dann auch hingefloſſen ſeyn —
Soll das Widerrufen ziehēn *)
Trotz der Ausgeſchloſſ'nen Mühen,
Die vor Wuth ſich heiſer ſchrei'n.

Der Teſtamentzerreißer,
Honorius, ein röm'ſcher Kaiſer,
Zwar im Codex einſt befahl,
Meinend wunders wie er wichtig,
Daß von ſelbſt es ſey ſchon nichtig
Nur in ſolcher Jahre Zahl — [1])

Aber ihm hat's Maul geſtopfet
Das, was ſpäter d'rauf gepfropfet
Ward vom großen Juſtinian, [2])
Ohne groß ſich zu cheniren,
Daß ſich möchte ennyiren
Der hochſeel'ge Kaiſersmann.

---

*) Eine ſinnige Bezeichnung für gelten — „das zieht nicht" — „hat keine Kraft" — „gilt Nichts" —

1) Vergl. const. 6. Cod. Theodos. 4. 4.

) Vergl. const. 27. Cod. 6. 23.

„Sancimus, si quis legitimo modo condidit testamentum, et post ejus confectionem decennium profluxerit, siquidem nulla innovatio, vel contraria voluntas testatoris apparuerit, hoc esse firmum. Quod enim non mutatur, quare stare prohibetur? Quemadmodum enim, qui testamentum fecit, et nihil voluit contrarium, intestatus efficitur? — *Sin autem in medio tempore*

Ferner wird ihm auch gebühren,
Seinen Willen zu rumpiren
Vor dem Anbruch ſeines End's
Durch abſichtliches Vernichten, [1])
Und durch gültiges Errichten [2])
Eines neuen Teſtaments.

Sollte inofficiosi *) ſiegen —
Dann wird es den Namen kriegen:
Testamentum recissum —
Dieß war nun —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

---

contraria testatoris voluntas ostenditur: siquidem perfectissima est secundi testamenti confectio: ipso jure prius tollitur testamentum: sin autem testator tantummodo dixerit, non voluisse prius stare testamentum, vel aliis verbis utendo contrarium aperuerit voluntatem, et hoc vel per testes idoneos non minus tribus, vel inter acta manifestaverit, et decennium fuerit emensum: tunc irritum est testamentum, tam ex voluntate contraria, quam ex cursu temporali. Aliter etenim testamenta mortuorum per decennii transcursionem evanescere nullo patimur modo; prioribus constitutionibus, quae super hujusmodi testamentis evacuandis latae fuerant, penitus antiquandis.“

Hierzu noch: §. 7. Inst. 2. 17.

„*Ex eo autem solo non potest infirmari testamentum, quod postea testator id noluerit valere.*“

*) Die Querela inofficiosi testamenti neueren und älteren Rechts.

1) Vergl. Fragm 1. 2. Dig. 28. 4.

2) Vergl. Fragm. 2. Dig. 28. 3.
§. 2. Inst. 2. 17.

D. Von der Erwerbung der Erbſchaft.

111) Erwerb von Rechtswegen.

Mel. Ich bin der vielgereiſte Sänger ꝛc.

Von wegen Rechtens wird erwerben
Die Erbſchaft gleich beim ſeel'gen Sterben
Nach erbrechtlichem Schraubengang
Der Erbe, und beim Thalerklang
In Andacht ſeinem Schöpfer danken —
Der Erbe, der ſich in den Schranken
Der vollen Hausgewalt befand,
Die dem Teſtator einſt zuſtand. [1])

Heredes sui ſind zu nennen
Solch' Erben nun — und wir erkennen
Beim Corpusjurisgrubenlicht,
Daß ihnen unumgänglich Pflicht
Und Muß nach altem Recht geweſen —
Ich wenigſtens hab' es geleſen —
Zu übernehmen nach Beſtand,
Was in ſolch Erbſchaft ſich vorfand. *)

---

*) Sie hießen deshalb auch necessarii. Vergl. princ. §. 1. 2. Inst. 2. 19. Da wir keine Sklaven haben, fällt auch princ. §. 1. Inst. 2. 19. etc. etc. von wegen Rechtens weg.

1) Vergl. §. 2. 3. 8. Inst. 3. 1.
„Sui autem heredes fiunt etiam ignorantes, est licet furiosi sint, heredes possunt existere: — Et statim morte parentes quasi continuatur dominium:

Doch iſt geöffnet ihnen worden
Des abstinendi Juris Pforten
Vom Prätor — durch die wird denn nun,
Wenn es nicht räthlich wär' zu thun,
Als ob man Sohn und Erbe wäre,
Im Auge eine hübſche Zähre —
Man iſt aus Anſtand doch gerührt —
Bei Zeiten klüglich retirirt. [1])

---

112. Erwerb durch von ſich gegebene Erklärung.

Mel. Ein Mädchen oder Weibchen wünſcht Papageno ſich ꝛc.

Doch alle and're Erben
Von wegen Rechtens nie
Die Erbſchaft gleich erwerben —
Sie ſind Extranei —

Sie können dagegen ausſchlagen *)
Das, was ihnen ward angetragen,

---

et ideo nec tutoris auctoritate opus est pupillis: — — — — — — — —

*) Sie heißen in Bezug hierauf: heredes voluntarii — im Gegenſatz von den heredibus suis, die nach Note *) Seite 299 heredes necessarii genannt werden.

1) Vergl. Fragm. 57. Dig. 29. 2.
Fragm. 30. §. 10. Dig. 40. 5.
„— — — — — non est sine herede, qui suum heredem habet licet abstinentem se: — — —“

Wenn's ihnen ſo recht nicht anſteht — [1])
Kein Prätor und Hahn danach kräht. —

Sie können dann erſt reden
Vom gült'gen Acquirirt —
Wenn ſie das angetreten,
Was ihnen deferirt —

Sie werden's dann, wenn ſie erklären,
Sie würden gern den Wunſch gewähren,
Den ihr Herr Teſtator gehegt
Im Herzen, das nun nicht mehr ſchlägt. —

Erklärt man ſich ausdrücklich,
So heißt dann der Antritt —
War's Teſtament ſo glücklich,
Daß es 'sCivilrecht litt —

Aditio Hereditatis —
Erhielt es der Prätor — ob gratis,
Ob gegen Gebühren? — dem Mann —
Bonorum Possessionis dann.

Erklärt man ſich mit Schweigen,
Was immer dann geſchah,
Wenn handelnd wir es zeigen,
Dann iſt der Name da,

---

1) Vergl. §. 5. Inst. 2. 19.
„Extraneis autem heredibus deliberandi potestas est de adeunda hereditate vel non adeunda. —"

Digitized by Google

Den Juſtinian uns zuwehte —
Die Gestio pro ipso herede [1])
Strömt aus dem heil'gen Blaſebalg
Im vollen Paragraphenſchwallch. — *)

Ihr werdet für 's Ausſchlagen,
Wenn Ihr's expresse ſaht,
Repudiatio ſagen, —
Doch, wenn man's ſchweigend that —

Ließ ruhig man die Zeit verſtreichen,
In der es noth that ſich zu zeigen
Als eingeſetzt im Teſtament —
Ihr dann Omissio ſtets es nennt. [2])

---

*) Schwallch und Schwall — iſt die wortreiche Rede eines geiſtloſen Menſchen, der im Breittreten mit einem Elephantenkalbe es zur Noth anſieht. — — Aehnle ich jetzt nicht dem Puck? — (Oberons Hochzeit in Göthens Fauſt.)

[1]) Vergl. §. 7. Inst. 2. 19.

„Item extraneus heres testamento institutus aut ab intestato ad legitimam hereditatem vocatus, potest aut pro herede gerendo, aut etiam nuda voluntate suscipiendae hereditatis heres fieri. — Pro herede autem genere quis videtur, si rebus hereditariis tanquam heres utatur, vel pendendo res hereditatis, vel praedia colendo locandove, et quoquo modo voluntatem suam declarat, vel re, vel verbo de adeunda hereditate: dummodo sciat eum, cujus in bonis pro herede gerit, testatum intestatumve obiisse et se ei heredem esse. —“

[2]) Vergl. Fragm. 95. Dig. 29. 2.

„Recusari hereditas non tantum verbis, sed etiam re potest, et alio quovis judicio voluntatis.“

E. Vermächtniſſe.

113) Begriff und Arten der Codizille.

Mel. Prinz Eugen der edle Ritter ꝛc.

Codizill iſt die Erklärung —
Der als letzter man Gewährung
Jedesmal verſchaffen muß —
Durch die keiner meiner Erben
Kann die Erbſchaft je erwerben
Als ein Heres directus. 1)

Ich kann nicht inſtituiren,
Und nie drinn exherediren,
Oder ſetzen Subſtitut —
Und wenn ich im Teſtamente
Einen Subſtitut ſchon fände —
Ihm dann 's Codizill nichts thut. 2)

Fragm. 1. §. 4. Dig. 36. 4.
const. 3. Cod. 5. 39.
const. 7. Cod. 3. 31.

1) Vergl. §. 2. Inst. 2. 25.
const. 14. Cod. 6. 23.
„Non codicillum, sed testamentum aviam vestram facere voluisse, institutio et exheredatio facta probant evidenter."

2) Vergl. §. 2. Inst. 2. 25.
„Codicillis autem hereditas neque dari, neque adimi potest: ne confundatur jus testamentorum et codicillorum: et ideo nec exheredatio scribi. Directo autem hereditas codicillis neque dari, neque adimi potest: nam per fideicommissum hereditas, codicillis jure relinquitur. Nec conditionem heredi instituto codicillis adjicere, neque substituere directo quis potest."
Fragm. 2.

Digitized by Google

In ihm hat vor ſeinem Sterben
Der Teſtator ſeinem Erben
Anbefohlen, was zu thu'n —
That er ſich den Erben nennen,
Oder that man ſchon ihn kennen —*)
Hiernach 's Codizill ſich theilt.

Bald ad testamentum facti— [1])
(Kann ich reimen wohl auf: acti? —
In der Quetſche ſitze ich! —)
Bald ab intestato ſehen [2])
Wir dieſelben und ſie ſtehen
Dann für ſich und fall'n für ſich.

Daß beſtätigt erſt'res ſtände
Selber in dem Teſtamente,
Sah man oft im pract'ſchen Lauf —
Mit dem Teſtamente ſtehen
Wird es, auch zu Grunde gehen —
Doch mit ihm auch wieder auf. [1])

Fragm. 10. Dig. 29. 7.
const. 7. Cod. 6. 36.

*) Ob es ein Inteſtat- oder teſtamentariſcher Erbe ſey. —

1) Vergl. Fragm. 2. §. 2.
Fragm. 3. §. 2.
Fragm. 8. princ.
Fragm. 14. princ.
Fragm. 16. in finib. Dig. 29. 7. §. 1. Inst. 2. 25.

2) Vergl. Fragm. 3. princ.
Fragm. 8. §. 1.
Fragm. 16. Dig. 29. 1.

114) Von der Form der Codizille.

Mel. Amyntas, treues Herz ꝛc.

Durch Schrift und auch durch Wort
rſchafft man Codizille,
h' uns die Grabesſtille
E.nnimmt an ſichern Port.

Wenn mündlich wir's nun thu'n
lnd es dem Erben ſagen,
Muß, was ihm aufgetragen
Zu thun, er nimmer ruh'n.

Dieß Codizill beſteht —
An keiner Form kann's ſcheitern,
Denn quitt iſt's jeder weiter'n,
Durch ſich allein es geht. 1)

Und wenn die Obrigkeit
Ein Codizill geſeſte',
Dann iſt es auch gemäſtet
Mit Glaubensſicherheit. —

Iſt man privilegirt
Im Teſtamentserrichten,
Wird man nicht d'rauf verzichten,
Wenn man codizillirt. 2)

---

1) Vergl. const. 32. Cod. 6. 42.
§. 12. Inst. 2. 23.

2) Vergl. Fragm. 8. §. 4. Dig. 29. 7.

Digitized by Google

Sonſt muß man, wie mann's nennt,
Fünf Zeugen ſich rogiren,
Die ſich dann ſo geriren,
Wie die beim Teſtament. *)

Doch thut dann hier nicht noth,
Daß ſie ihr Petſchaft führen —
Es wird d'rum Nichts verlieren
Das Codizillgebot. —

So auch, wenn ihm abgeh'n
Die Unterſchriftsbuchſtaben
Von dem, von dem wir's haben
Errichten erſt geſeh'n.

---

*) Sie unterſchreiben daſſelbe und ſind an das „uno contextu" gebunden wie jene. — Vergl. constitutio 8. §. 3. Cod. 6. 36.

„In omni autem voluntate ultima, excepto testamento, quinque testes, vel rogati, vel qui fortuito venerint, in uno eodemque tempore adhiberi: sive in scriptis, sive in verbis voluntas conficiatur: testibus videlicet, quando in scriptis voluntas componitur, subnotationem suam accommodantibus."

Digitized by Google

115) Was gilt von der Codizillarklauſel?

Mel. Sie ging zum Sonntagstanze ꝛc.

Ein Teſtament kann gelten
— Trotz ſeines Nichtigſeyns —
Als Codizill nicht ſelten,
Beachtet man nur Eins. —

Daß nämlich man erkläre
Ausdrücklich und nicht ſtill,
Daß, wenn's nicht gültig wäre,
Dann ſey ein Codizill. [1])

Ich brauch' nicht mehr zu gähren —
Die Ueberſchrift zeigt's an,
Wie man ſolch' ein Erklären
Genannt im Allkoran. —

1) Vergl. Fragm. 29. §. 1. Dig. 28. 1.
„Ex his verbis, quae paterſamilias scriptura addidit: „Hoc testamentum volo esse ratum, quacunque ratione poterit," videri eum voluisse, omni modo valere ea, quae reliquit, etiam si intestatus decessit esset."
Fragm. 88. §. 17. Dig. 31.
Fragm. 1. Dig. 29. 7.
Fragm. 41. §. 3. Dig. 28. 6.
Fragm. 29. princ. Dig. 28. 1.

Digitized by Google

116) Begriff vom Legat und die Subjecte bei demſelben.

Mel. Feinde ringsum ꝛc.

Im weiter'n Sinn
Iſt ein Legat:
Was aus des Todten Nachlaſſe
Ich als Successor erfaſſe,
Der ſingulär
Wurde genannt. [1])

Im engern Sinn
Uns ſolches gilt,
Wenn's mit verbis directis
Und mit imperativis
Erblaſſer dem
Erben befahl [2])

So vom Legat —
Fideicommiß,
Das precativ hinterlaſſen,
Wenn wir Ulpian richtig faſſen,

---

1) Vergl. §. 1. Inst. 2. 20.
„Legatum est donatio quaedam a defuncto relicta, ab herede praestanda.“
Fragm. 116. princ. Dig. 30.
„Legatum est delibatio hereditatis, qua testator ex eo, quod universum heredis foret, alicui quid collatum velit.“
Fragm. 36. Dig. 31.
2) Vergl. Ulpian. Fragm. tit. 24. §. 1. tit. 25. §. 1. 5.

Sich unterſchied,
Wie muß von will.

Doch nur im Recht,
Aelt'res genannt,
Galt dieß, was alſo geſchieden,
Denn hiermit läßt uns zufrieden
Juſtinian —
Er ſchied es nicht. [1])

Haben muß der,
Von dem es kommt,
Unbedingt Factio activa [2])
Aber die Factio passiva [3])
Testamenti,
Dem ſelb'ges frommt.

Dem, der auch nicht
Erbfähig iſt,
Vermach' ich doch Alimente,
Wenn ich's als ſchicklich befände,
„Denn dieſes geht"
Sagt der Juriſt. [4])

---

1) Vergl. const. 2. Cod. 6. 43.
2) Vergl. Fragm. 2. Dig. 30.
„Sciendum est, eos demum fideicommissum posse relinquere, qui testandi jus habeat."
Fragm. 114. princ. §. 1. Dig. ibid.
3) Vergl. §. 24. Inst. 2. 20.
„Legari autem illis solum potest, cum quibus testamenti factio est."
4) Vergl. Fragm. 11. Dig. 34. 1.

Digitized by Google

Jeder, der erbt
Aus dem Nachlaß,
Der muß ſich laſſen gefallen,
Sollte der Ruf an ihn ſchallen:
„Zahl davon was
Als ein Legat!“

Sollte geſcheh'n,
Daß ſolch ein Mann
Selbſt Legatarius wäre,
Giebt er kein Deutchen auch mehre,
Als ſein Legat
Hergeben kann. [1])

Feſt ſteht der Satz:
„Heres kann nie
Sich ein Legatum ſelbſt zahlen.“ [2])
Pandectenfragmente mahlen
Ihn deutlich aus,
Selbſt darnach ſieh.

---

1) Vergl. Fragm. 1. §. 6. Dig. 32.
Fragm. 92. §. 2. Dig. 30.
§. 1. Inst. 2. 24.
„Hoc solum observandum est, ne plus quisquam rogetur alicui restituere, quam ipse ex testamento ceperit: nam quod amplius est, in uliter relinquitur. —“

2) Vergl. Fragm. 116. §. 1. Dig. 30.
„Heredi a semetipso legatum dari non potest, a coherede potest.“

Wurde voraus
Etwas vermacht
Einem von mehreren Erben,
Die ganz den Nachlaß erwerben,
Wird dieß gedacht
Als Prälegat. —

Doch nur der Theil
Als Legat gilt,
Welchen pro rata die Andern
Müſſen dazu laſſen wandern,
Daß der Anſpruch
Werde geſtillt. [1])

117) Von dem Objecte der Legate im Allgemeinen.

Mel. Leb' wohl mein Bräutchen ertön ꝛc.

Als Object vom Legat,
Soll kommen es zur Rath,
Gilt alles das, was dem nicht eigen, [2])
Dem es zum Vortheil ſoll gereichen, [3])
Denn wenn er dieſen nicht erlangt,
Er dem Erblaſſer Nichts verdankt.

1) Vergl. Fragm. 91.
Fragm. 76. §. 1. Dig. 35. 2.

2) Vergl. §. 10. Inst. 2. 20.

3) Vergl. Fragm. 114. §. 14. Dig. 30.

Digitized by Google

So kann es denn geſcheh'n
Und nach dem Jus angeh'n,
Daß nicht nur Sachen, ſondern eben
So gut auch Handlungen gegeben,
Wenn ſie das Jus nur nicht verbiet't,
Und ſie von den Erlaubten ſchied. [1])

Und ferner kann ich auch
Nach heil'gem Rechtsgebrauch
Als ein Legat Dir ſolche Sachen,
Die noch nicht ſind, dennoch vermachen,
Wenn nur die Möglichkeit zu ſeh'n,
Daß ſie vielleicht einmal erſteh'n. — [2])

Pars quarta dann paſſirt
Und wird von mir legirt,
Wenn ich Dir eine einz'lne Sache,
Beſtimmte Summen Dir vermache —
Wo ein Legat alſo beſtand,
Ward Quantitatis es genannt. [3])

Doch Universitas
Rerum ich dann erfaſſ',
Wenn mir Herr A. aus ſeinem Ganzen,
Als er vermachte Kunz und Hanſen,

---

1) Vergl. Fragm. 112. §. 3. Dig. 30.
Fragm. 12. Dig. 32.
2) Vergl. Fragm. 24. Dig. 30.
3) Vergl. Fragm. 34. §. 3. 4. Dig. 30.

Digitized by Google

Auch einen Theil hat zuerkannt,
Den quota dann man hat genannt.

Partiarius wird genannt,
Dem man dieß zuerkannt,
Und das Legat heißt Partitionis —
Denn es iſt Theilung in den Bonis
Des Mannes, der es hat beſtellt,
Eh' er Valet geſagt der Welt.

Ich kann vermachen Dir
Auch das, was nicht iſt mir,
Wofür Dir der von meinem Erben,
Dem ich's aufgab vor meinem Sterben,
Zu haften hat, und thut er's nicht,
Verklagſt Du ihn bei dem Gericht. —

Wohl werden auch legirt
Von dem, dem es gebührt,
Oft Sachen, die kein'n Körper haben,
Und das ſind Dir gar gute Gaben,
Wie Jeder dieß durch's nächſte Lied,
Iſt er vernünftig — gleich einſieht.

Digitized by Google

118) Das Vermächtniß unkörperlicher Sachen.

Mel. Voll Zärtlichkeit will ich der Dirne ſagen ꝛc.

Als Sachen, die nicht körperlich, legire
Ich folgende im Römerſtaat:
Legatum Nominis, was mir gebühre,
Was mir zu leiſten einer hat. [1])
Und wenn ich Dir als ein Legat die Schuld vermacht,
Die Du an mich, und ſonſt an Andere auch gemacht,
So heiße dieſes Liberationis, [2]) denn es
befreite Dich von Schuld. –

Soll'n meine Gläubiger mit mir zufrieden,
Vermach' ich ihnen ſchuld'ges Geld,
Legatum Debiti werd' ich dann bieten,
Es gilt, wenn ſie's in Vortheil ſtellt, [3])
Und ſo legir' ich ferner eine Servitut [4])
Ein Pfandrecht, das auf einer Sache recht-
lich ruh't [5])
Und Renten, die man Annua geheißen, wo
jeder Zeitpunkt iſt Legat. [6]) –

---

1) Vergl. §. 21. Inst. 2. 20.
2) Vergl. §. 13. Inst. ibid.
3) Vergl. §. 14. Inst. ibid.
4) Vergl. §. 1. Inst. 2. 4.
5) Vergl. Fragm. 26. princ. Dig. 13. 7.
6) Vergl. Fragm. 10. Dig. 36. 2.
Fragm. 4. Dig. 33.

Digitized by Google

119) Begriff des Legatum Speciei und Generis.

Mel. Der Himmel unſer Hort ꝛc.

Ward die legirte Sach'
Ihr'm Individuum nach
Beſtimmt, 's Legat dann heiß't:
Speciei keck und dreiſt.

Doch wenn die Gattung nur
Uns leitet auf die Spur
Der Sache, die gemeint,
Dann Generis erſcheint.

Iſt dieß ſo allgemein,
Daß unnütz Zeug wird Dein,
Dann gilt nicht das Legat,
Weil's keinen Vortheil hat.

Doch iſt dieß nicht der Fall,
Dann hat denn der die Wahl,
Dem ſie Testator giebt,
Wenn's ihm hat ſo beliebt.

Wenn Legatar ſie hat —
Optionis heißt's Legat—
Er hat alsdann das Glück,
Zu wählen 's beſte Stück.

Doch wenn's der Erbe kann,
So darf dann dieſer Mann

Nicht wählen 's ſchlechſte Stück,
Dem Legatar zur Tück'. [1])

Doch kann es auch geſcheh'n,
Daß dieſes ganz verſeh'n
Und in dem Teſtament
Der Wähler nicht genennt. *)

Wenn's in der Erbſchaft fehl't,
Der Erbe es dann wähl't,
Doch wenn es drinnen ruht,
Der Legatar es thut.

Zu wählen 's Schlechſte nicht,
Das ſey des Erben Pflicht, —
Das Beſte aus dem Strauß
Nähm' Legatar nicht h'raus. [2])

---

120) Von der Modalität der Vermächtniſſe.

Mel. God save the King ꝛc.

Was die Modalität
Eines Legats angeht,

---

*) Eine knüttelhafte Imperfectibilität.

1) Vergl. Fragm. 2. princ. Dig. 33. 5.
Fragm. 110. Dig. 30.

2) Vergl. §. 22. Inst. 2. 20.
Fragm. 37. princ.
Fragm. 71. princ.
Fragm. 108. §. 2. Dig. 30.
Fragm. 2. §. 5. Dig. 33. 5.

Digitized by Google

Kann dieſes ſeyn:
Pure, ganz unbedingt —
Sub conditione dringt
D'rauf, daß das, was bedingt,
Werde erfüllt.

Jede Bedingung nun
Kann zum Legat ich thun,
Die an ſich gilt;
Nur captatoria
Steht als verboten da, [1])
Wie das ſchon jeder ſah,
Der Erben rief.

Doch iſt es Euch erlaubt,
Daß Ihr dem etwas raubt,
Den Ihr bedacht,
Wenn eine gute That
Er unterlaſſen hat,
Oder die ſchlechte that,
Die Ihr verbot'n — [2])

Solches Legat nun heißt,
Wie uns der Codex weiſt,
Ein relictum

---

1) Vergl. Fragm. 64. Dig. 30.
„Captatoriae scripturae simili modo neque in hereditatibus neque in legatis valent. — —"

2) Vergl. §. 36. Inst. 2. 20.
const. unic. Cod. 6. 41.

Nomine poenae ut
finiatur heres,
Daß er etwas nicht thut,
Was wir nicht woll'n. [2])

Ferner ſoll Dir erhell'n,
Daß ein Legat beſtell'n
Sub Die kannſt,
Ob nun gewiß die Zeit,
Ob den Termin ſie beut,
Der als a quo geweiht —
Thut hierbei nichts. [1])

Sagteſt die Gründe Du,
Die Dich bewogen zu
Einem Legat,
Heißt es sub Causa dann [2]) —
Gabſt Du den Zweck auch an,
Dann nenne Jedermann
Sub Modo es. [3])

Sub mit dem Ablativ
Des Worts, das ſchwer hier lief:
„Demonstratio" —

---

1) Vergl. Fragm. 1. §. 1. Dig. 35. 1.
Fragm. 21. princ. Dig. 36. 2.

2) Vergl. §. 31. Inst. 2. 20.
Fragm. 17. §. 2. 3. Dig. 35. 1.

3) Vergl. Fragm. 17. in finib.
Fragm. 40. §. 5.
Fragm. 71. princ.
Fragm. 80. Dig. 35. 1.

Heißet ein ſolch Legat,
Das man bezeichnet hat, [1])
War dieß auch noch ſo fad —
Wird's nur erkannt.

---

121) Quando Dies Legati cedit et venit?

Mel. Herz myn Herz, warum ſo traurig? ꝛc.
oder: Iſt denn Liebe ein Verbrechen? ꝛc.

Dies cedit will uns ſagen, [2])
Jetzt erwerb' der Legatar
Sich ein Recht, das er vererbe,
Liegt er ſelbſt' mal auf der Bahr.

Doch Legati Dies venit, [2])
Iſt berechtigt Legatar
Nun zu fordern, daß die Erben
Den Betrag ihm zahlen baar.

Ward Dir unbedingt gegeben
Ein Legat, dem gleich man hält,

---

1) Vergl. Fragm. 17.
Fragm. 33.
Fragm. 40. §. 4. Dig. 35. 1.
§. 29. 30. Inst. 2. 20.

2) Vergl. Fragm. 213. princ. Dig. 50. 16.
„Cedere diem significat, incipere deberi pecuniam: venire diem significat, eum diem veniſſe, quo pecunia peti poſſit.“
Fragm. 5. princ. Dig. 36. 2.
„Si post diem legati cedentem legatarius deceſſerit. ad heredem ſuum transfert legatum.“

Was in Diem ich legirte,
Was sub Modo ich beſtellt,

Wenn ich es zwar Dir bedingte,
Aber es auflößend that,
Oder wenn ex Die certo
Ich vermachte das Legat —

Wenn alſo ich dieſe Arten
Dir im Teſtament legirt,
Dir nach meinem letzten Blicke
Gleich darauf das Recht gebührt. 1)

Hätt ich Dir es bloß gegeben,
Aber Erben Dein nicht mit,
Dann wirſt Du das Recht erwerben,
Wenn mein Erbe ſelbſt antritt. 2)

Fordern könnt Ihr dieſe Arten
Gleich, wenn Heres mein antrat,

---

1) Vergl. Fragm. 5. §. 1, Dig. ibid.
„Itaque si purum legatum est, ex die mortis dies ejus cedit."
const. unic. §. 1. 5. Cod. 6. 51.

2) Vergl. Fragm. 2. 3. Dig. 36. 2.
„Si pure sit ususfructus legatus, vel usus, vel habitatio: neque eorum dies ante aditam hereditatem cedit, neque petitio ad heredem transit: idem, et si ex die sit ususfructus relictus. Nam cum ad hereditatem non transferatur, frustra est, si ante quis diem ejus cedere dixerit."
Fragm. 8. Dig. 40. ibid.
Fragm. unic. §. 2. Dig. 33. 2.

Digitized by Google

War ex Die certo es relictum,
Wenn den Tag Ihr grauen ſah't. [1])

Beim Legat, das suspensive
Von mir wurde Dir bedingt,
Wirſt Du's Recht darauf erwerben,
Wenn Erfüllung Dir gelingt. [2])

Ward Dir's ex incerto Die —
Tritt Legati Dies ein,
Wann ſich Dir am Himmelszelte
Zeigt der langerſehnte Schein. [2])

Fordern kannſt Du das Legirte
Auch in dieſen Fällen nur,
Wenn der Erbe angetreten, [3])
Was das Erbglück ihm zufuhr.

---

1) Vergl. Fragm. 32. princ. Dig. 31.
„Omnia, quae testamentis sine die vel conditione adscribuntur, ex die aditae hereditatis praestantur."
Fragm. 21. princ. Dig. 36. 2.

2) Vergl. Fragm. 5. §. 2. Dig. ibid.
„Sed si sub conditione sit legatum relictum, non prius dies legati cedit, quam conditio fuerit impleta."
const. unic. §. 7. Cod. 6. 51.
Fragm. 1. §. 14. Dig. 36. 3.

3) Vergl. Fragm. 32. princ. Dig. 31.
Fragm. 21. princ. Dig. 36. 2.

122) Was gilt von den Collegataren?

Mel. Genießt den Reitz des Lebens ꝛc.

Es ſind Collegatare,
Perſonen, den'n man hat,
Eh' man lag auf der Bahre,
Gegeben Ein Legat —

Man nennt ſie oft: Conjuncti
In Verbis et in Re —
Und öfters auch Disjuncti,
Conjuncti tantum Re. —

In Einen Satz verbunden,
Sind Erſt're ſtets genannt —
Die Ander'n ſind gefunden,
Wenn's Gegentheil ſtatt fand. [1])

Fällt Einer von Conjunctis
Nun weg, ſo wächſt ſein Theil

---

1) Vergl. §. 8. Inst. 2. 20.

„Si eadem res duobus legata sit, sive conjunctim, sive disjunctim: si ambo perveniant ad legatum, scinditur inter eos legatum: si alter deficiat, quia aut spreverit legatum aut vivo testatore decesserit, vel alio quoquo modo defecerit, totum ad collegatarium pertinet. Conjunctim autem legatur, veluti si quis dicat, Titio et Sejo hominem Stichum do, lego: disjunctim ita: Titio hominem Stichum do, lego: Sejo hominem Stichum do, lego. Sed et si expresserit eundem hominem Stichum, aeque disjunctim legatum intelligitur.“

Fragm. 80. 89. Dig. 31.

Nur einzig den Conjunctis
Zu als willkomm'nes Heil.

Collegataren allen
Wächſt zu der led'ge Theil,
Sollt' ein Disjunctus fallen
Aus der Disjuncten Zeil'.

Schlägt aus, was hinterlaſſen,
Ein Nichtcollegatar —
So wird dieß der erfaſſen,
Der zahlen ſollt' es baar.

Die Lex Falcidia.

Mel. Erhebt Euch von der Erde ꝛc.

Die Lex Falcidia ſchützet
Dem Erben ſein gut Recht,
Ihr Funken iſt erblitzet,
Erinn're ich mich recht,
Im Stadtjahr ſiebenhundert,
Nimm dazu vierzehn noch —
Sie gab, daß man ſich wundert,
Der Willkühr ſchnell ein Loch. —

Nach ihr darf nicht legiren
Teſtator, wie er will —
Zu murr'n will nicht gebühren,
Daher ſey er nur ſtill —

Digitized by Google

Drei Viertel vom Vermögen
Möcht' er legiren nur —
Es theil'n ſich in die Neegen
Die Erben ihm zur Schur.

Quarta Falcidia heißet
Nun dieſer vierte Theil —
Auf ihn dem Erben weiſet
Das Jus ein Recht zum Heil —
Denn wenn hierin gefehlet
Im Teſtament Herr Yx,
Der Erbe ſich nicht quälet
Zu ſchrei'n: „das gilt mir nix!“ —

Den Legataren zählet
Pro rata er gleich ab,
Was an dem Seinen fehlet [1])
Und kehrt ſich nicht an's Grab,
In dem Herr Yx ihm fluchet
Und heftig zürnt und grollt —
Den Troſt dafür er ſuchet
In dem geerbten Gold' —

1) Vergl. Inst. 2. 22.
Dig. 35. 2.
Cod. 6. 50

Digitized by Google

23) Wie ſind die Anſprüche der Erben auf die Quarta Falcidia beſtimmt worden?

Mel. Ahnungsgrauend, todesmuthig ꝛc.

Auf die Quart hat der nur Rechte,
Der directus Heres iſt,
Und getroſt er ſie verfechte,
Wogt ihm gegen Trug und Liſt —
Und ſo hör' er denn die Normen,
Die das Jus hier hingeſetzt —
Hält er treu an ihren Formen,
Geht er ſiegreich vor zuletzt —
Schützen denn nicht uns die heil'gen Geſetze
'ſ Leben und 's Eigenthums irrdiſche Schätze
Mächtig in ewiger Jugend und Kraft! —

Sollte nun der Fall eintreten,
Daß der Erben mehre ſind,
Kann ſich Jeder ſie ausbeten
Auf das Theil, das er gewinnt —
Wär' auch 's Ganze mit Legaten
Ueberläſtig nicht beſchwert, [1])
Denn ich wollt' Euch etwas braten,
Wenn mein Theil etwas entbehrt —
Und was mir fehlt, müßt Ihr herausgeben,
Die Ihr wollet Legate erheben —
Schützt mich denn nicht das falcid'ſche Geſetz? —

1) Vergl. §. 1. Inst. 2. 22. „— — — — et enim in singulis heredibus ratio legis Falcidiae ponenda est —" Fragm. 77. Dig. 35. 2.

Wenn nun aus der Erben Reihe
Einer ſchwindet, wird ſein Theil,
Was da weiß ja jeder Laie,
Gleich den Uebrigen zum Heil —
Wenn nun einem Nichtbeſchwerten
Ein Beſchwerter accrescirt,
Wird, wie uns die Römer lehrten,
Nur von dem, der onerirt,
Das falcidiſche Viertel abgezogen,
Weil die Lex ſelbſt ſonſt hätte gelogen -
Folgerecht handelt ein jedes Geſetz! —

Wenn ein Theil, der frei von Laſten,
Einem, der nicht frei, zufällt,
Dann fragt den Geſetzeskaſten,
Was in dieſem Falle gelt'? —
Und die Antwort wird Euch kommen:
„Beide Theile werden hier
Für Ein Ganzes ſtets genommen —“
Und dem Ganzen bringt dann Ihr
Die falcid'ſche Quart von Legaten,
Denn als Erben habt Ihr nicht Schaden,
Euch beſchützt ja ein güt'ges Geſetz! —

Wachſen ſich beſchwerte Theile
Nun einander zu — dann gilt,
Wie ich las in einer Zeile,
Die das Corpus mit ausfüllt —
Daß man dann von einem jeden
Jenes Viertel einzeln zieht —

Digitized by Google

Und nun ſoll von Notherb'n reden
Noch zuletzt dieß ſchöne Lied
Denen wird nicht nur Falcidia zum Heile,
Sondern es ſichert auch noch die Pflichttheile
Ihnen jetzt das kanoniſche Recht. —

---

124) Wenn fällt das Recht, die Quarta Falcidia abzuziehen, weg?

Mel. Brüder lagert Euch im Kreiſe ꝛc.

Nimmer wird Dir's Glück erblühen,
Jenes Viertel abzuziehen,
Bei des Kriegers Teſtamente [1]) —
's Jus zu kennen — braucht er nicht. —

So auch, wenn Du unterlaſſen
Inventarien abzufaſſen, [2])
Eh' die Erbſchaft Du antrateſt —
Weil Du ſonſt betrügen könnt'ſt. —

Wenn Du — ſey es mit Stillſchweigen,
Oder durch die klärſten Zeichen

---

1) Vergl. const. 7. Cod. 6. 50.
Fragment 17. 92. 96 Dig. 35 2.

2) Vergl. const. 22. §. 14. Cod. 6. 30. — „Si quis autem temerario proposito deliberationem quidem petierit, inventarium autem minime conscripserit et vel adierit hereditatem, vel minime eam repudiaverit: non solum creditoribus in solidum teneatur, sed etiam Legis Falcidiae beneficio minime utatur.“
Nov. 1. Cap. 2. §. 2.

Digitized by Google

Deines Willens — 's Recht entſagteſt
Auf den Abzug jener Quart. [1])

Wenn man ſie im Teſtamente,
Das gemacht vor ſeinem Ende,
Legataren abzuziehen —
Dir ausdrücklich ſtreng verbot. [2]) *)

Außerdem will ich nicht rathen
Bei fünf Arten von Legaten
Vom Betrag deß, was legirt,
Wegzunehmen jene Quart. —

Wenn Teſtator ſtreng verboten,
Eh' er zog den letzten Oden,
Zu veräußern je die Sache,
Die er als Legat vermacht. [3])

Die Legate zum Erfüllen
Deß, was er im letzten Willen

*) Wie ſehr bindend iſt alſo die Lex Falcidia für den Teſtator — er verbietet die Quart abzuziehen ſtreng und ausdrücklich und das ganze falcidiſche Geſetz iſt umgangen auf geſetzlichen Schleifwegen.

1) Vergl. Fragm. 46. 71. Dig. 35. 2. const. 19. Cod. 6. 50.

2) Vergl. Nov. 1. cap. 2. §. 2,
„Si vero testator expressim designaverit, non velle heredem retinere Falcidiam; necessarium est testatoris valere sententiam.“

3) Vergl. Nov. 119. cap. 11.

Als Bedingung der Legate
Selbſt dem Legatar aufgab. [1])

Die als Pflichttheil gelten ſollen [2])
Und wenn's fromme Chriſten wollen
Angewandt zu frommen Zwecken — [3])
Und's Legatum Debiti[4]).

---

125) Wann werden Legate ungültig?

Wann werden ſie vom Anfang ungültig, und wann in der Folge? —

Mel. Der Gerſtenſaft, Ihr meine deutſchen Brüder ꝛc.

Jetzt höret, daß Legate gar nicht ſelten,
Wär'n ſie auch reich gefüllt,
Vom Anfang her gar Nichts, ja gar Nichts gelten —
Denn Catos Regel gilt. [5])

Wenn die Modalität nicht richtig ſtehet,
Wenn falſch das Object iſt —
Wenn Ihr etwas beim Subject nur verſehet —
's Legat gleich nichtig iſt. —

---

1) Vergl. Fragm. 1. §. 8. Dig. 35. 2.
2) Vergl. Fragm. 87. §. 3. Dig. 31.
3) Vergl. Nov. 131. cap. 12.
4) Vergl. Fragm. 1. §. 10. Dig. 35. 2.
5) — — „Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere."
Vergl. Fragm. 29. 210. Dig. 50. 17.
Fragm. 1. Dig 34. 7.
§. 1. in finib. Inst. 2. 12.

Und ſtände auch dieß Alles noch ſo richtig,
Wird doch oft ein Legat
Auch in der Folge gänzlich null und nichtig —
Gewiß — Ihr dieß ſchon ſah't. —

Durch Ademtione deß, der es gegeben, [1])
Wobei es gar nichts thut,
Wie und wodurch Testator aufzuheben
Zu wollen hat geruht. [2])

Das Einz'ge nur muß man ſich hierbei merken,
Daß, wenn er's mündlich thut,
Ein Zeugenpaar durch Eideskraft muß ſtärken
Das Ende vom Legat. —

Durch Translatione auch Legate ſchwinden,
Und dieß alſo geſchieht,
Wie ich es werde gleich Euch mit verkünden
In dieſem ſchönen Lied. —

Wenn anders Teſtatoren ſich beſinnen
In Hinſicht auf's Object, [3])
Subject, [3]) Modalität [3]) eh' ſie von hinnen
Geſchieden ſanft verreckt.

---

1) Vergl. Inst. 2. 21. Dig. 34. 4.
2) Vergl. Fragm. 3. §. 11. Dig. 34. 4.
„Non solum legata, sed et fideicommissa adimi possunt: et quidem nuda voluntate."
Principio Institut. 2. 21.
3) Vergl. Fragm. 6. princip. Dig. 34. 4.
„Translatione legati sit quatuor modis: aut enim a per-

Streng binde ſich, wer nun will transferiren,
Er ſey hier admonirt —
An das, was gilt in Rückſicht auf's Legiren,
Denn ſonſt er ademirt. [1])

---

126) Wann werden Legate ſonſt noch ungültig? *)

Mel. Hier ſitz' ich auf Roſen mit Veilchen begränzt ꝛc.

Legatum extincte
Gehalten dann wird,
Streift vor dem Teſtator
Der Legatar h'runter,
Was 's Leben aufbürd't. —

Für's ſelbe zu halten
Iſt's — ſtirbt Legatar,
Noch eh' Dies cedit —
Doch ſey nicht bei beiden
Ein Collegatar. — [2])

---

sona in personam transfertur: aut ab eo, qui dare jussus est, transfertur, ut alius det; aut cum res pro re datur, ut pro fundo decem aurei; aut quod pure datum est, transfertur sub conditione.

*) Ich vergaß dieſe Gründe des Ungültigwerdens im vorſtehenden Liede mit anzuführen — und ſo mußte ich denn nachflicken.

1) — — „Legatum recte quidem ademtum — sed non recte translatum."

2) Vergl. constitutio unica §. 2. 4. 7. Cod. 6. 51.

Und wenn es gewiß iſt,
Daß das, was bedingt,
Damit Dies cedat,
Dem Legatar einzugeh'n
Nimmer gelingt.

Wird ruptum und irritum
Ein Teſtament
Wie auch destitutum —
Sind auch die Legate,
So drinnen, zu End'.

Wenn mir der Teſtator
Was Fremdes legirt,
Und ich dieß erlange
Durch Schenkung, eh' er
Noch das Leben verliert. [1])

Extincte halte man
Solches auch mit,
Deß Object verſchwunden,
Das ſpecificiret
Umwandlung erlitt. [2])

---

1) Vergl. §. 6. Inst. 2. 20.

2) Vergl. §. 16. Inst. 2. 20.
Fragment. 88. principio §. 1. Dig. 32.
Fragment. 1. 2. Dig. 33. 8.

Digitized by Google

ſchrieb Einer ſelbſt nieder *)
as, was ihm legiert —
Hält man's pro non scripto;

---

*) Später fand ich unter meinen Papieren ein beſonderes Lied über dieſe beiden Ungültigkeitsfälle — es mag hier in der Note ſtehen, da es ſie ausführlicher behandelt.

Wann wird ein Legat pro non scripto und wann pro ereptitio gehalten?

Mel. Mein Lebenslauf iſt Lieb' und Luſt ꝛc.

Wenn ſich unwürdig der gemacht,
Dem ich etwas legiert —
Der Staat alsdann ſein Recht verlacht,
's Legat er confiſcirt —

Ereptitium wird es genannt,
Und gilt dem Teufel nicht,
Das Näh're macht Euch jetzt bekannt,
Was ich deßhalb gedicht't —

Wer nach dem Leben mir getracht't
Und wer es mir geraubt,
Wer mich hat reinlich angeklagt —
Wird unwürdig geglaubt. —

Wenn einer ohne triſt'gen Grund
Mein Teſtament anficht —
Wer, als am Geiſt ich nicht geſund,
Mich hat vernachläſſigt. —

Unwürdig wird auch der geglaubt,
Der nicht einmal geklagt,
Als mir das Leben ward geraubt,
An Rache nicht gedacht —

Der Quaestio Status angeſtellt,
Und mir durch Zwang verbot,
Den letzten Willen in der Welt
Zu geben vor dem Tod. —

Sobald man's nicht ſpäter
Noch ſolenniſirt [1])

Pro ereptitio *)
Dann, wenn er ſich
Zu ſchulden ließ kommen
Enterbungsurſachen [2])
Gott, dafür ſchütz' mich! *)

Für pro non scripto gilt 's Legat,
Das ſich mit eig'ner Hand
Der, dem es gilt, geſchrieben hat,
Als ich ihn hatt' ernannt,

Daß er den letzten Willen ſchrieb' —
Es müßte denn geſcheh'n
Daß ich, damit es geltend blieb',
Es ſelber ließ beſteh'n.

1) Vergl. Fragm. 1.
Fragm. 5. Dig. 34. 8.
Constitutio. 2. Cod. 2. 23.

2) Vergl. Dig. 34. tit. 8. 9.
2) Vergl. auch No. 106. von den Enterbungsurſachen (pag. 289.)

*) — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Digitized by Google

127) Was iſt das Hauptſächlichſte von den Fideicommiſſen?

Mel. Jüngſt hat mir mein Leibarzt geboten ꝛc.

om Fideicommiß ſoll ich ſingen —
ein Gott, wie fang' ich das an? —
raus muß es — und ſollte zerſpringen
er Knüttel — ich ſetze ihn d'ran. —

ine Ordre iſt's, die erlaſſen
om Erblaſſer worden an den,
em Etwas er hinterlaſſen —
r fragt hier nicht lange: an wen? —

raft ſolcher muß reſtituiren
Man das, was uns wurde vermacht,
An And're, und ſollt' man verlieren
Das Ganze, was uns zugedacht.

Wir universale es heißen [1])
Sobald es das Erbrecht in ſich —
Und es singulare [2]), ſollt' 's weiſen
Eine einzelne Sache für Dich.

---

1) Vergl. §. 2. Inst. 2. 23.
„Cum aliquis scripserit, Lucius Titius heres esto, potest adjicere, rogo te, Lucii Titi, ut, cum primum poteris hereditatem eam adire, eam Cajo Sejo reddas, restituas. — Potest autem quisque et de parte restituenda heredem rogare."

2) Vergl. princ. Inst. 2. 24.
„Potest tamen quis etiam singulas res per fideicommissum relinquere: veluti fundum, argentum, hominem, vestem, et pecuniam numeratam, et vel, ipsum heredem rogare, ut alicui restituat; vel legatarium."

Digitized by Google

128) Von der Schenkung auf Todesfall.

Mel. Lebe wohl, vergiß mein nicht! ꝛc.

Wird Dir auf des Todes Fall
Zum Geſchenk etwas gegeben —
Gilt dieß, wenn ſich that erheben
Der Beſtimmte in das All —
Sey's der Schenker, ſey er's nicht. [1])

Nach Juſtinians Gebot [2])
Wird nun es nach den Richtſchnuren,
Deren Sinn wir da erfuhren,
Als ich die Legate bot —
Als Vermächtniß angeſeh'n.

---

1) Vergl. §. 1. Inst. 2. 7.
Dig. 39. 6.
Cod. 8. 57.

2) Vergl. §. 1. Inst. 2. 7.
constit. 4. Cod. 8. 57.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Das Recht der Forderungen
iſt

der Knüttel, der dem in ſpaniſchen Bock geſpannten Cavalier durch die hochadlichen Knie- und Armgelenke von der leidigen Roture, die ihr pöbelhaftes Geld durchaus wieder haben will, impertinenter Weiſe geſteckt worden iſt — und wird ſonach in der alſo angekündigten Oper ſich zu zeigen die Ehre haben. — An ihm ſind alle Fäden der künſtlichen Opermaſchinerie befeſtigt — und ob er gleich nicht unmittelbar ſich auf den Bretern produzirt, ſo wird er dennoch das Publikum mit den exacteſten Maſchinenleiſtungen angenehm überraſchen und ſomit geſchmackvoll beluſtigen. —

Digitized by Google

Nachwort.

Wie deutlich ſehe ich nicht jetzo die Wahrheit des Satzes ein — „Verſprechen, — ach, das iſt leicht, aber 's halten, 's halten — da kommen wir zuſammen" — guter Gott, wie ſo ganz verteufelt klar nicht! — hätte ich im Vorworte — auf jenen Geſichtspuncten, von denen aus ſich nur die Perſpective des Gewinnſtes und Verluſtes vor dem trunknem Auge des Verlegers und Verfaſſers in Pygmäenweite aufthat — hätte ich in ſelbigem Vorworte nicht von einem Nachworte geſprochen — wie gut, ach, wie ſehr gut hätte ich es alsdann — ich hätte mich dann gleich Seite 337 vor meinen Leſern ſkiſſiren, und mit einem halb ſichtbarlich, halb heimlich geſchlagenen Freuden Entrechat und Fingerſchnipchen dem Poſtboten nähern können, dem gelben Tobiasraben für mich armen Bücherer — und mir und meinen Leſern wäre dann beiden wohler geweſen, als es uns jetzo wohl ſeyn kann; wenigſtens ich befinde mich in einer ganz infam üblen Laune, durch das leidige Muß hineinverſetzt, an einem Knochen noch zu knaupeln, deſſen Fleiſch mir ſo zuwider geworden iſt. —

Digitized by Google

Und Ihr, Ihr gutmüthigen Seelen, die Ihr mit ahrhaft edler Reſignation einen Thaler zur Schlacht-ank hingeführt habt, — Ihr könnt auch nicht mehr ›ſenfarbig gelaunt ſeyn, — denn ein römiſch juriſti-hes Geſangbuch, nehmt mir es nicht übel, iſt doch n verzweifelt langweiliges Ding! — Ja bei den Ma-en Eurer Thaler, die Ihr ſo jämmerlich todtſchlugt, h kann es Euch nicht verdenken, wenn Ihr den ro-)en Apoſtrophenknüttel Euch zum Bakel wünſcht, um es Herrn Apoſtrophen rothes Haupt mit einigen be-:ächtlichen und wohlaufſchwellenden Brauſchen nach llen Regeln der Prügelkunſt richtig zu verſehen und)m ſomit in ſolcher Weiſe die unverſchämt blonde :olbe zu lauſen, — ich kann es Euch auf Apoſtrophen-arole und Knütteltrille nicht verdenken, — die abge-:hiedenen Seelen der theuern Häupter, der lieben art und rund realiſirten Ideeſtückchen des Menſchen-nnäherungsvehikels, ſchreien zu laut, zu herzwüh-:nd und ſchneidend um Rache! —

Aber Ihr guten Leutchen laßt es wo möglich eim Wünſchen — ſagt ſelbſt, ob es nicht noch einen ›eit ſchlechtern Spaß Euch machen müßte, als Euch ieſe cannibaliſche Witzſünde, oder ſündige Witzcanni-alität ſchon gemacht hat, wolltet Ihr einen armen ſutorrücken zerbläuen — bedenkt doch, daß es Euch immer etwas helfen würde, denn Leute der Art, die aben ein hartes Fell, und können einen Puff ſchon ertragen, — ich wenigſtens wollte im vorliegenden Falle ür mich und meinen Buckel ſtehen — nicht rühren

Digitized by Google

ſollte es ihn, bei der Quittung die ich dem Poſtboten auszuſtellen habe, gewiß das Heiligſte, wobei ich etwas, was in Bezug meiner rothen Knüttelhaftigkeit ſteht, nur irgend verſichern kann, bei ſelbiger noch Gott Lob auszuſtellender Quittung, nicht rühren ſollte es ihn! — Seht ſo ein närriſcher Kerl iſt ein rother Apoſtrophenbuckel. —

Alſo nicht wahr, wir mögen uns einmal treffen, wo wir wollen, Ihr prügelt mich nicht — nicht wahr? — Nu topp! — Hier habt Ihr aber auch meine Hand, daß ich mein Lebtag nicht wieder juriſtiſch ſingen will, meine Kehle wäre mir faſt bei dieſem Verſuch an einer Kehlkropfentzündung zum Teufel gegangen — meine Hand darauf keine Note wieder! — So wäre denn Alles recht hübſch und ſanftmüthig, troz jenen verfänglichen Redensarten, in denen ſich die omineuſen Worte bereit machten, als: Buckel, Püffe, Knüttel, bläuen, Kolbe lauſen u. ſ. w. u. ſ. w. — ſo wäre Alles recht hübſch wieder in Ordnung zwiſchen uns — und nun will ich, anſtatt mich noch länger mit dem abgeknaupelten Knochen herumzuzerren, ihn mit ächtknüttelicher Begeiſterungswuth zerſchlagen und Euch ſein Mark zum Digeſtivpulver bereiten — mögte es doch der Magen wieder in Ordnung zu bringen im Stande ſeyn, der von der lätſchigen Inſtitutionskalteſchaale nach allen feſtangenommenen Geſundheitsregeln etwas verdorben ſeyn möchte. — —

„Was iſt das aber nicht für eine pferdemäßige Arbeit geweſen, mein guter Herr Nachbar, vorſtehen-

den Witz zu machen — und doch iſt es bis hierher noch gar nichts geweſen, hol mich der Teufel noch gar nichts, ein bloßes Kinderſpiel gegen das, was nun kommen ſoll. — Ach! — ich ſchwitze Ihnen, wie die Schockſchwerenoth, lieber Herr Nachbar — geben Sie mir einmal Ihr Schnupftuch, — mein's iſt, auf Ehre, naß wie eine Matroſenleber, — fühlen Sie einmal. — — So, ich danke Ihnen ergebenſt, hier haben Sie das Ihrige wieder. — — Nun ſoll's aber auch gleich drüber hergehen — wenn ich nur gleich wüßte, wo ich anfinge, hol mich der Teufel, ich glaube der verfluchte Witz bringt mich noch um! —" Nun warten Sie, warten Sie! — — jetzt hab' ich's, ha, ha, ha, ha! jetzt hab' ich's! — nun hören Sie, einen Witz, — einen Witz, — auf Ehre, zum crepiren! ha, ha, ha, ha! — — Laſſen Sie mich erſt in Etwas zu Athem gekommen ſeyn — und Sie ſollen Ihr blaues Wunder hören! —"

So ſprach ich zu meinem guten Freunde und lieben Herrn Nachbar, und fing an zum mächtigen Schlage auszuholen, — aber während des Ausholens fiel mir mit einem Male ein, daß der angekündigte Sprühteufel zu ſehr mit der equivoquen Feuchtigkeit meiner laszìven Laune angemacht wäre, um nicht fürchten zu müſſen, ſein Sprühen möchte ätheriſche Gemüther verletzen — darum hielt ich denn inne und nahm mir vor, meine Witzkapriolen an der ehrenfeſten Stange des Zartgefühls meinen Leſern vorzureiten. —

Digitized by Google

Ich nahm alſo die Mähre zuſammen, gab ihr den Schnekel und ritt in folgendem ſchönem kurzem Gallopp leicht ſchnalzend ganz hübſch und anſtändig vorüber. —

Ob nun Leute, die noch ohne alle Kenntniſſe des römiſchen Rechts ſind, durch dieſes Buch daſſelbe zu erlernen eine Möglichkeit ſehen dürfen — mögte ſich wohl ſchwerlich behaupten laſſen — aber wohl könnte es ſeyn, daß es für diejenigen, die ſchon einige Kenntniſſe davon erworben haben, ein Mittel würde, das Schonerworbene ſicherer im Gedächtnißſpeicher zu bewahren, der ſo oft uns durch die langen Finger der diebiſchen Zeit erbrochen und ausgeräumt wird — haben wir nicht recht tüchtige derbe Riegel mit gehörigen Vorlegeſchlöſſern vorgelegt. —

Und ſo möchte es denn gar nicht übel ſeyn, und für den burſchikoſen Gaumen der Herren Studioſi Juris gewiß ſehr zuſagend und wie gediegenes Bier kitzelnd, wenn ſie ſich anſtatt der gewöhnlichen ſchulgerecht trocknen Inſtitutionsrepetitorien wöchentlich einigemal zu einem naßjuriſtiſchen, oder juriſtiſchnaſſen Trinkgelage verſammelten, bei dem ſie übereingekommen wären, unter dem Vorſitze eines Doctors — gleichviel, ob im Jus oder in der Bouteille — nur Lieder oder Liederverſe ſingend von ſich zu geben, die des heiligen Corpusgeiſtes voll wären. —

Am paſſendeſten hierzu ſchien mir die Form des ſogenannten Hospitzſingens- und Trinkens, wo jeder ein Lied auswendig ſingen und betrinken muß — ſo

könnte man das jedesmalige Trinken nach dem Geſange nennen — der noch nicht geſungen und betrunken worden iſt. — Man könnte auch feſtſetzen, daß ſtets der Folgende da fortfahren müßte zu ſingen, wo ſein Vordermann ſtehen geblieben wäre — gleichviel ob in oder an einem Liede. —— Hierdurch würde man, wenn man nach der ſyſtematiſchen Ordnung des Geſangbuchs ginge, einen fortlaufenden inſtructiven Lehrvortrag erhalten, der bei der Bierflaſche gewiß nicht trocken genannt zu werden verdienen möchte. — Diejenigen nun, die einmal nicht mit fortkönnten, und, wie man zu ſagen pflegt, ſtecken blieben, müßten denn nun die gehörige Quantität ſogenannter Strafgläſer trinken, die ihnen vom Präſes, oder nach Uebereinkunft Aller zudictirt würden.

So wäre denn dieſes trinkende Lernen, oder lernende Trinken (eigentlich wohl: lehrende Trinken) ein unfehlbar ſicheranſchlagendes Mittel, die Gewiſſensſcrupel bei Seite zu ſchaffen, die ſich in dem verſoffenen Studentenherzen, oft ſo renomiſtiſch breit machen, und oft wider allen Willen den breiten Stein behaupten — er ſänge, tränke und ſtudirte zu ein und derſelben Zeit — und man könnte dem Weſen des Gegenſtandes, um dem es ſich hier dreht, ganz angemeſſen, mit Fug und Recht dann ſagen, daß, je voller er wäre, er um ſo toller ſtudirt hätte — daß mit jedem Glaſe Bier er auch eine gehörige Quantität Jurisprudens mitgeſchluckt habe, doch könnte auch hier leider jenes traurigmachende Wort ſich geltend

machen — „es geht zu dem einem Ohre hinein und zum andern wieder heraus. — Vielleicht würde aber dieſem drohenden Unfalle wohl durch ein künſtlichge-fertigtes und gehörigvorgebundenes Haarſieb vorzubeugen ſeyn. —

„Welche Erfindung, Bruder Herz, Gott straf mich, welche göttliche Erfindung! Sie iſt, hol mich der Teufel, wüthend practiſch! — Ich verkeile auch noch heute meinen veilchenblauen Frack mit den guten gelben Meſſingknöpfen und ſchwarzen Mancheſterkragen und keile mir ſo einen Trichter und ſo ein Haarſieb. — Man kann ja, auf Ehre, nicht beſſer thun — lernt da die Inſtitution in der Knillität, und weiß, hol mich der Teufel, nicht wie. —"

Gewiß, Herr Studioſus der Rechte, gewiß, Sie können nicht beſſer thun — kaufen Sie ſich ſo ein Buch und laſſen Sie ſich ſo ein Haarſieb machen, und Sie ſind geborgen wie ein Floh im Hoſenbunde. — Was nützt Ihnen auch Ihr veilchenblauer Frack mit den guten gelben Meſſingknöpfen und dem ſchwarzen Mancheſterkragen? — Er iſt, auf Ehre, Dreck gegen mein römiſchjuriſtiſches Geſangbuch. — Und einen Thaler bekommen Sie gewiß noch für Ihren Frack — zeigen Sie einmal — i, der iſt ja noch gar nicht ſo ſehr gemartert, den nehme ich ſelbſt noch für zwanzig Groſchen an. — Wollen Sie, ſo geben Sie noch viere heraus — Nicht? — Zwei? — Einen? — — Nu, weil Sie es ſind! —

Digitized by Google

So habe ich denn wieder eine Wahrſcheinlichkeit
ehr, daß der Nasciturus zum Nato werde — daß,
n deutlicher ſich auszudrücken, daß mein römiſchju-
ſtiſches Geſangbuch eine zweite Auflage erleide —
glückſeliges Leiden, o mir ſo angenehmes Paſſiv-
erhalten! — Oder müßte ich hier eigentlicher nicht
agen: ſo habe ich wiederum eine Wahrſcheinlichkeit
on jenen funfzehn Hunderten ſchwinden ſehen, daß
nein römiſchjuriſtiſches Geſangbuch in ſeiner erſten
Auflage ſtöckiſch verbleibe — ? — Mag richtiger und
igentlicher ſeyn, was da will oder ſoll — ich weiß
ur ſo viel, daß meine Hoffnung zur zweiten Auflage
— und hoffen, — hoffen werde ich dürfen, es hofft
a noch Satan auf Seligkeit — daß meine Hoffnung
ur zweiten Auflage mit jeglicher Verringerung jener
ominеuſen in Herrn Sührings Niederlagen aufge-
ſchichteten funfzehn Hunderten wachſe und zu-
nehme. —

Ihr Studioſen der Rechte, kauft dieſe erſte Auf-
lage meinem Verleger ab — ich verſpreche Euch auch,
daß die zweite weit netter und feiner im Aeußern und
weit geiſtreicher und funkenſprühender im Innern wer-
den ſoll — kauft ihm dieſe Auflage ab, bei dem Frö-
ſteln Eurer Gebeine, wenn Ihr zur Examenbatterie
von dem furchtbaren geſpenſtigen General des künf-
tigen Brodes geführt werdet — kauft ihm dieſe
Kleinigkeit ab. —

Ihr aber, Ihr ehrwürdigen Lehrer des römiſchen
Rechtes auf deutſchen Hochſchulen, laßt in Gottes und

Eures Juſtinians Namen den Anbildlingen d
Rechtsweisheit die Pillen und Pulver, die Ihr ihn
von der Breterbute Eurer Gelehrſamkeit für ih
guten Louisd'ore, die ſie in's Schnupftuch des Hon
rars gebunden Euch hinanwerfen, mit wichtiger un
in Ernſt getauchter Gebehrde herabreicht — laßt ſi
ihnen in Gottes Namen in die geſchabten Aepfel de
Gaſſenhauer⸗ und Commerç⸗Liedermelodien einnehme
— es bleibt dann vielleicht ſeltener etwas im Hal
ſtecken, und Ihr werdet gewiß Urſache haben, tro
jener geſchabten Aepfel mit der Digeſtionsfähigkeit de
jungen juriſtiſchen Mägner, die Ihr mit den Inſti-
tutionspillen doch nur vorzubereiten ſuchtet, zufrieden
zu ſeyn, wenn Ihr ihnen den zwar ſchon verdauten aber
demungeachtet noch ſchwer genug zu verdauenden Alles
in ſich enthaltenden Ragout der Digeſten eingebt. —
Laßt ſie ihnen in Gottes ⸗ und Eures Juſtiniansna-
men ſo eingewickelt hinunterſchlucken — beide Par-
theien werden in keiner Weiſe Schaden davon haben
können. —

Sollte es Euch aber bedünken, als ob die Obſt-
ſäure die Wirkſamkeit Eurer Pillen und Pulver ver-
höhnen könne — ich meine, als ob durch dieſes
römiſchjuriſtiſche Geſangbuch des Corpusjuris, oder
vielmehr der Umſtand, daß in Deutſchland noch römi-
ſches Recht gelte, lächerlich gemacht werden könne,
ſo bedenkt, daß jedes Ding in den Augen edler Gau-
men nur an Werth gewinnt, wenn die Dichtkunſt
ihre göttliche Säure darüber gegoſſen hat — und daß

:t das Corpusjuris erſt durch mich die eigentliche
längſt verdiente Weihe erhalten habe — noch
:e Urenkel werden ihren Enkeln vom juriſtiſchen
nger erzählen, vom Dichter der Inſtitutionen, von
heiligen Macht ſeines Geſanges, von der Wucht
es politiſchen Knüttels — — bei den unentweihten
)en Haaren meines Kopfes, mit denen ich zur
ube zu fahren gedenke — das werden ſie! —

Noch möchte ich Einiges über den Inhalt des
uches ſelbſt ſprechen — aber es läßt ſich ſo viel
rüber ſprechen, ſieht man es von der Seite an,
d ſo wenig, ſieht man es von der an — daß ich
rklich in Verlegenheit gekommen bin, und nicht
:iß was ich eigentlich darüber reden ſoll — kurz und
ıt — es iſt und bleibt eine kraſſoriginelle Idee, der
an einen Anſtrich von Genialität mit dem beſten
Billen nicht abſprechen kann, das Corpusjuris
oder doch einen Theil nur davon — in
Muſik zu ſetzen — und das ſoll, wird ſeyn und
eiben, ſo lange noch für das Geniewesen eine
Rechnung geführt wird. — Ueber die Art ihrer
Realiſirung, an der überhaupt meines eignen Bedün-
ens nach, nicht viel gelegen ſeyn möchte, da man
nit weit mehr wahrer Geiſtesbeluſtigung nur bei
er Idee, noch als ſolche, ſtehen bleiben würde, —
ann ich ſelbſt noch wenig ſagen, nur ſo viel weiß ich,
daß ſich mir bisweilen zwar mancher gute Einfall ent-
wunden, daß aber auch gar verzweifelt viel dummes
und faſt kindiſches Zeug ſich mit herausgedrängt

Digitized by Google

hat — das wenigſtens für mich nur dummes u
kindiſches Zeug geworden iſt — doch iſt nach mei
beſten Ueberzeugung das Gute darinen ſo herv
ſtechend und glänzend, daß man es mit einem Tha
nicht allzuſehr theuer bezahlt hat. Vielen Leuten w
auch das Dumme und Kindiſche dumme und kindiſc
Freude machen — und die — die haben wahrl
ihren Thaler dann ordentlich abdivertirt. — —

Was nun die Ordnung betrifft, in der ich die Li
der aneinander reihte — ſo werde ich ſtets mit innige
Widerwillen an die Mühe denken, die es mir mach
— Ich hatte die meiſten derſelben in Stunden d
glücklichen im Grunde Nichtsthuens — auf einſame
Spatziergängen — im Bette vor dem Einſchlafen
ebendaſelbſt nach dem Erwachen — und, was wei
ich, wo noch — gemacht — oder gedichtet (?) — und
ſo konnte es nicht fehlen, daß ſie ohne ſyſtematiſch
Ordnung zuſammenhingen — wie trockner Sand. —
Als mir nun jene unverantwortlichkecke Idee zu Kopf
ſtieg, ſie dem Buchhandel aufzuhängen, ſo mußten ſi
nothwendiger Weiſe in einer Ordnung, und zwar i
einer größtmöglichſt ſyſtematiſchen Ordnung auf einan
der folgen. Ich nahm nun Mackeldeys Lehr
buch des heutigen römiſchen Rechts vor
und ging im Ordnen meiner Lieder nach der Ord
nung, die er, wie mir es ſcheint, äußerſt practiſc
und richtig in ſeinem Lehrbuche befolgt hat — ab
du meine Güte! — wie mußte ich da nicht ab
ſchnitzeln und anflicken — ſo daß ich mit Wahrhe

Digitized by Google

kann, daß dieſe Arbeit zwar die einzige Mühe
emacht hat, aber auch eine Mühe, die ſich ge-
en hatte — ſollte eine zweite Auflage erſcheinen,
rde ich auch in dieſer Beziehung zu beſſern ſu-
— Ueberhaupt aber werde ich jeden guten Rath
einzelne Mängel gern und herzlichdankbar an-
en, und gewiß nach meiner beſten Erkenntniß
igen. —

lnd nun empfehle ich mich Euch, Ihr guten Leſer,
Gott ſey mir ſpaßhaften Schlingel gnädig und
meiner armen rothen Seele nicht einſt dieſe Ju-
ſünde entgelten — und hat Euch Euer Thaler ge-
rt — und bereuet Ihr den Ankauf dieſer Witzkan-
lität als einen dummen Streich — ſo denkt bei
) den Sinn des Sprichworts aus: „leben und
en laſſen. —“ Und könnt Ihr dann immer
nicht die verlorne Seelenruhe wieder gewinnen,
— ſo ſchimpft in Eures verlornen Conventions-
ers untadelhaften Namen zu Eurer werthen Ge-
)heit auf den rothen Verrückten — nur prügelt
) nicht mit den Knütteln Eurer Proſa.

Altenburg in Sachſen, in der Nacht des 16. bis
ı 17. Januar 1824.

Der rothe Apoſtroph.

Ein guter Gruß aus treuem Herzen und weiter Ferne.

Von Euch, Ihr Guten, denen der rothe Apostroph — Marquis d'humée — Marquis rouge — der rothe Satan — der Rothe ſchlechthin — der Verrückte — der Major — der Hauptmann von Lodersleben — und was weiß ich, wie Ihr ihn noch nanntet, als Ihr noch mit ihm zuſammen wart — von Euch, denen dieſer angenehme rothe Genieflügel das leere Stroh ihrer Individualität oft ausgedroſchen hat, nehme ich noch nicht Abſchied — Ihr ſollt erſt noch ein gutes Wort von mir hinnehmen, einen gehörigen Gruß. —

„So ſage ich Dir denn einen guten Tag, lieber Bello, gemüthvoller Nordpol meiner Seele — Dir, kannibaliſch-geniale Rohheit — Dir, von Teufelsſanftmuth duftende Pomade — wie auch Dir, verehrungswürdiger Strege, Du gediegner Bombenmörſer göttlicher Grobheit — Dir, liebenswürdiges Bierblättchen, von

der Biereſhre gemäſteter Ulk — Dir, ehrenfeſte lange Latte im Stackete der dogmatiſch-theologiſchen Vernunft — einen tüchtigen Gruß auch Dir, Du in dem Aether reiner Liederlichkeit prächtig ſchwebender, ſchwanzſternglänzender Tzſchitſchkow — und hol mich der Teufel! auch Dir, Du ebendaſelbſt blänkelnder Huſar — wie auch Dir, Du rieſenfrikaſſirender und waldſtrömedämmender, rothnäſiger Hamburger — Dir, Du ſchickſalanſpeiender Inſelſatan, Jüngling von Rügen — Dir, Vater Spruß, gewaltiger Erfinder des Perpetuummobile — Dir, flammendenkender Knote — Dir, donnerwetterdemantirender Kaltoff — und Dir, Du edle Erzſtufe reiner Menſchenliebe, in den Augen der Canaille unbärtiggewordener Simſon — ein mächtiger Gruß werde auch Dir, Du Feuerſtahl in meinem Seelenfeuerzeug, göttlicher Schweizerpinſel — Dir, Du diamantener Schlüſſel zu den Himmeln auf Erden, im Menſchthume gezähmter Edelwolf — Dir, in dem weiten Bereich der höheren Kneiptik kundiger Zapf — Dir, Du adlerhaſchender Idyllenheinrich — und Dir, löwenfangender M***r — dem brennenden Holzſtoße des Gedankens, Dir höchſtreeller Cl***n, meines Bruders tüchtiger Freund — und Dir, der Du leiblicher Bru-

der mir biſt, Du herrlicher Strahl de Willenskraft — Dir, Du toſender Waſſer fall im Strome der Ideen, mir unausſprechlic theuerer Vater G***ſt — Dir, Sprühteu fel der Dämagogie, Vaterland Κατ᾽ ἐξοχη und Dir, Du edles Seeräuberpaar, Dioskuren von Dornburg — einen beträchtlich guten Tag auch Euch, Ihr Braven, als Dir, Du unvergleichliche Batterie leidener Flaſchen, mit ſchlingelhafter Electrizität übervoll und ochſentodtſchlagendgelandener gemüthlichroher M**** — Dir, Du auf den Fittigen launenhafter Fröhlichkeit in den reineren Regionen geiſtiger Luft ſtolzſchwebender Paradiesvogel, mir ſehr, ſehr liebe Trepſichore — Dir kühner Komet am Firmament des Burſchenhimmels, wildjagender Stallmeiſter, ſtürmiſcher Ulk von Ziegenhain — und Dir, mit liebenswürdiger Verlegenheit in Aller Herzen ſchlüpfender Kös, ehrenſeeliger Doctor Medicinae — ſo wie auch Dir, Du braver Miſchmaſch kräftiger Gutmüthigkeit und edler Lebensklugheit, göttlichpfiffiger ideeller Hammel, mir innig einverleibter und eingeſeelter Schwede — und Dir dickbelaubter Eichſtamm derber Ehrlichkeit und hingebender Liebe, preißwürdiger Salzuffel — Dir Du mächtigſtrahlender tauſendarmiger Kron

das auf ſie f

Digitized by Google

leuchter geiſtigen Lichtglanzes, feine Originalität bei ſich veraſſekurirender Petrus — und Dir in den Perlen der Mannhaftigkeit mouſſirende Champagnerflaſche, biederber Ritter Rump — auch Ihr tretet mir wieder vor die Seele, Du theuerer Ungeſchwächter mit den herrlichgekräfteten Schenkeln des Körpers und Geiſtes — Du dicker Bartgeiſt, des Sandwirths würdiges Nachbild — und Du kerugeſunder Schwellmagen, mit beträchtlichen Verdauungsſäften eines geſunden Urtheils verſehen — und auch Ihr. Euch bei den derben Geſtalten im Geiſterröckchen — Du mächtige Rieſenſeele im häßlichen Zwergkörper, wetterleuchtender Seeländer in leipziggiftneblicher Nacht und Du heilige Speerwucht der menſchlichen Denkkraft, in göttlicher Klugheit prangender Rothſchild — auch Euch werde ein tüchtiger Gruß zu Theil und ſo Euch Allen, die Ihr mir theuer ſeyd und von denen ich erkannt ward — da biſt Du noch, Du Guter, und Du noch, Du Werther, wie auch Du noch, Du mir unſäglich kräftig Erſchienener und Du, Du vortreffiches Prachtſtück ächter Seelengröße — und Du, und Du, und Du — deren Namen ſich mir im Augenblicke verſagen — alſo Euch Allen ſage

ich einen guten Tag, und verſichere Euch, dem Greuel der Selbſtverachtung, ich bin Eu nicht unwürdig geworden — ſagt, wie ſteht mit Euch? —

Und nun Gott befohlen! —"

Altenburg, in der Nacht des 16. bis 17. J nuars 1824.

Euer Bruder und Landsma

der Rothe.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Pag.

Geſichtspunkte 5

Allgemeiner Theil.

Erſter Abſchnitt.

A. Von den Perſonen.

Erſtes Kapitel.

Von den phyſiſchen Perſonen.

1) Von der Rechtsfähigkeit überhaupt und bei den Römern. (Mel. Wenn mein Pfeifchen dampft und glüht ꝛc.) 21
2) Verhältniß der 3 Status zu einander und ihre Aufhebung. (Mel. Freut euch des Lebens ꝛc.) . . . 25
3) Wie betrachtet man die Perſonen in Rückſicht ihres Körper- und Geiſteszuſtandes? (Mel. Es ritten drei Reiter zum Thore hinaus ꝛc.) 26
4) Wie betrachtet man die Perſonen in Rückſicht auf Geſchlecht und Alter? (Mel. In meinem Schlößchen iſt's gar fein ꝛc.) 28
5) Wie werden die Perſonen in Rückſicht auf Verwandtſchaft betrachtet? (Mel. Was glänzt dort vom Walde im Sonnenſchein ꝛc.) 30
6) Wie werden ferner die Menſchen in Rückſicht auf Verwandtſchaft betrachtet? (Mel. Wenn's immer, wenn's immer, wenn's immer ſo wär' ꝛc.) . . . 32

a

iiß zu binden

Pag.

7) Was iſt in Rückſicht auf Verwandtſchaft noch übrig? (Mel. Durch die Felder, durch die Auen ꝛc. Aus der Oper: der Freiſchütz.) 33

8) Wie betrachtet man die Perſonen in Rückſicht auf ihren Wohnort und der Art Gott zu verehren? (Mel. Hoffnung, Hoffnung, mild wie Frühlingsſchimmer ꝛc.) 35

9) Wie betrachtet man die Perſonen in Rückſicht auf Ehre und wann und wie werden ſie ſelbſt aufgehoben. (Mel. Luſtig ziehen wir zu Felde ꝛc., oder: ſchöne Minka ich muß ſcheiden ꝛc.) 37

Zweites Kapitel.

Von den juriſtiſchen Perſonen.

10) Begriff und Art derſelben und von den Gemeinheiten insbeſondere. (Mel. Wo ich ſey und wo mich hingewendet ꝛc.) 42

Zweiter Abſchnitt.

Von den Sachen.

11) Begriff von Sache und einzelne Arten derſelben. (Mel. Willkommen o ſeliger Abend ꝛc.) 45

12) Wie werden die Sachen ferner eingetheit. (Mel. Wir winden dir den Jungfernkranz ꝛc. aus der Oper: der Freiſchütz.) 48

13) Fernere Eintheilungen der Sachen. (Mel. Ich hab' ein kleines Hüttchen nur ꝛc.) 49

14) Vom Zubehör einer Sache. (Mel. Leb wohl mein Bräutchen ſchön ꝛc.) 51

Dritter Abſchnitt.

Von den Handlungen und rechtlichen Geſchäften.

15) Begriff von Geſchäft, Form, Subject und Object deſſelben. (Mel. Es kann ſchon nicht immer ſo bleiben ꝛc.) 54

16) Von der Willenserklärung bei Eingehung rechtli-

Digitized by Google

Pag.
cher Geſchäfte. (Mel. Sie ging zum Sonntags- tanze ꝛc.) 59
17) Die Nebenbeſtimmungen bei einem Geſchäfte, in ſo weit ſie ſich auf ſeine Modalität beziehen. (Mel. Da droben auf jenem Berge ꝛc.) 63
18) Die Nebenbeſtimmungen bei den Geſchäften, in ſo fern ſie ſich auf die Beſtärkung derſelben beziehen. (Mel. Da droben auf dem Berge, da ſteht eine Capell' ꝛc.) 66

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten und deren Verfolgung.

19) Subject und Object des Rechts. (Mel. In dieſen heiligen Hallen ꝛc., aus der Oper: die Zauberflöte.) 69
20) Allgemeine Regeln über die Ausübung der Rechte. (Mel. Maler, mal' mir mein Liebchen ꝛc.) . . . 70
21) Verſchiedenheit der Rechte. (Mel. Alles liebt und paart ſich wieder ꝛc., oder: Prinz Eugen, der edle Ritter ꝛc.) 72
22) Ende und Wiederherſtellung der Rechte. (Mel. Was gleicht wohl auf Erden dem Jägervergnügen ꝛc. aus der Oper: der Freiſchütz.) 73

Fünfter Abſchnitt.

Von den Mitteln der Rechtsverfolgung.

23) Begriff und Erforderniſſe der Klagen. Mel. Sagt, wo ſind die Veilchen hin ꝛc.) 76
24) Verſchiedenheit der Klagen nach ihrem Urſprung. (Mel. Hoch klingt das Lied vom braven Manne ꝛc.) 78
25) Verſchiedenheit der Klagen nach ihrem Grund und Gegenſtand. (Mel. Frau Magdalis weint auf ihr letztes Stück Brod ꝛc.) 80
26) Wie lange bleibt dem Verletzten das Recht zu klagen? (Mel. Schön iſt's unter freiem Himmel ꝛc.) 82
27) Einreden, Re-, Du-, Tri- und ſonſtige plicken. (Mel. Die Lebensblume blüht ſchön ꝛc.) 83

Digitized by Google

Sechster Abſchnitt.

Vom Beſitz.

Pag.

28) Begriff, Wirkung und Eintheilung des Beſitzes. (Mel. Vom hoh'n Olymp herab ꝛc.) 87
29) Erwerb und Verluſt des Beſitzes. (Mel. Iſt denn Liebe ein Verbrechen? ꝛc.) 89
30) Von der Quasipossessio. (Mel. Auf ihr Brüder! ſinget Lieder ꝛc.) 91
31) Begriff und Eintheilung der Interdicte. (Mel. Brüder, lagert Euch im Kreiſe ꝛc.) 92
32) Die novi operis Nunciatio. (Mel. Ich ſaß vor meiner Thür und ſpann ꝛc.) 95

Beſonderer Theil.

Erſtes Buch.

Perſonen=Recht.

Erſter Abſchnitt.

Von der Ehe.

33) Von der Eingehung der Ehe — Verlöbniß. (Mel. Roſen auf den Weg geſtreut ꝛc.) 99
34) Erforderniſſe der Eingehung einer Ehe. (Mel. Heinrich ſchlief bei ſeiner Neuvermählten ꝛc.) . 102
35) Wirkung der Ehehinderniſſe und von der Form bei Eingehung einer Ehe. (Mel. Ich denke Dein, wenn mir der Sonne Schimmer ꝛc.) 104
36) Wirkungen der Ehe auf das perſönliche Verhältniß der Ehegatten. (Mel. Des Pfarrers Tochter von Taubenhain ꝛc. comp. von Zumpfſteg. Den Vers gleichen Anfangs.) 105

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von der väterlichen Gewalt.

Pag.

37) Von der eh'lichen und uneh'lichen Vater= und Kindſchaft. (Mel. Wer wollte ſich mit Grillen plagen ꝛc.) 109

38) Von der Erwerbung der väterlichen Gewalt durch eheliche Zeugung und Legitimation. (Mel. Freund, ich achte nicht des Malers ꝛc.) 111

39) Erwerbung der väterlichen Gewalt durch Adoption. (Mel. Als ich auf meiner Bleiche ꝛc.) . . . 115

40) Beſondere Erforderniſſe der Arrogation und der Adoption im engern Sinne. (Mel. Das weiß meine ganze Sippſchaft ſchon ꝛc.) 118

41) Wirkungen der Arrogation und der Adoption im engern Sinne. (Mel, Caffeechen, Caffeechen, du himmliſcher Trank ꝛc., oder: Es ritten drei Reuter zum Thore hinaus ꝛc.) 120

42) Des römiſchen Vaters Gewalt über die Perſon ſeiner Kinder. (Mel. Erhebt Euch von der Erde ꝛc.) 122

43) Ende der väterlichen Gewalt. (Mel. Gott grüß Euch Alter, ſchmeckt das Pfeifchen ꝛc.) 123

Dritter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaft.

44) Was iſt ſie und was iſt Tutel? (Mel. Der David und der Salomo ꝛc.) 127

45) Wann kann man die angetragene Tutel ablehnen? (Mel. In des Waldes düſtern Gründen ꝛc.) . . 130

46) Teſtamentariſche, geſetzliche und Dativ = Tutel. (Mel. Es iſt ſo köſtlich Hand in Hand das Leben ꝛc.) 133

47) Auctoritas Tutoris und Consensus Curatoris, nebſt dem Begriff vom Curator ſelbſt. (Mel. Ich will einſt bei Ja und Nein ꝛc.) 135

48) Arten der Cura. (Mel. Herr Bruder zur Rechten, Herr Schwager zur Linken ꝛc.) 140

Digitized by Google

Zweites Buch.

Sachen-Recht.

Erſter Abſchnitt.

Reines Sachenrecht.

Von dem Eigenthume.

Pag.

49) Begriff und Rechte des Eigenthums an ſich. (Mel. Die Welt iſt nichts als ein Orcheſter ꝛc.) . . . 144
50) Rechte des Eigenthums in ſeinen verſchiedenen Arten. (Mel. Gaudeamus igitur ꝛc.) 146
51) Erwerbung des Eigenthums überhaupt. (Mel. Hier im ird'ſchen Jammerthale ꝛc., aus der Oper: der Freiſchütz.) 148
52) Erwerbung des Eigenthums durch Occupation. (Mel. Kennſt Du das Land, wo die Citronen blühn ꝛc.) 150

Erwerbung durch Acceſſion.

53) Wie laſſen ſich die Acceſſionsfälle eintheilen, und was gilt von denen, die uns Sachen zuweiſen, die ſonſt ohne Herren geblieben wären? (Mel. Hört zu, ich will Euch Weisheit ſingen ꝛc.) . . 152

Acceſſionsfälle, die uns Sachen zuweiſen, die ſchon einen frühern Herrn hatten.

54) Acceſſionsfälle durch Specification. (Mel. Es waren einmal vier Geſellen ꝛc.) 156
55) Acceſſionsfälle durch Adjunction. (Mel. Was iſt der Menſch, halb Thier, halb Engel ꝛc. 158
56) Acceſſion durch Vermiſchung der Körper. (Mel. Tyroler ſind luſtig, Tyroler ſind froh ꝛc.) 163
57) Erwerbung durch Tradition. (Mel. Ich war ein rechter Faſelhans ꝛc.) 165

Erwerbung durch Uſucapion.

58) Uſucapio im Allgemeinen. (Mel. Voll Zärtlichkeit will ich der Dirne ſagen ꝛc.) 167
59) Praescriptio longi temporis. (Mel. Wo Kraft und Muth in deutſcher Seele flammen ꝛc.) 169

Digitized by Google

Pag.

60) Praescriptio longissimi temporis und immemorialis. (Mel. Jüngſt hat mir mein Leibarzt geboten ꝛc.) 172

B. Von den Servituten.

61) Freiheit und Dienſtbarkeit einer Sache. (Mel. Wohl wie, daß ich ein Schreiner bin ꝛc., Mildheim. Lied. u. Not. Buch. Nr. 679.) 175
62) Allgemeine Grundſätze von Servituten. (Mel. Laß die verdammten Manichäer pochen ꝛc. 176
63) Arten der Servituten. (Mel. Crampampuli, das iſt mein Titel ꝛc. 178

Perſönliche Servituten.

64) Usufructus — Rechte und Pflichten der eigentlichen und Quaſiuſufructuars. (Mel. Caffeechen, Caffeechen, du himmliſcher Trank ꝛc.) 180
65) Erwerbung und Ende des Nießbrauchs. (Mel. Ich bin der luſtige Säger ꝛc) (Mildh. Lied. u. Not. Buch. Nr. 703.) 183
66) Usus und Habitatio. (Mel. Schön Suschen kannt' ich lange Zeit ꝛc.) 185

Prädialſervituten.

67) Allgemeine Grundſätze der Prädialſervituten. (Mel. Guter Mond, du gehſt ſo ſtille ꝛc.) 187
68) Arten der Prädialſervituten. (Mel. In des Waldes düſtern Gründen ꝛc.) 190
69) Beiſpiele von Prädialſervituten, die am öfterſten vorkommen. (Mel. Was gleicht wohl auf Erden dem Jägervergnügen ꝛc., aus der Oper: der Freiſchütz.) 193
70) C. Die Emphyteuſis. (Mel. Lenore fuhr ums Morgenroth ꝛc.) 198
71) D. Die Superficies. (Mel. Wenns immer, wenns immer, wenns immer ſo wär ꝛc.) 199
72) E. Das Pfandrecht 200

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Das Sachenrecht beſtimmt durch Familienverhältniſſe.

A. Einfluß der Ehe.

Pag.

73) Begriff der Dos und allgemeine Regeln darüber. (Mel. Als ich noch im Flügelkleide ꝛc.) 203
74) Arten der Dos, je nachdem ſie beſtellt worden iſt. (Mel. Liebes Mädchen hör mir zu ꝛc.) 205
75) Beſtellung der Dos. (Nach derſelben Melodie.) . 206
76) Rechte und Pflichten des Ehemannes an der Dos. (Mel. Wohl auf, Kameraden, auf's Pferd ꝛc.) . 209
77) Die Perſonen, an denen, und die Zeit, in der die Dos zurückgegeben wird. (Mel. Feinde ringsum ꝛc. 211
78) Klage auf Zurückgabe der Dos. (Mel. Friſch auf ihr Jäger frei und flink ꝛc.) 214
79) Donatio propter Nuptias, Parapherna, Pacta dotalia. (Mel. Bekränzt mit Laub den lieben vollen Becher ꝛc.) 216
80) Eheſcheidung und Nachtheil der zweiten Ehe. (Mel. Das Volk ſteht auf, der Sturm bricht los ꝛc.) 219

B. Vom Einfluſſe der väterlichen Gewalt.

81) Allgemeine Ueberſicht — Begriff und Arten des Peculium. (Mel. Ich ging einſt an dem Ufer der Donau ꝛc.) 222
82) Welche Rechte hat der Vater, welche der Sohn an den Peculien? (Mel. Vom hoh'n Olymp herab ꝛc.) 224

C. Einfluß der Vormundſchaft.

83) Pflichten des Vormunds bei Antretung der Vermögen-Verwaltung und während derſelben. (Mel. Der Vers aus des Pfarrers Tochter von Taubenhain: Von drüben herüber, von droben herab ꝛc. 227
84) Pflichten des Vormundes nach der Vermögensverwaltung und Klagen aus derſelben. (Mel. In dieſen heiligen Hallen. ꝛc.) 229

III. Von den Erbſchaften und Vermächtniſſen.

A. Allgemeine Begriffe von Erbfolge.

Pag.

85) Erbſchaft und Erbfolge. (Mel. Wo ich ſey, und wo mich hingewendet ꝛc.) 233
86) Der Erbe. (Mel. Zu Stephan ſprach im Traume ein graues ꝛc.) 235
87) Anfall und Erwerb der Erbſchaft. (Mel. Aus Feuer ward der Geiſt geſchaffen ꝛc.) 238
88) Die Bonorum Possessio. (Mel. In meiner Kneip iſt alles leer ꝛc., oder: was fang ich armer Teufel an ꝛc. 240
89) Einzelne Arten der Possessio Bonorum edictalis und der decretalis. (Mel. Was glänzt dort im Walde im Sonnenſchein ꝛc.) 241

B. Von der Inteſtaterbfolge.

90) Das Eintreten in die Succeſſionsordnung bei der Inteſtaterbfolge. (Mel. Was ſchmettern die Trompeten ꝛc. — Das Lied von dem Blücher.) . . . 244
91) In wie fern erben illegitim Erzeugte und Adoptirte. (Mel. Namen nenne dich nicht ꝛc.) . . . 247
92) Beſondere Regeln der Succeſſionsordnung. (Mel. In des Waldes düſtern Gründen ꝛc.) 250
93) Art und Weiſe der Vertheilung. (Mel. dieſelbe.) 253
94) Wie wird in der erſten und zweiten Klaſſe der Verwandten ſuccedirt und getheilt? (Mel. Der Ritter muß zum blut'gen Kampf hinaus ꝛc.) . . 255
95) Wie wird in der dritten und vierten Klaſſe der Verwandtſchaft ſuccedirt und getheilt? (Mel. Vom hoh'n Olymp herab ꝛc.) 258
96) Erbfolge der Ehegatten. (Mel. Mich ziehen alle Freuden, ich ſterb' vor Ungeduld ꝛc.) 260
97) Erbfolge des Verpflegers eines Wahnſinnigen, gewiſſer Corporationen und des Fiscus. (Mel. Was gleicht wohl auf Erden dem Jägervergnügen ꝛc., aus der Oper: der Freiſchütz.) 262

C. Teſtamentariſche Erbfolge.

98) Von der Fähigkeit ein Teſtament zu errichten. (Mel. Kleine Blumen, kleine Blätter ꝛc.) . . . 265

Digitized by Google

Pag.

99) Von der Form der Teſtamente. (Mel. Geſtern, Brüder, könnt ihr's glauben ꝛc. oder die ſ. g. neue Mode: Bomben Kugeln und Granaten ꝛc.) . . . 269

100) Allgemeine Erforderniſſe der ordentlichen Form bei Privatteſtamenten. (Mel. Wohl auf, Kameraden ꝛc.) 271

101) Beſondere Erforderniſſe der ordentlichen Form bei Privatteſtamenten und der außerordentlichen bei den eines Blinden. (Mel. Freude, ſchöner Götterfunken ꝛc.) 273

102) Beſondere Erforderniſſe der außerordentlichen Formen bei den Teſtamenten der Soldaten, Bauern, Peſtkranken und bei frommen Stiftungen. (Mel. Friſch auf, friſch auf mit raſchem Flug ꝛc.) 277

102) Testamenta inter parentes et liberos — reciproca et correspectiva. (Mel. Helft Leutchen mir vom Wagen doch ꝛc.) 279

103) Fähigkeit, genaue Bezeichnung des eingeſetzten Erben und die Modalität der Erbeinſetzung. (Mel. Rüſtig ziehen wir zu Felde ꝛc.) 282

104) Vom Pflichttheil. (Mel. Wo zur frohen Feierſtunde ꝛc.) 285

105) Form der Enterbung. (Mel. Wo Kraft und Muth in deutſcher Seele flammen ꝛc.) 288

106) Enterbungsurſachen. (Mel. dieſelbe.) 289

107) Folgen der widerrechtlichen Ausſchließung. (Mel. Caffeechen, Caffeechen, du himmmliſcher Trank ꝛc.) 291

108) Subſtitution. (Mel. Ein Leipziger Student hat jüngſt nach Haus geſchrieben ꝛc.) 292

Von der Ungültigkeit der Teſtamente.

109 Wann ſind die Teſtamente von Anfang an ungültig? (Mel. Es wollt ein Jäger jagen ꝛc.) . . 294

110) Wann werden die Teſtamente in der Folge ungültig? (Mel. Weine nicht, es iſt vergebens ꝛc.) 295

D. Von der Erwerbung der Erbſchaft.

111) Erwerb von Rechtswegen. (Mel. Ich bin der viel gereiſte Sänger ꝛc.) 299

Digitized by Google

Pag.

112) Erwerb durch von ſich gegebene Erklärung. (Mel. Ein Mädchen oder Weibchen wünſcht Papageno ſich ꝛc.) 300

E. Vermächtniſſe.

113) Begriff und Arten der Codizille. (Mel. Prinz Eugen der edle Ritter ꝛc.) 303
114) Von der Form der Codizille. (Mel. Amyntas treues Herz ꝛc.) 305
115) Was gilt von der Codizillarklauſel? (Mel. Sie ging zum Sonntagstanze ꝛc.) 307
116) Begriff vom Legat und die Subjecte bei demſelben. (Mel. Friede ringsum. ꝛc.) 308
117) Von dem Objecte der Legate im Allgemeinen. (Mel. Leb' wohl mein Bräutchen ertön ꝛc.) 311
118) Das Vermächtniß unkörperlicher Sachen. (Mel. Voll Zärtlichkeit will ich der Dirne ſagen ꝛc.) . 314
119) Begriff des Legatum Speciei und Generis. (Mel. Der Himmel unſer Hort ꝛc.) 315
120) Von der Modalität der Vermächtniſſe. (Mel. God save the King ꝛc.) 316
121) Quando Dies Legati cedit et venit? (Mel. Herz myn Herz warum ſo traurig? ꝛc., oder: iſt denn die Liebe ein Verbrechen? ꝛc.) 319
122) Was gilt von den Collegataren? (Mel. Genießt den Reiz des Lebens ꝛc.) 322
Die Lex Falcidia. (Mel. Erhebt Euch von der Erde ꝛc.) 323
123) Wie ſind die Anſprüche der Erben auf die Quarta Falcidia beſtimmt worden? (Mel. Ahnungsgrauend, todesmuthig ꝛc.) 325
124) Wenn fällt das Recht, die Quarta Falcidia abzuziehen, weg? 327
125) Wann werden Legate ungültig? Wann werden ſie vom Anfang ungültig, und wann in der Folge? — (Mel. Der Gerſtenſaft, Ihr meine deutſchen Brüder ꝛc.) 329
126) Wann werden Legate ſonſt noch ungültig? (Mel. Hier ſitz' ich auf Roſen mit Veilchen begränzt ꝛc.) 331
127) Was iſt das Hauptſächlichſte von den Fideicom-

Digitized by Google

miſſen? (Mel. Jüngſt hat mir mein Leibarzt geboten ꝛc.) 53
128) Von der Schenkung auf den Todesfall. (Mel. Lebe wohl, vergiß mein nicht! ꝛc.) 53

Drittes Buch.

Das Recht der Forderungen. 53

Nachwort. 33
Ein guter Gruß aus treuem Herzen und weiter Ferne 35

Digitized by Google

Seite 5	Zeile*) 2	v. u.	lies Hinundherfragens ſtatt: Hin- undherfragens
= 6	= 2	v. o.	l. den du ſt. dem du
= 10	= 9	=	l. mannlich ſt. männlich
= 11	= 4	=	l. hergewogend ſt. hergewogend
= 11	= 13	=	l. aus ihrem ſt. aus ihren
= 16	= 3	v. u.	l. hätte ſich ſt. hatte ſich.
			l. Libertas ſt. Jibertas
= 25	= 8	=	l. Erlitt ſt. Erbitt
= 25	= 5	=	l. Erlitt ſt. Erbitt
= 30	= 5	v. o.	l. ich mein' ſt. ich meine
= 33	= 7	v. u.	l. Verwandtſchaft ſelbſt ſt. Ver- wandtſchaft, ſelbſt
= 35	= 15	v. o.	l. Wohnſitz hat, ſt. Wohnſitz hat.
= 37	= 9	=	l. Seele ſt. Seele,
= 39	= 9	=	l. Ihrem ſt. Ihren
= 39	= 11	=	l. galt ſt. gilt.
= 39	= 4	v. u.	l. Kinder ſt. Kinder,
= 41	= 3	v. o.	l. verſchollen ſt. verſchollen,
= 47	= 6	v. u.	l. Genus ſt. Senus
= 50	= 5	v. o.	l. Faßt ſie nun ſolche ſt. Faßt Sachen ſolche
= 50	= 9	=	l. werde ſt. werden
= 53	= 8	=	l. erblüh' ſt. erblüch'
= 60	= 3	v. u.	l. wollſt Schaden du ſt. wollſt Schaden, du
= 61	= 13	v. o.	l. legt uns ſt. legt nur
= 62	= 4	v. o.	l. mit Fell! — ſt. mit Fell.
= 62	= 5	=	l. Causam ſt. causam
= 62	= 6	=	l. daß du ein ſt. das du nie
= 62	= 7	=	l. Eingingſt ſt. Eingingʼſt
= 63	= 7	=	l. Cauſam ſt. causam.
= 64	= 8	=	l. reſolutive, ſt. reſolutivn
= 65	= 13	=	l. hiermit jetzt fertig ſt. hiermit fertig
= 72	= 6	v. u.	l. Wir in Rem ſt. Wie in Rem
= 76	= 15	=	l. werd', wozu ſt. werd' wozu
= 77	= letzte	=	l. Haaren ſt. Herrn
= 89	= 4	v. o.	l. fett ſt. ſett
= 91	= 7	=	l. mächt'gen Liederblitz ſt. Lie- derblitz
= 92	= 3	=	l. ſolchem ſt. ſolchen
= 93	= 3	=	l. er ſt. man
= 109	= 7	v. u.	l. getrennt, ſt. getrannt.
= 112	= 13	v. o.	l. Flammenwogen ſt. Flammen wogen
= 115	= 18	=	l. Suitát ſt. Suitaet
= 118	= 16	v. u.	l. mündig ſt. würdig
= 122	= 10	v. o.	l. exhibendis ſt. exhibentis
= 127	= 7	v. u.	l. nun ſt. nur

---

*) Die Zeilen von oben ſind mit Weglaſſung der Columnenzeile nachzuzählen.

Digitized by Google

Seite 130 Zeile 20 v. o. l. dem Staat ſt. den Staat
: 138 : 13 : l. ſeh'n — ſt. ſeh'n. —
: 143 : 3 : l. verletzen — ſt. verletzen. —
: 146 : 8 : l. Willkühr Macht ſt. Wollkühr, Macht
: 159 : 3 : l. denn Einen ſt. den Einen
: 181 : 8 : l. geruh'n, ſt. geruh'n
: 185 : 4 v. u. l. und dem ſt. und den
: 196 : 5 v. o. l. Servitus ne ſt. Servitus ve
: 213 : 4 : l. errungen ſt. errungen,
: 219 : 18 : l. von dem ſt. von den
: 228 : 11 : l. wird's ſt. wird
: 228 : 24 : l. klar ſteht, ſt. klar ſteht.
: 239 : 5 : l. leuchten kann, ſt. leuchten kann.
: 243 : erſte : l. iſt die, ſt. iſt
: 246 : 10 : l. Gradennäh' ſt. Grobennäh'r
: 251 : 8 : l. ihrer ſt. ihre
: 261 : 10 v. u. ſtreiche: jetzt
: 264 : 9 : l. Erfaſſens ſt. Erbfaſſers
: 271 : 11 : l. rogirt ſt. regiert
: 291 : 12 v. o. l. Actio ihm ſt. im Actio
: 293 : 9 v. u. l. Sold Subſt ſt. Und dieſe Subſt.
: 308 : 13 v. o. l. imperativis ſt. im peratiois
: 312 : 6 : l. erlaubten ſt. Erlaubten
: 312 : 13 : l. quanta ſt. quarta
: 312 : 5 v. u. l. Das er ſt. Als er

Digitized by Google

Verlagsverzeichniß
von
J. Sühring in Leipzig.

Anacreontis Carmina et Fragmenta graece cum notis edidit Ludov. Henr. Teucherus. 8. 6. gr.

Capuron, J., Dr. und Professor. Abhandlung über die Krankheiten der Kinder von der Geburt bis zum Eintritt der Pubertät. Nach der zweiten Auflage des französischen Originals. Mit einer Vorrede begleitet von Dr. und Professor F. A. B. Puchelt. gr. 8. 1821. 1 thlr. 12 gr.

Eckenberg, Dr. Ferd. Theoph. de publiciana in rem actione ac de juris romani sententia unde bonae fidei possessor fructus consumptos suos faciat. 8. maj. 1821. brochirt 10 gr.

Fiſcher, Chr. A., Tabellariſche Berechnung der Verhältniſſe zwiſchen dem in Sachſen üblichen Dresdner und Leipziger Maaße und Gewichte; und dem in Gemäßheit der Verordnung vom 16. May 1816. in den geſammten Königl. Preußiſchen Staaten gültigen Maaße und Gewichte. Zum Gebrauche für Geſchäftsmänner, Kaufleute, Oekonomen und Landesgerichtsperſonen. gr. 4. 1820. brochirt 18 gr.

Geſangbuch, Römiſch-juriſtiſches, durch den poetiſchen Knüttel des rothen Apoſtrophen aus dem Corpus Juris zur reſpektiven Freude und Aergerniß der Leute glücklich herausgeprügelt. Eine kannibaliſche Witzſünde von dieſem Jahre. Mit einem allegoriſchen Kupfer und allegoriſchem Umſchlag. 8. 1824. 1 thlr. 12 gr.

Gelegenheits-Dichter, neueſter allgemeiner. Eine Sammlung von Geburtstags- Hochzeits- Jubelhochzeits- und Abſchieds-Gedichten, Amtsjubelfeiern und Neujahrwünſchen. Aus klaſſiſchen deutſchen Dichtern geſammelt und herausgegeben von C. H. Weiß. Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage. 8. 1823. geheftet 15 gr.

Geſellſchafts-Liederbuch, neueſtes allgemeines ſächſiſches, für fröhliche Zirkel. Eine Auswahl der beſten Lieder von Schiller, Bürger, Langbein, Göthe, Veß, Hölty, Jokobi, Tiedge, Blumauer, Matthiſon, und anderen deutſchen Claſſikern. Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage. 8. 1822. elegant geheftet 9 gr.

Hodgkins, english mercantile Letters. Carefully revis and corrected after the latest English edition. W explanatory German notes for the use of Germans by G. Flügel. Teacher of the english Language at Leipz 8. 1822. cartonirt 20 g.

Kalkreuth, H. W. A. Graf von, die Legitimität. Ein philoſophiſche Abhandlung. gr. 8. 1823. 1 thl.

Kemper, J. M. Mr. Staatsrath und Professor in Leiden Verſuch über den Einfluſs der politiſchen Ereigniſſe und der religiöſen und philoſophiſchen Meinungen ſeit mehr als 25 Jahren auf das Religiöſe und Sittliche bei den Völkern Europa's. Gekrönte Preisſchrift. Aus dem Holländiſchen nach der zweiten Auflage von Anton Dietrich. 8. 182. 20 gr.

Köhler, B. F., allgemeinfaßliche Darſtellung der Kettenrechnung für Schulen in kleinen Städten und auf dem Lande, und für Freunde des Rechnens, die ſich über die Reesſche Regel ſelbſt belehren wollen. 8. 182 12 gr.

Luden, Heinrich, Profeſſor in Jena, das Königreich Hannover nach ſeinen öffentlichen Verhältniſſen; beſonders die Verhandlungen der allgemeinen Ständeverſammlung in den Jahren, 1814, 1815 und 1816. gr. 8. 1818. 2 thlr.

Neumaier, Dr. G. A. F., die ſicherſten Mittel wider Magenkrampf und Magenſchwäche, welche oft von den ſchlimmſten Folgen ſind und ſchon im Anfange Mangel an Appetit, Schwindel, Herzklopfen, kalte Füße, Kopfweh, unruhigen Schlaf, blaſſe Geſichtsfarbe ꝛc. veranlaſſen. Dritte verbeſſerte Auflage. 8. 1822. 16 gr.

Pfotenhauer, Dr. und Profeſſor, E. F., Handbuch der von dem Jahre 1770 an bis auf die neueſte Zeit in dem Königreiche Sachſen erſchienenen Criminalgeſetze. 8. 1811. 1 thlr.

Pfotenhauer, E. F. Dr. Doctrina Processus, cum Germanici tum praesertim Saxonici. Editio secunda. ed. Dr. J. Fr. A. Diedemann. gr. 8. 1824. 3 thlr.

Zwinger, Dr. Z. F., die ſicherſten Mittel wider Onanie und Polutionen und für die Wiederherſtellung des verlornen männlichen Vermögens 8. 1822. Zweite verbeſſerte Auflage. 16 gr.

Digitized by Google

…n Düpfer.

Digitized by Google

Digitized by Google